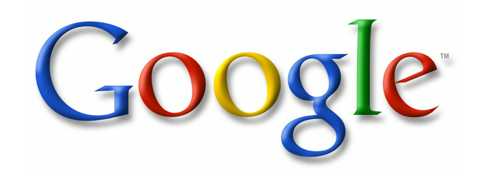
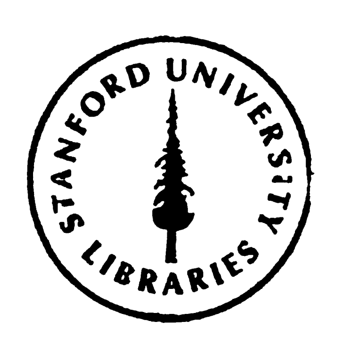
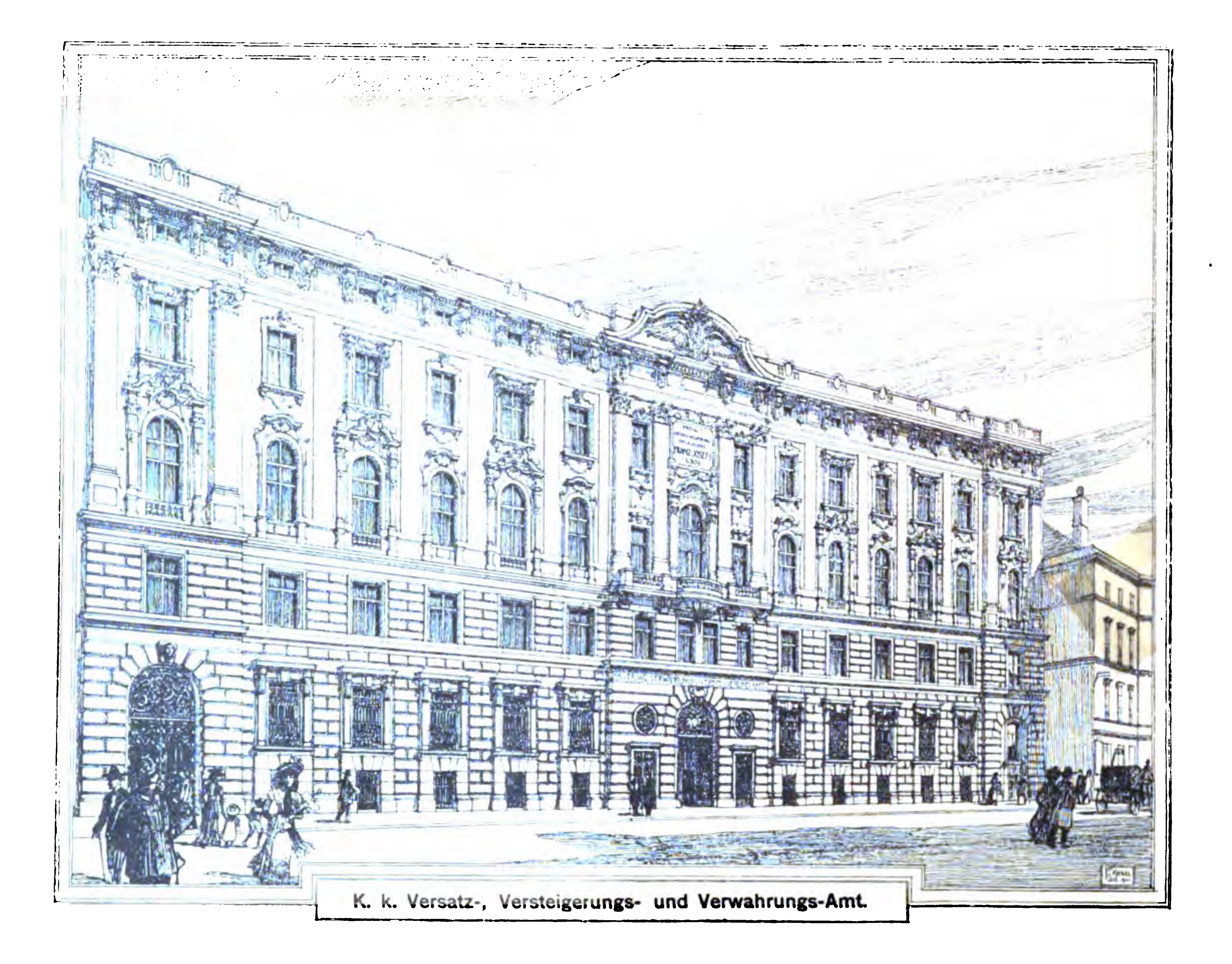





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





K. k. Versatz-, Versteigerungs- und Verwahrungs-Amt.

DAS

K. K. VERSATZAMT

IN WIEN

VON 1707 BIS 1900.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

DIRECTION DES K. K. VERSATZAMTES.



WIEN 1901.
IM SELBSTVERLAGE DES K. K. VERSATZAMTES.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER.

VORWORT.

Die durchgreifende Reform, in welcher sich das altehrwürdige k. k. Versatzamt in Wien eben befindet, und die bedeutende Erweiterung seines Geschäftsbetriebes als eine Wohlthätigkeitsanstalt bringen es naturgemäß mit sich, dass die Anstalts-Direction von nun an alljährlich Geschäftsberichte herausgeben und der Öffentlichkeit — wie dieses übrigens schon längst beabsichtigt war — Rechenschaft über die Gebarungsergebnisse der verschiedenen Geschäftszweige geben wird.

Da bisher derartige übersichtliche Geschäftsberichte in regelmäßigen Perioden nicht verfasst worden sind, und die an die Überwachungsbehörden erstatteten Ausweise für das große Publicum nicht so ohneweiters verständlich gewesen wären, wurde mir entsprechend einer Anregung Sr. Excellenz des Statthalters Grafen Kielmansegg der Auftrag zutheil, eine übersichtliche Darstellung der Geschichte und der wirtschaftlichen Entwickelung des Wiener k. k. Versatzamtes von seiner Gründung im Jahre 1707 bis Ende 1900 zu verfassen, die ich hiemit der Öffentlichkeit übergebe.

Es ist nicht nur die Vorgeschichte der Gründung der Anstalt behandelt, sondern es sind auch alle in den Wiener Archiven und Amtsregistraturen vorhandenen Acten und Ausweise über diese selbst sorgfältig gesichtet und übersichtlich verwertet.

Der Zweck der nun vorliegenden Publication ist ein doppelter. Der Kreis der Freunde der Anstalt soll erweitert und das Interesse an der socialen Aufgabe, welche sie zu erfüllen berufen ist, bei Behörden und Publicum mehr geweckt werden, als dieses bisher der Fall war. Zweitens aber soll diese Publication den ersten 194 Jahre umfassenden Geschäftsbericht des k. k. Versatzamtes in Wien darstellen, an den sich die nun alljährlich folgenden anzuschließen haben werden. Die letzteren werden aber nur dann das richtige Verständnis überall zu finden vermögen, wenn bekannt ist, welche verschiedenen Zwecke die Anstalt nach den hochherzigen Intentionen der Monarchen, welche sie gründeten und bis zum heutigen Tage unausgesetzt förderten und beschützten, und nach ihrer historischen Entwickelung zu verfolgen berufen bleiben soll, und wie sich die verschiedenen Geschäftszweige dieses Humanitäts-Institutes aus kleinen Anfängen und oft trotz der größten sachlichen Schwierigkeiten entwickelt haben.

Möge das vorliegende Werk viele geneigte Leser finden.

Wien, am 1. April 1901.

Dr. Albert Starzer,
Director des k. k. Archivs für Niederösterreich.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 4, Zeile 5 von unten, ergänze: vgl. auch Tamila, Il sacro monte di pietà di Roma (Rom 1901).

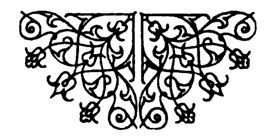
» 6, » 1 » » » Die Literatur über Versatzämter (Leihhäuser) siehe bei Stammhammer, Bibliographie der Socialpolitik, S. 631; hinzuzufügen wären noch: »Das k. k. Versatzamt in Wien« in »Wiener Bote, Beilage zu den Sonntagsblättern«, 1847, Nr. 49, S. 454—459, und »Sonntagblätter«, 1848, S. 614—615. — Tauschinsky, Dr. Hippolyt, Geschichte des k. k. Versatzamtes in Wien. Nach bisher ungedruckten Quellen in »Konstitutionelle Vorstadt-Zeitung«, 1885, Nr. 55 (25. Februar) und Nr. 57 (27. Februar). — Weiss Karl; vgl. S. 10, Anm. 4. — (Hoch, Ferdinand Ritter von); vgl. S. 42, Anm. 4, und S. 91, Anm. 1. — Fischer, Franz Joseph; vgl. S. 25, Anm. 3.

Seite 32, Zeile 28 von unten, lies: nöthig war, dieser durch Ankauf.

» 49, » 7 » oben, lies: in dem neuen Patent als Darlehensdauer.

» 64, » 4 » unten, ergänze: Die Licitationen fanden in der Hauptanstalt (und finden noch in der Zweiganstalt Josefstadt) vor- und nachmittags statt. Seit einiger Zeit sind jedoch in der Hauptanstalt die Stunden nach 3 Uhr für Licitationen bestimmt, also die Stunden nach Schluss des Amtes. Wie sich aus dem Gründungs-Patente und aus der »Nachricht« von 1785 ergibt, waren die Amtsstunden von 9—11 Uhr morgens und von 2—4 Uhr nachmittags, beziehungsweise von 9—12 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr abends, ausgenommen Sonntag, an welchem Tage das Amt geschlossen blieb. Director Rössler (vgl. S. 84) führte die Amtsstunden von 8—2 Uhr an allen Wochentagen ein, welche Übung bis heute festgehalten wird. Sonntag bleibt das Amt geschlossen.

In der Mitte der Achtzigerjahre wurde für das Auslösen ein Sonntagsdienst eingeführt, jedoch nach mehreren Jahren wieder aufgelassen.



I. Einleitung.

Das Aufblühen von Handel und Gewerbe und die damit verbundene größere Wohlhabenheit hatten bei der für äußere Formen überhaupt leicht empfänglichen italienischen Nation in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts steigenden Luxus und Wohlleben, aber auch Betrug und Wucher zur Folge. Da das canonische Recht, abweichend vom römischen, jeden Zinsvertrag bei Darlehen als Wucher erklärte, so musste zunächst der Clerus gegen die Geldverleiher auftreten. Allen voran waren es die Franciscaner, welche in ihren Predigten gegen den Wucher eiferten und sich in der Folge an die Spitze der gegen die Wucherer gerichteten Bewegung stellten. Sie waren dazu mehr als andere Orden berufen, denn ihr inniger Verkehr mit allen Classen der Gesellschaft hatte ihnen einen tiefen Einblick gewährt, in welch rücksichtsloser Weise die Darlehensgeber, gleichgiltig welcher Confession sie angehörten, die zeitweilige Geldverlegenheit ihrer Mitmenschen durch einen unglaublich hohen Zins auszunutzen verstanden: es wurden damals 70 und 80% genommen,[1] ein Zins von 30% war gar nichts ungewöhnliches.[2] Ein heftiger Gegner der Wucherer war der mit zündender und überzeugender Rednergabe begnadete Franciscaner Barnabas Interamnensis, auch Barnabas von Terni genannt.[3] Er hatte sich dem Studium der Medicin gewidmet, den Doctorgrad erhalten und war wegen seines Wissens bei seinen Zeitgenossen hoch angesehen. Unbekannt aus welchem Grunde, trat er in den Franciscaner-Orden, bekleidete in demselben mehrere Würden und predigte während des Pontificates Pius II. (1458—1464) zu Perugia, wo ganz besonders die unteren Volksclassen durch Wucherer bedrückt wurden.

Er gerieth auf den Gedanken, gleichwie für die Bedürfnisse der einzelnen Staaten an bestimmten Orten Capitalien angesammelt wurden, die montes coacti hießen,[4]

[1]) Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica da S. Pietro sino ai nostri giorni (Venezia 1840—1870). 46, 252.

[2]) Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit (Leipzig 1878). 80.

[3]) Wadding, Annales Minorum. 14, 93.

[4]) Mons (ital. monte) bedeutet Berg, dann aber auch Menge, Haufe und endlich der Ort der »Ansammlung von Capital zu bestimmten Zwecken«. Vgl. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirtschaftslehre (Berlin 1874). 1, 432—459. Der erste dieser montes coacti entstand im 12. Jahrhundert in Venedig. Da nämlich durch beständige Kriege der Staatsschatz erschöpft war, beschloss der Senat, die von Privaten deponierten Gelder bis auf bessere Zeiten in öffentliche Verwahrung zu nehmen, d. h. man machte ein Zwangsanlehen bei den Deponenten, deren Antheile imprestitae genannt wurden. (P. Justiniani rerum Venetiarum historia. 2, 25.) Auch in Florenz griff man zur Bildung eines solchen mons, um den Staatsfinanzen aufzuhelfen (vgl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. 4, 248), und die Curie nahm in Geldnoth zu dieser Anleiheform ebenfalls Zuflucht; es seien nur erwähnt der mons Julius, von Papst Julius III. (1550—1555) gegründet; Paul IV. (1555—1559) schuf mehrere solcher montes (Endemann, Die national-ökonomischen Grundsätze der canonischen Lehre [in: Jahrbücher für Nationalökonomie

zu Bologna bestätigt,[1]) 1509 wurde der zu Treviso auf Anrathen des Bischofs der Stadt, Nicolaus Franco, und des Prätors von Treviso, Hieronymus Aurio, errichtet.[2]) Im Jahre 1512 stiftete Elisabeth, Witwe nach Herzog Guido Ubald von Urbino, einen monte di pietà in Fossimbrone[3]) und stattete den zu Gubbio seit 1463 bestehenden mit dem Rechte Münzen zu prägen aus.[4]) Rom erhielt einen monte di pietà im Jahre 1539, und zwar durch den Franciscanergeneral Johann Calvo.[5]) So waren in einem Zeitraume von etwas mehr als 70 Jahren in fast allen bedeutenderen Städten Ober- und Mittelitaliens zur Beseitigung des Wuchers (per togliere i poveri dalla voragine delle usure) monti di pietà entstanden. Gegen sie begann aber eine Action, an der nicht nur die in ihren Geldgeschäften Bedrohten Antheil nahmen, sondern auch ein Theil des Clerus. Anfangs erhielt man nämlich das Betriebscapital der monti von reichen Leuten vorgestreckt, auch Legate wurden gemacht u. s. w., doch allmählich erlahmte der Eifer »für diese nützlichen und frommen Werke« und trotz aller Ermahnungen der Geistlichen, hörten die Zuflüsse zu dem Betriebsfonde auf. Nun wurden den Förderern der monti nicht nur geistliche Vortheile aus dem Gnadenschatze der Kirche verheißen, auch weltliche Vortheile, wie akademische Würden, Erhebung in den Adelsstand u. s. w.[6]) Es galt eben die Probe, das Ideal der Nächstenliebe mitten in der Flut der Selbstsucht zu verwirklichen, und die Probe schlug fehl: die frommen Spenden versiegten immer mehr, die monti stellten immer größere Anforderungen, zumal sich das Heer der Darlehensnehmer stets mehrte. So sah sich die Kirche genöthigt, von der unentgeltlichen Darlehensgewährung abzugehen und eine kleine Vergütung zur Deckung der Betriebskosten und der Verluste einzuheben.

Dawider trat in Rivalität gegen die Franciscaner Nicolaus Barianus, vom Orden der Augustiner-Eremiten,[7]) und dann der Dominicanerorden auf. Die Dominicaner behaupteten, durch die Einbebung einer Vergütung werde das canonische Zinsverbot verletzt, es seien das keine montes pietatis, sondern montes impietatis; Thomas de Vio,[8]) ein Dominicaner, schrieb einen Tractat De monte pietatis und tadelte darin besonders das Zinsnehmen. Bernardin de Bustis[9]) aus dem Minoritenorden antwortete »etwas gar zu heftig« und nun wurde in Tractaten hin- und hergestritten, bald aber weniger um die monti, deren ja immer mehr wurden, als um die Ehre der beiden Orden. Es erschien daher angezeigt, die Entscheidung eines Concils einzuholen; nach ausführlicher Verhandlung, in welcher namentlich Thomas de Vio seine Ansicht energisch vertheidigte, entschied 1515 das fünfte lateranensische Concil: es sei zwar empfehlenswerter ganz umsonst zu leihen, allein, wenn die Leihhäuser eine mäßige Vergütung für ihre Vorschüsse nehmen,

[1]) Bolle et privilegi, S. 22.

[2]) Burchelatus, Commentariorum memorabilium multiplicis hystoriae Tarvisinae locuples promptuarium libris quatuor distributum (Treviso 1616). 305—308 und 635. Vgl. auch Wadding, a. a. O. 15, 89.

[3]) Ugolini, Storia dei conti e duchi d'Urbino (Florenz 1859) 1, 345.

[4]) Lucarelli, Memorie e guida storica di Gubbio (Città di Castello 1888). 497—498. — Reposati, Della zecca di Gubbio e delle geste de'conti e duchi di Urbino (Bologna 1772—1773). 2, 96, 132—137.

[5]) Wadding, 16, 444 und Prooemio zu Statuti del sacro monte della pietà di Roma. (Rom 1618; wieder abgedruckt 1658.)

[6]) Böhmer, Jus eccl. prot. V, tit. 19, § 72.

[7]) Die Augustiner-Eremiten waren auch gegen die montes coacti aufgetreten, fanden aber als vereinigte Gegner Franciscaner und Dominicaner (vgl. Endemann, Studien. 1, 434).

[8]) Er wurde später Cardinal und ist unter dem Namen Cardinal Cajetano bekannt.

[9]) Seine Werke erschienen zu Brescia 1588

um sich für ihre Unkosten, insbesondere für die Besoldung der Beamten, schadlos zu halten, so sei das nicht unerlaubt. Wer das Gegentheil behauptet, würde für excommuniciert erklärt.[1])

Nicht minder trat das Tridentiner Concil für die monti ein, welches sie den frommen Instituten zuzählte und den Bischöfen die Beaufsichtigung übertrug.[2]) Solche monti entstanden nun in mehreren katholischen Ländern, wie in Portugal, wo sie den Namen misericordias erhielten; in Polen, wo der »polnische Chrysostomus« Peter Skarga,[3]) Mitglied des Jesuitenordens, 1584 zu Krakau ein Bank pobożny (mons pietatis) gründete, 1615 in Flandern, wo Erzherzog Albrecht und seine Gemahlin Isabella das Institut der monts de piété sehr förderten;[4]) Spanien folgte wenige Jahre später,[5]) schließlich Südfrankreich, wo in einer Reihe von Städten monts de piété genannte Anstalten erstanden; Paris aber, für das schon 1611 Philipp von Maizières den Plan eines »mont de piété franchois« entworfen hatte, erhielt erst 1777 ein solches Institut,[6]) das heute mit seinen Filialen die großartigste Pfandleihanstalt der Welt ist.

Wie oben, Seite 1, Anm. 4, angedeutet, waren in Italien seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe von profanen monti entstanden, die im Laufe der Zeit in den angrenzenden Ländern, gleich den montes pietatis Nachahmung fanden, so in Tirol und im Küstenlande: Die Bürgerschaft von Riva gründete im 13. Jahrhundert einen monte, in dem man gegen Faustpfand und 2% jährlicher Zinsen Darlehen erhielt; 1611 mit einem päpstlichen Breve ausgestattet, hieß er dann monte santo. In Roveredo wurde 1541 ein solcher monte errichtet, in Trient zur gleichen Zeit etwa. In den französischen Kriegen, an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, wurde der Fond des Trientiner monte santo eingezogen und später das Institut nur nothdürftig wiederhergestellt.[7]) Im Jahre 1611 entstand zu Pergine[8]) eine ähnliche Anstalt. Der Gründer derselben war Antonio Bizer, der die Absicht hatte, dadurch »das arme Volk aus den wucherischen Händen der Juden zu befreien«; 1621 wurden eigene Statuten abgefasst, welche von der Oberbehörde in Trient genehmigt wurden. Beim Bau des Gemeindehauses 1697 wurden der Anstalt zwei Locale eigeräumt, 1705 besass sie deren acht. Sie steht unter der Verwaltung der Gemeinde, indem stets einem Magistratsrath die Führung der Geschäfte obliegt. Auch im deutschen Theile Tirols lassen sich solche profane monti nachweisen, u. zw. in Meran, der 1314 erwähnt wird,[9]) und in Bozen. Im

[1]) Zech, Rigor moderatus, sectio VI, § 158; Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte (Freiburg im Breisgau 1887), 8, 646; vgl. auch Weis Alb. M., Zins und Wucher, Darlehen und Capital, Capital und Arbeit (Graz 1882); Schneid, Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot in »Historisch-politische Blätter«, 108, 241; 321; 473; 570; 659; 789; und Biederlack, Der Darlehenszins (Wien 1898).

[2]) Sessio XXII. de reform. c. 8 und 9.

[3]) Rosentreter in »Wetzer und Welters Kirchenlexikon«. 11. 390.

[4]) Cobergher Wenceslaus, Mons pietatis Alberti et Isabellae S. S. principum auspiciis feliciter erectus 1619. — de Decker, Études historiques et critiques sur les monts de piété en Belgique (Bruxelles 1874).

[5]) Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su fomento § 8. De las cofradias gremiales y del establicimiento en su lugar des montes pios, para ancianos, enfermos, viudas y pupilos del arte u oficio 1775.

[6]) Blaize, Monts de piété (Paris 1856). 2, 63 ff. — Vanlaer, Les monts de piété en France (Paris 1895). 6 ff.

[7]) Perini, Statistica del Trentino. 2, 440; 629.

[8]) Montebello, Notizie storiche topografiche e religiose della Valsugana et di Primiero (Roveredo 1793). 389. — Bottea, Memorie di Pergine e del Pergine (Trento 1880). 74.

[9]) Stampfer, Geschichte von Meran (Innsbruck 1889). 34. — Über diese monti ist eine Arbeit von Ludwig Schönach zu erwarten.

heutigen Küstenlande wurde in Capodistria von den Bürgern 1550 ein monte civico gegründet, den 1608 der provedditore generale della republica Veneta reformierte; das jetzige Statut stammt aus 1873.[1]) In Pirano gründeten die Bürger 1634 den civico monte di pietà.[2])

Die profanen monti wurden nur des Gewinnes wegen betrieben, waren daher jedermann zugänglich und gewährten allen, die Edelmetalle oder Wertpapiere deponierten, Darlehen. Sie fanden im 16. Jahrhundert besonders in protestantischen Ländern, wo man ja alles, was von der Curie kam oder mit ihr in Zusammenhang stand, perhorrescierte, Anklang. Da sie von Lombarden eingeführt wurden, nannte man sie Lombardbanken.

Solche wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden errichtet[3]) und fanden dann auch in Deutschland Eingang.[4]) So bewilligte der Stadtrath von Augsburg im Jahre 1591 eine Summe von 30.000 fl., die den Fond eines Leihhauses bilden sollten; zugleich wurde den Juden das Leihen auf Pfänder verboten. Im Jahre 1607 wurde dann die erste Leihhausordnung bekannt gemacht.[5]) In Nürnberg wurde ein Leihhaus 1618 errichtet.[6]) Der Stadtrath ließ sich damals verschiedene Leihhausordnungen aus Italien kommen, und entsandte nach Augsburg Experten, welche die Einrichtungen des dortigen Leihhauses zu studieren hatten.[7])

Ungefähr um dieselbe Zeit beschäftigte sich auch der Stadtrath von Amsterdam mit der Frage, ob er nicht selbst ein Lombard- oder Leihhaus errichten solle; im Jahre 1614 wurde es eröffnet.

Beiläufig sechzig Jahre später wurde dann in Österreich unter der Enns ein ganz eigenartiger monte di pietà oder mons pius ins Leben gerufen. Die Schuldenlast der Stände war nämlich derart gestiegen, dass sie schon 1627 nicht mehr im Stande waren, den Verpflichtungen nachzukommen, welche sie seinerzeit übernommen hatten, wenn bei ihnen irgend ein Capital, dessen Interessen in bestimmter Weise, z. B. für Stiftungen u. dgl., zu verwenden war, hinterlegt worden waren. Sie suchten bei dem Landesfürsten um ein Moratorium oder »generalstillstand« zunächst auf zwei oder

---

[1]) In Capodistria besteht seit 1842 (genehmigt mit Ah. Entschließung vom 7. Jänner 1844), ein zweiter Monte di pietà privato di fondazione contessa Pola-Grisoni.

[2]) Note der Statthalterei in Triest vom 14. März 1901 Nr. 3344.

[3]) Savary, Dictionnaire universel de commerce. 3, 1121. — Im Holländischen nannte man die Lombardbanken Bank-van-leeninge.

[4]) Beckmann, Geschichte der Erfindungen. 3, 319 ff.

[5]) Stetten, Geschichte der Stadt Augspurg (Frankfurt und Leipzig 1742). 1, 720; 789; 833.

[6]) Gökingk, Journal von und für Teutschland 1784. 1, 504.

[7]) Allgemein findet sich die Nachricht, dass Nürnberg schon 1498 ein Leihhaus hatte. Es verhält sich aber so damit: Kaiser Maximilian I. erlaubte im Jahre 1498 den Nürnbergern, die Juden wegen allzugroßen Wuchers aus ihrer Stadt zu vertreiben, befahl aber dafür »wexelbänke aufzurichten« und mit »schreibern, amptleuten und andern personen, die solchen vorsein und nothdürftiglichen auswarten, nach notdürften, willen und gefallen« zu besetzen, dergestalt, dass sie ihren Mitbürgern, die ihre »handtierung und gewerb ausserhalb entlehens und versetzens statlich nicht wohl getreiben und gearbeiten könten, wann und so oft ihr wollen auf ir ansuchen und begern nach gelegenheit ihrer handlung und wesens zu irer notturft geld leihen und darum pfand, bürgschaft und versicherung nemen, auf zeit und zeit zu bezalen und dann zu gesagter frist über bezalung der kaufsumme ein ziemliches zu zins erfordern und einnemen und von denselben zinssen die obberürten amptleute und ausrichter solcher wechselbank irs solds und arbeit entrichten; und ob alsdann derselben zinsen übermass were«, dieselben zum Nutzen der Stadt verwenden. Vgl. Würfel, Historische Nachrichten von der ehemaligen Judengemeinde in Nürnberg (Nürnberg 1755), 152; Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 400 ff. unvollständig); Stobbe, Geschichte der Juden (Braunschweig 1866), 66; Chroniken der deutschen Städte, 11, 601.

drei Jahre an, sahen sich aber in der Folge genöthigt, das Moratorium immer wieder erstrecken zu lassen. Endlich liefen aber von denen, die Capitalien hinterlegt hatten oder auf den Nutzgenuss derselben ein Recht hatten, Beschwerden ein, worauf im Jahre 1651 Kaiser Ferdinand III. das Moratorium auf ein halbes Jahr dermaßen erstreckte, dass »gleichwohl unter dessen die geistlichen fundationes, arme wittiben, waysen und andere nothleidende partheyen in gebürende obacht gezogen und ihnen soviel möglich geholfen werde«. Diese Clausel wurde dann auch in alle folgenden Moratorien aufgenommen, so dass die Stände »zu etwas contentierung deren piarum causarum und nottleidende partheyen«, nachdem sie 1651 dafür 25.000 fl. »in anschlag« gebracht, 1654 aber nur 20.000 und 1665 wieder 22.000 fl. »ausgetheilt« hatten, im Jahre 1679 bestimmten, es solle von nun an alljährlich eine Summe von 30.000 fl. verwendet werden, die man »montem pium nennet«.

Die Vertheilung dieser 30.000 fl. wurde, wie schon 1656 bestimmt worden war, »dem ordinari-ausschuß, jedoch auf ratification der löblichen stände« überlassen mit dem Bemerken, dass in erster Linie jene zu bedenken sind, die eigenes Capital bei den Ständen anliegen haben, oder »vere miserabiles personae oder piae causae sind«; welche aber »cedirte interessen praetendiren«, sollten »zur gedult gewiesen« werden. Ausserdem sollte der Ausschuss immer einen bestimmten Betrag in Reserve zurückbehalten, »damit man nach beschehener austheilung etwa einer oder anderen furkommenden parthey in ihren nöthen beyspringen könne und den anschlag weiter nicht beschweren derffe«.

Damit die an den mons pius der Stände gestellten Anforderungen nicht übermäßig gesteigert würden, war 1659 bereits der Beschluss gefasst worden, dass in Zukunft »einiges capital oder interesse, so von einer oder andern credits-parthey denen geistlichen cedirt, geschenkt oder zur stüfftung gemacht worden, für privilegirt oder stiftgeld nicht gehalten werden solle, es seye dann, dass die löblichen Stände solche stiftungen ratificirt und dafür genommen haben«. An den mons pius sollten nur Klöster, Stiftungen, Armenhäuser, Stipendiaten, Witwen, Waisen »und andere arme partheyen, so cedirte interessen gehabt«, Antheil haben, alle die Parteien aber, »so beyhülfen begehren«, in Zukunft »an die verordneten gewiesen werden«. Nebstdem konnte den in Dienste der Landschaft stehenden Beamten und Dienern aus dem mons pius »eine ergötzlichkeit« gereicht werden. Als aber »denen bedienten inferioris ordinis ihre besoldung mit 15 fl. vermehrt« worden war, wurde 1716 der Beschluss gefasst, dass »von dem monte pietatis alle und jede besoldung habende landschaftbediente« für »ihre person gänzlich« ausgeschlossen sind, »ingleichen keinem ordini mendicantium, auch keinen auswendigen und bei dem land kein meritum habenden extraneo in das künftige ex monte pietatis ichtwas assigniret«, sondern der verbleibende Rest »für die fundationen und stiftungen verwendet« werden solle.

Bis in die ersten Regierungsjahre Kaiserin Maria Theresias ist dieser mons pius der Stände nachweisbar,[1]) vielfach verquickt mit den Stiftungen, wie schon aus den obigen kurzen Andeutungen hervorgeht und worüber in einer Geschichte der Stiftungen des weiteren zu handeln sein wird.

---

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Hüttner'sche Sammlung. Bd. 89.



II. Die Gründung des Wiener Versatzamtes, seine Benennung und seine Ubicationen.

Während noch der mons pius der Stände bestand, wurde in Wien[1]) ein anderer mons pius geschaffen, für den aber selten dieser Name gebraucht wurde; vielmehr

[1]) Von den Landes-Hauptstädten der diesseitigen Reichshälfte war Wien die erste, welche ein Versatzamt erhielt. Hierauf folgten: *a)* Triest, dessen monte di pietà 1711 erwähnt wird; ihn unterhielt die Congregatio del s. Rosario, welche darin »nach eigenem gefallen disponirte und praedominirte« und den Beamten Unterschleife hingehen liess, so dass 1724 die Hofstelle eine eingehende Untersuchung durch den Hauptmann zu Triest, Andreas Baron de Fin, und Anton Feretti als Commissär anordnete, worauf 1726 de Fin laut Hofdecretes vom 24. April 1726 zum Oberaufseher und Director bestellt wurde mit der Verpflichtung, im Vereine mit dem ihm zur Untersuchung beigegebenen Commissär Anton Feretti eine Instruction für die zukünftige Verwaltung auszuarbeiten. Die ferneren Schicksale dieses monte di pietà sind nicht bekannt. (Archiv des Ministeriums des Innern IV. R. 6). — Mit Ah. Entschließung vom 26. September 1846 wurde der civico monte di pietà in Triest genehmigt, seine Statuten 1882 abgeändert. (Note der Statthalterei in Triest vom 14. März 1901, Nr. 3344.) In Görz und Gradisca wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts ebenfalls monte di pietà gegründet. Über letzteren fehlen nähere Nachrichten, ersterer wurde mit der von den Grafen Johann und Joseph von Thurn errichteten Sparcasse 1831 vereinigt.

b) Lemberg mit dem sogenannten armenischen Leihhaus. (Vgl. Josephinische Gesetzsammlung 1789, S. 517, Nr. 541.) — Über die Anstalt der »Österr. Pfandleihgesellschaft« von 1865—1871 vgl. unten.

c) Das Versatzamt in Prag am 4. September 1747 gegründet; es steht laut Patentes vom 30. October 1755 unter staatlicher Verwaltung. (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern; vgl. auch Kropatschek, Sammlung aller k. k. Verordnungen. 3, 257, Nr. 417.) — Über die Anstalt der »Österr. Pfandleihgesellschaft« von 1866—1871 vgl. unten S. 97.

d) Das milde Leih- oder Versatzamt in Salzburg, 1747—1750 von Erzbischof Jacob Ernst Grafen zu Liechtenstein errichtet und dem Magistrate der Stadt Salzburg zur Verwaltung übergeben. (Gründungspatent 1747 gedruckt; gefällige Mittheilung des Regierungs-Archives in Salzburg.)

e) Das Leihamt in Brünn, 1751 von Privaten auf Grund eines Verleihungsbriefes als mährische Leihbank gegründet; durch Patent vom 5. October 1793 wurde das Privileg auf 15 Jahre erneuert und 1810, beziehungsweise 1811 mit kaiserlicher Genehmigung von den mährischen Ständen das Leihamt übernommen. (Note der Statthalterei für Mähren an die n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1885, Nr. 9988, beziehungsweise Z. 22.172) — Über die Anstalt der »Österr. Pfandleihgesellschaft« von 1865—1871 vgl. unten S. 97.

f) Das Versatzamt in Graz durch kaiserliche Entschließung vom 20. September 1755 als »allgemeine Leihbank oder Versatzamt« gegründet, zunächst an einen Privaten vermiethet, 1770 dem Grazer Armenhause zugewendet, zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1874, Z. 9855, der Stadtgemeinde Graz in die Verwaltung übergeben. (Note der steiermärkischen Statthalterei an die n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1885, Z. 6749, beziehungsweise 21.763.)

g) Das Versatzamt in Klagenfurt, mit Patent vom 12. August 1768 als »Lehenbank oder Versatzamt« gegründet, bis 1774 an einen Privaten vermiethet, 1775 in das Klagenfurter vom Staate verwaltete Armenhaus »versetzt«, jedoch demselben nicht einverleibt, 1777 dem »Versorgungs-

war der im Gründungspatente angewandte Name Versatz- und Fragamt, später dann nur Versatzamt dafür üblich. Die Entstehung dieser beiden Ämter hängt mit der des Wiener Groß-Armenhauses zusammen. Die zunehmende Zahl der Bettler in der Stadt und in den Vorstädten hatte nämlich Kaiser Leopold I. im Jahre 1692 bewogen, durch die niederösterreichische Regierung oder das Regiment der niederösterreichischen Lande eine Commission einsetzen zu lassen, die die Aufgabe hatte, Mittel und Wege zu finden, um die Armen entsprechend zu versorgen. Statthalter Graf Quintin Jörger nahm sich der Sache mit Eifer an und in die Commission wurden entsandt der Vice-Statthalter Ferdinand Karl Graf von Welz, sowie die Regimentsräthe Karl Freiherr von Pergen und Friedrich Leopold von Löwenthurn nebst dem Regierungs-Secretär Johann Rudolf Katzi.[1]) Die Commission, welche ihren Berathungen auch Vertreter des Wiener Stadtrathes beizog, fasste nach mehreren Sitzungen den Beschluss, die würdigen Armen bis zur Erbauung eines eigenen Hauses in dem Contumazhofe

Institut der Findlings- und krüppelhaften Kinder« zugewiesen, 1853 vom Armenhaus getrennt, 1862 vom kärntnerischen Landesausschusse übernommen. (Gefällige Mittheilung des Archivs des kärtnerischen Geschichtsvereines und des kärntnerischen Landesausschusses; vgl. auch stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtages 1863, 68.)

h) Das mit der krainerischen Sparcasse in Laibach vereinigte und von dieser zu Folge Ah. Entschliessung vom 20. Mai 1835 errichtete und verwaltete Versatzamt in Laibach. (Note der Landesregierung für Krain vom 21. Februar 1901, Z. 2106 = Statth.-Zahl 1369/pr.)

i) Der monte di pietà in Zara durch Antonio cav. de Stermich di Valcrociata im Verein mit mehreren Menschenfreunden (»filantropi«) gegründet und am 19. April 1841 eröffnet. Das Institut steht laut Hofkanzlei-Decretes vom 22. August 1845, Z. 27.073, und laut Erlasses des Ministerium des Innern vom 8. Juni 1885, Z. 19.040, unter staatlicher Aufsicht. (Gefällige Mittheilung des Statthalterei-Archives in Zara.)

k) Die Pfandleihanstalt in Linz, am 3. December 1849 als Privat-Institut im Verein mit der Sparcasse gegründet. (Gefällige Mittheilung des Herrn Oberst a. D., Conservators der k. k. kunsthistorischen Central-Commission, Victor Freiherrn von Handel-Mazzetti.)

l) In Czernowitz eröffnete die Bukowinaer Sparcasse am 20. Jänner 1868 eine »Leihanstalt auf Handpfänder«. (Note der Landesregierung in Czernowitz vom 15. März 1901 Nr. 6485 = Statth.-Zahl 1828/pr.)

m) Das Leihhaus in Innsbruck. Ein Hofdecret vom 23. Juli 1791 ordnete an, dass ein Plan zur Errichtung eines öffentlichen Versatzamtes entworfen und vorgelegt werde; jedoch mit Hofdecret vom 23. December 1791 wurde die ganze Action eingestellt; 1795 gründete der Registratursdirector Ignaz von Boussieres mit einigen Mitinteressenten ein öffentliches Leihhaus, dem der zweite Stock im damaligen Regierungsgebäude (jetzt Bezirkshauptmannschaft) eingeräumt wurde; da jedoch die Interessenten mit der Einlage der Caution von 8000 fl. zögerten, wurde das ganze Institut 1796 aufgehoben; im folgenden Jahre machte sich das Innsbrucker Armen-Institut anheischig, ein Versatzamt in den Localen des früheren zu errichten: allein mit kaiserliche Entschließung vom 12. August 1798 wurde die Errichtung der Leihbank auf Kosten des Armen-Instituts unter der Begründung, dass für das letztere damit zu viel Gefahr verbunden sei und überhaupt kleine Städte zu derlei Anstalten nicht wohl geeignet seien, weil solche Anstalten der Armuth dort mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, nicht bewilligt. Unter der bayerischen Regierung machten sich 1811 Bestrebungen bemerkbar, eine Pfandleihanstalt ins Leben zu rufen, ohne dass dieselben jedoch über die ersten Anregungen hinausgekommen wären. Dann ruhte die Frage, bis im Jahre 1873 die Stadtgemeinde Innsbruck eine städtische Pfandleihanstalt gründete. (Gefällige Mittheilung des Statthalterei-Archives in Innsbruck.)

n) In Troppau errichtete 1865 die »Österr. Pfandleihgesellschaft« eine Anstalt für Belehnung von Effecten, Pretiosen, Waren und Wertpapiere, ließ sie aber 1871 auf (vgl. S. 98); 1889 rief dann die registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung »Centrálni záložna Opavska« (Troppauer Central-Vorschusscasse) auf Grund der Concession vom 12. November 1889 eine Pfandleihanstalt ins Leben; im folgenden Jahre eröffnete dann auf Grund der Concession vom 7. August 1890 und mit Rücksicht der vom Ministerium des Innern genehmigten Statuten auch die Troppauer Sparcasse eine Pfandleihanstalt. (Note der schlesischen Landesregierung vom 2. März 1901. Nr. 2598 = Statth.-Zahl 1463/pr.)

[1]) Über sie vgl. »Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896«. S. 291—300, 445 und 446.

unterzubringen,[1]) unwürdige und fremde Bettler aber abzuschaffen. Als später der Contumazhof zum Pestspitale verwendet werden sollte, ließ Kaiser Leopold I. den schon ursprünglich gefassten Plan, für die Armen ein eigenes Gebäude zu errichten, in der Weise durchführen, dass er die vom Regimentsrathe Dr. Johann Jacob Frank[2]) zu einem Soldatenspitale 1686 testamentarisch gewidmete, vor dem Schottenthore in der Alsergasse gelegene Realität für das neue Armenhaus bestimmte, in welchem auch invalide oder abgedankte Soldaten verpflegt werden sollten. Im Jahre 1693 wurde mit dem Bau dieses Hauses begonnen, welches dann zumeist Groß-Armenhaus genannt wurde, und sich im Laufe der Zeit zum k. k. Allgemeinen Krankenhaus entwickelte.[3]) Wie dem Groß-Armenhause ergiebige Einnahmsquellen verschafft würden, war die nächste Aufgabe der Groß-Armenhaus-Commission.

Bald tauchte zu diesem Zwecke in ihrer Mitte der Gedanke auf, mit dem Groß-Armenhause ein anderes Unternehmen zu verbinden, und die deshalb eingesetzte Commission, bestehend aus dem Grafen Welz, dem Regimentsrathe von Löwenthurn und Johann Rudolf Katzi von Ludwigstorff, sowie dem Secretär der niederösterreichischen Regierung Christof von Lippert, forderte 1701 den Wiener Stadtrath auf, sich über einen Plan auszusprechen, wie in Wien nach dem Muster der in anderen Städten, vorzugsweise in Amsterdam, bestehenden Lombardbanken eine Anstalt zu gründen wäre, »in welcher gegen versatz einiger pfänder von juwellen, goldt, silber, schatzgeld, zinn, kupfer, lein- und pöttgewandt und andere mobilien denen anmeltenden partheyen jedesmals mit anticipations-geldern gegen abstattung geringer tax und gehörigen interessen beigestanden und also den nothleidenden aufgeholfen werden könne«. Der Stadtrath empfahl aufs angelegenlichste die Errichtung einer solchen Anstalt und zwar von dem Gesichtspunkte aus, »dass hiedurch die vorthlhaftigkeit der juden merklicher abgestöllt würde, auch die unerhörte wucherey der allen orten herumblauffenden händler-weiber gehemmt, denen nothleidenden in der zeit nach billigkheit geholfen, die bisher verübten diebstahl zurückhgetrieben, niemandt darbey belästigt, sondern alles zu freyen willen anhaimb gestöllt und gahr practicabl zu sein scheinet«.[4]) Entsprechend dem Antrage der »zur Versorgung des Groß-Armenhauses« eingesetzten Commission, der 1706 auch Franz Anton Trautson Graf zu Falkenstein und Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun angehört haben dürften,[5]) genehmigte Kaiser Joseph I. die Errichtung eines Versatz- und Fragamtes in Wien und es ist bemerkenswert, dass in der Motivierung des bezüglichen Patentes[6]) vom 14. März 1707 besonders betont wird, dass durch die Errichtung dieses Amtes jenen Personen, welche genöthigt sind, gegen Verpfändung von Wertgegenständen Geld aufzunehmen, leichtere Bedingungen zur Erlangung desselben verschafft werden sollen. Wenn nämlich Parteien, führt das Patent aus, sich bisher Geld gegen Versatz von Pfändern verschaffen wollten, so mussten sie nicht nur den Zubringern und Zubringerinnen von einem Gulden Darlehen 1—2 Groschen, den Darlehensgebern aber wöchentlich 1—2 Kreuzer an Interessen, »nebst öfftermaliger noch absonderlichen discretion bezahlen«, und dabei kam es wiederholt vor, dass solche »ungewissenhafte dar-

[1]) Der Contumazhof war 1657 auf der Area des heutigen k. und k. Garnisons-Spitales und des sogenannten Josefinums erbaut worden.

[2]) Über ihn vgl. »Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896«. S. 445.

[3]) Vgl. »Jahrbuch der Wiener Kranken-Anstalten«. 1892, S. 1 ff.

[4]) Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien (Wien 1867), 123, nach den Acten des Wiener Stadtarchives.

[5]) Fürstlich Auersperg'sches Archiv in Wien.

[6]) Codex Austriacus. 3, 531; vgl. Beilage 1.

leyher« über das Versatzobject keine Bestätigung ausstellten, den Empfang des Pfandes dann leugneten, Pfänder zu höheren Preisen selbst weiter versetzten, so dass es die Eigenthümer nur mit großen Opfern, oft aber gar nicht wieder erwerben konnten. All diesen Ubelständen sollte das »im Namen« des Armenhauses und mit seinen Mitteln fundierte Versatz- und Fragamt abhelfen, dessen Schicksale und Entwickelung in nachfolgenden Abschnitten dargestellt werden soll, nachdem über den Namen und das Locale des Versatz- und Fragamtes gesprochen ist.

Die im Patente von 1707 für das neue Institut gebrauchte Bezeichnung Versatz- und Fragamt bürgerte sich bald ein und nur selten findet sich für ersteres in Acten ein anderer Name: so mons pius neben Versatzamt in dem Gründungspatente und in einem Patente vom 2. Jänner 1713, dann mons pietatis und Versatz- und Pfandamt neben mons pius in einem Referate der geheimen Hofkanzlei aus dem Jahre 1717. »Des kayserlichen armenhauß eingeführtes Pfandt- und Fragamt« lautet der Titel im »Staats- und Standes-Calender« von 1709; Pfandamt findet sich im Index des ersten Supplementsbandes des Codex Austriacus und in einem Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1760; »kays. königl. privilegiertes Versatz- und Pfandamt« heißt es der »Staats- und Standes-Calender« seit 1763 und auch die niederösterreichische Regierung gebraucht 1784 dieselbe Bezeichnung in ihrem Berichte über den Entwurf »des neuen Versatzamtspatentes«. Da Kaiser Joseph II. befahl, dass die Aufschrift auf dem Gebäude des ehemaligen Dorotheerklosters, wohin das Versatzamt 1787 verlegt worden war, »lediglich« Versatzamt zu lauten habe,[1]) so wurde dieser Name dann allgemein üblich. In den ersten Jahren der Regierung Kaiser Franz I. findet sich dann k. k. Versatzamt und im Volksmunde heißt die Anstalt gewöhnlich das kaiserliche Versatzamt, auch altes Versatzamt, zum Unterschiede der Pfandleihanstalt der privilegierten Verkehrsbank und der städtischen Pfandleihanstalt im 14. Gemeindebezirke.[2])

Was nun das Fragamt betrifft, so ist zu bemerken, dass 1707 mit dem Versatzamte auch eine Verkaufsagentur für Immobilien, sowie für alle anderen Waren, welche »ohne merkliche unkosten und schaden nicht auf die märkte zu bringen seynd«, verbunden war. Diese Verkaufsagentur hieß man Fragamt. Die Idee, ein Fragamt oder eine Fragstube in Wien zu schaffen, war 1707 nicht mehr neu. Bereits im Jahre 1636 hatte sich Johannes Angelus von Sumaran, »Professor der fremden Sprachen« an der Universität zu Wien, um die Bewilligung zur Errichtung eines Fragamtes an die niederösterreichische Regierung gewendet, welche von dem Senate der Wiener Universität ein Gutachten darüber verlangte. Dieser überwies das Gesuch der theologischen Facultät, welche sich ablehnend verhielt. Sie war zunächst gegen die Stellung der Fragstube unter die Jurisdiction der Universität, die Sumaran verlangte: denn dadurch wären zahlreiche Streitigkeiten und Händel zu befürchten, die dann das Universitätsgericht belasten würden; übrigens wäre ein derartiges Handelscomptoir (taberna mercatoria) mit der Würde der Hochschule auch nicht vereinbar. Aber nicht nur formelle Gründe bewogen die Facultät, sich gegen eine Fragstube auszusprechen, auch gegen das Wesen selbst führte sie gewichtige Bedenken an. Es würde damit, erklärte sie, ein Monopol geschaffen, durch das zahlreiche Agenten, die von gleicher Kauf- oder Dienstvermittlung leben, um ihre Existenz gebracht würden; übrigens fließe das Erträgnis nicht dem Staate zu, sondern ihm, dem Bittsteller. Dem Unfug der Unterhändler würde durch die Fragstube auch nicht abgeholfen werden, da ja die Beamten der Fragstube durch

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich, Versatzamts-Normalien aus 1787.

[2]) Ueber sie vgl. S. 95—98.

Bestechungen leicht dazu gebracht werden könnten, ihren persönlichen Vortheil zu suchen. Schließlich glaubt die Facultät, durch den regen Verkehr im Amte würde dieses Haus geradezu eine »Zuchtstätte der Sünde« (seminarium peccatorum).

Auf diese Äußerung der Facultät hin, wurde damals die Concession für ein Fragamt nicht ertheilt und die Angelegenheit ruhte bis zum Jahre 1707, in welchem in Verbindung mit dem Versatzamt ein Fragamt geschaffen wurde. Trotz der mannigfachen Vortheile, welche die neue Institution dem Publicum bot, trotz der unbedeutenden Vermittlungsgebür, die eingehoben wurde, nahm die Bevölkerung Wiens sie wenig in Anspruch, ja gegen Ende des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts meldeten sich überhaupt keine Parteien mehr an. »Zur Bequemlichkeit« des Publicums wurde durch Patent vom 21. April 1721 das Fragamt vom Versatzamte, mit dem es bisher räumlich vereinigt war, getrennt und in das Haus des niederösterreichischen Regimentsrathes Prokop Gervasius Freiherrn von Gollen in der Weihburggasse verlegt.[1])

Nach wie vor floss das Erträgnis des Fragamtes gleich dem des Versatzamtes dem Groß-Armenhaus zu. Jeder Verkäufer oder Käufer hatte nämlich, jener für die Aufnahme des Gegenstandes, den er veräußern wollte, in das Amtsprotokoll, dieser für die Einsichtsnahme in dasselbe die gleiche Taxe, nämlich 17 Kreuzer, zu entrichten. Bei der Uebersiedlung in die Weihburggasse wurde auch verordnet, dass die im Protokolle des Fragamtes verzeichneten Angebote durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Eine in unregelmäßigen Abschnitten erscheinende Beilage des Wiener Diariums brachte Nachrichten von dem Frag- oder Kundschaftsamte, und wurde unter dem Namen »Kundschaftsblättle« bald populär. Erst damals scheint das Fragamt einen grösseren Aufschwung genommen und seine Thätigkeit auch auf andere als Immobiliar-Geschäfte ausgedehnt zu haben. In einer Beilage des Wiener Diariums vom Jänner 1728 findet sich eine »Eröffnung deren aus dem kaiserl. Universal-Kundschafts- und schriftlichen Niederlags-Amt zu Nutzen des gemeinen Wesens an Tag gegebenen Puncten, aus welchen klar zu ersehen wie .... jedermänniglich Stands-Gebühr nach, gantz geschwind in verschiedenen .... Sachen könne gedienet werden.«

Diese »Eröffnung« erörtert in 20 Punkten, welche Dienste das Amt dem Publicum leisten könne, und empfiehlt es nicht nur allen Kauflustigen, Wohnungs- und Dienstsuchenden, sondern auch für alle Arten von Geschäften und Anzeigen, welche man bekannt machen will. Im Jahre 1728 befand sich das Fragamt im Doctor Ruck'schen Haus gegenüber der Post, übersiedelte aber im April desselben Jahres in das Haus, »wo das Wienerische Diarium verkauffet wird, gegen dem Hof-Ball-Haus über,« was durch einen »Bericht von der .... Einrichtung des eingeführten gemeinnützlichen Werkes des Frag- und Kundschaftsamtes ....« dem Publicum mitgetheilt wurde. In 18 Punkten werden darin Zwecke und Vortheile des Amtes erörtert und angekündigt, dass die Veröffentlichung der angemeldeten Geschäfte allwöchentlich Mittwoch und Samstag durch die »Posttäglichen Frag- und Anzeigenachrichten« erfolgen wird. In diesen Anzeigen, deren erste Nummer am 14. April 1728 als Beilage des Wiener Diariums erschien, wurden auch die Listen der Neuvermählten und Geborenen aufgenommen; ferner fanden darin Platz Kundmachungen von kirchlichen Andachten und Processionen, Bücheranzeigen, Kundmachungen von Licitationen, Convocationen, Publicationen von Grundobrigkeiten u. s. w. An dem Fragamte änderte Kaiser Joseph II. bei Reorganisation des

[1]) Codex Austriacus. 4, 7. — Über Gollen vgl. »Die niederösterreichische Statthalterei 1501 bis 1896«, S. 451.

Versatzamtes 1785 nichts, und nach wie vor floss das Erträgnis ganz dem Versatzamte zu.

Die »Posttäglichen Anzeigen« wurden regelmäßig ausgegeben; zu Anfang des Jahres 1813 giengen sie in die »Intelligenzblatt« genannte Beilage der Wiener Zeitung über,[1]) eine Beilage, die bis Ende 1857 erschien. Nach dem Hofkammerdecrete vom 22. Jänner 1848 war die Regierung ermächtigt, dem Versatzamte als Entschädigung für die Herausgabe dieses Blattes vom 1. Jänner 1848 bis Ende 1857 jährlich 850 fl. C. M. in vierteljährigen Raten bei der Cameral-Ausgabs-Cassa erfolgen zu lassen. Mit dem Jahre 1857 hörte diese Einnahme auf und von dem Fragamte, das schon der »Hof- und Staats-Schematismus« für 1807 nicht mehr kannte, ist fernerhin keine Rede. In anderen, modernen Verhältnissen angepassten Formen wird es nach den Intentionen des gegenwärtigen Chefs der niederösterreichischen Statthalterei als Versteigerungsamt wieder erstehen und dem Versatzamte, das auch, wie weiter unten ausgeführt wird, bereits ein Verwahrungsamt ist, noch eine dritte Theilbezeichung geben, so dass man in Zukunft von einem Versatz-, Versteigerungs- und Verwahrungsamt sprechen wird. Eng hängt diese Erweiterung der Thätigkeit und des Namens des alten Versatzamtes zusammen mit seinem Locale.

Als das Versatz- und Fragamt 1707 errichtet wurde, brachte man dasselbe im Hause des Statthalters Grafen Welz unter, das »zu endt der sanct Annagassen und Kruegerstraßen gegen den gottshaus St. Jacobs stadl und der pasteyn über gelegen« war. Dieses Haus, das alte kaiserliche Gießhaus geheißen, war laut Donationsbrief vom 20. September 1603 von Kaiser Rudolf II. dem Hof-Kriegssecretär, kaiserlichen Rath und Rentmeister der Herrschaft Steyr, Heinrich Nickhardt, in Anbetracht seiner 19jährigen Dienste im Kriegs-Secretariate und seiner 9jährigen Dienste als Rentmeister »frey aigenthumblichen« geschenkt worden, so dass er und seine Erben darüber »als irem frey aigen guett ierem gefallen nach wie inen verlust und am besten befuget« ohne von jemanden »behindert« zu werden, verfügen konnten.[2]) Nickhardt schenkte das Haus 1614 seiner »herzlieben stiefftochter Frauen Elisabeth Khnozerin[3]) geborne Hilsenpeckin und allen ieren erben und erbens erben,« nachdem sie und ihr Gemahl, Nickhardts »freundlicher lieber suhn und aiden Herr Dionisy Khnozer, kaiserlicher Hofdiener,« dieses Haus samt »aller und jeder vorhandtner ein- und zuegehörung nun etlich jar lang ingehabt« hatten.[4]) Die Vormundschaft der Kinder des Dionys und der Elisabeth Khnozer verkaufte dann das Haus 1623 an Franz von Grienberger, Rath Erzherzog Leopolds, um 2400 Reichsthaller und 80 Reichsthaller Leitkauf.[5]) Zwei Jahre später gab die Vormundschaft der Grienbergerschen Kinder um der ihr »anvertrauten pupillen nutz und wolfarth willen« das Haus mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten um 6000 fl. rhein. und 100 Ducaten Leitkauf an den kaiserlichen Rath und Kämmerer Bernhard von Welz zu Spiegelfeld,[6]) von dem es dann durch Erbschaft an Ferdinand Karl Grafen von Welz gelangte. Er räumte dem Versatz- und Fragamte »drei grosse gewelber« ein; doch schon nach Verlauf eines Jahres zeigten »bey regierung die zu versorgung des vor dem

[1]) Vgl. »Zur Geschichte des Wiener Fragamtes« in »Wiener Communal-Kalender«, 1893, 418—426.

[2]) Orig.-Perg. mit dem grossen landesfürstlichen Siegel (beschädigt) im k. k. Archiv für Niederösterreich (Versatzamtsachen).

[3]) Nicht Khargerin, wie bei Schimmer »Häuserchronik«, S. 191, steht.

[4]) Orig.-Pap. im k. k. Archiv für Niederösterreich, a. a. O.

[5]) Orig.-Perg. ebenda.

[6]) Orig.-Pap. ebenda.

Schottenthor aufgerichten Armenhaus verordnete regierungs-mitl-räth und commißari« an, daß das Versatzamt »nach und nach dergestalten auf- und zugenohmen hätte und die aldahin bißhero überbrachte pfänder so zahlreich anerwachsen«, dass zu ihrer Aufbewahrung kein Platz mehr vorhanden wäre und die »alda wirklich befindliche effecten als tuech, zeug, leingewandt, tepich, kleider und dergleichen fünff-, sechs- und achtfach aufeinandergelegt werden mueßten«, weshalb es »die unumgängliche notturft erforderte dahin zu gedenkhen, damit sowohl die alberaits aldaselbst befindliche als auch die immer mehr und mehr dahin überbringende pfänder bequemlich unterbracht, versorgt und bewahrt werden möchten« ; dazu wäre es nothwendig, heisst es weiter, dass jetzt schon mehrere Gewölber, in Zukunft aber »bey zunehmbung dises ambts« abermals mehrere Localitäten zur Unterbringung der Pfänder gemiethet würden. Bedenke man aber, fährt der Bericht fort, einmal, wie schwer es sei, passende Locale zu finden, und dann, wenn man solche gefunden habe, welch »ein großer zinss zu bezallen wäre«, endlich, dass es in des Hausherrn Belieben stünde, den Zins »zu staigern« oder auch die Localitäten »aufzukünden«, welch' letzterer Fall dem Groß-Armenhause bedeutende Umzugskosten für die Pfänder verursachen würde, so sei es am besten, man unterbreite dem Kaiser die Bitte, ein bürgerliches Haus oder ein Freihaus für das Versatzamt kaufen zu dürfen.

Der Vorschlag der Commission wurde »gegen Hof« gebracht, worauf die kaiserliche Resolution erfloss, dass für das Versatzamt ein Haus gekauft werden könne, doch müsste »der hirumbe schließende contract und die darbey unterlauffende bedingnusse von regierung untersucht und hierüber dero gutächtliches parere nacher hoff gegeben werden«.

Die Groß-Armenhaus-Commission war der Ansicht, das geeignetste Haus für das Versatzamt wäre jenes, in welchem es eben untergebracht war. Graf Welz erklärte sich bereit, dieses sein Freihaus um 65.000 fl. und 200 Ducaten Leitkauf dem Groß-Armenhaus für das Versatz- und Fragamt zu verkaufen, eine Summe, welche die Commission für »gering« fand, indem das Haus damals über 4000 fl. jährlich an Mietzins trug, der aber aller Voraussicht nach in Zukunft sich noch steigern werde. Die Regierung billigte den Plan der Commission, und ihr »gutächtlicher bericht« gegen Hof lautete auf Ankauf des Welzschen Hauses um den genannten Kaufschilling, der zu Georgi 1709 »richtig zu bezahlen und abzuführen« war. Zugleich wurde der Kaufvertrag zur kaiserlichen Ratification vorgelegt, welche am 26. November 1708 erfolgte.[1]) Das Versatzamt blieb nun in dem Welz'schen Hause[2]) bis in die Tage Kaiser Josephs II. Am 8. März 1786 erschien der Monarch im Versatzamte, und eine Folge seines Besuches war das nachfolgende Handbillet[3]) an den Grafen Kolowrat:

»Lieber Graf Kollowrat! Ich habe das hiesige Versatzamt heute in Augenschein genommen und finde in demselben einige wesentliche Veranstaltungen zu treffen nöthig, welche vorzüglich die Sicherheit und Gemächlichkeit in der Amtirung zur Absicht haben.

»Der Raum sowohl zur Manipulazion als zu den Magazinen ist zu eng abgemessen; da durch die sich täglich vermehrende Populazion der Stadt Wien und durch die künftig herabzusetzende Interessen der Pfänder selbst zu vermuthen ist, daß sie viel häufiger anwachsen werden.

---

[1]) Original im k. k. Archiv für Niederösterreich. Concept im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. R. 6.

[2]) Über das Fragamt vgl. oben S. 12.

[3]) Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, a. a. O.

»Es wohnen auch verschiedene Partheyen im Hause, die mit dem Versatzamte in gar keiner Verbindung stehen, nämlich der hungarische Agent Bujanovics, ein Reichsagent und der junge Wetzlar, nebst den zum Amte selbst gehörigen Individuen, die sich im obersten Stock befinden; sich zum Theil sowie die zum Versatzamt kommenden Partheyen der nämlichen Stiegen bedienen und vor den Thüren der Magazine vorbeigehen müßen.

»Das Magazin von Juwelen und Obligationen ist zu ebener Erde der Bastey gegenüber, wo Leute die Feilschaften zu verkaufen haben, sich an die Fenster lehnen und Tabak rauchen, ein Umstand der ungeachtet die Fenster mit Gittern versehen sind, doch immer bedenklich ist.

»Um diesem abzuhelfen ist kein sichereres Mittel als den Partheyen besonders dem Agent Bujanovics und dem jungen Wetzlar aufzusagen, wodurch zwar dem fundo ein jährlicher Zins von mehr als 200 fl. entgienge, ein Verlust der aber in Rücksicht der Sicherheit und der Hintanhaltung der möglichen Feuergefahr nicht in Betrachtung kömt.

»Der zweite und dritte Stock würden nachher ganz zu Magazinen verwendet und die zur ebenen Erde auf die Gaße gehende Gewölber zu einem andern Gebrauche bestimmt; auch müßte für die Beamten, so noch im Hause im 4.ten Stock verbleiben, ein besonderer Aufgang mittels einer Schneckenstiege verschafft werden, damit niemand vor den Magazinen vorbeizugehen hätte.

»Ausser diesem hier vorgeschlagenen Mittel dürfte es vielleicht besser seyn, eine aufgelaßene Kirche zur Unterbringung des Versatzamtes zuzurichten, wozu vorzüglich die Kirche zu Mariastiege, da sie keine Pfarre ist, für ein general Magazin geeignet zu seyn scheint, wenn in dem daran stossenden Passauer Hofe nur so viel Quartier als zur Manipulazion und der Kasse nöthig wäre, in Bestand genommen oder dieser Hof wohl gar gekauft würde, da sich bey selbem besonders gegen dem Salzgries noch Raum genug befindet, wo man mehrere nutzbare Gebäude anbringen könnte, dagegen wäre das Haus, wo dermalen das Versatzamt ist, entweder zu veräußern oder ganz in Zins zu verlaßen. Zu diesem Ende ist der Versuch zu machen, ob nicht etwa die Stadt Wien den Akkord eingehen dürfte, den Passauer Hof samt Zugehörden käuflich einzulösen, die für das Versatzamt nöthigen Gebäude herzustellen und dafür das jetzige Haus in der Annagaße zu übernehmen.

»Hierüber wird die Vereinigte Hofstelle die Stiftungshofkommißion und mittels der Regierung den hiesigen Magistrat vernehmen, sodann wohl überlegen, welcher von diesen beyden Anträgen der vortheilhafteste wäre und Mir ihr Gutachten zur weiteren Schlußfassung vorlegen. Wien den 8. März 1786.

Joseph.«

Sogleich wurde von der Hofstelle der Regierung aufgetragen, in dieser Angelegenheit die Oberbeamten des Versatzamtes, insbesondere aber den Wiener Magistrat zu vernehmen und deren Äußerungen mit einer »Einbegleitung« vorzulegen. Der Obereinnehmer des Versatzamtes erklärte die oberen Stockwerke des Versatzamtes für ungeeignet, »weil die aus Tuch und wollenen Waaren bestehenden Pfänder zu sehr den Motten ausgesetzt seyn würden, weil die Pfänder ferner für die Feuersgefahr in ungewölbten Magazinen zu wenig versichert wären, weil die Manipulazion durch das auf- und abtragen zu sehr aufgehalten werden würde und weil endlich des Jahres viele hundert Zentner Zinn, Kupfer, Meßing und Eisen zum Unterpfand eingebracht würden, die dann den Döppelboden zu sehr beschweren würden, beson-

ders da das Haus des Versatzamtes von den Baumeistern zu schwach befunden worden sey, um die erst erwehnte Last der Pfänder in dem obern Theil zu tragen«.

Der Wiener Magistrat, der durch Sachverständige die Baulichkeiten des Versatzamtes hatte untersuchen lassen, führte an, das Gebäude sei »durchgehend sehr schwach, die Mauern und Gewölbe zerschrickt, mithin das Ganze baufällig«; wollte man dasselbe »wohnbar zurichten«, müßte man 6000 bis 8000 fl. darauf verwenden. Aber auch gegen die Kirche Mariastiegen sprach sich der Magistrat aus; denn sie sei »meistens« nur drei Klafter »weit, in einer engen Gaßen zwischen hohen Häusern gelegen, mithin zum Versatzamte, welches die durchstreichende Luft und das genugsame Licht nothwendig hat, nicht geeignet«; auch bestehen die Zwischenmauern der Kirche »meistens nur aus kleinen Bruchstücken«, so dass die »erforderlichen Fenster ohne das ganze Gebäude zu beschädigen, nicht würden ausgebrochen werden können«. Was nun endlich den Passauerhof betreffe, so müsste er zum Theil ganz niedergerissen werden, wollte man ihn »zur Manipulazion des Versatzamtes angemeßen zurichten«. Die Stadt würde, so schloss der Magistrat seinen Bericht, »bei der Unternehmung eines solchen Baues gegen die Überkomnung des Versatzamts-Gebäudes in der Annagaßen nahmhaft Schaden leiden«, könne sich also »nicht hiezu einlaßen«.

Die niederösterreichische Regierung fand die »Anmerkung« des Obereinnehmers wie die »Vorstellungen« des Wiener Magistrats »ganz begründet« und erachtete, es dürfte, »da es nun einmal ganz gewiss sey, dass zur Verwahrung der sich immer vermehrenden Pfänder ein mehrerer Raum erfordert werde, kein schicksamer Ort seyn, als das von dem Obereinnehmer des Versatzamtes, dann von der Stiftungsoberdirection in Vorschlag gebrachte Klostergebäude der aufgelassenen Dorotheer«. Für dasselbe spräche, führte die Regierung weiter aus, erstens seine nach beiden Seiten ganz freie Lage, dann die geringen Kosten, mit denen die nöthigen Adaptierungen durchgeführt werden könnten, drittens »dass die Fenster der Magazinen nur gegen den Hof geöffnet wären« und endlich, dass die Zimmer in dem ersten Stockwerke »schon sehr geräumig und bequem eingetheilet seyen, um die in so großer Menge sich einfindende Partheyen abzufertigen.« Von der Einbeziehung der Kirche St. Dorothea glaubte die Regierung absehen zu sollen, da sie »zu Magazinen weder nothwendig noch anwendbar wäre«. Nun war aber in dem aufgehobenen St. Dorothea-Kloster nach dem kaiserlichen Handbillet vom 21. Jänner 1786 das »freiwillige Arbeitshaus« unterzubringen; deshalb stellte die Regierung den Antrag, dasselbe entweder in die Erdgeschoss-Localitäten des bisherigen Versatzamtes zu verlegen oder aber mit den Grundspitälern der Vorstädte zu vereinen.

Die vereinigte Hofkanzlei, welche der Verlegung des Versatzamtes nicht geneigt war, schlug nebst dem Dorotheakloster auch das Laurenzerkloster vor, in welchem neben der Mauth und den Magazinen der Linzer Zeug- und Spiegelfabrik »vielleicht auch« das Versatzamt untergebracht werden könnte. Auf ihren Vortrag vom 21. Juni 1786 erfloss im Juli die kaiserliche Resolution, »Plan und Uberschlag einverständlich mit der General-Baudirection sowohl wegen des Ankaufs und der Zurichtung des Dorotheaklosters, als auch des Laurenzerklosters zur Einsicht und weiteren Beurtheilung vorzulegen«, von der Regierung aber »wegen Verlegung der freywilligen Arbeitsanstalt auf die Vorstadtsgründe ein Gutachten abzufordern«.

Nun vergieng fast ein halbes Jahr, bis in der Frage, wohin das Versatzamt verlegt werden solle, ein weiterer Schritt von Seiten der Hofkanzlei unternommen wurde. Wohl hatte die Regierung am 1. Juni Pläne und Überschläge[1]) betreffend

[1]) Leider haben sich diese nicht erhalten.

das Dorotheakloster ohne Kirche, vorgelegt, auch im Einverständnis mit der geistlichen Hofcommission das Gebäude schätzen lassen und von dieser Hofcommission die Zusicherung erhalten, dass um den Schätzungswerth von 39.500 fl. das Gebäude an den Stiftungsfonds »zum besten der Armenverpflegungsanstalten« gegeben werde; wohl hatte die General-Baudirection und die Stiftungsoberdirection gegen die Anträge der Regierung nichts einzuwenden, und trotz alledem hielt die vereinigte Hofkanzlei an ihrem Plane, dass das Laurenzer Gebäude Raum genug noch für das Versatzamt böte, fest, selbst als die Regierung, die Stiftungsoberdirection und die General-Baudirection darauf hinwiesen, dass im Versatzamte auch Beamte desselben wohnen sollten, und zwar schlug die General-Baudirection vor, dass der Obereinnehmer und drei Pfänderverwahrer darin Wohnung bekommen, die übrigen aber außerhalb des Amtsgebäudes zu wohnen haben, »da nicht mehr Platz vorhanden wäre«.

Wegen des Hauses in der Annagasse war die Regierung für den Verkauf desselben, alle übrigen in Betracht kommenden Instanzen aber für die Beibehaltung, da man durch Vermieten der Wohnungen ein höheres Erträgnis erziele als durch den Verkauf »eines baufälligen Hauses«.

Da brachte ein kaiserliches Handbillet an den Grafen Kolowrat vom 17. December 1786 die Frage rasch zum Abschlusse. Wenige Tage vorher war nämlich »durch die Lüderlichkeit der Leute« in dem Depôt »von geistlichen Sachen« im Dorotheakloster ein Brand entstanden. Der Kaiser gab, als er hievon Kenntnis erhalten hatte, der geistlichen Commission den unmittelbaren Auftrag, die durch das Feuer »beschädigten Geräthschaften so gut als möglich an die Tandler zu verkaufen«, die übrigen »brauchbaren Sachen aber an die Bischöfe und Dechanate« zu vertheilen und »alle Kostbarkeiten zerschlagen und einschmelzen« zu lassen, »dergestalten, dass bis 1. Februar 1787 das Dorotheer Hauss von diesen Geräthschaften ganz sicher geleeret sey«, damit (wie es nun im Handbillet an Graf Kolowrat weiter heißt) »man selbes für das Versatzamt, wozu es gewidmet ist, adaptieren könne, wozu Sie mir den Plan und die Überschläge ehestens vorzulegen haben.«[1] Schon am 27. December erstattete die vereinigte Hofkanzlei ihren Vortrag, in welchem sie sich der Anschauung der Regierung, der Stiftungs-Oberdirection und der General-Baudirection anschloss und demnach beantragte: das Versatzamt ist in das »Dorotheaklostergebäude« zu übersetzen: dieses Gebäude ist »vom Religionsfond dem Stiftungsfond zum besten der Armenverpflegungsanstalten um den Schätzungswert per 39.500 fl. zu überlassen«, im Hause habe nur der Obereinnehmer und zwei Pfänderverwahrer zu wohnen; im Hause seien einige bauliche Veränderungen vorzunehmen, im ersten Stocke werde das »Licitationszimmer« untergebracht. Am 2. Jänner 1787 erfloss dann folgende Resolution:

»Ich beangnehme in der Hauptsache diesen Vorschlag und finde Ich folgende Abänderung zu treffen nöthig, dass nämlich im 2. Stock an der Hauptstiege, die im 1. Stock mit No 20 bemerkt ist, oben eine Mauer gezogen, so wie die Thüre sub No 27 im 2.ten Stock, welches Ich beydes auf dem Plane mit Röthel bezeichnet habe, gesperrt werde, mithin auch in diesem ganzen Trakte nämlich sub No 26, 27 et 28 niemand wohne, die Registratur in den ersten Stock hinabgesetzet und daher der ganze Raum zur Aufbewahrung der Pfänder benützet werde; folglich hätten nur für drei Parteyen die Wohnungen im 2.ten Stock sub No 23, 24 et 25 zu verbleiben. No 14 im 1. Stock kann zwar zum Licitations Zimmer bestimmt werden, jedoch ohne dass daselbst zugleich die Pretiosen Pfänder unterzubringen sind;

[1]) Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. R. 6.

in dieser Gemäßheit müsste, wenn nicht nach der hierunten vorkommenden Anhandlassung vorzugehen räthlicher befunden werden sollte, diese Zurichtung baldmöglichst geschehen, auch die Ausgleichung zwischen den geistlichen und milden Stiftungs Fond, so wie es hier vorgeschlagen wird, eingeleitet und das dermalige Haus des Versatzamtes nach erfolgter Räumung licitando hindangegeben werden.

Nun dürfte vielleicht eine für den Fond weit mehr oeconomische Operation dadurch entstehen, wenn die ohnehin unütze Kirche der Dorotheer, welche in dieser Gasse gar nicht nothwendig ist, entweiht, in 2 oder 3 Abtheilungen nach Maass ihrer Höhe mittels Gewölbungen abgesondert und blos zur Aufbewahrung der Pfänder bestimmt würde; in dem dermaligen Dorotheer Kloster wären alsdann nur zu ebener Erde einige Behältnisse für Manipulation, Kassa und Licitationszimmer erforderlich und könnte alles Übrige zu Wohnungen zugerichtet und verlassen werden, wodurch der fundus einen ansehnlichen Zuwachs erhielte; auch wäre nicht nöthig, dass mehr als ein verlässlicher Beamter, der zugleich die Schlüssel hätte, daselbst wohne, weil dadurch, dass in den gewölbten Abtheilungen der Kirche ohnehin kein Ofen und kein Kamin wäre, alle Feuersgefahr beseitigt bliebe. Dieses ist also noch in Überlegung zu nehmen und ein Entwurf zu fassen, damit, bevor man hierin vorgehet, der allseitige Vortheil des Fonds hierunter genauer erwogen werde. Joseph.«

Regierung, Stiftungs-Oberdirection und General-Baudirection glaubten aber, dass die Kirche durch Untertheilung keineswegs zu einem Pfänder-Depôt geeignet würde, da ihr die »gehörige Lichte« fehle, und für die Räume im Erdgeschosse Höfe angelegt werden müssten, sollten sie Licht und Luft bekommen; aber auch dann wären die so gewonnenen Localitäten noch nicht entsprechend, denn sie würden immer etwas feucht bleiben. Sie »riethen« also dieser Umstände und dann der hohen Adaptierungskosten wegen, die auf 16.000 fl. berechnet waren, »nur dahin ein«, das Klostergebäude allein zum Versatzamte umzuwandeln; die Kirche gedachte man »zum Nutzen des Schulwesens« zu verwenden. Die General-Baudirection berechnete allerdings die Adaptierungskosten der Kirche nur auf 12.480 fl. und meinte diese Summe noch um ungefähr 2000 fl. restringieren zu können, wenn man die Thürme »bis zur Bedachung der Kirche« abtrage, das so gewonnene Material und das »Kupfer der Dachung« veräussere; im übrigen verhielt sie sich ebenfalls nicht zustimmend zur Einbeziehung der Kirche in das Versatzamt. Kaiser Joseph II. billigte aber den Standpunkt der Behörden nicht und resolvierte in theilweiser Abänderung seiner früheren Entschließung:

»Das Dorotheer-Kloster Gebäude ist ganz für das Versatzamt zu widmen; je weniger aber Partheyen darin wohnen, desto besser ist es für die Sicherheit des Orts.

Es ist unbegreiflich, wie, sobald man eine Sache nicht will, so unbedeutende Beschwerlichkeiten zu Hilfe kommen müssen als jene sind, die hier wider den Gebrauch der Kirche angeführt werden. Man sucht feuchte, finstere,[1] unnöthige Kosten und Ich weiss nicht was alles ängstlich auf, derweilen als das Einfachste jedermann vor Augen liegen sollte. Die Kirche steht schon lange und ist immer für trocken gehalten worden; auch haben die Bettende genug Licht gehabt, um in ihren Betbüchern auch von kleinem Druck gemächlich zu lesen; über das ist sie gewölbt und feuersicher. Warum will man sie aber mit Gewölbern untertheilen und dadurch finster machen? Da man ganz füglich so wie in Bibliotheken an den Pfeilern und in den Kapellen Stellen anbringen und zu den höhern Theilen mittelst rollender

[1]) So im Originale.

hölzerner Stiegen gelangen kann. Da wo man mit den Stiegen wegen der Höhe nicht hinzureichen vermag, muss ebenfalls wie in Bibliotheken eine hölzerne Gallerie, auf welcher wie unten Stellen zu machen sind, errichtet werden, ohne die Lichte den Fenstern zu benehmen, sondern vielmehr noch andere, wo es möglich ist, zu eröffnen, sowie auch das Hauptthor zu einem Fenster umgestaltet werden muss. Um allen leeren Raum zu benutzen, wären auch in der Mitte der Kirche niedere Stellen für Kupfer, Zinn und derley Pfänder von schwerem Gewicht, die keine Lichte benehmen, anzubringen. Die zwey Thürme sind abzutragen und auf die bestmöglichste Art zu benutzen.«

Am 11. April 1787 wurde diese Resolution der Regierung intimiert[1]) und der Stiftungs-Oberdirection am 14. April »eröffnet«, die »Entwürfe und Kostenüberschläge sogleich verfassen zu lassen und zur weitern Beförderung an die Regierung zu



Das Chorherrenstift zur heil. Dorothea in Wien im Jahre 1724.

überreichen«, wegen Entweihung der Kirche und Übergabe derselben nebst dem zum Versatzamte bestimmten Gebäude »das erforderliche« einzuleiten.[2]) Am 27. December 1787 und am 3. Jänner des folgenden Jahres konnte die Regierung berichten, dass das Dorotheer Klostergebäude, von dem sich obiges Bild aus 1724 erhalten hat, »zum Gebrauch des Versatzamtes zugerichtet« und dass im zweiten Stockwerke fünf kleine Wohnungen für Zinsparteien vorhanden seien. Sie stellte den Antrag, »diese Wohnungen an die Pfänderverwahrer und Beamten des Versatzamtes für billige Zinsen« zu verlassen, da »es immer besser wäre, die eigenen Beamten im Hause beizubehalten als fremde Einwohner hineinzunehmen«. Doch der Kaiser resolvierte: »Diese Wohnungen sind ohne Rücksicht auf die Beamten jenen Partheyen zu überlassen, die den besten Zins dafür anbieten werden«.

Im Laufe des Jahres 1788 wurde dann die Übersiedlung des Versatzamtes in die Dorotheergasse durchgeführt, das Haus in der Annagasse im Jahre 1789 an

---

[1]) Original im k. k. Archiv für Niederösterreich (Versatzamts-Acten).

[2]) Vgl. »Monatsblatt des Alterthumsvereines in Wien«. 1901, S. 55.

Daniel Edlen von Zepharovich um 65.000 fl. verkauft, unter der Bedingung, dass er die Hälfte des Kaufschillings sofort erlege.[1]

Das neue Versatzamtsgebäude, in dem Hoftracte und in der Gassenfront gegen die Dorotheergasse zwei Stockwerke, in der Gassenfront gegen die Spiegelgasse jedoch nur ein Stockwerk hoch, genügte mehrere Jahrzehnte den Anforderungen. Im zweiten Decennium des 19. Jahrhunderts mussten aber mehrere Privatwohnungen als Amtslocalitäten verwendet werden, und in den Dreissigerjahren beschäftigte sich die Verwaltung des Versatzamtes mit der Frage, wie zur Erweiterung der Parteien- und Manipulationsräume entsprechende Adaptierungen vorzunehmen wären; nach mehrfachen Commissionen wurde der Antrag gestellt, auf den Gassentract in der Spiegelgasse ein zweites Stockwerk aufzusetzen, ein Antrag, welchen die Hofkanzlei genehmigte und die Baukosten entsprechend dem Voranschlage des Hofbaurathes mit 12.624 fl. Conv.-Münze festsetzte. Im Jahre 1840 wurde der Bau durchgeführt und die Kosten aus den currenten Erträgnissen des Versatzamtes gedeckt. Nach wenigen Jahren schon erwiesen sich bei der »immerwährend zunehmenden Vermehrung des versatzamtlichen Geschäftes« die vorhandenen Aufbewahrungsräume für unzulänglich, und bei dem »gänzlichen Abgang von disponiblen noch zu adaptierenden Localitäten zu Depositorien« stellte die Regierung den Antrag, ein neues Stockwerk auf das ganze Gebäude aufzusetzen, einen Antrag, gegen den die Provinzial-Baudirection »in technischer Hinsicht keine Bedenken« hatte. Der deshalb von der Hofkanzlei erstattete Vortrag wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 26. Juni 1847 genehmigt, und die Baulichkeiten waren 1848 vollendet;[2] außer einigen geringfügigen Adaptierungen wurden in der Folge an dem Gebäude keine Veränderungen mehr vorgenommen. Da es allmählich in seiner ganzen Anlage und Einrichtung dem modernen Verkehrsleben nicht mehr entsprach, strebte Statthalter Graf Kielmansegg mit einer Reorganisation und Erweiterung des Betriebes des Versatzamtes auch einen Umbau des Gebäudes an, und zwar in der Weise, dass in demselben nicht nur das Versatz- und Verwahrungsamt,[3] sondern auch ein alle öffentlichen Versteigerungen centralisierendes Versteigerungsamt hinlänglich Raum habe.

Die Absicht des Neu- und Umbaues des Versatzamtes wurde erst verwirklicht, nachdem der Statthalter, der Vorstand des Hochbau-Departements im Ministerium des Innern, Ministerialrath Emil Ritter von Förster, und der gegenwärtige Director des Versatzamtes im In- und Auslande (Prag, Brüssel, Paris u. s. w.) umfangreiche Studien über die Einrichtung der Versatzämter dortselbst gemacht hatten. Das neue Gebäude, welches mit dem modernsten technischen Einrichtungen ausgestattet wird, gelangt mit einem Kostenaufwande von 2,860.000 *K* zur Ausführung, welche Summe ihre Bedeckung findet in dem Bau-Reservefond des Versatzamtes von 770.338 *K*, in dem Reinerträgnis seit 1896[4] und in einem Darlehen der n.-ö. Landes-Hypotheken-Anstalt von 1,700.000 *K*.

Der nach der Demolierung des alten Gebäudes zur Verfügung stehende Baugrund umfasste eine Gesammtfläche von 3772·52 m^2, wovon 594·62 m^2 auf zwei große Höfe, sowie auf zwei kleine Lichthöfe verwendet wurden, die durchwegs unterkellert sind.

Nach dem genehmigten Bauprojecte besteht das neue Gebäude aus zwei langen Gassentracten, der eine in der Spiegelgasse 65·80 *m* lang, der zweite in der

[1]) Auf dem Flächenraume des Versatzamtes in der Annagasse stehen gegenwärtig die Häuser Conscr.-Nr. 988 und 995 (Annagasse 20, Seilerstätte 30).

[2]) Bei dem Bombardement im October 1848 wurde das Versatzamtsgebäude etwas beschädigt. (T — Index 1848, Versatzamt 56.414.)

[3]) und [4]) vgl. unten.

Dorotheergasse 64·53 *m* lang, die durch einen dreitheiligen breiten Mitteltract und einen selbständigen kleinen Communicationstract verbunden sind. Das neue Gebäude ist mit Hochparterre, Mezzanin, I. und II. Stock ausgeführt (vgl. das Titelbild), für Magazinszwecke dienen zwei übereinanderliegende Souterrains, auch bei den Dachbodenräumen wurde bereits Vorsorge getroffen, um eine eventuelle Umgestaltung für Magazinszwecke jederzeit leicht zu ermöglichen.

Für die Zwecke des Versatzamtes sind die Räume des Parterres und Mezzanins ins Auge gefasst, vgl. Tafel 1 und 2, während die dazugehörigen Magazine sich jeweilig unter den entsprechenden Manipulationsräumen in den Souterrains befinden.

In der geräumigen großen Durchfahrtshalle, die gleich der zweiten kleineren Durchfahrt durch den linksseitigen Hof die Dorotheergasse mit der Spiegelgasse direct verbindet, sind einerseits die Eingänge in die Räume für die Effectenmanipulation, Pretiosen-Einschätzung und Umsetzung, sowie die Eingänge für jene Parteien, die Effecten und Pretiosen zur freiwilligen Versteigerung einreichen, anderseits der Zugang zur Depôt-Abtheilung und Wertpapier-Belehnung mit dem zugehörigen gepanzerten Tresor, dann der Zugang zur Regie- und Hauptcasse der Liquidatur, der Zugang zu den diversen Nebenräumen und der öffentlichen Fahrradremise; aus dieser großen Durchfahrt führen auch die Eingänge zu den Dienerwohnungen und zur Wachstube der k. k. Sicherheitswache.[1] Jede dieser einzelnen Abtheilungen hat eine eigene Stiege.

Drei entsprechend vertheilte geräumige und bequeme Stiegen vermitteln die Verbindung mit den höher gelegenen Localitäten. Die breite prächtige Haupttreppe, als zweiarmige Doppeltreppe ausgebildet, führt aus dem Hauptvestibule bis zum I. Stocke; für das II. Stockwerk dienen dann anschließend an das Haupttreppenhaus zwei ganz selbständige Stiegen.

Von der Hauptstiege kommt man im Mezzanin direct zu dem Raume der Pretiosen-Auslösung, zu den Bureauräumen der Direction und der Liquidatur.

Eine eigene Treppe im linken Theile des Dorotheergassen-Tractes führt vom Souterrain bis zum Dachboden; sie dient der Vorstandswohnung im Mezzanin und der Dienerwohnung im Souterrain als auch dem die Ausstellungen besuchenden besseren Publicum.

Im I. und II. Stockwerke reiht sich Saal an Saal für die Zwecke des Versteigerungsamtes wie Tafel 3 zeigt. An vier große, nur zu Licitationen bestimmte Säle für Pretiosen und Effecten, an den großen, sehr geräumigen, mit Oberlichte versehenen Licitations- und Ausstellungssaal, schließen sich noch 12 geräumige, entsprechend eingerichtete Säle für Specialausstellungen und Licitationen an; zwei dieser Säle sind mit Oberlicht versehen.

Für die Erholung des Publicums wird in eigenen Räumen im I. Stocke ein Buffet eingerichtet.

Um dem Publicum den Besuch der oberen Räume zu erleichtern, die Räume untereinander bequem zu verbinden und den Transport selbst der schwersten Gegenstände mit Leichtigkeit bewerkstelligen zu können, kommen sieben große Aufzüge in Verwendung, die alle nach dem hydraulischen Principe mit Ölbetrieb eingerichtet sind und von einer Centrale aus bethätigt werden. Einer dieser Aufzüge ist so groß, dass ein

[1]) Den Sicherheitsdienst im Versatzamte versahen (ob schon von allem Anfange an, ist nicht zu erweisen) Invaliden, dann (auch da lässt sich das Jahr nicht genau angeben) eine Militärwache, die 1860 eingezogen werden sollte, jedoch in Folge der erhobenen Vorstellungen bis heute belassen wurde; auch in der Zweiganstalt Josefstadt war eine Militärwache, die 1900 durch die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache ersetzt wurde; sie wird auch die Bewachung der Hauptanstalt übernehmen.

ganzer beladener Wagen aus dem Niveau des Hofes in die Räume im I. Stocke befördert werden kann.

Die Beheizung der einzelnen Räume erfolgt vorwiegend durch Niederdruck-Dampf- und nur theilweise durch Warm-Luftheizung. Zu diesem Zwecke sind drei Niederdruck-Dampfkessel im Souterrain des Mitteltractes aufgestellt.

Das ganze Gebäude wird elektrisch beleuchtet. Von einem General-Schaltbrett aus können die einzelnen Stromkreise für sich oder durch den Hauptausschalter alle Stromkreise auf einmal vollständig stromlos gemacht werden und ist so einer eventuellen Feuersgefahr durch die Beleuchtungsanlage nach Schluss der Amtsthätigkeit begegnet.

Das Dachwerk ist reichlich mit Blitzableitern versehen.

Für die Unterdrückung eventuell ausgebrochenen Feuers ist eine entsprechende Anzahl von Hydranten angelegt.

Der Umbau des alten Gebäudes musste in der Art durchgeführt werden, dass sich für das Versatzamt selbst keinerlei Störung im Betriebe ergab. Es kam daher vorerst nur ein Drittel des ganzen Gebäudes zum Umbau. Im August 1898 begannen die Demolierungsarbeiten; am 3. Jänner 1899 wurde der Grundstein gelegt und im October 1899 konnte bereits das Amt die Übersiedlung aus dem alten Gebäude in den Neubau beginnen. In verhältnismäßig kurzer Zeit war das Übersiedlungswerk beendet, und wurde die Manipulation ohne die geringste Unterbrechung des Geschäftsbetriebes im Neubau fortgesetzt.

Rasch fiel nun Bogen um Bogen der ehemaligen Kloster- und Kirchenmauer,[1]) bald waren die letzten Spuren verschwunden und ungesäumt gieng es an den Aufbau des das neue Gebäude ergänzenden Theiles. Anfangs November 1900 war der ganze Gebäudecomplex unter Dach und konnte bereits theilweise mit der inneren Ausstattung, sowie mit der Verbindung der im Vorjahre fertig gestellten Theile begonnen werden. Im August 1901 soll programmmäßig das ganze neue Institut fertig gestellt und der Benützung übergeben werden.

Durch den Neubau des Versatzamtes werden dem Publicum wesentliche Vortheile erwachsen, ja zum Theile sind sie ihnen schon erwachsen, worauf nur kurz hingewiesen sei. Die räumlichen Gebrechen, die zu so vielen Klagen Anlass gaben, sind zum besseren gewendet: in allen Geschäftsabtheilungen ist für den regsten Verkehr vorgesorgt; für die Licitationen sind ausgedehnte Räume vorhanden, die sowohl eine Ausstellung der zu veräussernden Objecte als auch eine künstlerische Gruppierung derselben und die Theilnahme einer grossen Zahl von Kauflustigen ermöglichen; eine Folge davon sind wesentlich günstigere Preise, die durch den Verkauf erzielt werden, ein Umstand der für die Belehnung der Pfandobjecte sehr zu Gunsten der Verpfänder in Betracht kommt. Im Verhältnis zu früher ist die Sicherheit der im Versatzamte hinterlegten Objecte eine viel grössere. Die neuen Räume ermöglichen auch eine Vermehrung der zur Belehnung gelangenden Pfänderkategorien, ferner eine raschere Manipulation sowohl bei der Pfänderaufnahme als bei der Pfänderausgabe, denn die Erfahrung hat gelehrt, dass von den die Anstalt frequentierenden Parteien eine grosser Wert auf eine rasche Abfertigung einerseits bei der Einschätzung, andererseits bei der Auslösung der Pfandobjecte gelegt wird.

[1]) Über die dabei zutage geförderten Denkmale an die Römerzeit, welche sorgsam gesammelt und aufbewahrt wurden, vgl. Kenner, Bericht über die römischen Funde in Wien in den Jahren 1896—1900 (Wien 1900), S. 67—74.



III. Der Betrieb des Versatzamtes.

Um für den Betrieb des zu gründenden Versatzamtes den nöthigen Fond zu erhalten, verkaufte die zum Armenhaus verordnete Commission nach erhaltener kaiserlicher Erlaubnis den von Kaiser Leopold I. dem Groß-Armenhause »zu einer unwiderruflichen fundation auf ewig gewidmeten« Bau- und Brennholzaufschlag zu Wien, Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau, »um dessen genus in ein ständiges capital zu verkehren«, an die Ministerial-Banco-Deputation um den Betrag von mindestens 400.000 fl. rhein., welche Summe innerhalb 15 Jahren in gleichen Raten an das Groß-Armenhaus abzuführen war.[1] Auf diese Summe wurde vom Groß-Armenhause für das Versatzamt ein Darlehen von 40.000 fl. aufgenommen[2] und damit am 1. April 1707 das Versatzamt eröffnet, welches zunächst, bis nicht das Anlagecapital vergrößert werden konnte, auf kein Pfand mehr als 100 fl. rhein. darleihen durfte. Als Pfänder waren anzunehmen: 1. Gold, Silber und Juwelen, auf welche zwei Drittel des Schätzungswertes zu geben war; 2. Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Stahl, Blei, überhaupt Gegenstände, welche im Laufe der Zeit nicht an Wert verlieren; auf sie war ebenfalls zwei Drittel des Schätzungswertes zu geben; 3. Kaufmannswaren, Kleider, Bücher, Bilder u. s. w., auf welche, da ihr Wert mit der Zeit fällt, nur die Hälfte des Schätzungswertes geliehen wurde, eine Bestimmung, die durch Patent vom 2. Jänner 1713 dahin abgeändert wurde, dass auf jedes Pfand der volle Schätzungswert »nur mit zurücklassung dessen, was hiervon auf ein jahr und sechs wochen das interssse betragen wird,« darzuleihen war. Für die unter 1. genannten Pfänder wurde wöchentlich ein Heller, d. i. $10\frac{5}{6}\%$, für die unter 2. und 3. genannten, welche im Gegensatze zu ihrem geringeren Werte größeren Raum zur Aufbewahrung erforderten, ein Pfennig wöchentlich, d. i. $21\frac{1}{6}\%$ als Zinsen vom Verpfänder genommen. Wer ein Pfand binnen einem Jahre und sechs Wochen[3] nicht auslöste oder umsetzte, der hatte darauf kein Anrecht mehr.

Das Versatzamt sollte durch die Zinsen, welche es für die gegebenen Darlehen einhob, nicht nur die Kosten der Administration decken, sondern noch ein Reinerträgnis zu Gunsten des Groß-Armenhauses erzielen. Letztere Hoffnungen er-

---

[1]) Das jährliche Erträgnis des Bau- und Brennholzaufschlages konnte, da »wegen der schlechten bestellung als per iniurias temporum die versilberung geringert worden, nicht pro norma« des Kaufschillings genommen werden; deshalb wurde bestimmt, dass das mittlere Erträgnis der nächsten sechs Jahre nach Abzug von 1892 fl. rhein. als »einbringungs- oder ambts-unkosten« zur Basis für die Berechnung des Kaufschillings zu dienen habe. Sollte sich herausstellen, dass der Bau- und Brennholzaufschlag (bei 5%) ein größeres Capital als 400.000 fl. rhein. repräsentiere, so sollte dem Groß-Armenhaus ein entsprechend höherer Kaufschilling von der Ministerial-Banco-Deputation ausbezahlt werden. (K. und k. Reichs-Finanz-Archiv, n.-ö. Herrschaftacten W. 40.)

[2]) Ebenda.

[3]) Ausgenommen waren Kürschnerwaren, für welche die Darlehensdauer nur sechs Wochen betrug.

füllte das Versatzamt zunächst nicht. Wohl erfreute es sich recht lebhaften Zuspruches, wie sich aus der Beilage 3 ergibt, aber mit der zunehmenden Zahl der die Anstalt aufsuchenden Parteien wuchsen auch die Auslagen. Im Jahre 1708 wurde es nothwendig, zur zweckmäßigen Unterbringung der Pfänder ein eigenes Haus zu erwerben, wie Seite 14 ausgeführt ist, aber zur Begleichung des Kaufschillings musste unter Garantie des Groß-Armenhauses Geld aufgenommen werden, wofür 5—6% zu zahlen waren. Schlimm wurde die Lage des Versatzamtes, als 1713 wegen der Pest das Belehnen von Kleidern, Wäsche u. dgl., »welche den besten nutzen« abwarfen, auf drei Jahre eingestellt werden musste, und nur Gold, Silber, Juwelen, Kupfer u. s. w., »so nur das halbe interesse ertrageten«, angenommen werden konnten: dadurch blieb dem Versatzamte »wenig nutzen übrig«. Im Jahre 1716 beliefen sich die Kosten der Administration und die Interessen für die Passivcapitalien auf 12.180 fl. 51 kr. rhein., während das Erträgnis der Activcapitalien von 124.231 fl. 37 kr. nur 13.458 fl. 57 kr. rhein. war, demnach der »Gewinn« sich auf 1231 fl. 57 kr. belief. Diese Ziffer sank noch tiefer, da die Regierung »einrieth«, den Zinsfuß für alle Pfandobjecte auf $10\frac{5}{6}\%$ festzusetzen. Am 3. December 1717 erfolgte die kaiserliche Genehmigung dieses »Einrathens«, zugleich aber auch die Verordnung, das Versatzamt mit einem Vorrath von 2000 fl. rhein. zu versehen, um die Anstalt zu heben und um den Armen zu helfen, damit sie nicht in Wucherhände fallen.[1]

Das Versatzamt war unter diesen Umständen nicht in der Lage, dem Groß-Armenhause die Zinsen für die vorgestreckten Capitalien, geschweige diese selbst zurückzuzahlen. Zu all dem kam, dass bei einer Cassenscontrierung 1722 der Abgang von 192.741 fl. 52 kr. 2 Pfenn. constatiert wurde. Der Amtmann Israel Baumann rechtfertigte vor Gericht den Betrag von 130.000 fl. und wurde zum Ersatze des Restbetrages verurtheilt; doch beglich er die Forderung nie, und 1750 wurde ihre Abschreibung anbefohlen.[2]

Nach einer am 1. October 1727 gepflogenen Abrechnung zwischen Versatzamt und Groß-Armenhaus ergab sich, dass das Versatzamt diesem 264.414 fl. 24 kr. rhein. an Capitalien[3] und 126.453 fl. 40 kr. an »mehrjährigen« Interessen schuldete. Dank der umsichtigen Leitung des Amtmannes Balthasar Dechau besserte sich in den folgenden Jahren die Lage des Versatzamtes derart, dass bei demselben viele Private ihre Capitalien anlegten; so wurde es möglich, dem Groß-Armenhause beträchtliche Theilzahlungen für seine obengenannten Forderungen zu leisten, 1731 ein Stockwerk auf das Versatzamtsgebäude mit einem Kostenaufwande von 20.113 fl. aufzusetzen, in den Jahren 1737—1747 dem Kriegszahlamte, dem Fortificationsbau- und dem Kameral-Zahlamte beträchtliche Vorschüsse zu geben, sowie zur Krönungsreise Kaiser Franz I. nach Frankfurt eine Summe Geldes vorzustrecken. Die einzelnen Posten aller dieser ausgeliehenen Beträge machten 1,514.549 fl. aus. Dazu kam noch eine Forderung von 5600 fl., welche Summe das Versatzamt im Auftrage der Kaiserin 1755 zur Tilgung der Währinger Kirchenbau-Schulden »vorgeschossen« hatte, sowie die im kaiserlichen Auftrage an Graf Seilern 1761 gegebene »Anticipation« von 6000 fl.[4] Die erstgenannte mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden betragende Summe war auf die Sperrkreuzer bei den Stadtthoren und auf den

---

[1]) Copie im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. R. 6, und k. k. Archiv für Niederösterreich: Hüttner'sche Sammlung. 16, 509—548.

[2]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Index: Niederösterreich 1750.

[3]) Eine Specification dieser Forderungen liegt nicht mehr vor.

[4]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. O. 4 (61) Fol. 43, Nr. 31.

vierten Theil der Wegmauteinnahmen sichergestellt,[1]) die an die Währinger Kirche dargeliehene Summe sollte von den jährlichen Interessen der Lidl von Schwanauschen Stiftung[2]) in Raten zu 700 fl. rückerstattet werden, und für die Schuld des Grafen Seilern wurden mit kaiserlicher Bewilligung vier mährische Landtafel-Obligationen per 12.245 41 kr. hinterlegt.

Durch diese Creditmanipulation wurde das Versatzamt mit dem »Cameral-Aerarium« in Verbindung gebracht, und durch Handbillet vom 12. April 1762 wurde es als »ein privilegiertes credit-haus« den Finanzstellen zur Administration übergeben. Doch schon am 15. April 1762 erstattete die Hofkammer einen Vortrag, in dem sie ausführte, dass nicht das »aerarium, sondern nur das Wiener Groß-Armenhaus garant« des Versatzamtes sei, dass somit dieses »im falle eines widrigen schicksales oder fallimentes« zu haften hätte, dass jetzt das Versatzamt »so vortrefflich eingerichtet« sei, dass der Credit »von tag zu tag wachse« und die »ausgestellten versatz-amts-schuld-verschreibungen wegen der richtigen interessen- und auch capitalszahlungen, wie die boeurs-zettuln ausweisen, forthin al pari ohne rabatt gehen«. Träte jetzt eine Änderung in der Verwaltung ein, so würde »der bisherige gute credit bei dem publico gewiss abnehmen« und infolge dessen die »credits-partheyen ihre capitalien aufeinmahl aufkünden«. Die Hofkammer stellte die Bitte, die Kaiserin möge, das »derzeit« in »so guten credit stehende versatzamt der dermahlig so nutzlich führenden besorgung der armenhaus-commission sonderlich wegen der miteinanderhabenden verknöpfung noch ferners« belassen. Am 21. Mai 1762 erfolgte darauf die kaiserliche Resolution dahingehend: »Bey der angezeigten beschaffenheit, dass das versatz-amt wie alle anderen fundi pro piis causis anzusehen, auch nicht Mein aerarium, sondern das große armenhaus hiefür garant seye und auf allen widrigen zufall im versprechen stehe, begnehmige das einrathen, dass in dessen voriger verfassung keine abänderung zu machen, sondern solche wie alle andern ad pias causas gewidmeten fundi und stiftungen der canzley zu überlassen seye; wonach Ich also die canzley untereinstens anweise und es von meiner diesfalls geschöpften resolution abkommt.«

Auch an die Hofkanzlei wurde diese Resolution gegeben mit dem Zusatze, das Versatzamt »gründlich untersuchen und was etwa dabey zu erinnern oder zu verbessern befunden würde, Mir durch einen umständlichen vortrag seinerzeit heraufzugeben«.[3])

Infolge dieser Resolution wurde die mit der Besorgung des Groß-Armenhauses und des Versatzamtes betraute Commission nur auf das Groß-Armenhaus beschränkt, für die Verwaltung der Stiftungen aber von der Hofkanzlei eine Commission — in milden Stiftungssachen delegierte Hofcommission genannt[4]) — eingesetzt,

[1]) Ebenda Fol. 67, Nr. 51 und IV. R. 6.

[2]) Matthäus Lidl von Schwanau stiftete durch das Testament vom 10. Juni 1745 zu Gersthof ein Beneficium mit einem jährlichen Einkommen von 1235 fl. (K. k. Archiv für Niederösterreich.)

[3]) K. und k. Reichs-Finanz-Archiv, Camerale 1762. — Die von Fischer, »Das Pfandleihwesen überhaupt und jenes von Wien insbesondere« (Separatabdruck aus der »Monatsschrift für christliche Socialreform« 1891), Seite 13 nach der Monographie über das Versatzamt in »Sonntagsblättern«, Beilage 49, citierte Resolution vom 28. April 1753 vermag ich nicht zu finden. Die ebenda citierte Resolution vom 8. September 1770 (nicht 1771; gedruckt bei Kropatschek, Sammlung aller k. k. Verordnungen. 6, 282, Nr. 1232), nach welcher das Versatzamt als ein unter allerhöchster landesfürstlicher Gewährleistung stehender »Fonds« erklärt wurde, bezieht sich auf das Prager Versatzamt. Am 8. September 1770 erfloss aber auch für das Wiener Versatzamt eine Resolution, die den Personal-Status desselben betrifft; vgl. Beilage 8.

[4]) Diese Hofcommission wurde 1785 aufgelöst und dafür die Stiftungs-Oberdirection errichtet; sie war der Landesregierung untergeordnet, hatte »die milden Stiftungen« und die Convertiten-

der nun auch das Versatzamt unterstand. Damit waren Groß-Armenhaus und Versatzamt von einander getrennt, und jenes stellte als Privatgläubiger des Versatzamtes eine Forderung von 111.453 fl. Das Groß-Armenhaus beanspruchte den Rückersatz dieser Summe mit dem Hinweise, dass der Geschäftsbetrieb des Versatzamtes ein äußerst günstiger sei und 1763 mit einem »Jahresgewinn« von 12.221 fl. abgeschlossen habe. Die in milden Stiftungssachen delegierte Hofcommission erklärte aber diese Post für illiquid und erwirkte die kaiserliche Resolution, dass sie aus dem Passivstande des Versatzamtes gelöscht werde, dafür aber aus dem Überschusse des Versatzamtes für die Zeit vom 1. Jänner 1764 bis 1. April 1765 ein Betrag von 2500 fl. vom 1. April 1765 ab in vierteljährigen Raten von 500 fl. alljährlich 2000 fl. an das Groß-Armenhaus abzuführen seien »als hiedurch weder dem versatzamt, noch dem armen hauss einigen schaden wohl aber der vortheil für das letztere entstehet, dass dasselbe sogleich einen reellen beytrag überkomme«. Ferner bestimmte die Resolution, dass der weitere Uberschuss »über obige 2000 fl.« an das Findelhaus und an das Waisenhaus auf dem Rennwege abzugeben sei »und endlich dasjenige, was bey der durch die gute manipulationsart des versatz-amtes immer mehr anhoffenden gewinn über 12.000 fl. an jährlichen nutzen abfallen wird zur vermehrung des versatzamtsfundi [1]) angewendet werden solle«. [2])

Sobald dieser Fond die Höhe von 200.000 fl. erreicht hätte, sollten die Pfänderinteressen laut kaiserlicher Resolution vom 31. Juli 1773 um den vierten Theil herabgesetzt werden. Diese Reduction trat nicht ein, obwohl die Lage des Versatzamtes von 1773—1780, soweit sich aus den erhaltenen Acten schließen lässt, eine günstige war. Es standen demselben zu billigen Zinsen Capitalien zur Verfügung, und es war auch imstande, die auf dem Versatzamtsgebäude haftende Satzpost zu löschen, so dass das für den Groß-Armenhausfond begwährte Haus nunmehr ein dem Versatzamte eigenthümlicher, folglich frei verkaufbarer Besitz wurde.

Ein Rückschlag in der Entwickelung des Betriebsfonds trat ein, als ein Schätzmeister bewusst falsche Juwelen für echte einschätzte und die Anstalt um 166.000 fl. betrog, von welcher Summe nur 25.000 fl. eingebracht werden konnten.[3])

Die Stiftungs-Oberdirection[4]) war nun bemüht, eine bessere Controle einzuführen und machte durch die Landesregierung die entsprechenden Vorschläge an die Hofkanzlei, welche dieselben am 19. April bei »Hof präsentierte«. Kaiser Joseph II. genehmigte sie am 3. Mai 1784 mit der Bemerkung: »jedoch ist übel geschehen,

---

casse zu verwalten; ihr oblag auch die Armenpflege (daher auch die Besorgung des Versatzamtes, das ja zu den Humanitäsanstalten gehörte) und die Abstellung der Bettelei. (Josephinische Gesetzsammlung 1785. 41, Nr. 79.) Die Stiftungs-Oberdirection wurde 1790 aufgelöst, ihre Agenden der Landesregierung übertragen (Hofdecret vom 27. August 1790).

[1]) Der hier zum erstenmal erwähnte Versatzamtsfond erhielt noch im 18. Jahrhundert den Namen Speculationsfond; laut Statthalterei-Erlasses vom 23. Jänner 1880, Z. 24.769 aus 1879, war der Name Speculationsfonsd »fallen zu lassen«, denn das Wort passte nicht für eine »humanitäre Anstalt, die nie speculiert hat und nicht speculieren darf«; in Zukunft sprach man nur mehr von einem Betriebsfond, zu welchem 1890 ein Reservefond kam. (Vgl. S. 46.)

[2]) Hofdecret vom 25. Mai 1765 im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. IV. O. 5. (Armenhaus); gedruckt bei Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten . . . . für die Armenversorgung in Wien Seite LXXXVII. — Das Groß-Armenhaus hatte laut Decretes der in milden Stiftungssachen delegierten Hofcommission vom 28. Mai 1765 von nun an 40 Personen mehr zu verpflegen. (K. k. Archiv für Niederösterreich.)

[3]) Die Höhe der Schadensziffer wird verschieden, gewöhnlich mit 326.145 fl. angegeben (vgl. Fischer, a. a. O., S. 11); die oben angeführte Höhe des erlittenen Schadens von 166.000 fl. findet sich in dem Vortrage der Hofkanzlei aus 1783, Nr. 821 der Staatsrathsacten.

[4]) Vgl. S. 25, Anm. 4.

dass der Entwurf des neuen Versatzamts-Patents noch nicht erledigt worden, welches daher ehestens zu bewerkstelligen ist«, worauf die Hofkanzlei die Landesregierung anwies,[1]) die Umstaltung des alten Versatzamts-Patentes nach den dermaligen umständen« bald vorzunehmen.[2])

Der von der Stiftungs-Oberdirection ausgearbeitete Entwurf eines neuen Patentes wurde zufolge Hofbescheides vom 16. August 1784 von der Regierung umgearbeitet, erhielt aber nicht die kaiserliche Genehmigung, denn Kaiser Joseph II. fand, dass das Versatzamt bei Einhebung der Pfänder-Interessen wie sie 1707 festgesetzt waren, den Intentionen seines Gründers, die Armen vor Wuchern zu bewahren, nicht entspreche, und befahl mit Beziehung auf die Resolution vom 31. Juli 1773 dahin Erhebungen zu pflegen, ob der Betriebsfond bereits die Höhe von 200.000 Gulden erreicht habe, demnach die Interessen zu ermässigen wären.[3]) Die Landesregierung berichtete, der Versatzamtsfond betrage erst 36.337 fl., wozu 385.414 fl. »unsichere« Forderungen kommen, es seien demnach die Interessen nicht herabzusetzen. Die Hofkanzlei aber »erwägete, daß der Endzweck der Errichtung des Versatzamtes zweifach« sei, »nämlich einestheils den Armen und sonstigen Unterthanen die benöthigte schleunige Geldaushilfe zu verschaffen und anderntheils durch das Versatzamt für die Armen-Cassa einen Zufluss aus dem sich ergebenden Gewinn hervorzubringen. Da durch Herabsetzung der Zinsen die Pfändereinlegung erleichtert und vervielfältiget, eben dadurch aber und die öftere Umkehrung des Geldes der Gewinn, wo nicht vermehret, doch wenigstens nicht vermindert würde«, so glaubte »die Hofkanzley mit der Stiftungshofbuchhaltung, dass die Versatzamtszinsen schon dermal umsomehr auf 8 Percent herabgesetzt werden sollen, als diese noch einmal soviel als die sonst landesüblichen betragen würden«. Der Kaiser billigte die Ausführungen der Hofkanzlei und in dem vom Hofrath Joseph von Sonnenfels gänzlich umgearbeiteten[4]) und vom Kaiser genehmigten[5]) Patente[6]) vom 1. Hornung 1785 wurden die Interessen aller Pfänder auf 8% herabgesetzt.

Das neue Patent beschränkte die Pfandobjecte, auf welche das Versatzamt zu geben berechtigt war, insofern als »wegen Gefahr des Verderbnisses« Pelzwerk und Kürschnerwaaren, »wegen Beschwerlichkeit der Aufbewahrung«: Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher »und andere dergleichen Hausgeräth, zu deren Unterbringung und Verwahrung ein zu grosser Raum erfordert wird,« ausgeschlossen wurden.[7]) »Sachen, welche kennbar zu dem Militärdienst bestimmt sind,« wurden ebenfalls ausgeschlossen.

Mit einem Familienwappen bezeichnete Gold- und Silberwaren konnten nur dann als Pfand angenommen werden, wenn der Nachweis geliefert wurde, dass sie mit keinem Fideicommiss behaftet seien. Hingegen konnten als Pfand ärariale und

---

[1]) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Resolutionen aus 1783

[2]) K. k. Archiv für Niederösterreich (Versatzamts-Normalien 1784).

[3]) K. k. Archiv für Niederösterreich (Versatzamt-Normalien). — In der Folge sind immer, wenn keine Quelle angegeben ist, diese Acten des k. k. Archivs für Niederösterreich zu verstehen.

[4]) K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Staatsrathsacten 1784, Nr. 4871, und 1785, Nr. 178.

[5]) Diese Resolution findet sich weder im Originale noch in Copie vor.

[6]) Dasselbe erschien (Beilage 2) als »Nachricht« und ist auch abgedruckt in der Josephinischen Gesetzsammlung 1785, S. 30—37, Nr. 69. — Sonnenfels war der Ansicht, dass das Patent als »Nachricht« herausgegeben werde, »weil es eigentlich hier um kein Gesetz, sondern um eine die Stadt Wien allein betreffende Nachricht zu thun sey; doch würde es nöthig seyn, selbe entweder von der Regierung unterschreiben oder bei der Aufschrift beisetzen zu lassen: Auf Befehl Sr. Maj. bekannt gemacht.« — Das Concept der »Nachricht« liegt nicht mehr vor.

[7]) Bettgewand war schon 1707 ausgeschlossen worden und wurde 1785 wieder ausgeschlossen.

bankale Schuldverschreibungen, sowie solche der niederösterreichischen Stände und anderer öffentlicher Fonds angenommen werden.

Die einschneidendste und für das Versatzamt folgenschwerste Bestimmung war die des letzten Paragraphen des neuen Patentes, wonach alljährlich »der halbe Nutzen« an die Wiener Armencasse[1]) abgeführt werden musste.

Welcher Beweggrund dieser Verfügung, alljährlich den halben Nutzen abzuführen — dass ein Theil des Gebarungs-Überschusses der Armencassa zugute kommen sollte, ergibt sich aus dem Hofdecret vom 25. Mai 1765 — zugrunde lag, kann weder aus den Acten des Ministeriums des Innern, noch aus denen der niederösterreichischen Landesregierung, noch aus andern[2]) entnommen werden. Nach der oben angeführten Anschauung der Hofkanzlei, »durch das Versatzamt für die Armen-Cassa einen Zufluss aus dem sich ergebenden Gewinn hervorzubringen«, scheint es, dass der Geldmangel in den Stiftungscassen, denen damaliger Anschauung entsprechend die Armenpflege zustand und welchen 1785 das Versatzamt mit einem Darlehen von 30.000 fl. zu Hilfe kam, die Veranlassung zu dieser Bestimmung war, eine Vermuthung, die durch den Hofbescheid vom 20. December 1784 gestützt wird, in welchem es heißt, dass alle unter gemeinsamer Verwaltung gestandenen Armenfonds die Ueberschüsse des einen dem anderen, wo sich Abgänge zeigen, als Aushilfe zu leisten haben.

Beigetragen mag vielleicht auch der Umstand haben, dass damals dem Versatzamte Privatcapitalien in so reichlichem Masse zufloßen, dass es Ende 1784 an solchen den Betrag von 1,135.110 fl. besaß und von diesen, da es zum eignen Verkehr nur 600.000 bis 700.000 fl. benöthigte, wieder selbst 414.000 fl. fruchtbringend in öffentlichen Fonds anlegen musste.[3])

Soviel ist aber sicher, dass durchaus kein privatrechtlicher Grund für die Ueberlassung des halben jährlichen Reinerträgnisses des Versatzamtes an die Armencasse spricht, sondern dass die Verpflichtung hiezu lediglich auf einer administrativen Verfügung beruht, welche auch im administrativen Wege wieder aufgehoben werden kann, sobald die Umstände, welche diese Verfügung veranlasst, sich gänzlich geändert haben.

Und eine solche gänzliche Aenderung der Umstände trat um die Mitte des 19. Jahrhunderts thatsächlich ein. Es war nämlich einerseits von der Staatsverwaltung die Armenpflege und die Armencasse oder der Versorgungsfond[4]) dem Magistrate der Stadt Wien übertragen worden, anderseits war das Versatzamt gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seit Beginn des 19. Jahrhunderts in eine immer misslichere Lage gerathen. In Folge der Kriege flossen ihm nämlich nicht mehr Capitalien in dem Maße zu wie in den zwei ersten Dritteln des 18. Jahrhunderts, dagegen nahm aber, trotzdem 1789 die Belehnung nur auf Gegenstände beschränkt wurde, *a)* aus welchen »der wirkliche Nothstand der Parteien klar zu

[1]) Die Armencasse war an die Stelle des Groß-Armenhauses getreten, welch letzteres von Kaiser Joseph II. zum Hauptspitale (heute k. k. Allgemeines Krankenhaus genannt) umgestaltet wurde.

[2]) Die Nachforschungen in den Archiven Wiens blieben ohne Resultat.

[3]) Regierungsbericht an die Hofkanzlei vom 5. November 1807, Z. 34.865.

[4]) Auf Grund der Ah. Entschließung vom 26. Februar 1842 wurde das bis dahin unter der n.-ö. Landesregierung stehende Wiener Armenwesen in allen seinen Zweigen dem Wiener Magistrate übergeben, welcher den Groß-Armenhausfond mit den übrigen Armenfonds, u. zw. der Armencassa, dem Armeninstitutsfond, dem Wohlthätigkeits-Reservefond, dem disponiblen Wohlthätigkeitsfond, zu einem Fond vereinigte, der den Namen »Allgemeiner Versorgungsfond« erhielt.

ersehen« war (wie »Zinn-, Kupfergeschierr, getragene Kleidungsstücke, Wäsche und derlei Sachen«), und *b)* welche aus Gold oder Silber bestanden, hingegen die Belehnung von Schmuck und Obligationen eingestellt wurde,[1] 1798 dann »wegen des schwankenden Curses der öffentlichen Staatspapiere« die Belehnung derselben wiederum untersagt wurde, die Zahl der Darlehenswerber zu, so dass 1804 der Status der Beamten vermehrt werden musste, was eine Mehrauslage von 4400 fl. jährlich machte. Damit das Versatzamt »seiner Bestimmung in diesen Zeiten allgemeiner Noth entsprechen« konnte, wurde ihm im März 1805 ein »außerordentlicher« Vorschuss von 200.000 fl. in zwei gleichen Raten »aus dem niederösterreichischen Religionsfond und aus anderen Fonds« gegeben, und als diese Vorschüsse nicht hinreichten, um den Anforderungen gerecht zu werden, wurde im August 1805 die Universal-Staatsschuldencasse angewiesen, Versatzamts-Fondobligationen zu 5% im Betrage von 50.000 fl., welche der Armenversorgungsfond[2]) für das Versatzamt vorgeschossen, dann aber an die Studien- und Stiftungshauptcasse weitergegeben hatte, auf Anmelden der letzteren al pari einzulösen; zugleich erklärte die Hofkammer, nöthigenfalls auch die Einlösung jener Versatzamts-Fondobligationen zu 5% al pari einzuleiten, auf welche aus dem Normalschulfonde 50.000 fl. Vorschuss geleistet worden war. Das Versatzamt musste auch von dieser Bewilligung Gebrauch machen, denn abgesehen von dem großen Andrang während der französischen Invasion, waren Ende 1805 die Pretiosenpfänder nach Esseg in Sicherheit gebracht worden, was einen »bedeutenden Kostenaufwand« verursacht hatte, und von Ende November 1805 bis April 1806 war die Belehnung von Pretiosen-Pfändern sistiert gewesen.

Im Jahre 1806 und 1807 sah sich die Hofkammer veranlasst, durch al pari-Einlösungen von Versatzamts-Obligationen, die anderen Fonds, insbesondere dem niederösterreichischen Religionsfonde gehörten, »im Betrage von mehreren hundert tausend Gulden«, dem Versatzamte bares Geld zu verschaffen, die zum Stammvermögen des Versatzamtes gehörigen Obligationen im Gesammtbetrage von 225.000 fl. in vollem Nennwerte bar auszuzahlen und dem Versatzamte aus der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse einen Vorschuss von 100.000 fl. anzuweisen. Im Jahre 1808 wurden mit kaiserlicher Bewilligung Hofkammer-Obligationen zu 4%, welche Eigenthum anderer Fonds waren, im Betrage von 200.000 fl. von der Universal-Staatsschuldencasse eingelöst und dieser Betrag dem Versatzamte übergeben. Durch solche Aushilfen, und da auch 1808 die Zinsen auf Pfänderdarleben von 8% auf 10% erhöht worden waren, konnte das Versatzamt seinen Verpflichtungen nachkommen, anfangs 1809 sogar einen Theil seiner Vorschüsse zurückzahlen. Der Krieg gegen Napoleon hatte wieder eine Störung zur Folge; die Darlehen auf Pretiosen wurden auf höchstens 10 fl., die auf Effecten auf höchstens 5 fl. beschränkt, die Belehnung ersterer im Juni gänzlich eingestellt und die Pretiosen nach Temesvar geflüchtet. Laut Regierungsdecret vom 1. Juli 1809[3]) wurde die Belehnung der Pretiosen wieder aufgenommen und konnten Darlehen auf dieselben bis zu 50 fl. gegeben werden.

Am empfindlichsten wurde das Versatzamt durch die finanziellen Maßregeln des Jahres 1811 getroffen; es wurden nämlich die Bancozetteln auf ein Fünftel des

---

[1]) Ah. Entschließung vom 29. October 1789.

[2]) Der Armenversorgungsfond bestand 1805 aus dem Groß-Armenhaus-, dem Armen- und dem Johannesspitalfond.

[3]) Weder dieses, noch die Hofkammer- und Hofkanzleidecrete aus 1805 bis 1808, welche die Aushilfen des Versatzamtes anordneten, sind ihrem Wortlaute nach erhalten. Ich kenne sie nur aus den Indices und aus Referaten der Fünfziger-Jahre, in welchen sich auf sie bezogen wird.

Nennwertes herabgesetzt, wodurch es geschah, dass das Versatzamt mit Schluss des Jahres 1811 außer dem Hause in der Dorotheergasse kein Vermögen besaß, den Betriebsfond vollkommen aufgebraucht, ja sogar einen baren Abgang von 78.964 fl. 17½ kr. W. W. hatte.[1] In dieser Noth verfügte[2] die Central-Finanz-Hofcommission, dass dem Versatzamte »ohne Zeitverlust jener ganze Geldvorrath verschafft werden müße, den es zum Ausleihen auf Pfänder unumgänglich nöthig habe, und daß deshalb sogleich eine Zusammentretung von je zwei Hofräthen der Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und des Generalrechnungsdirectoriums sowie des Referenten des Versatzamtes bei der Landes-Regierung unter dem Vorsitze des Chefs der Central-Finanz-Hofcommission zu veranstalten und von dieser zu erwägen und zu berichten sei, auf welche Art dem Versatzamte aufzuhelfen wäre«. Entsprechend den Anträgen dieser Commission genehmigte Kaiser Franz I., dass 1. vom Versatzamte Passivcapitalien zu 6% aufgenommen, 2. dem Versatzamte gerichtliche Pupillar- und Depositengelder, und zwar die Pupillargelder bis zum halben Schätzungswerthe des Versatzamtsgebäudes, die Depositengelder »aber gegen dem anvertraut werde, daß das Aerar die Gewährleistung für dieselbe auf sich nehme«, 3. sogleich von einer jeden in Wien eingeführten Klafter Brenn- und Bauholz acht Groschen eingehoben werden, wovon bis zum Jahre 1830 sechs Groschen zur Vermehrung des versatzamtlichen Speculationsfondes[3] zu verwenden seien, 4. von jedem nach Wien gebrachten Centner Steinkohle vier Kreuzer für das Versatzamt eingehoben werden, 5. von den Darlehen bei Effectenpfändern 10%, bei den Pretiosenpfändern 12% eingehoben werden.

Da die durch diese Bestimmungen eröffneten Geldzuflüsse anfangs sehr gering waren,[4] wurden die Darlehen bei Effectenpfändern auf 5 fl. W. W., bei Pretiosen auf 10 fl. W. W. herabgesetzt, dem Versatzamte Ärarialvorschüsse im Betrage von 100.000 fl. W. W. gegen 5% Zinsen zugewiesen, endlich mit Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1815 angeordnet, alle Barschaften, welche von Zeit zu Zeit bei den politischen Centralfonds entbehrlich werden, dem Versatzamte gegen Zinsen zu überlassen.

Durch diese Geldmittel, worunter 100.000 fl. unverzinsliche Depositen des k. k. niederösterreichischen Landrechtes und 320.000 fl. der Depositen des Wiener Magistrates waren, wurde das Versatzamt endlich in die Lage gesetzt, den Geschäftsbetrieb in vollem Umfange aufzunehmen und wieder in günstige Verhältnisse zu gelangen. Nach sechs Jahren war es imstande, alle vor dem Erscheinen des Finanzpatentes vom Jahre 1811 aus verschiedenen Fonds erhaltenen Vorschüsse von 23.109 fl. auf einmal abzuzahlen, und Ende März 1819 betrug der bare Cassavorrath des Versatzamtes bereits 409.925 fl. Im Jahre 1821 wurde das Versatzamt angewiesen, alle zu 6% verzinslichen Passivcapitalien zu künden,[5] und im Jahre

---

[1] Aus dem Bericht der Landesregierung an die Hofkanzlei vom 20. Juli 1836, Z. 39.416. Orig. im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. — Nach Berechnungen des Versatzamtes wurde der Versatzamtsfond um 667.621 fl. 10⅘ kr. W. W. vermindert.

[2] Copie im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[3] Die übrigen zwei Groschen wurden auf das Armen- und auf das Krankenhaus, sowie auf den Versorgungsfond und die Zollgefällencasse vertheilt. Im Jahre 1820 wurden einige Änderungen in der Einhebung und Vertheilung dieser Gefälle vorgenommen; vgl. Provinzial-Gesetzsammlung 1820, Nr. 60, S. 152—169, wo auch der von 1820 ab geltende Tarif gedruckt ist. — Den von 1812—1820 in Kraft gestandenen Tarif vermochte ich nicht aufzufinden.

[4] Bericht der Landesregierung an die Hofkanzlei vom 27. Juli 1812, Z. 20.204 (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern IV. R. 6).

[5] Regierungs-Erlass vom 3. August 1821, Z. 34.398.

1823 wurden selbst zu 5% keine Capitalien mehr aufgenommen,[1] Ende 1828 betrug das Reinerträgnis 71.117 fl. 25⅖ kr. C. M.; in diesem Jahre waren alle Ärarialvorschüsse und empfangenen Depositengelder zurückbezahlt, und da an Capitalien zu 4% kein Mangel war, wurden zufolge Regierungs-Erlasses vom 21. Juli 1830 alle Passivcapitalien des Versatzamtes zu 5% gekündet und die Aufnahme neuer Capitalien nur gegen 4% Zinsen gestattet. Deshalb konnten auch die Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositen 1833 beschränkt und 1834 ganz sistiert werden.[2] Im Jahre 1835 betrug der Versatzamtsfond, welcher zufolge Hofdecrets vom 10. December 1825 die Höhe von 300.000 fl. C. M. erreichen sollte, 645.986 fl. C. M., die Einnahmen des Jahres 1835 beliefen sich auf 109.069 fl. C. M. Jetzt war das Versatzamt in der Lage, die Interessen, »welche in übleren Zeitverhältnissen für das Bestehen der Anstalt geboten waren«, mit 1. Februar 1837 für Effecten- und Pretiosenpfänder auf 8%, ja mit 1. Jänner 1840 sogar auf 6% herabzusetzen.[3] Bis 1840 reichten die dem Versatzamte dargeliehenen Passivcapitalien zu 4% hin, den sich immer mehrenden Anforderungen des Publicums zu genügen. Die Herabsetzung des Zinsfußes hatte aber, wie sich sowohl aus der beigegebenen graphischen Darstellung, sowie aus der Beilage 4 ergibt, einen solchen Andrang von Darlehenswerbern zur Folge, dass dem Versatzamte aus einer Reihe öffentlicher Fonds vom September 1840 bis October 1841 zusammen 200.000 fl. C. M. Vorschüsse geleistet werden mussten.

In der Periode 1842 bis 1847, in welcher die graphische Darstellung, sowie die Beilage 4 eine stete Steigerung der Einschätzung ausweisen, war das Versatzamt nur einmal gezwungen, und zwar im December 1843, einen Vorschuss aus dem Krankenhausfonde von 23.000 fl. zu verlangen. Der damals ungewöhnlich hohe Curs der österreichischen Staatspapiere und die Schwierigkeit, in jener Zeit auch gegen niedrige Zinsen gute Hypotheken zu erlangen, führten dem Versatzamte hinreichend zu 4% verzinsliche Passivcapitalien zu, so dass dieselben am 31. December 1847 die Höhe von 937.781 fl. C. M. erreichten, und die 1840 bis 1841 und 1843 gewährten Vorschüsse ganz zurückgezahlt werden konnten.

Mit dem Jahre 1848 änderte sich plötzlich diese günstige Lage: einerseits nahm die Zahl der versetzenden Parteien zu, anderseits wurden viele Passivcapitalien gekündet, so dass dieselben von 937.781 fl. Ende 1848 auf 764.565 fl. C. M. fielen und 1851 der niederste Stand eintrat. In diesem Jahre betrugen die Passivcapitalien einschließlich der dem Versatzamte aus öffentlichen Fonds gegebenen Vorschüsse 486.141 fl. Die Landesregierung bewilligte nämlich dem Versatzamte im Jahre 1848 eine Subvention von 15.000 fl. aus dem Hofspitalfonde, ferner wurden vom Ministerium des Innern 50.000 fl. aus der Staats-Centralcassa angewiesen und zufolge der Erlässe des Finanz-Ministeriums vom 19. October und 7. November 1848, Z. 5898 und 6277 von der Nationalbank 80.000 fl. C. M. dargeliehen. Im Jahre 1851 musste ein Vorschuss von 10.000 fl. aus dem gemeinnützigen Anstaltenfonde gegeben werden, und trotzdem 1852 die Zinsen der Pretiosenpfänder auf 8%, die der Effectenpfänder auf 6% erhöht worden waren,[4] fand das Versatzamt sein Auslangen nicht. In dieser Geldnoth schlug die Verwaltung des Versatzamtes vor, 1. die Cautionen

[1] Regierungs-Erlass, Z. 3441 aus 1823. — Im Jahre 1824 erschien eine Vorschrift hinsichtlich der Zurückzahlung der Privaten gehörigen Passivcapitalien des Versatzamtes. (Provinzial-Gesetzsammlung, 1824, Nr. 198, S. 807.)

[2] Provinzial-Gesetzsammlung, 1833, Nr. 66, S. 85; 1834, Nr. 43, S. 93.

[3] Provinzial-Gesetzsammlung, 1836, Nr. 278, S. 1120, und 1839, Nr. 218, S. 218.

[4] Statthalterei-Erlass vom 25. September 1852, Z. 33.164.

der Versatzamtsbeamten im Betrage von 57.200 fl. C. M. dem Versatzamtsfonde zuzuweisen, 2. die Ausfolgung der jährlichen Reinerträgnis-Hälfte an den Versorgungsfond von 1852 ab zu suspendieren, und 3. bei der Ersten Österreichischen Sparcasse dem Versatzamte einen Credit von 300.000 fl. C. M. zu erwirken, welche Summe im Laufe mehrerer Jahre in gleichen Raten zu beheben, innerhalb 20 Jahren aber zurückzuerstatten wäre. Der unter 1. genannte Vorschlag wurde vom Finanz-Mininsterium abschlägig beschieden, da zufolge kaiserlicher Entschließung vom 18. Februar 1837 die »Cautionen von Staatsbeamten bei dem Tilgungsfonde anzulegen« waren; über den zweiten Antrag musste die Statthalterei erst geeignete Daten sammeln, stellte jedoch einen darauf abzielenden Bericht unterm 18. August 1852, Z. 10.295, in Aussicht, als sie von dem Ministerium des Innern die Erlaubnis einholte, wegen eines Credites in der oben genannten Höhe mit der Ersten Österreichischen Sparcasse in Verhandlung zu treten. Das Ministerium des Innern ertheilte die Bewilligung, und die Verhandlungen mit der Ersten Österreichischen Sparcasse führten zu einem günstigen Ende.[1]) Das Versatzamt kam aber aus seiner Geldverlegenheit nicht heraus, da sich die Verpfändungen in ungeahntem Maße mehrten;[2]) um allen Anforderungen gerecht zu werden, musste 1853 das Versatzamt um 110.000 fl. C. M. Vorschuss ansuchen, die ihm aus dem Marchbrückenfonde bewilligt wurden; das Jahr 1853 schloss ohne Reinerträgnis. Auch im folgenden Jahre waren die Geldmittel des Versatzamtes so knapp, dass ihm mit 20.000 fl. aus dem Landesfonde ausgeholfen werden musste. Besser wurde es im Jahre 1856: es flossen dem Versatzamte wieder reichlich Capitalien zu, auch mehrten sich die Auslösungen der Pfänder in solchem Grade, dass am Ende des Jahres ein barer Cassavorrath von mehr als 200.000 fl. vorhanden war. Geringere Beträge wurden zurückgezahlt, doch mit der Abstattung der größeren Vorschüsse glaubte man zuwarten zu sollen, »weil es möglich schien, dass wieder eine Wendung zum schlimmern« eintrete. »Man konnte umsomehr zuwarten«, als die Statthalterei die Verfügung getroffen hatte, dass »sobald ein größerer Barfond vorhanden sei, der nicht zum Betriebe« nöthig war, durch Ankauf von Salinenscheinen zu 5% verzinst werde. So giengen 1857, in welchem Jahre der bare Cassastand des Versatzamtes bedeutend sank, aus den Salinenscheinen 6680 fl. an Zinsen ein. Im August 1857 aber mehrte sich das Versetzen der Pretiosen in solchem Maße, dass die Summe der auf Pretiosenpfänder dargeliehenen Beträge 2,384.265 fl. ausmachte und jene Summe, welche 1856 auf dergleichen Pfänder dargeliehen worden war, um den Betrag von 256.288 fl. überstieg. Diese Vermehrung der Pretiosenpfänder ist in den Finanz-Calamitäten zu suchen, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 den Handel in hohem Grade trafen. Bargeld war durch längere Zeit entweder gar nicht oder nur zu sehr hohen Zinsen zu haben; Fabrikanten und Handelsleute, welche Wechsel zu zahlen hatten, verschafften sich durch Versetzen von Pretiosen die nöthige Barschaft zu 8%, wofür sie anderswo 10% oder noch mehr hätten zahlen müssen. Ebenso brachten Besitzer von Industriepapieren, welche dieselben wegen des niederen Curses nicht ohne großen Verlust verkaufen konnten, Pretiosen und Effecten ins Versatzamt, das hiedurch sehr wohlthätig wirkte, aber dabei alle seine Mittel erschöpfte. Zu Beginn des Jahres 1858 waren infolge der sich stets mehrenden Darlehenswerber und der sich stets verringernden Zahl der auslösenden Parteien die Barbestände des Versatzamtes derart zusammengeschmolzen,[3]) dass Statthalter Dr. Joseph Wilhelm Freiherr von Eminger

[1]) Statthalterei-Erlass vom 18. August 1852, Z. 10.295.

[2]) Vgl. die graphische Darstellung und Beilage 4.

[3]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 28. April 1858, Z. 9837.

am 3. Februar 1858 vom Ministerium des Innern die Ermächtigung einholte, dem Versatzamte aus dem Landesfonde einen Vorschuss von 50.000 fl. gegen 5% Verzinsung zuzuweisen: schon am 4. Februar bewilligte das Ministerium des Innern in kurzem Wege den beanspruchten Vorschuss in Raten zu 10.000 fl.,[1]) aber Ende März stellte der Ober-Einnehmer des Versatzamtes bei Empfang der letzten Rate dieses Vorschusses der Statthalterei in Aussicht, dass das Versatzamt »in nächster Zeit und längstens bis zur bevorstehenden Georgi-Zinszeit[2]) einen neuerlichen und namhaften Vorschuss im Betrage von 80.000 fl. benöthigen werde«.

Da es Statthalter Dr. von Eminger »nicht anzugehen schien, dem Versatzamte immerfort Unterstützungen aus anderen Fonden zufließen zu lassen«, so beauftragte er ein Comité, die Frage in Erwägung ziehen, »in welcher Weise den Anforderungen des Versatzamtes Genüge geleistet werden könne«.

Bei den in der Folge gepflogenen Berathungen zur Regelung der Geldverhältnisse des Versatzamtes wurden folgende Beschlüsse gefasst und dem Ministerium des Innern mit Bericht vom 26. April 1858, Z. 9837, vorgelegt: 1. Dem Versatzamte zur Abhilfe der dringenden Noth aus mehreren der Oberaufsicht der Statthalterei unterstehenden Fonds sogleich unverzinsliche Vorschüsse von 10.000 fl. anzuweisen; 2. vom Ministerium des Innern die Ermächtigung einzuholen, dem Versatzamte einen weiteren Vorschuss von 50.000 fl. aus. dem Landesfonde gegen 5% Verzinsung zuzuweisen; 3. zur Erlangung der nöthigen Betriebscapitalien eine umfassende Creditoperation zu machen und deshalb mit gewiegten Finanzmännern in Berathung treten zu dürfen; 4. für den Fall, als der vorstehende Punkt nicht genehmigt würde, die Zinsen bei den Passivcapitalien von 5% auf $5\frac{1}{2}$ und nöthigenfalls auf 6%, zugleich aber auch die Zinsen von den Pfänderdarlehen, und zwar bei den Effecten von 6% auf 7% und bei den Pretiosen von 8% auf 10% zu erhöhen; 5. die Darlehensbeträge bei Pretiosen auf höchstens 50 fl. zu beschränken; 6. beim Umsetzen der Pfänder nebst den Zinsen auch eine Abschlagszahlung[3]) auf das Capital zu verlangen, widrigenfalls das Pfand als verfallen angesehen wird; 7. bei der Finanzverwaltung eine Abfindung für die Stempelpflicht hinsichtlich der aufgenommenen Darlehen zu erwirken; endlich 8. bei der Statutenregulierung der Ersten Österreichischen Sparcassa eine engere Verbindung zwischen diesem Institute und dem Versatzamte anzubahnen zu dem Zwecke, dass das Versatzamt mit den Geldmitteln der Sparcasse dotiert werde. Das Ministerium bewilligte mit Erlass vom 5. Juni 1858, Z. 11.342, die Erfolgung des beantragten Vorschusses, genehmigte die Anträge 4 bis 7, gab aber dem Antrage 3 keine Folge. Hingegen erklärte es, dass »der Antrag über die bei der Statutenregulierung der Ersten österreichischen Sparcasse anzubahnende engere Verbindung der beiderseitigen ökonomischen Interessen alle Beachtung« verdiene. Die Statthalterei erhielt den Auftrag, »unverweilt« mit der Direction der genannten Sparcasse sich ins Einvernehmen zu setzen und über das Resultat der Verhandlungen zu berichten. Ferner wurde die Statthalterei aufgefordert, einen »wohlmotivierten« Bericht wegen einer »Pauschalabfindung des Versatzamtes für die Stempelpflicht von den aufgenommenen Darlehen und auch wegen Verwendung der Cautionen der Versatzamtsbeamten zur eigenen Gebarung« des Versatzamtes zu erstatten. Schließlich wurde der unterm 18. August 1852, Z. 10.295, »in Aussicht gestellte Bericht« über die »bestehende Abfuhr« des jährlichen halben Reinerträgnisses des Versatzamtes an den Versorgungsfond urgiert, damit nicht »aus

[1]) Präsidial-Erlass an das Versatzamt 431 und 454 aus 1858.

[2]) Ende April.

[3]) Vgl. unten 89.

der mittlerweilen suspendierten Abfuhr« dieser Reinerträgnis-Hälfte dem Versatzamte »neue Verlegenheiten erwachsen«.

Bevor noch der oben angeführte Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1858 an die Statthalterei gelangt war, hatten daselbst Berathungen stattgefunden wegen Einstellung der Ausfolgung der jährlichen Reinerträgnis-Hälften an den Wiener Versorgungsfond. Nach den von der Staatsbuchhaltung vorgelegten Ausweisen[1]) betrug

von 1785	bis 1798	die jährliche	Reinerträgnis-Hälfte	zusammen	106.669	fl.	$7^3/_4$	kr.
» 1799	» 1811	»	»	»	60.800	»	$8^1/_4$	»
» 1812	» 1820	»	»	»	137.339	»	15	»
» 1821	» 1851	»	»	»	766.495	»	$11^1/_4$	»

d. i. zusammen 1,071.303 fl. $42^1/_4$ kr. C.-M. Rechnet man hiezu jene Hälften des Reinerträgnisses, welche für die Jahre 1852 bis 1857 entfielen, aber vom Versatzamte wegen der beschränkten Geldmittel nicht bezahlt werden konnten und welche 84.632 fl. $8^1/_2$ kr. ausmachten,[2]) so ergibt sich eine Summe von 1,155.933 fl. $50^1/_4$ kr. C.-M., welche von 1785 bis 1857 an den Wiener Versorgungsfond abgeführt worden war, beziehungsweise zum Theil noch abzuführen war. Nach Ansicht der Statthalterei war diese Gesammtsumme, ja selbst jene Theilsumme, welche seit 1821 abgeführt worden war, mit Hinzurechnung der entfallenden Zinsen hinreichend, dass das Versatzamt »größtentheils auf eigenen Füßen stehen könnte und nicht gezwungen wäre, einerseits die Darlehen auf die Pfänder auf ein Minimum herabzusetzen,[3]) wodurch dem Publicum nicht viel geholfen ist«, anderseits aber die »Procente für die Passivcapitalien und hiemit auch die Procente auf die Pfänderdarlehen zu erhöhen«. Dieser Ansicht gab die Statthalterei in ihrem Bericht an das Ministerium des Innern vom 26. Juni 1858, Z. 21.323, Ausdruck und führte noch weiter aus, wie die Abgabe der Hälfte des Reinerträgnisses »eine unbillige und ungleiche Belastung der ärmeren Bevölkerung sei: denn das Versatzamt werde nur von armen Leuten oder von solchen, die sich in augenblicklicher Noth befänden, immer daher nur von dürftigen Parteien in Anspruch genommen; von diesen dürftigen Parteien werde somit ein bedeutender jährlicher Beitrag zur Armencasse geleistet, es sei sonach die Armuth, welche die Armen erhalten helfe«.

---

[1]) Sie haben sich nicht erhalten.

[2]) Die Summe von 84.632 fl. $8^1/_2$ kr. vertheilt sich nach dem Bericht des Versatzamtes vom 5. Mai 1858, Z. 262, auf die einzelnen Jahre in folgender Weise:

1852	7.842	fl.	$47^2/_4$	kr.
1853	—			
1854	16.849	fl.	$57^2/_4$	kr.
1855	18.967	»	$37^2/_4$	»
1856	22.627	»	$29^2/_4$	»
1857	18.344	»	$16^2/_4$	»

Ich habe mich oben nach der im Versatzamt üblichen Eintheilung der Zeit von 1785 ab gehalten. Die Zeit von 1799 bis 1811 wird die der »Skalagebür« genannt, weil während derselben der Betrag nach der Skala in Bancozetteln geleistet werden konnte. (Eine specielle Norm hierüber findet sich nicht.) Im Jahre 1820 wurde wieder die Auszahlung in Conventions-Münze aufgenommen. In den Jahren 1812 bis 1826 hatte das Versatzamt an den Wiener Versorgungsfond keine Zahlungen geleistet, weil es infolge der mit Patent vom 20. Februar 1811 eingeführten Valuta-Änderung vorerst aus dem Gesammtergebnisse den erlittenen Schaden einbringen musste; 1827 wurde dann der betreffende Betrag erlegt.

[3]) Von 1848—1852 war das Maximum für ein Pfand 10 fl., 1858 dann 50 fl. (Statth.-Erlass, Z. 1522/pr. aus 1858.) War das Pfand theilbar, so wurden von den Parteien die einzelnen Theile separat verpfändet, um den gewünschten Darlehensbetrag zu erhalten. (Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei, Z. 9837 aus 1858.)

Das Ministerium des Innern legte den Bericht der Statthalterei zur Ah. Beschlussfassung vor, und am 21. Juli 1859 erfloß die Ah. Resolution,[1]) dass die Bestimmung des § 22 des Statuts »des Wiener Versatzamtes vom Jahre 1785, welches demselben die Verbindlichkeit auferlegt, die Hälfte des ihm entfallenden Nutzens an die Armencassa abzuführen, mit dem Beginne des Verwaltungsjahres 1860 aufzuhören« habe. »Sobald jedoch das Versatzamt«, bestimmt diese Ah. Entschließung weiter, »wieder zu reinen Erträgnissen, welche unbeschadet seiner ursprünglichen Widmung entbehrt werden können, gelangt sein wird, ist die Frage in Überlegung zu nehmen, ob nicht ein Theil derselben wieder der Armencassa zuzuwenden sei.«

Da die Rückzahlung der bis 1856 erhaltenen Subventionen und die Rückzahlung der Schuld bei der Ersten Österreichischen Sparcasse die dem Versatzamte verfügbaren Geldmittel in einer solchen Weise in Anspruch nahmen, dass bei der Pfänderbelehnung noch immer restringierende Maßregeln getroffen werden mussten[2]) wurde die Commune Wien als Verwalterin des Versorgungsfondes »aufgefordert«, die Begleichung der rückständigen Hälften des Reinerträgnisses für die Jahre 1852 bis 1859 bis zu jenem Zeitpunkte zu verschieben, in welchem das Versatzamt in der Lage sein werde, diese Schuld abzutragen.

Die an den Versorgungsfond für die Jahre 1852—1859 abzuführende Summe betrug 132.382 fl. 89 kr. ö. W. Statthalterei und Magistrat kamen dahin überein, dass zur Tilgung dieser Schuld die Stadt Wien im Namen des Versorgungsfondes vom Versatzamte 2382 fl. 87 kr. ö. W. sogleich in Barem erhalte und für 130.000 fl. 13 Stück Obligationen à 10.000 fl. mit 5% vom 1. Jänner 1861 ab verzinsbar[3]) unter der Clausel »an den Versorgungsfond« ausstellen könne, welche Obligationen das Versatzamt vom Jahre 1870 angefangen einzulösen habe, und zwar alljährlich mindestens eine Obligation, wenn es die Geldmittel erlauben, auch mehrere.[4])

Während dieser Verhandlungen mit der Commune Wien wurden auch entsprechend dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1858, Z. 11.342, Verhandlungen mit der Ersten Österreichischen Sparcasse eingeleitet;[5]) sie zogen sich das ganze Jahr hin[6]) und endeten ohne Erfolg, da die Direction der Ersten Österreichischen Sparcasse am 29. November 1860 erklärte, die Verwendung ihrer Fonds auf Vorschüsse an das Versatzamt finde sie theils »mit den Bestimmungen der unterm 14. December 1859 genehmigten Sparcassestatuten nicht vereinbarlich« theils würden die Interessen der Sparcasse-Theilnehmer gefährdet.[7])

Im Sinne des eben citirten Ministerial-Erlasses, Z. 11.342 aus 1858, wurde wegen »Abfindung auf eine Pauschalsumme für die Stempelpflicht des Versatzamtes und wegen Überlassung der Cautionen der Versatzamtsbeamten an das Versatzamt-

[1]) Intimiert mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1859, Z. 18.264 (Statth.-Zahl 33.852)

[2]) Laut Statthalterei-Erlasses Z. 33.852 aus 1859 durften auf Pretiosen nur bis zu 200 fl. Darlehen gegeben werden.

[3]) Laut Regierungs-Erlasses Z. 4344 aus 1839 an das Versatzamt war 14 Tage nach Empfang des Zahlungsauftrages die schuldige Quote an den Groß-Armenhausfond mit 4% zu verzinsen.

[4]) Erlass der Statthalterei an das Versatzamt vom 5. April 1861, Z. 5985.

[5]) Noten der Statthalterei an den Curator der Sparcasse vom 29. Juni 1858, Z. 26.988, und vom 31. Juli 1858, Z. 26.989.

[6]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 22. Februar 1859, Z. 53.957 aus 1858 und vom 9. Jänner 1860, Z. 57.581 aus 1859.

[7]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 31. Juli 1861, Z. 10.087. — Nach § 14, Absatz 2, der Sparcasse-Statuten, ist »die Verwendung der eigenen und eingelegten Kapitalien zu Vorschüssen an öffentliche, gemeinnützige Anstalten, aber auch nur an solche, welche auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit beruhen und allgemein als zahlungsfähig anerkannt sind,« gestattet.

zum Behufe der Verwendung für Zwecke desselben« berichtet. Mit Erlass vom 22. März 1859, Z. 6817, wurde dem Antrage, betreffend die Pauschalsumme im Sinne der Zuschrift des Finanzministeriums vom 10. März 1859, Z. 11.395, keine Folge gegeben, dagegen die Überlassung der Cautionen der Beamten des Versatzamtes an dieses Amt gestattet.[1])

Die so erhaltenen Geldzuflüsse, sowie dadurch, dass die Zinsen der Pretiosenpfänder auf 10% erhöht wurden, die Darlehen auf Pretiosen »angemessen« beschränkt und die Umsetzung solcher Pfänder, auf welche 100 fl. oder darüber dargeliehen worden, an die Bedingung einer Abschlagzahlung von 10% des Capitals gebunden wurde, ließen erwarten, das jährliche Reinerträgnis werde sich derart gestalten, dass das Versatzamt »nach mehreren Jahren in die günstige Lage kommen werde, größtentheils auf eigenen Füßen zu stehen«. Diese Erwartung wurde 1859 und 1860 »nicht nur erfüllt, sondern übertroffen«. Es betrug nämlich das reine Erträgnis im Verwaltungsjahre 1859 bereits 59.797 fl. und stieg im Verwaltungsjahre 1860 auf mehr als 85.000 fl. Infolge des erzielten höheren Jahreserträgnisses wuchs der Fond des Versatzamtes von 974.714 fl. des Jahres 1858 auf 1,005.033 fl. Ende 1859, und Ende 1860 wurde seine Höhe mit 1,090.202 fl. constatiert; am 31. Juli 1861 betrug er 1,144.547 fl. Unter solchen günstigen Umständen konnte das Versatzamt einen Theil der Vorschüsse aus dem Landesfonde, welche zusammen 199.500 fl. ausmachten, nämlich 42.000 fl. ö. W. bar zurückzahlen und im Laufe des Jahres in Raten noch weitere 136.500 fl.[2]) Ungeachtet dieses günstigen Resultates, glaubte 1862 die Statthalterei, es würde »eine Reihe von Jahren erforderlich sein, um die ökonomische Lage des Versatzamtes so zu consolidieren, dass es nicht nöthig hätte zu seinem Gebaren Passivcapitalien von Privaten aufzunehmen,« denn diese betrugen »mit Inbegriff aller Vorschüsse von der Sparcasse und aus öffentlichen Fonds, obwohl die bedeutenden Vorschüsse aus dem Landesfonde größtentheils« 1860 zurückgezahlt worden waren, noch immer 995.763 fl.[3])

Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1861 drohte Geldmangel und dazu auch Mangel an Raum für Effectenpfänder. Es wurde nämlich damals üblich, dass nicht nur Kleidungsstücke u. s. w. verpfändet wurden, sondern dass ganze Ballen und Kisten mit Waaren als Pfandobjecte ins Versatzamt kamen. Die Einschätzung und Deponierung dieser Pfandobjecte nahm oft so viel Zeit in Anspruch, dass »viele Parteien sehr lange warten« mussten, »bisweilen« auch von den Beamten zurückgewiesen wurden mit dem Bemerken, es sei kein Raum zur Aufbewahrung vorhanden, oder es fehle an Geld zur Belehnung von Pfändern. Solche und ähnliche Klagen veranlassten das Polizei-Ministerium, die Statthalterei aufzufordern hier Wandel zu schaffen und die bereits 1852 wieder aufgetauchte, aber nicht weiter verfolgte Frage der Errichtung von Filialen des Versatzamtes in Erwägung zu ziehen.[4]) Die von der Statthalterei eingeleitete Untersuchung stellte fest, »dass es Übelstände im Versatzamte gibt« und »dass das Versatzamt in seinem dermaligen Umfange den Anforderungen der Bevölkerung nicht mehr genügen könnte«. Zur Beseitigung des Raummangels wurden bei den commissionellen Verhandlungen zwei Projecte in Vorschlag gebracht, das erste dahingehend, das Versatzamtsgebäude zu veräußern

---

[1]) Statthalterei-Erlass an das Versatzamt vom 12. Mai 1859, Z. 13.768.

[2]) Statthalterei-Erlass an das Versatzamt vom 28. März 1860, Z. 13.417. — Wann das Versatzamt die Vorschüsse in der obengenannten Gesammtsumme erhalten hat, lässt sich bei dem Fehlen der betreffenden Acten nicht angeben.

[3]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 31. Juli 1861, Z. 30.634.

[4]) Erlass vom 13. Juli 1861, Z. 4263/B. M.

und ein neues »mit den angemessenen Räumen auf dem Glacis« zu erbauen. Hauptsächlich der damalige Vorstand des Versatzamtes trat für dieses Project ein und wies darauf hin, dass die Errichtung eines großen Versatzamtes geringere Regieauslagen verursache, als wenn mehrere solche Anstalten nebeneinander bestehen«; für das Versatzamtsgebäude mit seiner Fläche von ungefähr 980 Quadratklafter[1]) glaubte er, »da der Preis für eine Quadratklafter Baugrund in einer so günstigen Lage in der innern Stadt 600 fl. bis 800 fl. betrage«, einen Verkaufspreis von sechs bis achthunderttausend Gulden zu erzielen und hiermit den Kostenaufwand für die Erbauung eines neuen Amtsgebäudes zu bestreiten. Auch hoffte er und die, welche seine Anschauung theilten, dass der Baugrund zum neuen Amtsgebäude dem Versatzamtsfonde werde geschenkt werden, und dass dieses Amtsgebäude hinlänglich Räume bieten werde, um allen Anforderungen der Bevölkerung gerecht werden zu können. Doch dieses Project fand viele Gegner, die darauf hinwiesen, dass ja kein Baufond für das neue Amtsgebäude vorhanden sei, und dieses doch früher hergestellt werden müsse, bevor man das alte verkaufe; dann stellte man es sehr in Zweifel, ob »eine unentgeltliche Abtretung einer so großen Grundfläche, wie sie das neue Versatzamt erfordert und einen Wert von mehreren hunderttausend Gulden repräsentiert, zugestanden« werden würde.

Das zweite Project, das mit viel Eifer der damalige Hauptcassier des Versatzamtes vertrat, zielte auf die Errichtung einer zweiten Pfand- oder Leihanstalt in einer Vorstadt ab, wo bloß Effecten als Pfand angenommen werden sollten, während Pretiosen nach wie vor in dem bisherigen Versatzamte verpfändet werden konnten. Eine solche zweite Anstalt würde auch »zur Bequemlichkeit der Bevölkerung gereichen und die Anhäufung einer großen Menschenmenge an einem Orte beseitigen«. Die Anhänger dieses Projectes schlugen weiters aus finanziellen Gründen vor, »ein Haus in einer entfernten Vorstadt um geringen Preis für eine Reihe von Jahren« zu mieten.

Die Statthalterei dagegen wendete ein, dass auch für die Ausführung dieses Projectes keine Mittel vorhanden seien, dass der Staat die Mittel zur Errichtung einer Filiale kaum vorschussweise geben werde. Sie meinte damals vielmehr, man müsse dafür sorgen, dass sich eine andere moralische Person »herbeilasse, eine zweite Pfand- und Leihanstalt« zu errichten. Eine solche moralische Person schien der Statthalterei die Erste Österreichische Sparcasse und die Stadt Wien zu sein. Gegen erstere sprachen eine Reihe von Gründen: so die bisherige ablehnende Haltung der Sparcasse-Verwaltung überhaupt, dann vorausgesetzt, dass sie sich zur Übernahme bereit erkläre, die voraussichtlich langwierigen Verhandlungen, während die Unzulänglichkeiten des Versatzamtes dringend einer Abhilfe bedurften, endlich auch die Meinung, dass von der Sparcasse keine wohlfeile Administration des Versatzamtes zu erwarten sei, daher die Herabsetzung der Zinsen für die Pfänderdarlehen kaum zu hoffen seien und die Staatsverwaltung eine solche Herabsetzung der Zinsen nicht immer durchsetzen könnte. Anders stehe es bei der Stadt Wien, denn diese, so lautete die damals herrschende Meinung, »ist vorzugsweise berufen, für das Wohl der ärmeren Gemeindeglieder zu sorgen; es gehöre somit, streng genommen, der Bestand einer dem Bedürfniße der Bevölkerung entsprechenden Versatzanstalt zu ihrer Aufgabe, da eine solche Anstalt im Grunde nur eine Ergänzung der Local-Armenanstalten ist«.[2]) Bestärkt wurde die Statthalterei in dieser ihrer Anschauung durch Anträge, welche im Gemeinderathe in der Sitzung vom 23. Juli 1861 gestellt wurden und

[1]) Ungefähr 34·24 Ar.

[2]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 8. August 1861, Z. 30.634.

die Übertragung der Administration des Versatzamtes an die Commune bezweckten.[1]) Das Staatsministerium fand sich jedoch nicht bestimmt[2]) auf diese Anträge einzugehen, da die Stadt Wien in dieser Frage bisher die Initiative nicht ergriffen hatte, und fand die »Beengung des Raumes« im Versatzamte »nicht bedeutend genug«, die eine »sogleiche Abhilfe gebieterisch« erheische; durch »angemessene Beschränkungen« gegenüber »dem Versetzen von Effecten, sowie durch sorgfältige Einhaltung der Verkaufs-Termine« könne einige Abhilfe geschaffen werden. Ferner wurde die Statthalterei angewiesen, von den mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1858, Z. 11.342, an die Hand gegebenen Abhilfen »vollständigen Gebrauch« zu machen, namentlich die Zinsen für die Passivcapitalien von 5 auf 5½ bis 6% zu erhöhen, und insoweit es nicht zu vermeiden sein wird, 7% für die auf Effectenpfänder gegebene Darlehen einzuheben. Endlich wurde die Statthalterei ermächtigt, »um das Zufließen von Capitalien zu befördern«, auch die Stempelauslagen für die von den Gläubigern bei Rückempfang der dem Versatzamte geliehenen Gelder auszustellenden Quittungen auf den Versatzamtsfond zu übernehmen; gleichzeitig wurde sie aber auch aufgefordert, die Manipulation bei Empfangnahme von Passivcapitalien, bei Ausfolgung von Schuldverschreibungen und bei der Rückzahlung der Capitalien, »insoweit es ohne Gefährdung des Fonds nur immer thunlich ist, aller Weitläufigkeit und Umzüge zu entkleiden und nach dem Muster der niederösterreichischen Escompte-Anstalt« einzurichten.

Ohne Verzögerung wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und auch die Manipulation bei Empfangnahme von Passivcapitalien, sowie bei Ausfolgung der Schuldverschreibungen vereinfacht; aber es fanden sich nur wenige Parteien, denen die Elocierung ihrer Gelder im Versatzamte wünschenswert erschien, und im September 1862 war der Cassastand des Versatzamtes derart herabgesunken, dass die Verwaltung des Versatzamtes in Anbetracht des Andranges bei dem herannahenden Michaeli-Termin sich an die Statthalterei wandte, um von der Ersten Österreichischen Sparcasse einen Vorschuss zu erhalten. Die Direction der letzteren bewilligte 20.000 fl. sogleich und »im Falle des Bedarfes« noch weitere 40.000 fl. gegen 5% Zinsen und Rückzahlung in 40 gleichen halbjährigen Raten.[3]) Nach Verlauf eines Jahres war dieser Credit erschöpft, im September 1863 musste neuerdings an die Sparcasse das Ansuchen um ein Darlehen von 50.000 fl. gestellt werden,[4]) welches ebenfalls bewilligt wurde. Trotzdem »mussten zur Michaeli-Zinszeit täglich mehr als hundert Parteien unbefriedigt fortgeschickt werden, und selbst diejenigen, welchen es gelang, ihre Pfänder zu versetzen, waren deshalb nicht gänzlich befriedigt, weil sie wegen Mangel an Barfonds für ein noch so wertvolles Pfand nur 20 fl. erlangen konnten«; ja es stand »zu besorgen, dass die Nothwendigkeit einer zeitweiligen oder theilweisen Sperrung der Anstalt und dadurch auch eine Störung der öffentlichen Ruhe eintreten« könnte.[5]) Um dem »Mangel der zwei Haupt-Mittel«, nämlich Raum zur Deponierung der Pfänder und Geld zur Befriedigung der das Versatzamt in Anspruch nehmenden Parteien, abzuhelfen, wies die Statthalterei in einem Bericht an das Staatsministerium neuerdings auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines zweiten Versatzamtes hin und stellte dementsprechende Anträge.[6])

[1]) Wiener Zeitung vom 24. Juli 1861.
[2]) Erlass des Staatsministeriums vom 6. Februar 1867, Z. 15.896.
[3]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 6. September 1862, Z. 37.771.
[4]) Schreiben an die Direction der Ersten Österreichischen Sparcasse vom 25. September 1863, Z. 39.225.
[5]) Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei, Z. 508 aus 1863.
[6]) Bericht an das Staatsministerium vom 9. December 1863, Z. 40.044.

Die Erledigung dieser Anträge erfolgte erst im Jahre 1866, und mittlerweile war das Versatzamt gezwungen, die Erhöhung der Interessen für Effectenpfänder von 6 auf 7% zu beantragen[1]) und durchzuführen. Die Zahl der Darlehenswerber nahm dadurch ebensowenig ab, wie durch das Entstehen der beiden Concurrenzanstalten der »Pfandleihgesellschaft«, welche 1864 eröffnet wurden.[2]) Die Errichtung dieser beiden Anstalten, welche im Vergleiche zu der des Versatzamtes weniger bureaukratisch war, dann aber auch die Rechte, welche die Gesellschaft zur Vermehrung ihrer Betriebsfonds im Wege des öffentlichen Credits genoss, gaben denselben bald eine so ausgedehnte Wirksamkeit, dass es dem Staatsministerium »als höchst wünschenswerth« erschien, »das kaiserliche Versatzamt« in ähnlicher Weise »auszubilden«. Die Statthalterei wurde durch Erlass des Staatsministeriums vom 30. Jänner 1866 Z. 332/St.-M. in Erledigung ihres Berichtes vom Jahre 1863, Z. 40.044, aufgefordert, nicht nur zwei »mit den Verhältnissen und Geschäften des Versatzamtes vollkommen vertraute Beamte zu benennen«, mit denen der Referent im Staatsministerium »in das nähere mündliche Einvernehmen treten und deren Mitwirkung er in Anspruch nehmen könnte«, sondern auch geeignete Vorschläge über die Reform zu machen; doch sollten durch dieselbe »die humanitäre Aufgabe der Anstalt, welche in einer verhältnismäßig billigen und constanten Gewährung von Darlehen gegen Faustpfänder besteht, nicht geändert werden, sondern vielmehr die gemeinschädliche Thätigkeit der sogenannten Winkelversatzämter abgeschwächt und auch eine wirksame Pression auf die Darlehens-Bedingungen der gleichartigen Erwerbsgesellschaften« ausgeübt werden. Ferner war in Erwägung zu ziehen, ob die Darlehensgeschäfte des Versatzamtes sich allein auf die bisherigen Zweige, nämlich auf Effecten und Pretiosen mit Ausschluss der Waren[3]) beschränken sollten, oder ob es sie nicht auch auf Staats- oder andere vom Staate garantierte Wertpapiere derart erstrecken sollte, dass darauf wie bei den Creditinstituten[4]) Vorschüsse gegeben werden. Als dritten Punkt der Erwägungen bezeichnete das Staatsministerium die Vermehrung des Betriebsfondes und ganz besonders die zukünftige Einrichtung des Amtes. Die nach Art der Staatsämter getroffene Bestellung und Einrichtung der Anstalt, sollte einer zweckmäßigen commerciellen weichen, die Stellung der Beamten eine kündbare sein, der Anstalt aber eine selbständigere Bewegung eingeräumt werden. »Anstatt der mit dem Charakter eines solchen Institutes schwer vereinbarlichen weitwendigen schriftlichen Buchhaltungs-Controle und behördlichen Curatel im Detail«, war zu erwägen, ob nicht in Zukunft »an der Seite der Anstalt ein aus geeigneten Beamten der betreffenden Anstalt und aus angesehenen Bürgern zusammengesetzter Vertrauens- oder Aufsichtsrath zu bestellen« wäre, »dessen Genehmigung die wichtigeren Acte der Verwaltung und Gebarung vorzubehalten wären, während in allem übrigen der Vorstand der Anstalt selbständig zu sein, aber der unmittelbaren Controle des Aufsichtsrathes zu unterstehen hätte«. Schließlich sollte eine periodische, etwa allmonatliche Kundmachung der Thätigkeit und Gebarung der Anstalt statutarisch festgesetzt werden. Willkommene Gelegenheit zur Durchführung des ganzen Reformplanes bot die damalige Vacanz der Stelle eines Vorstehers des Versatzamtes. Bei der Statthalterei wurde ein Comité eingesetzt, welches am 2. März 1866 seine endgiltigen Beschlüsse bezüglich der Reform des Versatzamtes fasste; im großen und ganzen wurden die vom

[1]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 12. März 1865, Z. 1048, und 2. Juni 1865, Z. 21.964.

[2]) Vgl. S. 97.

[3]) Über die damals von der »Pfandleihanstalt« geübte Warenbelehnung vgl. S. 100.

[4]) Vgl. S. 104.

Staatsministerium aufgestellten Punkte als zweckentsprechend anerkannt und durch Ausweise über die Geschäftsbewegung im Versatzamt unterstützt,[1] nur den Aufsichtsrath glaubte das Comité nach Antrag des Referenten ablehnen zu sollen, denn »ein solcher Beirath dürfte niemals jenes Interesse an dem Gedeihen der Anstalt haben, das z. B. der Verwaltungsrath einer Actiengesellschaft an den Unternehmungen der letzteren auf Grund seines eigenen Actienbesitzes und wie gewöhnlich auch des Anspruches auf eine Tantième des Gewinnes nimmt; um die volle und lebhafte Theilnahme eines nicht durch das eigene Interesse an die Anstalt gefesselten Beirathes für dieselbe zu gewinnen, könnten nur etwa Präsenzgelder, Remunerationen, Auszeichnungen u. dgl. angewendet werden; ob aber diese Mittel ausreichen würden, scheint sehr zweifelhaft, abgesehen davon, dass die Wahl ganz geeigneter Mitglieder des Beirathes sowohl aus dem Beamten-, als aus dem Bürgerstande sicher eine sehr schwierige sein würde«. An Stelle dieses Aufsichtsrathes, glaubte die Majorität des Comités, sollte ein vom Statthalter aus Beamten der Statthalterei, der Staatsbuchhaltung und nach Erfordernis aus einem Cassabeamten des Versatzamtes ernanntes Comité treten, welches unter der Voraussetzung, dass die Buchhaltung bei der Anstalt selbst geführt werde, die Geschäftsgebarung selbständig zu überwachen hätte. Nur im Falle der Nichtübereinstimmung zwischen diesem Comité und der Direction des Versatzamtes, welche aus dem Ober-Einnehmer, dem Cassa- und Buchhaltungsvorstand bestehen sollte, wäre die Schlussfassung der Statthalterei einzuholen.[2]

Noch bevor im Ministerium die Berathungen über die Reform des Versatzamtes aufgenommen wurden, sah sich Statthalter Graf Chorinsky veranlasst, über die Besetzung der Stelle eines Vorstehers des Versatzamtes zu berichten, und mit Erlass des Staatsministeriums vom 22. April 1866, Z. 2296/St.-M., wurde auch ein neuer Vorsteher ernannt, unter gleichzeitiger Abänderung des bisherigen Titels Ober-Einnehmer in Versatzamts-Director.[3] Der bald darauf ausgebrochene Krieg und die daran sich reihenden Änderungen im politischen Leben hießen die geplante Reform des Versatzamtes verschieben. Was an Unzulänglichkeiten im Versatzamte abgestellt wurde, sowie die Neuerungen behufs einer rascheren Abwickelung der Geschäfte sind auf Initiative des neuen Directors, Friedrich Ritter von Hoch, zurückzuführen. Er fand bei Antritt seines Amtes eine ziemlich schwierige Lage. Die Sparcasse beanspruchte von ihren Schuldnern eine Erhöhung der Zinsen von 5% auf $5^1/_2$%, was zur Folge hatte, dass das Versatzamt die Interessen für Effectenpfänder von 7% auf 8% erhöhte.[4] Im Juli 1866 mussten die Pretiosenpfänder über 5 fl. Wert nach Komorn geflüchtet, die Annahme von Pretiosen sistiert werden; erst im August konnte der Betrieb wieder in vollem Umfange aufgenommen werden. Um den Anforderungen des Publicums in jener kritischen Zeit zu genügen, war im August 1866 von der Ersten Österreichischen Sparcasse ein Darlehen von 80.000 fl. aufgenommen, das aber noch im nämlichen Jahre zurückbezahlt würde, da sich von Woche zu Woche die Cassastände mehrten und anfangs November 320.000 fl. betrugen.[5] Dieser günstige Cassastand war hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, dass Director Hoch im Mai 1866 zur »freien Bewegung des Betriebscapitales der Anstalt« einerseits, dann aber auch zur Vereinfachung des Verrechnungsgeschäftes und zur Gewinnung an Raum den Antrag

[1]) Sie liegen nicht mehr vor.

[2]) Bericht der Statthalterei an das Staatsministerium vom 8. April 1866, Z. 448 pr.

[3]) Statthalterei-Erlass Z. 1504 pr. aus 1866.

[4]) Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei vom 2. Mai 1866, Nr. 188 (Statth.-Z. 16.263 aus 1866).

[5]) Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei vom 17. November 1866, Nr. 717 (Statth.-Zahl 37.152 aus 1866).

gestellt hatte, die Darlehensdauer von 14 Monaten auf zehn herabzusetzen, so dass ein Pfand, das nicht ausgelöst oder umgesetzt wurde, nicht erst nach 1¼ Jahren zum Verkaufe gelangte, sondern schon längstens nach Ablauf eines Jahres. Die Statthalterei unterstützte diesen Antrag, und das Staatsministerium genehmigte denselben »in Anbetracht der durch diese Maßregel zu erzielenden wesentlichen Vortheile«.[1])

Die Lage des Versatzamtes war am Ende des Jahres 1866 eine günstige, und sie blieb es auch in der Folge; der Barfond war fortwährend im Steigen und die Darlehensanträge mehrten sich von Monat zu Monat. Da alle Creditinstitute in Wien den Zinsfuß für die bei ihnen angelegten Capitalien herabsetzten, der Staat hinsichtlich der Salinen-Obligationen diese Maßregel ebenfalls in Anwendung brachte, so beantragte der Director des Versatzamtes, die bei demselben verzinslich angelegten oder noch anzulegenden Passivcapitalien ebenfalls nur mit 5% zu verzinsen, wozu die Statthalterei ihre Einwilligung gab.[2]) Bei den bedeutenden Barbeständen und dem steten Zufluss von Capitalien war es möglich, im Jahre 1867 sechs Stück Versatzamts-Obligationen des Wiener Versorgungsfondes einzulösen, im Jahre 1868 aber alle diese Obligationen an sich zu bringen, so dass die Schuld an diesen Fond vollkommen getilgt war.[3]) Durch »geeignete Wahrnehmung der jeweiligen Lage des Geldmarktes« wurde es Director Hoch möglich, im Jahre 1868 die Schuld an die Erste Österreichische Sparcasse, sowie an den Landesfond gänzlich abzutragen, und »mit Befriedigung« konnte er am Ende des Jahres darauf hinweisen, dass der Schuldenstand des Versatzamtes von 1,070.000 fl. bei Antritt seines Amtes Ende April 1866 auf 450.000 fl. Ende 1868 gesunken war. Es war voraussichtlich, dass allmählich die gesammten Passiven abgetragen wurden, und Director Hoch glaubte damit die geplante Reform des Versatzamtes wesentlich zu erleichtern.[4]) Wie erwähnt, waren die Berathungen über diese Reform durch den Krieg 1866, dann durch das Ableben des Referenten im Ministerium sowie durch »die Last der laufenden Geschäfte« ins Stocken gerathen; da legte Director Hoch im Juni 1868 ein »Reorganisierungsproject des Versatzamtes« unmittelbar dem Ministerium des Innern vor, welches dasselbe zur Begutachtung an die Statthalterei[5]) gab. Ohne auf »die meritorische Würdigung und Begutachtung dieses weitaussehenden Projectes«[6]) einzugehen, wies die Statthalterei auf ihren Bericht vom Jahre 1861, Z. 30.634, hin, in welchem sie den Vorschlag gemacht hatte, dass das Versatzamt der Commune Wien zu übergeben sei, denn nach der damaligen Ansicht war der Grundsatz, durch welchen die Übergabe des Versatzamtes in die Administration der Commune Wien 1861 motiviert worden war, nämlich der Grundsatz der Ausscheidung aller jener Agenden aus der unmittelbaren Obsorge der Staatsbehörden, welche zunächst das Interesse der Gemeinden und autonomen Körperschaften berühren und gesetzlich in deren Wirkungskreis gehören, seither »in weit höherem Maße zur Geltung gekommen, als es damals«, wo die Statthalterei ihren betreffenden Antrag gestellt hatte, der Fall war.[7]) Während dieser Verhandlungen tauchte um die Mitte des Jahres 1869

[1]) Erlass des Staatsministeriums vom 19. Juli 1866, Z. 13.023.

[2]) Erlass an das Versatzamt vom 3. April 1867, Z. 10.254.

[3]) Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei, Z. 635 aus 1868 (Statth.-Z. 31.967).

[4]) Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei, Z. 767 aus 1868 (Statth.-Z. 39.051).

[5]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. October 1868, Z. 11.380.

[6]) Dasselbe liegt im Wortlaut nicht mehr vor.

[7]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 27. Februar 1869, Z 5477/pr. aus 1868.

das Gerücht auf, eine Privatgesellschaft [1]) wolle an die Regierung den Antrag stellen, die Administration des hiesigen Versatzamtes im Wege der Pachtung zu übernehmen. Gegen dieses Project nahm die Statthalterei entschieden Stellung, indem sie darauf hinwies: *a)* wie eine Privatgesellschaft doch nur zu dem Zwecke das Versatzamt übernehme, »um einen entsprechenden Gewinn herauszubringen«; das Versatzamt würde hiemit aufhören eine Wohlthätigkeits- oder Armenanstalt zu sein, welche es nach der Intention des Gründers sein soll; *b)* dass der Pachtvertrag nur »auf eine bestimmte Zeit, möge es 10, 20 oder 30 Jahre sein, geschlossen werden könne«; während der Pachtdauer werde es der Gesellschaft nicht schwer sein, »das lucrative Pretiosen-Pfandleihgeschäft mehr und mehr an sich zu ziehen und mit Ablauf der Pachtung in ihren Händen zu behalten, dagegen dem Versatzamtsfonde das passive Effecten-Pfandleihgeschäft, das sogenannte Binkelgeschäft, zur Fortführung überlassen« und somit auf diese Weise das Versatzamt ruinieren oder wenigstens demselben die schwere und nur mit großen Opfern zu erreichende Aufgabe stellen, die Gewinnung von »Kundschaften für Pretiosenbelehnung von vorne anzufangen«.[2])

Die Frage über die zukünftige Gestaltung des Versatzamtes war damals eine ziemlich allgemeine, und gegen Ende 1869 wurde in einer Sectionssitzung des Abgeordnetenhauses die Frage aufgeworfen, wem der Versatzamtsfond gehöre, eine Frage, mit der sich sofort die Tagespresse beschäftigte.[3]) Vielfach herrschte die Anschauung, der Versatzamtsfond gehöre dem Versorgungsfonde, beziehungsweise der Commune Wien. Gegen diese Anschauung trat Director Hoch in einer Broschüre »Das k. k. Versatzamt in Wien« auf.[4]) Mitten in diesem Widerstreit der Anschauungen beschloss der Gemeinderath von Wien, die Übernahme des Versatzamtes in die Leitung und Verwaltung der Commune abzulehnen, erhob aber gleichzeitig den Anspruch auf die Wiederausfolgung des halben jährlichen Reinerträgnisses des Versatzamtes an den Versorgungsfond, sowie auf den seit 1860 aufgelaufenen Rückstand.[5]) Da aber das Reinerträgnis des Versatzamtes von 85.000 fl. im Jahre 1860 im Jahre 1870 auf 54.100 fl. gesunken war, und da ferner »eine jahrelange Aufsammlung und fruchtbringende Anlegung dieses Reinerträgnisses nothwendig« war, damit das Versatzamt endlich in die Lage komme, »zur immer dringender werdenden Einrichtung von Filialen ohne oder doch mit möglichst beschränkter Inanspruchnahme des kostspieligen fremden Credits zu schreiten und dadurch seiner Hauptaufgabe für den ganzen Bereich der Residenz das Pfandleihgeschäft namentlich in dem für die arme Bevölkerung wichtigsten Zweige, der Effectenbelehnung, in genügender und humanitärer Weise zu besorgen,« nach Möglichkeit gerecht zu werden, stellte sowohl die Direction des Versatzamtes, so-

---

[1]) Anscheinend war es die 1868 constituirte Wiedener Volksbank. Sie beabsichtigte: a) Belehnung von Effecten, Pretiosen, Waren, Wertpapieren, von Forderungen und Bezügen; b) Escompte-Geschäfte; c) Commissions- und andere Börsengeschäfte, also dieselben Geschäfte, welche die Verkehrsbank (vgl. S. 99) betreibt. Die Volksbank war 1872 in Liquidation. — Im Jahre 1872 bewarb sich die Raten- und Rentenbank um die Übernahme des Versatzamtes, wurde aber mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. December 1872, Z. 18.953, abgewiesen.

[2]) Bericht an das Ministerium des Innern vom 1. Juni 1869, Z. 2710 pr.

[3]) Wiener Abendpost 1869, December 14; Tageschronik 1869, December 15; Morgenpost 1869, December 20; Die Presse 1870, Mai 8 (Local-Anzeiger).

[4]) Wien 1870, Pichler, 12 Seiten 8°.

[5]) Erlass des Ministeriums des Innern an die Staathalterei vom 22. März 1871, Z. 18.213; vgl. auch: Die Gemeinde-Verwaltung der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1867—1870, S. 542.

wie die Statthalterei den Antrag[1]) auf Abweisung des Begehrens der Stadt Wien, und durch »Schreiben« des Ministers des Innern vom 20. Mai 1872 wurde dem Bürgermeister von Wien eröffnet, »dass der Anspruch der Gemeinde auf die Abfuhr der Gewinsthälfte des Versatzamtes nicht für begründet anerkannt werden und daher demselben auch nicht willfahrt werden könne.« Nun ruhte die Frage über ein Jahrzehnt, während welchen Zeitraumes eine Filiale des Versatzamtes errichtet worden war.[2]) Kurz bevor dieselbe eröffnet wurde, erklärte sich der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 11. November 1884 zur Übernahme des Versatzamtes in die Verwaltung der Gemeinde bereit, und der Bürgermeister berichtete in diesem Sinne am 14. November an das Ministerium des Innern, welches mit Erlass vom 9. März 1885, Z. 18.595 (aus 1884), und vom 16. September 1885, ad Z. 18.595, die Statthalterei beauftragte, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten eine Übergabe des Versatzamtes in die Gemeinde Wien stattfinden könne. Die Statthalterei sprach sich entgegen der in der früheren Zeit geäußerten Ansicht »im Interesse des ungestörten Fortbestandes und der weiteren gedeihlichen Entwickelung« der Anstalt gegen die Übergabe aus, indem sie in ihrem auf Grund von eingehendem Studium der Acten beruhenden Berichte vom 26. October 1885, Z. 45.796, ausführte: 1. nach der geschichtlichen Entwickelung des Versatzamtes besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Übergabe des Versatzamtes an die Gemeinde Wien; denn »das Versatzamt ist aus Geldmitteln entstanden, welche dem Versatzamte nur zum Zwecke des Geschäftsbetriebes dargeliehen wurden, welche Darlehen alle zurückgezahlt worden sind; das Groß-Armenhaus hat zwar die ersten Geldmittel dargeliehen, ist aber vollständig befriedigt worden, kann demnach aus dem Titel des Darlehens von Geldern keine Forderung stellen. Das Groß-Armenhaus hat für die Erfüllung der Verpflichtungen des Versatzamtes Bürgschaft geleistet; aus dem Titel der Bürgschaft, die mit dem Momente der Rückzahlung der Passivcapitalien aufgehört hat, kann gleichfalls eine Forderung an das Versatzamt nicht begründet werden.«

»Das Versatzamt ist schon ursprünglich bei seiner Gründung als eine selbstständige, von dem Groß-Armenhause unabhängige Anstalt errichtet worden, es hat niemals den Charakter einer Zweiganstalt des Groß-Armenhauses gehabt; aber selbst wenn man letzteres als die Mutter-, und ersteres als die Tochter-Anstalt gelten lassen wollte, so könnte hieraus ein rechtlicher Titel zur Übergabe der Tochteranstalt in die Verwaltung der Behörde, welcher die Verwaltung der Mutteranstalt, beziehungsweise des aus dem Groß-Armenhause im Laufe der Zeit gebildeten sogenannten allgemeinen Versorgungsfondes obliegt, nicht begründet werden, weil das Versatzamt ganz andere Zwecke verfolgt als der Versorgungsfond, und weil das Versatzamt längst selbständig geworden ist, bevor der Versorgungsfond in die Verwaltung der Gemeinde übergegangen ist.«

»2. Die Verwaltung und Leitung des Versatzamtes fällt auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht in die Competenzsphäre der Gemeinde und besteht daher auch keine im Gesetze begründete Verpflichtung der Staatsverwaltung das hiesige k. k. Versatzamt der Gemeinde Wien in die Verwaltung zu übergeben; denn nur jene Angelegenheiten müssen der Gemeinde überlassen werden, welche in ihren natürlichen Wirkungskreis fallen, das sind solche, welche die Interessen der Gemeinde **zunächst** berühren und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar sind, wie die Armenpflege. Die Besorgung von Pfandleihgeschäften gehört

[1]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 10. März 1872, Z. 34.697.
[2]) Vgl. S. 75.

jedoch nicht unmittelbar zur Armenpflege, weil der Darlehenswerber, welcher gegen Pfand im Versatzamte Geld entlehnt, deshalb noch nicht als Armer angesehen werden kann. Bei der gegenwärtigen Organisation des Versatzamtes, wo Darlehen an jedermann hinausgegeben werden, ohne dass der Nachweis der Armuth verlangt wird, könnte die Annahme, dass jeder, der im Versatzamte Darlehen gegen Pfand aufnimmt, schon durch diese That ein Armer wird, zu Consequenzen führen, welche die Gemeinde in ihrer Verpflichtung, den Armen zu unterstützen, nicht wenig belasten müsste. Das Versatzamt hat aber nur die Aufgabe, jedem, der ein entsprechendes Vermögensobject, d. i. Pfand besitzt, dieses Vermögensobject jedoch nicht veräußern, sondern sich mittels desselben nur auf kurze Zeit Bargeld verschaffen will, die Möglichkeit zu bieten, gegen Abgabe des Vermögensobjectes als Pfand ein Darlehen zu erwirken, sich somit selbst zu helfen, ohne die Unterstützung der zur Armenversorgung und Unterstützung der Armen in momentaner Nothlage verpflichteten Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen und ohne Gefahr, durch Wuchergeschäfte zu Schaden zu kommen. Das Versatzamt ist eine Wohlthätigkeitsanstalt, weil durch dieselbe der zur Verarmung führende Wucher hintangehalten wird, und berührt hiedurch mittelbar auch nicht nur die Interessen des Staates, sondern auch die der Gemeinde; es berührt jedoch die Interessen der Gemeinde nicht unmittelbar und kann demnach auch nicht als Theil der Armenpflege in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen. Dass die Verwaltung des Versatzamtes keinen Gegenstand des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde Wien bildet, hat die Gemeinde anerkannt, als sie seinerzeit, als ihr die Übernahme des Versatzamtes in eigene Verwaltung vom hohen Ministerium des Innern angetragen wurde, die Übernahme abgelehnt hat. Dies hätte sie nicht thun dürfen, wenn sie die Besorgung des nicht auf Gewinn abzielenden Pfandleihgeschäftes als im natürlichen Wirkungskreise gelegen anzusehen gehabt hätte.«

»3. Eine Nothwendigkeit, sich der Verwaltung des Versatzamtes zu entledigen, liegt für die Staatsverwaltung nicht vor, da das Versatzamt dermal einen bedeutenden selbständigen Fond besitzt, wodurch das Versatzamt auf fremde Unterstützung nicht mehr angewiesen ist, die Verwaltung des Fondes durch einen Beamtenkörper versehen wird, welcher vollständig durch den Fond besoldet und im Falle der Dienstuntauglichkeit vom Fonde mit Ruhebezügen versorgt wird, dem Staate durch die Leitung der Anstalt daher weder Lasten noch andere Nachtheile erwachsen. Jene Agenden, welche dermalen den leitenden Staatsbehörden, d. i. der Statthalterei und dem Ministerium des Innern, obliegen, würden, da der Staatsverwaltung die Oberaufsicht auch dann vorbehalten bleiben müsste, wenn das Versatzamt der Gemeinde übergeben würde und die Gemeinde lediglich in Bezug auf die Besetzung des Beamtenpersonales und die currenten Geschäfte einige Agenden abgetreten werden könnten, auch nach der Übergabe des Versatzamtes an die Commune besorgt werden müssen, daher auch im Falle der Übergabe des Versatzamtes an die Commune eine Entlastung der Staatsorgane nicht zu erwarten stünde, umsomehr als nicht ausgeschlossen ist, dass die Überwachung der Geschäftsgebarung der Gemeinde Wien in Versatzamtsangelegenheiten möglicherweise eine grössere Mühewaltung in Anspruch nehmen würden, als dies unter den dermaligen Verhältnissen der Fall ist.«

»4. Es ist jedoch auch nicht wünschenswert, das Versatzamt in die Verwaltung der Gemeinde Wien zu übergeben, weil nicht vorauszusetzen ist, dass die Gemeinde Wien das Versatzamt besser verwalten würde, als es jetzt verwaltet wird.«

Nach Ansicht der Statthalterei gieng aus dem Wortlaut der Eingabe des Bürgermeisters »klar« hervor, »dass es der Gemeinde nur darum zu thun ist, an

dem Gewinne des Versatzamtes nicht bloß einen entsprechenden Antheil zu erlangen«, sondern die Anstalt so einzurichten, damit »so hohe Gewinne als möglich erzielt« würden. »Hiedurch würde aber«, schloss die Statthalterei, »aus einem Wohlthätigkeits-Institute, welches nicht auf Gewinn berechnet ist, eine auf Gewinn berechnete Einnahmsquelle der Gemeinde gemacht werden. Dass es der Gemeinde Wien bei dem dermalen gestellten Verlangen nach Übernahme des Versatzamtes in die Gemeinde-Verwaltung nur um den Gewinn zu thun ist, lässt sich auch daraus entnehmen, dass der Gemeinderath der Stadt Wien damals, als die Verhältnisse des Versatzamtes keine günstigen waren, die ihm angetragene Übernahme abgelehnt hat.«

Schließlich machte die Statthalterei noch aufmerksam, dass die Gemeinde Wien, welche »bereits einen so complicierten und ausgebreiteten Verwaltungsapparat besitzt und welche so vielerlei Aufgaben zu erfüllen hat, durch die Übernahme des Versatzamtes neuerdings eine Geschäftsvermehrung erfahren würde, und dass sie durch Übernahme einer neuen Aufgabe, welche nicht in ihren natürlichen Wirkungskreis fällt, ihre Kraft, deren ganzen Aufwand sie für die Lösung der im bisherigen Wirkungskreise gelegenen Fragen dringend braucht, zersplittern würde, und dass es ihr endlich in bewegten Zeiten schwerer als dem Staate sein würde, gegenüber von unberechtigten, an das Versatzamt gestellten Forderungen Stand zu halten oder nöthigenfalls bei einer einbrechenden Krisis Hilfe zu leisten.«

Zum Schlusse dieser Ausführungen suchte die Statthalterei die Ermächtigung nach, im Sinne des Schlusssatzes der Ah. Entschließung vom 21. Juli 1859 die Frage wegen Wiederaufnahme der Abfuhr der Hälfte des jährlichen Reinerträgnisses des Versatzamtes an den Wiener Versorgungsfond in Verhandlung nehmen zu können.

Das Versatzamt war durch die im Jahe 1860 erfolgte Einstellung der Auszahlung der Hälfte des jährlichen Reinerträgnisses an die Armencasse der Gemeinde Wien in die Lage versetzt worden, seinen Schuldenstand von mehr als 1,200.000 fl. ö. W. gänzlich zu begleichen und in den Jahren 1871 und 1874 den Beamten- und Dienerstand zu vermehren, deren Gehalts- und Quartiergelder zu erhöhen. Sein Vermögensstand, der mit Beginn des Jahres 1860 im ganzen 1,281.837 fl. ö. W. ausmachte, hatte sich mit Ende des Jahres 1884 auf 3,663.174 fl. also auf das dreifache erhöht, die Passiv-Capitalien hingegen (Cautionen der Beamten) betrugen nur mehr 57.700 fl., der bare Betriebsfond, welcher sich 1860 auf 1,035.091 fl. ö. W. beziffert hatte, war mit Ende 1884 auf 2,795.373 fl. gestiegen, ein Umstand, welcher umsomehr ins Gewicht fiel, als bereits im Laufe der Jahre 1880—1884 für die im 8. Gemeindebezirk zu eröffnende Zweiganstalt 428.085 fl. verausgabt worden waren; allerdings änderten sich seit der Activierung der am 2. März 1885 eröffneten Zweiganstalt obige Ziffern, indem das Gesammtvermögen des Versatzamtes wohl auf 3,701.212 fl. sich steigerte, hingegen der Betriebsfond beider Anstalten auf 2,761.624 fl. sank, sich somit um 33.749 fl. vermindert hatte: ihre Begründung fand diese Verminderung in den namhaften Zahlungen für den Bau der Zweiganstalt, ohne Einrechnung der im Jahre 1885 für deren innere Einrichtung mit 40.858 fl. beausgabten Kosten.

Unter diesen Verhältnissen gab das Ministerium des Innern mit Erlass vom 5. Juni 1887, Z. 5280, dem Antrage, das jährliche halbe Reinerträgnis vom 1. Jänner 1887 ab an die Stadt Wien namens des Wiener Versorgungsfondes abzuführen, Folge, lehnte aber eine Übergabe des Versatzamtes an die Gemeinde ab. Bis zum Jahre 1896 bezog der Versorgungsfond wieder die eine Hälfte des Reinertrages

des Versatzamtes, während die andere zufolge Statthalterei-Erlasses vom 6. Jänner 1890, Z. 75.121 aus 1889, zur Bildung eines Reservefondes verwendet wurde. Der Versatzamtsfond war nämlich auf 3,783.958 fl. angewachsen, reichte demnach vollkommen zur ordnungsmäßigen Betriebserhaltung der Versatzamts-Geschäfte hin, konnte aber für die Kosten etwaiger in absehbarer Zeit nothwendiger Adaptierungen der Hauptanstalt oder gar deren Umbau oder für die Errichtung von erforderlichen neuen Zweiganstalten ohne nennenswerthe Schmälerung der Betriebsmittel nicht herangezogen werden; dazu sollte der Reservefond dienen.

Als dann mit dem Umbau der Hauptanstalt begonnen wurde, wurde mit Ende 1896 auch die Auszahlung der einer Hälfte des Reinertrages an den Versorgungsfond sistiert, aber nicht infolge einer administrativen Maßregel, sondern auf Grund eines freien Übereinkommens zwischen der Regierung und der Stadt Wien.[1]) Statthalter Graf Kielmansegg hat nämlich, wie bereits erwähnt, den Plan gefasst, nebst dem Umbau der Hauptanstalt in der inneren Stadt auch zeitgemäße Reformen einzuführen.

In diesem Reformplane des Statthalters spielt natürlich die Frage des Reinerträgnisses der Anstalt eine große Rolle. Auf ein solches förmlich hinzuarbeiten, wie es in früheren Zeitperioden bisweilen der Fall war, muss in Zukunft völlig ausgeschlossen sein. Dies würde ja dem Charakter der Anstalt als mons pietatis, als Humanitäts- und Wohlthätigkeitsinstitut direct widersprechen. Das hiesse ja, wie schon Statthalter Dr. Eminger treffend bemerkte,[2]) durch die »Armuth die Armen erhalten helfen« wollen. Von irgend einem Reinerträgnisse des Versatzamtes und seiner Nebenämter insgesammt wird in Zukunft überhaupt nur noch in dem Sinne die Rede sein dürfen, als bei der Aufstellung des Gesammtvoranschlages dieser Anstalten jedesmal für das nächste Jahr vorsichtshalber ein gewisser, wenn auch nur geringer Überschuss in der Bedeckungsrubrik (Activ-Saldo) wird präliminiert werden müssen, um vor unvorhergesehenen Zufällen geschützt zu sein, oder wie Finanzmänner sagen, um die unbedingt nothwendige »Elasticität des Budgets« herzustellen.

Ergibt dann der Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres in Wirklichkeit einen Überschuss, so kann ja über denselben, insoferne er nicht zur Bildung eines unter keinen Verhältnissen entbehrlichen Reservefondes benöthiget wird, zu Gunsten des Wiener Versorgungsfondes disponiert werden. Die nächste Folge eines irgendwie nennenswerten Überschusses müsste aber stets die sein, dass der Zinsfuß der Darlehen auf Pfänder sofort weiter herabgesetzt werde, denn es soll und darf ja eben nicht auf Gewinn gearbeitet werden.

Von größter Bedeutung für diese finanziellen Resultate des Betriebes der Anstalt sind natürlich die Betriebsmittel derselben, die bei der kolossalen Zunahme des Geschäftsbetriebes in den letzten Jahren naturgemäss darauf angewiesen ist, fremden Credit, und zwar diesen nach Maßgabe ihres eigenen Revirements in Anspruch zu nehmen; beträgt doch der eigene im Laufe ihres langjährigen Bestandes ganz allmählich erworbene Betriebsfond nur 5,654.000 *K*; auf die Vermehrung dieses Betriebsfondes wird gleichfalls Bedacht zu nehmen sein.

Die Creditgebarung des Pariser Mont de piété, welcher zur jeweiligen Beschaffung seiner Betriebsmittel an den eigenen Schaltern Cassascheine, und zwar ganz nach Bedarf und zu einem sehr billigen Zinsfuße (in der Regel unter 3%),

[1]) Amtsblatt der Stadt Wien 1899, S. 101, und Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. März 1899, Z. 5220.

[2]) Seite 34.

an den Mann bringt, gab nun dem Statthalter Grafen Kielmansegg den Fingerzeig, wie hier in Wien vorzugehen sein würde.

Er berichtete[1] an das Ministerium des Innern, dass es sich empfehle zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Durchführung der Reformen im Versatzamte, insbesonders für den im grösseren Umfange aufzunehmenden Geschäftszweig der Belehnung von Werthpapieren, beim Finanz-Ministerium für den Fall, als von demselben Geldmittel aus den Cassabeständen dieses Ministeriums nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, die Bewilligung zur Ausgabe von Cassascheinen des Versatzamtes zu erwirken. Diese letztere Art der Geldbeschaffung wurde damit begründet, dass das Belehnungsgeschäft in Werthpapieren, gleichwie das Versatzamtsgeschäft in Pretiosen und Effecten einen Credit in häufig wechselndem Ausmaße erfordern und es daher eine Grundbedingung sei, dass die Inanspruchnahme neuer Darlehen und auch deren Rückzahlung jederzeit ohne besondere Vorbedingungen erfolgen könne, welchen Erfordernissen in besonderem Maße durch die Aufnahme von Geldern gegen nach bestimmten Zeiträumen rückzahlbare Cassascheine entsprochen werde; diese Scheine bieten bei verhältnismäßig geringer Verzinsung den Vortheil, dass deren Begebung und Einlösung fortwährend nach dem thatsächlichen Bedarfe reguliert werden kann. Nachdem das Versatzamt unter unmittelbarer Controle des Staates stehe, somit insbesondere das Vertrauen der Finanzwelt genießen würde, sei mit Zuversicht anzunehmen, dass die zu emittierenden Cassascheine im Publicum Verbreitung finden würden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium stimmte diesen Anträgen und insbesondere auch dem Plane der Ausgabe von Cassascheinen des Versatzamtes im Principe zu[2] wobei aber das letztere Ministerium die Festsetzung der Maximalhöhe der zu emittierenden Cassascheine, des Formulars derselben, die jeweilige Fixierung des Zinsfußes, sowie der Modalitäten des Betriebes dieses Geschäftszweiges einer näheren Vereinbrung vorbehielt und auch aussprach, wenigstens im Anfange vorweg für die Abnahme des größten Theiles der Casasscheinemission seitens eines oder mehrerer kräftiger Creditinstitute Sicherheit zu schaffen, so dass zunächst diese Cassascheinemission nur als Form eines Bankcredites erscheine.

Es wurden sohin von der Statthalterei die Verhandlungen wegen Ausgabe von Cassascheinen bis zum Betrage von circa fünf Millionen Gulden, des berechneten Creditbedarfes für die nächsten fünf Jahre, eingeleitet. Inzwischen hatte aber im Finanz-Ministerium ein Wandel der Stimmung Platz gegriffen, so dass der Ende 1897 in das Amt getretene Finanz-Minister Dr. Kaizl dem Statthalter eröffnen ließ, dass er der Ausgabe von Versatzamts-Cassascheinen nicht zustimmen könne, daher der Versuch gemacht werden möge, den Credit für das Versatzamt im einfachen Conto-Corrente-Geschäftsverkehr seitens eines Bankinstitutes unter billigen Bedingungen zu erlangen. Da dieser sofort angestellte Versuch misslang, erklärte das Finanz-Ministerium, dass höchstens auf seine Genehmigung zur Ausgabe von Cassascheinen im Betrage von einer Million Gulden gerechnet werden könne.[3]

Die beschränkte Summe der Cassascheine erschien jedoch von vornherein für die Bedürfnisse des Versatzamtes nicht ausreichend, wozu kam, dass die Verzögerung der Ausgabe den Cassascheine die finanzielle Lage des Versatzamtes bedenklich erschwerte.

---

[1]) Bericht der Statthalterei vom 9. September 1897, Z. 82.488.

[2]) Ministerial-Erlass Z. 38.536 aus 1897, Statthalterei-Erlass Z. 2082 aus 1898.

[3]) Ministerial-Erlass Z. 41.033 aus 1898, Statthalterei-Erlass Z. 736 aus 1899.

Diese Verhältnisse sowie die für eine Erhöhung der Emission der Cassenscheine sprechenden Gründe wurden seitens des Statthalters dem Ministerium des Innern eindringlich dargelegt[1]) von dem letzterem gewürdigt und unterstützt. Dies und die entgegenkommende Haltung des Finanzministers Ritter Böhm v. Bawerk hatte zur Folge, dass mit dem wie von einem Alp befreienden Erlasse vom 14. April 1900, Z. 12.963,[2]) das Ministerium des Innern eröffnen konnte, das Finanz-Ministerium sei von der seinerzeit aufgestellten Bedingung, dass die Höhe der Ausgabe der Cassascheine des Wiener Versatzamtes auf den Betrag von Einer Million Gulden beschränkt bleibe, abgegangen, habe pricipiell seine Zustimmung zur Erweiterung der Ausgabe von Cassascheinen für den Fall des dringenden Bedarfes ausgesprochen, den Betrag von 6 Millionen Kronen aber als die Maximalgrenze einer derartigen Emission bezeichnet.

Nunmehr konnten die Verhandlungen wegen Emission der Cassascheine beschleunigt werden, so zwar, dass bald ein Vertrag zwischen dem k. k. Versatzamtsfonde in Wien einerseits und der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt andererseits betreffend den Vertrieb der Cassascheine des k. k. Versatzamtsfondes zu Stande kam, welcher sowie das einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildende Cassascheinformulare die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen fand.[3])

Auf Grund dieses Vertrages konnten noch zu Ende des Jahres 1900 sofort 3 Millionen Kronen Cassascheine des Versatzamtsfondes in auf 100, 500, 1000, 5000 und 10.000 *K* lautenden Beträgen, je nach der Zeit von 1, 3 und 6 Monaten mit $3^3/_4$, 4 und $4^1/_2$% verzinslich, zur Ausgabe gelangen und dadurch der ungehinderte Betrieb des Amtes sichergestellt werden.

[1]) Bericht der Statthalterei Z. 32.730 aus 1898 und Z. 113.085 aus 1899.

[2]) Statthalterei-Erlass Z. 36.250.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern Z. 36.245 und 45.909, des Finanz-Ministeriums Z. 4056/F.-M. (Statthalterei-Erlass Z. 91.218, 115.348 und 110.409) aus 1900.



IV. Darlehensdauer, Zinsfuß und Gebüren.

Die Darlehensdauer war 1707 auf 1 Jahr und 6 Wochen oder auf $13^1/_2$ Monate festgesetzt worden. Im Laufe der Jahre wurde dann stillschweigend, unbekannt aus welchen Gründen, die Darlehensdauer um zwei Wochen verlängert, und als 1784 über das neue Versatzamts-Patent berathen wurde, sprach man von zwei Fristen: einer kürzeren, welche ein Jahr und sechs Wochen umfasste, und einer längeren, welche die übliche war. Man entschied sich, dass in das neue Patent als Darlehensdauer die »kürzere Frist«, also ein Jahr und sechs Wochen, »angekündigt« werde, der Verkauf der verfallenen Pfänder aber erst nach Ablauf der »längeren Frist«, d. i. ein Jahr und drei Monate, stattfinden solle.[1] Durch diese Übung, dass ein Pfand erst nach 14 Monaten verfiel und, wurde es nicht ausgelöst oder umgesetzt, im 15. Monate zur Versteigerung gelangte, wurde das ausgeliehene Capital also für das Amt erst nach $^5/_4$ Jahren wieder disponibel. Da ferner jene Pfandposten, welche im October, November und December eines Jahres versetzt wurden, erst im Jänner, Februar oder März des zweitnächsten Jahres verkauft werden konnten, so befanden sich im ersten Quartal jedes Jahres Pfänder von drei verschiedenen Jahren zugleich im Amte und in der Manipulation. Zur Vermeidung von Irrungen mussten deshalb für dieses Quartal drei in Druck und Farbe verschiedene Manipulations-Drucksorten gebraucht, drei Empfangs-Journale und Strazzen geführt werden, und außerdem wurde das Bringen der Pfänder aus den Magazinen bei Pfändern aus dreierlei Jahrgängen sehr verzögert und erschwert. In Anbetracht dieser Übelstände schlug im Jahre 1866 der Director des Versatzamtes vor, dass die Darlehensdauer von 14 auf 10 Monate herabgesetzt werde, wozu das Staatsministerium mit Erlass vom 19. Juli 1866, Z. 13.023/595, seine principielle Zustimmung gab, worauf die Statthalterei die Darlehensdauer von 14 auf 10 Monate herabsetzte, eine Bestimmung, die mit 1. Jänner 1867 in Kraft trat; bezüglich Fahrräder, Claviere, Nähmaschinen u. s. w. wurde durch Statthalterei-Erlass vom 25. August 1899, Zahl 76.397, eine Abänderung dahin getroffen, dass die Darlehensdauer nach 6 Monaten abläuft.

Die Auslösung und Umsetzung kann sowohl persönlich als auch durch brieflichen Verkehr erfolgen. Letztere Uebung hat sich im Laufe der Zeit herausgebildet und als sehr praktisch bewährt. Die Nachrichten hierüber gehen bis zum Jahre 1866 zurück; Briefe kommen aus aller Herren Länder.

Über die Correspondenz der Hauptanstalt mit Privaten in Pfänderangelegenheit, sei es wegen Auslösen oder Umsetzen, gibt die auf Seite 50 folgende Tabelle Aufschluss.

---

[1] Staatsrathsacten 1781, Nr. 4871. — Das noch zu erwähnende Regierungs-Circular vom 3. October 1801 sagt, dass jeder sein Pfand »täglich wieder auszulösen oder bis zur gewöhnlichen, im fünfzehnten Monathe eintretenden Verfallzeit liegen zu lassen« das Recht hat.

im Jahre	Anzahl der Briefe	im Jahre	Anzahl der Briefe	im Jahre	Anzahl der Briefe	im Jahre	Anzahl der Briefe
1866[1])	31	1875	476	1884	924	1893	2061
1867	161	1876	559	1885	915	1894	1991
1868	199	1877	695	1886	916	1895	2225
1869	190	1878	751	1887	1027	1896	2410
1870	193	1879	686	1888	1114	1897	2472
1871	223	1880	828	1889	1280	1898	2774
1872	247	1881	818	1890	1500	1899	2877
1873	357	1882	881	1891	1533	1900	2914
1874	231	1883	942	1892	1794		

Was nun den Zinsfuß anlangt, nach dem das Versatzamt Darlehen gewährt, so sei wiederholt, dass das Patent von 1707 bestimmte, von gewissen Pfändern seien $10^5/_6$%, von anderen $21^4/_6$% einzuheben.[2]) Im Jahre 1716 wurde dann der Zinsfuß für alle Pfänder auf $10^5/_6$% herabgesetzt,[3]) wobei es blieb bis 1785, in welchem Jahre zufolge Patentes vom 1. Februar und Nachricht vom 24. Februar[4]) 8% von Pretiosen sowie Effecten zu berechnen waren. Im Jahre 1808 musste man eine Erhöhung von 2% eintreten lassen, worauf 1811 eine weitere Erhöhung wieder um 2% erfolgte. Nachdem durch Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1828 bestimmt worden war, Brillanten, Rauten und Perlen nur mit $^1/_3$ des »inneren Gehaltswerthes« zu belehnen, wurden mit 1. Februar 1837 die Zinsen auf 8%, mit 1. Jänner 1840 auf 6% herabgesetzt;[5]) ausgenommen blieben aber die Uhren, bei welchen nach wie vor[6]) eine Schätzungsgebür von einem halben Kreuzer für jeden Gulden Conventionsmünze des eingeschätzten Werthes nebst den Zinsen eingehoben wurde. Zufolge Regierungscirculares vom 23. März 1842, Z. 16.523, hatte diese Gebür mit 2. April 1842 aufzuhören und für verpfändete Uhren wurden ebenfalls nur 6% eingehoben[7]). Entsprechend der Ah. Entschließung vom 2. August 1845, nach der die Landesstellen darauf einzuwirken hatten, »dass bei Leihanstalten, wo noch höhere Zinsen als jene bestanden, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche bei Darlehen gegen Pfänder genommen werden durften, diese Zinsen nach Thunlichkeit auf das gesetzliche Zinsenmaß herabgesetzt« wurden, wurden vom 1. Jänner 1846 ab von den Effectenpfändern 5% Zinsen eingehoben, »da der dermalige Stand des Haushaltes im k. k. Versatzamte es zulässig macht, den Parteien eine Zinsenerleichterung für die erhaltenen Darlehen zu gewähren«.[8]) Bisher waren die Interessen für die Pfänder laut § 17 des Patentes von 1785 nach Wochen berechnet worden, ausgenommen ein Pfand wurde vor Ablauf von vier Wochen wieder ausgelöst. In diesem Falle wurden die Interessen für volle vier Wochen berechnet.[9]) »Auf Anregung« der k. k. politischen Fondshofbuchhaltung wurde durch Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Juni 1847, Z. 18.935, die Interessenberechnung nach Tagen eingeführt, eine Abänderung, gegen welche sich die provisorische Staatsbuchhaltung mit Bericht vom 14. April 1848, Z. 3647, aussprach, da »sie den Ah. Anordnungen« widersprach, und da die Differenz zwischen der Berechnung nach Wochen oder Tagen von 100 fl. Darlehen

[1]) Vgl. auch unten bei der Zweiganstalt Josefstadt S. 78.

[2]) Vgl. oben S. 23.

[3]) K. k. Archiv für Niederösterreich, Hüttner'sche Sammlung. Bd. 46, Fol. 512—548.

[4]) Josephinische Gesetzsammlung. 1785, Nr. 111, S. 53.

[5]) Vgl. oben S. 29 und 31.

[6]) Wann diese Schätzungsgebür für Uhren eingeführt wurde, lässt sich nicht ausmachen.

[7]) Provinzial-Gesetzsammlung. 1842, Nr. 57, S. 138.

[8]) Provinzial-Gesetzsammlung. 1846, Nr. 227, S. 732. — Das Regierungscirculare trägt die Zahl 73329.

[9]) Das Patent von 1707 kannte die Berechnung der Zinsen nur nach Wochen.

zu 6% wöchentlich nur 1/13 Kreuzer oder jährlich 4 Kreuzer betrage. Das Versatzamt wies 1852 nach, dass die Berechnungsart nach Wochen bei Darlehen von 10 fl. »selbst in 40 Wochen nur die Differenz eines Kreuzerbruchtheiles gebe, folglich die Partei gar nicht beeinträchtige«. Das Versatzamt machte ferner aufmerksam, dass die Berechnung nach Wochen eine »viel schnellere als jene nach Tagen ist, dass demnach hiedurch nicht nur dem Versatzamte eine bedeutende Erleichterung in seiner Amtsmanipulation gesichert wird, sondern auch die Parteien bei einer schnelleren Rechnungsmethode auch viel schneller abgefertigt werden können und dass daher das Publicum hiebei an Zeit gewinnt«. Die Regierung gab den Vorstellungen Folge, »da den versetzenden Parteien, die ohnehin jetzt durch die Interessen-Erhöhung im Nachtheile sind«, der »geringfügige Interessen-Verlust« des Versatzamtes bei der Berechnung nach Wochen »zugute kömmt«. Die Interessen mussten nämlich 1852 für Effectenpfänder auf 6%, für Pretiosenpfänder auf 8% erhöht werden.[1]) Im Jahre 1860 trat dann für letztere eine weitere Erhöhung um 2%, für erstere um 1% ein, so dass also von den Pretiosenpfändern 10%, von den Effectenpfändern 7% Zinsen eingehoben wurden;[2]) im Jahre 1866 wurde dann der Zinsfuss bei den Effecten auf 8% erhöht.[3]) Trotzdem deckte der Ertrag des Effectenpfänder-Geschäftes nicht einmal die halben Regiekosten, weshalb das Versatzamt den Antrag stellte, von den Effectenpfändern 10 oder 12% einzuheben, indem die Direction desselben ausführte, diese Erhöhung sei für die Parteien »unbedeutend — denn nicht die Pfänderzinsen, sondern die Versetzer vertheuern das Darlehen« —, und eine Pression werde dadurch auf die Verkehrsbank nicht ausgeübt, da diese ja 16—18% einhebe.[4]) Das Ministerium des Innern bewilligte[5]) die Erhöhung der Zinsen für Effectenpfänder auf 12%, eine Verordnung, welche am 1. April 1873 in Kraft trat,[6]) ohne aber das Geschäft »auch nur im mindesten zu beeinträchtigen«, im Gegentheil, das Streben der Verkehrsbank sich Effecten, die nur mit 1 oder 2 fl. zu belehnen waren, fern zu halten, ferner die Verschlimmerung des Geldmarktes seit April 1873, welche die Verkehrsbank zwang, keine Pretiosenpfänder höher als mit 30 fl. zu belehnen, führten bei der fortwährenden Theuerung der Wohnungs- und Lebensbedürfnisse dem Versatzamte als dem einzigen Institute Wiens, welches dem Publicum Pretiosen und Effecten »im Verhältnisse des Werthes derselben unbeschränkt« belehnte, soviel Parteien zu, dass der Barvorrath des Versatzamtes, welcher im April 1873 rund 497.000 fl. betragen hatte, Ende August auf 97.000 fl. sank.[7]) Es musste daher wieder bei der Ersten Österreichischen Sparcasse ein Credit eröffnet werden und zwar bis zum Betrage von 500.000 fl., die in wöchentlichen Raten von 10.000—20.000 fl. gegen Ausstellung von 4—6 monatlichen Wechseln zu beheben waren.[8]) Der größte Betrag, der von diesem Credite in Anspruch genommen wurde, stieg auf 90.000 fl.; Ende September 1874 war die so contrahierte Schuld abgezahlt, und seitdem sammelten sich die Geldvorräthe des Versatzamtes wieder in dem Maße an, dass die zum überwiegenden Theile gegen Sparcasse-

---

[1]) Vgl. oben S. 32. — Diese Maßregel trat mit 1. October 1852 in Wirksamkeit (Statth.-Z. 38.916 aus 1852).

[2]) Vgl. oben S. 40.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. März 1866, Z. 2714/127. Er trat mit 1. Mai 1866 in Kraft (Statthalterei-Erlass an die Direction des Versatzamtes vom 1. April 1866, Z. 12.335).

[4]) Sie hatte aber trotzdem nur ein 4%iges Erträgnis aus dem Effectengeschäft.

[5]) Erlass vom 27. Jänner 1873, Z. 357.

[6]) Erlass der Statthalterei an die Versatzamts-Direction vom 15. Februar 1873, Z. 4701.

[7]) Bericht der Versatzamts-Direction vom 25. August 1873, Z. 412 (Statth.-Z. 25.213).

[8]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1873, Z. 15.141.

bücher zu $4\frac{1}{2}$ und 4% und zeitweise mit 10.000 fl. »gegen Salinen« fructificierte Barschaft im Jänner 1875 an 160.000 fl. betrug und im April 1875 auf 190.000 fl. stieg. Seit Juli 1875 nahm aber der Geldvorrath ab: anfangs December 1875 war er auf 120.000 fl. und Ende December desselben Jahres auf 100.000 fl. gesunken; Ende Jänner 1876 bestand er gar nur in einer Sparcasse-Einlage von 70.000 fl. und baren 18.000 fl. in der Casse des Versatzamtes: es wurden eben in stetiger, außergewöhnlicher Zunahme Darlehen vom Versatzamte durch das Publicum verlangt. Unter denselben Modalitäten wie im Jahre 1873 wurde nun wieder ein Darlehen bei der Ersten Österreichischen Sparcassa aufgenommen,[1]) dabei aber auch schon Rücksicht genommen, dass die Sparcasse einen Credit gewähre, wenn die endliche Errichtung einer Filiale[2]) zustande komme. Noch während des Baues der Filiale, war der Cassastand des Versatzamtes »ein sehr bedeutender«, der Gebarungs-Überschuss in den letzten Jahren ein so erheblicher, dass es möglich war, »zu Gunsten des bedürftigsten Theiles der Versatzamtsparteien« den Zinsfuss bei den Effectenpfändern vom 1. März 1882 ab von 12% auf 10% herabzusetzen.[3]) Dieser im Vergleiche zu Paris hohe,[4]) zufolge Statthalterei-Erlasses vom 2. December 1884, Z. 56.331, nach halben Monaten zu berechnende Zinsfuß war bis zur Einführung der Kronenwährung und bis zur theilweisen Fertigstellung des Neugebäudes der Hauptanstalt allgemein in Geltung.

Nach den bisherigen Vorschriften konnte das Versatzamt Darlehen auf Pfänder nur in vollen Gulden gewähren, wodurch das Ausmass der geringeren Darlehensbeträge sehr nachtheilig beeinflusst wurde, denn zur Deckung der Zinsen, welche sich bei den Darlehensbeträgen von 1 fl. und 2 fl. für 10 Monate nur auf 10 beziehungsweise 20 kr. beliefen, musste jedesmal ein voller Gulden in Rechnung genommen werden. Aus diesem Grunde konnten Pfandobjecte im Schätzungswerte von 2 fl. blos mit 1 fl. und solche im Schätzungswerte von 3 fl. nur mit 2 fl. belehnt werden. Durch die Kronenwährung ist es aber möglich, derartige Pfänder mit 3 beziehungsweise 5 Kronen zu belehnen, wodurch der ärmeren, auf diese geringen Darlehen angewiesenen Bevölkerung ein nennenswerter Vortheil geboten wird, dieselbe aber auch die Möglichkeit erhält, eine Darlehen-Abzahlung[5]) in dem geringen Betrage von einer Krone zu leisten: es wird also die Auslösung bedeutend erleichtert und »dadurch wohl mancher Gegenstand vor dem executiven Verkaufe bewahrt«. Die Direction des Versatzamtes berechnete, dass aus der Belehnung solch geringer Pfänder mit 3 und 5 Kronen statt 1 und 2 fl., ein Mehrertrag des Versatzamtes von rund 6700 fl. zu erwarten ist, »welcher wohl noch dadurch eine Steigerung erfahren dürfte«, dass Pfänder von grösserem Werte häufig um 1 Krone höher als bisher« belehnt werden können, so beispielsweise statt mit 7 fl. mit 15 Kronen und statt mit 12 fl. mit 25 Kronen. Entsprechend der humanitären Tendenz des Versatzamtes, glaubte die Direction des Versatzamtes diesen »aus der Belehnung der von der ärmsten Classe der Bevölkerung verpfändeten Objecte resultirenden Mehrertrag diesen Darlehensnehmern wieder« zuwenden zu sollen

---

[1]) Bericht der Versatzamts-Direction an die Statthalterei vom 4. Februar 1876, Z. 92 (Statth.-Z. 616/pr.).

[2]) Vgl. S. 73.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1882, Z. 1401.

[4]) In Paris werden in der Regel 7% berechnet. Dieser niedere Zinsfuss ist dadurch möglich, dass der mont de piété einer Reihe von Steuerfreiheiten sich erfreut, seine Beamten mit nur der Hälfte der Activitätsbezüge in den Ruhestand treten lässt und seine Cassenscheine, trotzdem sie mit nur $2\frac{2}{3}$ bis 3% verzinst werden, doch sehr gesucht sind.

[5]) Vgl. S. 89.

in der Weise, dass der »Zinsfuss für die kleinsten, vom Amte gewährten Darlehen« von 2 und 3 Kronen auf die Hälfte, d. i. auf 5% herabgesetzt werde. Mit Erlass vom 28. November 1899, Z. 39.947, genehmigte das Ministerium des Innern diesen Vorschlag, und so wurde der Zinsfuss für Darlehen von 2 und 3 Kronen auf 5% herabgesetzt. Trat also bei diesen Pfändern eine Verminderung der zu entrichtenden Zinsen ein, so sah sich das Versatzamt bei gewissen Pfändern, namentlich bei solchen von großem Umfange, veranlasst, nebst den 10% Zinsen noch einen Zuschlag einzuheben.

In den Magazinen des Neubaues der Hauptanstalt sowie in den Zweiganstalten wurden nämlich im Herbste 1899 Räume ausgemittelt, in welchen Fahrräder »in grösserer Anzahl« untergebracht werden können. Da bei Belehnung von Fahrrädern »einige eigenthümliche Momente zu Tage« traten, welche dem Amte durch Einbeziehung dieser neuen Objecte in seinem Geschäftskreis und durch die damit vermehrte Manipulation eher einen Schaden als »ein effectives Erträgnis« erwarten ließen, wurde entsprechend einem Antrage der Direction des Versatzamtes durch Erlass des Ministeriums des Innern von 24. November 1899, Z. 38.771, genehmigt, dass nebst den 10% Interessen ein Zuschlag von 50 kr. (1 Krone) per Rad für jedes begonnene Vierteljahr eingehoben und die Verpfändungsdauer bei Fahrrädern auf 6 Monate beschränkt werde. Diese Bestimmungen wurden dann mit Erlass desselben Ministeriums vom 17. August 1900, Z. 29.293, auch auf Claviere, Pianinos, luxuriöse Spiegel und wertvolle Bilder u. s. w. ausgedehnt. Die fortschreitende bauliche Ausgestaltung des Versatzamtes durch den Umbau der Hauptanstalt bringt es nämlich mit sich, dass Objecte, die früher aus Mangel an Raum oder an entsprechender Einrichtung der Localitäten nicht als Pfand angenommen wurden, nunmehr zur Belehnung zugelassen werden können, wodurch das Pfandleihgeschäft einen gewissen Aufschwung erfährt, andererseits aber dem Versatzamte die Aufgabe erwächst, einen das gewöhnliche Mass übersteigenden Raum zur Verfügung zu stellen und auf die Art der Unterbringung und Behandlung dieser Gegenstände besonders zu achten.

Nebst der Belehnung solcher Effecten, die großen Raum erfordern, soll auch die Belehnung von Wertpapieren wieder eingeführt werden. Das Patent vom Jahre 1785 hatte im § 1 bestimmt, dass das »Pfandamt« auf keine private Schuldverschreibungen wohl aber auf »ärarial, bankal, niederösterreichische ständische und andere Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fonds« Darlehen gibt. Wegen des schwankenden Curses musste 1798 das Belehnen der Wertpapiere eingestellt werden,[1]) und wurde dann nicht wieder aufgenommen. Nunmehr ist beabsichtigt[2]) zur Belehnung anzunehmen: die im amtlichen Cursblatte der Wiener Börse notirten *a)* Wertpapiere, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anlegung von Pupillarvermögen geeignet sind; *b)* Staatsschuldverschreibungen der Länder der ungarischen Krone; *c)* die diversen österreichisch-ungarischen Lose.

Aus der historischen Einleitung und dieser Darstellung über die Zinsfußverhältnisse des Wiener Versatzamtes und seiner Nebenämter geht hervor, dass das Ideal, welches den kirchlichen Gründern der ersten montes pietatis vorschwebte, ihren armen Mitmenschen Pfanddarlehen zinsenfrei zu gewähren, gegenüber der rauhen Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens niemals wird erreicht werden können. Man darf es aber nicht mehr als unerreichbares Ideal wohl aber als eine Forderung gesunder Socialpolitik hinstellen, dass dem wirtschaftlich schwachen

[1]) Vgl. oben S. 28 und 29.

[2]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1900, Z. 26.081.

Creditbedürftigen sein Darlehen auf Pfänder in der Regel nur mit dem gesetzlichen Zinsfuße bemessen werde. Es ist dies eine Forderung oder ein Ziel, welches im Laufe der Jahrhunderte von den Oberbehörden des Versatzamtes, wenn sie auch oft davon weit abwichen, schließlich doch immer wieder aufgestellt wurde.

Bei der in der Durchführung begriffenen Reform des Versatzamtes wird aber dieses Ziel unverrückt im Auge behalten. Man ist noch weit davon entfernt, allein je größer der Umsatz im Versatzamte und seiner Nebenämter sein wird, desto geringer verhältnismäßig die Regie; je größer der Gebarungs-Überschuß des neuen Depôtgeschäftes (Verwahrungsamtes) und des neuen Licitationsinstitutes (Versteigerungsamtes) sein wird, desto mehr Mittel werden dem Versatzamtsfonde zufließen; je billiger der Zinsfuß sein wird, zu welchem das Versatzamt seine Cassascheine wird begeben können, zu desto geringeren Zinsen wird es selbst seine Darlehen auf Pfänder geben können. Ein jeder also, der das Versatzamt in irgend einem seiner Geschäftszweige benützt, trägt zu dem Gedeihen des Ganzen bei und übt insoferne einen Act der Wohlhätigkeit.



V. Die Licitationen im Versatzamte.

Licitationen fanden im Versatzamte seit Gründung desselben statt, denn das Patent von 1707 bestimmte in den §§ 8—11: »damit die pfänder nicht verligen noch durch anschwellendes interesse sowohl zu schaden dess ambts als dess schuldners und pfandgebers sich selbst verzehren möchten, als ist sowohl zu nutzen dess pfand-eigenthumbers als auch erstgedachtes ambts richtigkeit die vorsehung dahin gemacht worden, dass alle solche pfänder nach einem jahr und sechs wochen und zwar vom tage dess beschehenen versatz anzurechnen, wann inmittels die interesse nicht bezahlt weder mit besagtem ambt auf ein neues pactirt worden an einem gewissen orth in der stadt (welches orth entweder in denen gedruckten zeitungen oder sonsten auf andere weiss jedermänniglich zur nachricht kund gethan werden wird) offentlich im beisein eines ambts-bedienten durch den hierzu aufgenommenen aussruffer nach dreymahlig ausgeruffener feilbietung jedoch wenigist umb die schätzungs-summa dem meistbietenden gegen also gleich parer bezahlung verkaufft werden«; die »rauche futter- und kirschnerwaaren«, auf welche »wegen allzugefährlich- und mühesamber erhaltung« nur auf sechs Wochen Darlehen zu geben waren, hatten nach Ablauf eines Vierteljahres an den Meistbietenden hintangegeben zu werden. Die Licitationen aller verfallenen Pfänder waren jedes Vierteljahr vorzunehmen, der dabei erzielte Mehrerlös aber dem Eigenthümer des Pfandes auszubezahlen, wenn er sich innerhalb drei Jahren vom Verkaufstage an gerechnet, meldete, widrigenfalls die Summe zu Gunsten des Groß-Armenhauses verfiel.

Die öffentliche Versteigerung der verfallenen Pfänder gegen bare Bezahlung behielt auch das Patent von 1785 bei, doch wurde durch §§ 7 und 8 das Versatzamt ermächtigt, 5% Versteigerungsgebür nebst dem seinerzeit gegebenen Darlehen und den aufgelaufenen Interessen vom Kaufschilling für sich in Abzug zu bringen und nach Ablauf von drei Jahren, meldet sich inzwischen der Eigenthümer des verfallenen und darum versteigerten Pfandes nicht, den so erzielten Überschuss für das Amt einzuziehen.

Damit die zur Versteigerung gelangten Pfänder einen möglichst hohen Preis erzielten, also die humanitäre Tendenz des Versatzamtes auch hierin gefördert werde, verordnete die vereinigte Hofkanzlei am 13. September 1791, Z. 940, dass »zum besten der armen Parteien« an jenen Tagen, an welchen die Pfänderversteigerungen im Versatzamte gehalten werden, keine Privatlicitationen stattfinden dürfen. Eine gleichlautende Verordnung wurde laut Note des n.-ö. Appellationsgerichtes vom 13. Jänner 1792, Nr. 410, an sämmtliche Wiener Gerichtsbehörden erlassen [1]) und 1822 sowie 1828 erneuert [2]), endlich zufolge Note des Ober-Landesgerichtes Wien vom 29. Juli 1856, Z. 9485, an sämmtliche städtisch-delegierte Bezirksgerichte in Ent-

---

[1]) Justiz-Gesetz-Sammlung 1786—1792, Nr. 239.

[2]) Note vom 13. Jänner 1822, Z. 910; Regierungs-Decret vom 14. December 1828, Z. 69.559.

sprechung der Note der Statthalterei vom 21. Juli 1856, Z. 32.695, wiederholt. Eine Ausnahme von diesem Verbote besteht seit dem Jahre 1822, in welchem gestattet wurde, dass an den Licitationstagen des Versatzamtes auch Versteigerungen von Büchern, Gemälden und Kupferstichen vorgenommen werden können.[1]) Weiters gestattete die Regierung laut Decretes vom 14. December 1828, Z. 69.559, dass Weinlicitationen auch an jenen Tagen abgehalten werden dürfen, an welchen Pfänderlicitationen im Versatzamte stattfinden. Endlich wurde über Ermächtigung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1875, Z. 7672, mit Statthalterei-Erlass vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, bewilligt, dass an den mehrerwähnten Tagen auch »Realitäten, Glas- und Porcellanwaren und Möbel mit Ausschluss von Antiquitäten, alle land- und forstwirtschaftlichen Producte, Maschinen, Nahrungsmittel aller Art, Getränke, Thiere und Wägen« feilgeboten werden dürfen, und zugleich beigefügt, dass es sich die Statthalterei vorbehalte, von amtswegen oder über Ansuchen von Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten, ein Vorbehalt, der durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1896, Z. 29.134, seine Bestätigung fand.

Nach den Bestimmungen des Patentes von 1707 waren Pfänder, die bei der ersten Licitation als unveräußerlich zurückgeblieben waren, bei der nächsten Versteigerung um eine geringere Summe als das Darlehen war, hintanzugeben, der dadurch entstehende Abgang dem Versatzamte zu Last zu schreiben. Als sich aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die zurückbleibenden Posten allzusehr mehrten, glaubte die in milden Stiftungssachen verordnete Hofcommission, die Schuld liege an den Schätzleuten und bestimmte 1772, dass die Schätzmeister die unverkäuflichen Pfänder auf eigene Rechnung zu übernehmen und das Amt nebst dem Darlehen noch mit 4% Interessen zu entschädigen haben; der Erfolg dieser Verordnung war sehr gering, weil immerhin noch bisweilen »unüberlegte Schätzungen« seitens der Schätzmeister vorkamen. Um diesem »Unfuge« zu steuern, wurde bestimmt, dass sie von unveräußerlichen Posten das Darlehen und 5% davon an das Amt zu leisten haben. Da aber trotzdem und »bei aller Gewissenhaftigkeit der Schätzmeister« immer mehr Posten »liegen blieben«, so erneuerte die Landesstelle[2]) im Jahre 1828 die erwähnte Verordnung aus 1791 und nahm davon, wie bereits angeführt, nur Weinlicitationen aus. Diese Verordnung wurde bis in die jüngste Zeit herab eingehalten und von derselben nur äußerst selten[3]) abgegangen. Gleichwohl ließ der Erfolg der Licitationen wohl immer zu wünschen. Schuld daran waren zwei Ubelstände, die nun besprochen werden sollen. Es legten die Polizei-Direction und der Wiener Magistrat als Criminalbehörden, beziehungsweise als Behörden in schweren Polizeiübertretungen, oder auch das Stiftgericht Schotten als Gerichtsbehörde in schweren Polizeiübertretungen bei zu pflegenden Untersuchungen bisweilen auf Pfänder, die im Versatzamte waren, Verbote und zogen dasselbe erst zurück, wenn die Verfallszeit bereits längst verstrichen, die aufgelaufenen Zinsen nebst dem Darlehensbetrage selbst bei günstiger Versteigerung uneinbringlich wurden. Eine Regierungs-Verordnung vom 17. April 1821 bestimmte deshalb, dass das Versatzamt die Verfallszeit eines solchen Pfandes der betreffenden Behörde, welche das Verbot ausspricht, anzuzeigen hat, damit diese »die nöthige Rücksicht nehmen könne«; thut sie es nicht, so ist sie dem Versatzamte ersatzpflichtig.[4])

[1]) Regierungs-Decret vom 22. März 1822, Z. 10.661.

[2]) Regierungs-Verordnung vom 14. December 1828, Z. 69.559.

[3]) Vgl. Statthalterei-Erlass 1789 pr. aus 1871 und 4300 pr. aus 1872 und den oben citierten Erlass vom 10. Juli 1875, Z. 16.258.

[4]) Provinzial-Gesetzsammlung 1821, Nr. 122, S 253.

Der zweite und größere Übelstand war aber der, dass sich Professionslicitanten fanden, die jeden nicht in ihren »Ring« gehörigen Käufer bei Licitationen des Versatzamtes, sowie bei anderen öffentlichen Licitationen unmöglich machten und das ganze Licitationswesen so vollständig beherrschten, dass die Schätzmeister, wollten sie nicht wider ihre Absicht Mengen von Waren erstehen, auf Kosten der Darlehenswerber mit den »Licitationshyänen« rechnen mussten. Die erste Nachricht über »Unfüge« bei den öffentlichen Versteigerungen des Versatzamtes stammen aus dem Jahre 1793, waren aber auch damals nicht mehr neu; ein Regierungsbericht darüber lautet: »Da aber bei den Versteigerungen immer noch eine Art von Ausgelassenheit, Lärm und Ungezogenheit bestehet, immer noch die Pfandtheile dem Ausrufer und den Schätzmeistern meistens mit Ungestüm aus den Händen gerissen und unter der Menge herumgezogen, Dinge von Werth und feiner Gattung hiedurch ganz verunstaltet und nicht selten zerrissen, zerbrochen, ja sogar manchmal Theile derselben unter dem Haufen verloren werden, so sey auch hier wie bey allen andern ämtlichen Versteigerungen Ruhe und Anstand unter den Käufern und Sicherheit für die zu verkaufenden Dinge einzuführen, welche auch hier bald würde gefunden werden, wenn die Ware von dem Ausrufer vorgezeigt, durch die Schätzmeister auf die vordere Tafel gelegt, dabey aber niemandem erlaubt würde, sie von da wegzureissen und unter den Schwarm von Menschen hinauszuwerfen; wenn es nicht erlaubt würde, dass einige der Trödlerinnen die Tische so umlagerten, dass auch dann, wenn Stücke vorkommen, die sie nicht kaufen, sie doch den kauflustigen keinen Platz lassen und von den einmal eingenommenen Plätzen nicht weichen wollen; wenn das Lärmen, Zanken und alle Unanständigkeiten bey Strafe der Abschaffung aus dem Versteigerungssaale abgestellet, wenn Leuten vom Range und Ansehen Bequemlichkeit, um die Waare zu sehen und sich aufhalten zu können, durch die Versteigerungs-Commissäre verschafft würde.

Die Regierung schritt ein[1]) und entsandte als Commissär[2]) zu jeder Licitation einen Regierungs-Secretär.

Die nächste Klage über Unzukömmlichkeiten bei den Versteigerungen stammen aus dem Jahre 1821. Eine »befugte Tändlerin« zeigte der Regierung an,[3]) dass »sich seit mehreren Jahren eine sogenannte Compagnie gebildet habe, die aus mehreren (von der Anzeigerin) namentlich aufgeführten Personen besteht, ein Capital zusammenschießt, gemeinschaftlich bey der Licitation einkauft und, um die Sachen so wohlfeil als möglich an sich zu bringen, bey der Licitation immer die vordersten Plätze besetzt; auf diese Art komme jedes ausgerufene Stück nur in ihre Hände und nie in die Hände eines Fremden. Auf diese Weise erhalte die Compagnie Alles was sie wolle, um die niedrigsten Preise. Während zwei Glieder der Compagnie über die eingekauften Stücke das Protokoll führen, zahle ein anderes Individuum derselben, welches gleich neben dem Versatzamts-Cassier seinen Platz einnimmt, aus der zusammengeschossenen Cassa für jeden, der aus der Compagnie etwas erstanden hat und erst nachher werden diese Sachen unter die einzelnen Glieder um den wahren Werth verkauft.« Die eingeleiteten Erhebungen führten zu keinem Resultate, da der Versatzamts-Cassier sowie andere Beamte des Ver-

[1]) Decret an den Obereinnehmer vom 3. October 1793, Z. 4345.

[2]) Jeder öffentlichen Licitation hat, entsprechend der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, ein »obrigkeitlicher Commissär« beizuwohnen (Josephinische Gesetzsammlung 1786, Nr. 425, S. 296). Eine Instruction für die Liquidations-Commissäre wurde am 9. Jänner 1820 erlassen (Provinzial-Gesetzsammlung 1820, Nr. 9, S. 11).

[3]) Geschäfts-Z. 30.923 aus 1821.

satzamtes erklärten, von einer »solchen Compagnie nie etwas gespürt zu haben«. In den folgenden Jahren wurden die Verhältnisse bei den öffentlichen Licitationen immer ärger, so dass die Hofkanzlei mit Decret vom 6. Juni 1838, Z. 12.953, Verabredungen, Verträge, wodurch jemand bei einer öffentlichen Versteigerung als Mitbieter zu erscheinen oder gar nicht mitzubieten verspricht, ungiltig erklärte und ferner bestimmte, »dass auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile kein Klagerecht stattfindet, hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, die Anordnung des § 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden habe, die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung aber nicht angefochten werden kann.«[1]) Welchen Erfolg diese Verordnung hatte, lässt sich nicht feststellen.

Zu Beginn des Jahres 1850 verursachten bei einer Pretiosen-Licitation »die als Licitanten sich eingefundenen Trödler eine Unordnung«, indem sie nicht zugeben wollten, dass die Beamten des Versatzamtes und die Schätzmeister an der Versteigerung als Mitbietende theilnehmen. Die infolge der Anzeige des Licitations-Commissärs gepflogene Untersuchung hatte zur Folge, dass zunächst festgestellt wurde: es existiere »eine Trödler-Coalition«, welche »sich zur Herabdrückung der Licitationspreise der Pretiosen« im Versatzamte gebildet hat.

Da nach des Versatzamtes und des Polizei-Commissariats Wimmerviertel[2]) Ansicht, welcher sich die Stadthauptmannschaft und die Statthalterei anschlossen, »durch directe Verbote solcher Privatverabredungen und Coalitionen« keine Abhilfe der Unzulänglichkeiten bei den Licitationen des Versatzamtes erzielt würde, sondern eher durch eine »grössere Verlautbarung dieser Licitationen«, so wurden von nun an die Licitationen des Versatzamtes nicht nur in den Zeitungen und »Kundschaftsbögen« bekannt gemacht,[3]) sondern auch an beiden Thoren des Versatzamtes die Kundmachung der Licitation angeschlagen und mit dem Unternehmer der priv. Ankündigungstafeln eine Vereinbarung getroffen, dass er »jedesmal durch zwey Tage mittels zweyhundert Maueranschlägen an allen besuchten Orten der Stadt und Vorstädte« die Licitationen des Versatzamtes kundmache gegen eine Entschädigung von 3 fl. C. M. für jede Licitation.[4]) Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. März 1850, Z. 4256, wurde dann im Sinne des Hofkanzlei-Decretes[5]) vom 23. April 1819, Z. 12.218, den Schätzmeistern verboten, bei den Versteigerungen mitzubieten oder etwas zu kaufen.

Im Jahre 1859 constatierte der Wiener Magistrat wieder die Existenz einer »Coterie« von Tandlern, welche »Gegenstände in einer öffentlichen Licitation um den möglichst geringen Preis käuflich an sich zu bringen« suchte und den durch eine abgehaltene »Nachlicitation erzielten Gewinn nach der Anzahl der Köpfe« unter sich theilte.[6]) Die Statthalterei forderte mit Erlass vom 12. November 1859, Z. 30.710, den Magistrat sowie die Polizei-Direction auf, strenge dar-

---

[1]) Justiz-Gesetzsammlung 1838, Nr. 279.

[2]) Die Stadt Wien (heute I. Bezirk) war in vier Viertel, u. zw. Schotten-, Widmer-, Stuben- und Kärntnerviertel getheilt. — Über das Widmerviertel (unrichtig, aber allgemein — vgl. die Jahrgänge des Haus-, Hof- und Staats-Schematismus seit 1811 — Wimmerviertel genannt) vgl. Müller in »Geschichte Wiens«, Bd. 1, S. 168.

[3]) Punkt 7 des Patentes von 1785.

[4]) Statthalterei-Erlass vom 27. Februar 1850, Z. 7550 und 8377, sowie vom 30. März 1850, Z. 10.131.

[5]) Provinzial-Gesetzsammlung 1819, Nr. 94, S. 46.

[6]) Bericht an die Statthalterei vom 28. März 1859, Z. 45.244.

über zu wachen, dass keine Licitationen ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Intervention eines Abgeordneten der Behörde abgehalten werden, und dass gegen jene, welche dieses Verbot überschreiten, auf Grund des Hofkanzlei-Decretes vom 13. December 1808, Z. 23.564,[1]) mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. vorgegangen, sowie im Sinne des § 479 des Strafgesetzes (Verabredungen von Gewerbsleuten) den Bezirksgerichten zur Einleitung des Strafverfahrens angezeigt werden.

Im Jahre 1881 wurde der Bestand einer »Goldarbeiter-Coterie« nachgewiesen, welche bei den Licitationen des Versatzamtes und der Verkehrsbank Pretiosen billig erstand und dann unter sich in Winkellicitationen neuerlich versteigerte und den Erlös unter sich theilte. Da bei den obwaltenden Verhältnissen »solche Vereinigungen als eine Nothwendigkeit für die bestehenden Pfandleihanstalten« angesehen wurden, so stellte die Versatzamts-Direction, »um den Ausschreitungen dieser Leute« doch Einhalt thun zu können, den Antrag, den landesfürstlichen Commissär bei den Licitationen mit der Vollmacht auszustatten, gegen einzelne Licitanten, wenn sie »Unfug« verüben, mit der Ausschließung von der öffentlichen Licitation »rücksichtlich des Tages, an welchem die Ausschreitung vorkommt, und unbeschadet der weiteren im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854[2]) durch die competenten Organe einzuleitende Amtshandlung,« vorzugehen.[3]) Weder dadurch, noch durch Verlautbarung der Licitationsvorschriften des Versatzamtes im Jahre 1892[4]) konnte dem Treiben dieser Professionslicitanten, im Volksmunde seit etwa vierzig Jahren Licitationshyänen genannt, Einhalt gethan werde.

Diese primitiven, dem Verkehrsleben einer Großstadt nicht entsprechenden Zustände im Auctionswesen, veranlassten 1853 die Handels- und Gewerbekammer in Wien auf die Errichtung einer öffentlichen Auctionsanstalt in Wien zur Förderung des allgemeinen Verkehres nach dem Beispiele anderer großer Handelsstädte als wünschenswerth und nothwendig hinzuweisen, und das Handelsministerium anerkannte »die Nützlichkeit eines ständigen, auf solider Grundlage erbauten, gehörig geleiteten und überwachten Auctionsinstituts«.[5]) Fast sechs Jahre vergiengen, bevor in Wien ein solches Institut errichtet wurde. Ende 1859 bewarb sich der unternehmungslustige Privatier Anton Karl Holl von Stahlberg[6]) um die Concession zur Errichtung einer Privat-Licitationsanstalt oder Licitationshallen in Wien, die er zufolge Ah. Entschließung vom 26. März 1860 für die Dauer von 15 Jahren erhielt, mit der Zusicherung, dass innerhalb dieser Zeit keine Concession zur Errichtung eines solchen Auctionsinstituts für Wien ertheilt werde, wobei jedoch der Staatsverwaltung vorbehalten blieb, wenn sie es für angezeigt erachte, selbst ein solches Institut ins Leben zu rufen. Nachdem Holl eine Caution von 25.000 fl. geleistet hatte, die auf seinen Immobiliarbesitz in Döbling sichergestellt wurde, und die Geschäftsordnung des neuen Instituts am 18. Jänner 1861 approbiert worden

---

[1]) Politische Gesetzsammlung 1808, 2. Theil, Nr. 62, S. 124.

[2]) Reichsgesetzblatt 1854, Nr. 96.

[3]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 14. März 1883, Z. 41 720 aus 1882.

[4]) Statthalterei-Erlass vom 1. Mai 1892, Z. 25.582, und vom 28. Juni 1892, Z. 38.662.

[5]) Vgl. Note der n.-ö. Statthalterei an die Handels- und Gewerbekammer, Z. 34 aus 1854.

[6]) Holl hatte in der k. k. Ingenieur-Akademie zu Wien seine Ausbildung zum Officier erhalten, war 1815 aus der Armee ausgetreten und hatte sich seinem väterlichen Erbe, der in Friaul (Dipartimento di Passeriano) gelegenen Herrschaft Fedraun und des Waldamtes Tarvis zu Pontafel und am Predil gewidmet. Er eröffnete einen bedeutenden Exporthandel mit Holz, der dem Lande Kärnten sehr viel Nutzen brachte. Vgl. »Wiener Zeitung« vom 29. November 1844, Nr. 331, S. 2491.

war, eröffnete Holl dasselbe am 8. Mai 1861 in großartigem Maßstabe mit 4 Comptoiren am Stock im Eisen-Platz, in 4 Sälen der ehemaligen Börse in der Weihburggasse für Bildergallerie, Möbel, Kleider, Wäsche, Bücher, Leinen, Schafwoll-, Kurz- und Eisenwaren, und bestimmte seine Villa in Oberdöbling zur Unterbringung von Weinen, Getreide, Victualien, Pferden, Wagen u. s. w. Das zum Theil freudig begrüßte,[1] von der Handels- und Gewerbekammer aber nicht befürwortete und auch bekämpfte[2]) Unternehmen fand eine Reihe von Hindernissen, und 1875 legte Holl seine Concession zurück.

Kurz vorher hatten zwei Private, H. Granichstädten und Alexander Willmanns, um Bewilligung zur Errichtung einer Auctionshalle nach dem Muster des Pariser Hôtel des ventes angesucht; die Handels- und Gewerbekammer sprach sich im günstigen Sinne über dieses Ansuchen aus, da sie das Project für geeignet hielt, eine Besserung im Versteigerungswesen herbeizuführen; sie erklärte sich aber gegen die Ausschließlichkeit eines solchen Licitationsinstituts, für »welches sowie für andere geschäftliche Unternehmungen das Princip der freien Concurrenz in Geltung bleiben« sollte. Das Project kam nicht zustande.

Die immer stärker hervortretenden Uebelstände im Auctionswesen veranlassten 1876 die Frage über die Zweckmäßigkeit von gemeinsamen Auctions-Anstalten anzuregen und vom Wiener Magistrat ein »umständliches Gutachten« einzuholen. Er sprach sich in bejahendem Sinne aus;[3]) 1881 ließ das Ministerium des Innern[4]) einen Gesetzentwurf, betreffend Auctions-Institute, ausarbeiten; doch er wurde weder der Legislative vorgelegt, noch verlautete etwas über sein weiteres Schicksal. Aufs grellste wurden durch einen Pressprocess 1890 die Zustände bei den Versteigerungen beleuchtet, worauf die Handels- und Gewerbekammer neuerlich die Errichtung von Auctionshallen in Anregung brachte; ohne Erfolg. Nun bemächtigte sich das Abgeordnetenhaus der Frage, und am 1. December 1892 interpellierte Abgeordneter Lang den Justizminister wegen der gesetzwidrigen Ausbeutung der executiven Feilbietungen durch den Chabrus (so heißen die Ringe der Licitationshyänen) besonders in Prag. Der Justizminister beantwortete[5]) diese Interpellation in der Sitzung vom 19. Mai 1894 mit dem Hinweise auf den Entwurf der seither Gesetz gewordenen neuen Executionsordnung, deren Bestimmungen eine Besserung der Verhältnisse erhoffen ließen, und mit dem Hinweise auf § 520 des Strafgesetzentwurfes, der verfügt, dass, wer aus Gewinnsucht den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen lässt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft wird.

Unter Hinweis auf die trostlosen Zustände im Versteigerungswesen richtete 1894 der »Verein für kaufmännische Interessen« in Wien eine Denkschrift an den Gemeinderath, in welcher er die Errichtung einer städtischen Auctionshalle als Mittel der Abhilfe beantragte; 1897 bewarb sich dann ein Privatmann um die Concession zur Errichtung einer Auctionshalle, dessen Gesuch aber die Handels- und Gewerbekammer im Gegensatze zu ihrer bisherigen Haltung nicht befürwortete,

---

[1]) Vgl. »Wiener Lloyd« vom 22. Juni 1864, Nr. 171.

[2]) Vgl. »Wiener Zeitung« vom 11. Jänner 1862, Nr. 8, S. 70, 71. — Holl verband mit den Licitationshallen auch eine Vorschusscasse. — Vgl. auch die »Gemeinde-Verwaltung der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien« in den Jahren 1861—1862, S. 18; 1864, S. 12; 1865, 1866, S. 10; 1871—1873, S. 605.

[3]) »Die Gemeinde-Verwaltung der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1864—1876,« S. 692.

[4]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1881, Z. 2153/M. I.

[5]) Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses. XI. Session, S. 8147 und 14.241.

von der Anschauung ausgehend, dass solche Concessionen nicht an Private zu ertheilen seien.

Während dieser letzten Actionen zu Gunsten von Auctionshallen[1]) befasste sich die niederösterreichische Statthalterei, und zwar auf Anregung des Statthalters Grafen Kielmansegg, der selbst über das Auctionswesen in Paris eingehende Studien gemacht hatte, mit einem Project, durch welches das gesammte Licitationswesen vollständig centralisiert, den groben Missbräuchen bei den Licitationen gesteuert, bessere Verkaufspreise erzielt und nicht nur das Publicum in die Lage versetzt wird, sich an den Versteigerungen ohne Belästigung durch die professionsmäßigen Käufer zu betheiligen, sondern auch ein entsprechend ausgestatteter Sammelpunkt von besonderer Anziehungskraft für Kauflustige entsteht. Zu diesem Zwecke wurde, da ja das Versatzamt selbst Zwangsversteigerungen im großen Stile durchzuführen bemüssigt ist, somit großes Interesse an dem Licitationswesen hat, in der umzubauenden Hauptanstalt des Versatzamtes der ganze erste und zweite Stock zur Einrichtung von 12 größeren Ausstellungs- und Licitationssälen, welche durch verschiebbare Wände auch untertheilt und so dem jeweiligen Bedarf angepasst werden können, gewidmet.[2]) In diesen Sälen, nebst einem durch beide Stockwerke durgehenden, mit Oberlichte versehenen Mittelsaale von großen Dimensionen, soll gleichzeitig licitiert werden und so Vorsorge getroffen werden, dass das Publicum mit Vorliebe diese Räume besuche. Da die Gemeinde Wien, beziehungsweise der Magistrat im übertragenen Wirkungskreise sich grundsätzlich für die Durchführung der politischen Executionen (Feilbietungen) in den Versteigerungsräumen des neuen Versatzamtsgebäudes bereit erklärte, und ferner der Gemeinderath beschloss, dass der Magistrat (im selbständigen Wirkungskreise) bei Bewilligungen zur Vornahme freiwilliger Licitationen, soweit es die Verhältnisse gestatten, die Bedingung aufstellen werde, dass die Feilbietungen in den Versteigerungsräumen des neuen k. k. Versatzamtsgebäudes abgehalten werden, so schien das nach dem Vorbilde des Hôtel des ventes oder Maison des ventes in Paris errichtete in seinen Einrichtungen aber wesentlich verbesserte Licitationsinstitut des Versatzamtes in seinem Bestande gesichert; da trat so ziemlich unvermuthet das Justizministerium zu Anfang des Jahres 1899 mit dem Plane hervor, im Gebiete der Stadt Wien Auctionshallen zu errichten, und trotz aller Gegenvorstellungen seitens des Statthalters wurde zu Anfang 1900 die Auctionshalle in der Ackergasse eröffnet.

Seitdem im November 1899 die Licitationen im Licitationssaale des Neubaues abgehalten werden, in welchem, wie erwähnt, Vorsorge für die ungehinderte Betheiligung des Privatpublicums getroffen ist,[3]) hat sich das Ergebnis dieser Versteigerungen wesentlich gebessert, was in den erhöhten Kaufschillingen sichtlich zum Ausdrucke kommt; diese Steigerung beträgt im Jahre 1900 bei den Pretiosenpfändern im Durchschnitte 43%, bei den Effectenpfändern 17% im Vergleiche zu den im Jahre 1899 erzielten Resultaten.

Noch günstiger stellen sich die Ergebnisse bei den freiwilligen Licitationen dar, welche im Jahre 1899 nur 173 Pretiosen- und 97 Effectenposten, zusammen daher 270 Posten mit dem Erlöse von 8470 fl. 93 kr. betrugen, während das Jahr 1900 eine Anzahl von 1835 Pretiosen- und 3016 Effectenposten, zusammen 4851 Posten mit einem Gesammterlöse von 100.709 *K* ergab.

---

[1]) Vgl. Handels- und Gewerbekammer in Wien, Z. 5702 aus 1899.

[2]) Vgl. Tafel 3.

[3]) Vergebens haben dagegen die professionsmäßigen Licitanten alle möglichen Mittel aufgeboten, ja im Frühjahr 1900 einen Strike insceniert.

Dieses günstige Resultat entspringt theilweise der zunehmenden Publicität der neuen Einrichtungen und der Erkenntnis, dass durch dieselben die Gelegenheit zur Verwertung von Hinterlassenschaften und anderen Auflösungen von Hausständen geboten ist.

Diese Erkenntnis wird in jenem Zeitpunkte sich noch mehr verbreiten, in welchem die sämmtlichen neuen Licitationssäle zur Verfügung stehen werden und die angestrebte Concentration aller bis nun noch zerstreut abgehaltenen Licitationen, sohin die Activirung eines Central-Kauf- und Verkaufshauses in dem Versteigerungsamte gelungen sein wird, dessen Aufgabe darin besteht, die Regulierung von Angebot und Nachfrage zu vermitteln und insbesondere der usuellen Verschleuderung bei Zwangs- und Gelegenheitsverkäufen entgegen zu wirken.

Zu diesem Zwecke wurde von der Versatzamts-Direction ein Regulativ ausgearbeitet und zur Berathung desselben am 14. März 1900 unter Vorsitz des Statthalters eine Enquête abgehalten, welcher Vertreter der Polizeidirection, der Gemeinde Wien, der Handels- und Gewerbekammer, der Notariats- und Advokatenkammer, ferner solche von Genossenschaften, Banken und des Kunsthandels beigezogen wurden.

Das Ergebnis dieser Berathung, in der die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des geplanten Licitations-Institutes allerseits anerkannt wurde, liegt gegenwärtig, dem Ministerium zur Beschlußfassung vor.

Seither ist eine Reihe von Verhandlungen eingeleitet worden, welche die Verwirklichung der in Aussicht genommenen Concentration aller Voraussicht nach herbeiführen werden, namentlich mit den Privat-Pfandleihanstalten, mit den Finanzbehörden bezüglich ihrer Executionen und mit dem Wiener Magistrate; auch das k. k. Executionsgericht, für das die Auctionshalle in der Ackergasse errichtet worden ist, zeigt sich geneigt, sich mit seinen Executionen dem k. k. Versteigerungsamte ganz oder mindestens theilweise anzuschließen.

Je besser das angestrebte Ziel erreicht wird, desto mehr werden die Erfolge dem Versatzgeschäfte, richtiger dem darlehensbedürftigen Publicum zugute kommen; denn der Reinertrag oder Gebarungsüberschuss des Licitationsinstitutes wird nicht etwa den selbständigen Zwecken dieses Geschäftszweiges zugewendet werden, sondern eine neue Einnahmsquelle des Versatzamtes bilden, welches hiedurch in die Lage versetzt werden soll, neue Erleichterungen dem versetzenden Publicum zu bieten und namentlich dasjenige zu erzielen, worauf der Zweck der gesammten Reformen gerichtet ist, nämlich die Herabsetzung des Zinsfußes für Pfänderdarlehen. Demnach hat diese Reform der Licitationen in doppelter Beziehung eine ganz besondere humanitäre Bedeutung, einerseits durch die Regulierung der Versteigerungen zu Gunsten der Betheiligten, andererseits durch die Rückwirkung auf das Pfändergeschäft zu Gunsten der Darlehenswerber.

Da nun an der Wirksamkeit der neuen Einrichtungen alle Classen der Bevölkerung, namentlich aber die Minderbemittelten interessiert sind, und die Anstalt nicht auf Gewinn arbeitet, vielmehr jeder Gebarungsüberschuss wieder der Gesammtheit zugute kommt, so stellt sich diese Institution als eine in socialpolitischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht hervorragende dar, deren Bedeutung schon heute in weiten Kreisen anerkannt und fördernd gewürdigt wird.

Der volle Betrieb im neuen Versteigerungsamte soll mit Beginn der Herbstsaison 1901 eröffnet werden.

Zum Schluße dieses Abschnittes über das Licitationswesen im Versatzamte sind einige Verfügungen zu erwähnen, die noch in Kraft stehen.

Oft geschah es, dass Käufer von Pretiosen nach beendigter Auction Reclamationen gegen die Echtheit der erstandenen Objecte erhoben und vom Amte Ersatz verlangten. Um das Versatzamt gegen solche Ansinnen sicher zu stellen, wurde durch Hofkanzleidecret vom 27. März 1821, Z. 7357, als Licitationsbedingung festgesetzt, dass es jedem Käufer freistehe, die Pfänder bei der Licitation »selbst zu probieren oder von dem anwesenden Pretiosenschätzmeister probieren zu lassen«, dass den »Kauflustigen hinlänglich Zeit gelassen werde, um sich von der Echtheit des zum Verkaufe ausgebotenen Pfandes zu überzeugen, dass aber ein dergleichen öffentlich versteigertes und von dem Käufer erstandenes Pfand nach dem Abschlage des Ausrufers von dem k. k. Versatzamte unter was immer für einem Vorwande zu keiner Zeit mehr zurückgenommen und somit über die Echtheit dergleichen Pfänder keiner Gewährleistung stattgegeben wird.«[1])

Dass im Versatzamte auch andere Gegenstände versteigert werden, als die verfallenen Pfänder, ist keine neue, sondern nur eine in Vergessenheit gerathene Einrichtung. Schon das Gründungspatent gestatte (§ 15) jedermann, seine »Effecten«, auch wenn sie nicht versetzt waren, im Versatzamte versteigern zu lassen gegen Bezahlung eines Kreuzers »von jedem gulden des gelösten werthes« zugunsten des Armenhauses. Das Patent von 1785 nahm diese Bestimmung nicht auf und so unterblieben allmählich solche Versteigerungen. Nur einmal findet man, dass an »freiwillige Licitationen« im Versatzamte gedacht wurde: in dem »Amtsblatt« Nr. 63 der »Wiener Zeitung« vom 5. August 1812 ist eine »Erinerung von dem k. k. Versatzamte« abgedruckt, in welcher bekannt gemacht wird, dass nach beendigter Pfänderlicitation »fremde Effecten und Pretiosen versteigert« werden, welche »von den betreffenden Partheyen« an bestimmten Tagen »in das k. k. Versatzamt« zu überbringen waren.

Das Patent von 1707 bestimmte, dass die verfallenen Pfänder vierteljährig versteigert werden. Im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — genauer lässt sich die Zeit nicht angeben — wurden allmonatlich die Licitationen abgehalten, gleichwie seit 1768 in Prag. Die Ursache dürfte hier wie in Wien dieselbe gewesen sein. Nach einem »Avertissement in Böhmen« vom 8. Jänner 1768 wurde nämlich bestimmt, dass »bei der nunmehr überhäuften Quantität monatlich« die Versatzamts-Licitationen zu halten sind, wodurch auch die aushaftenden Capitalien rascher dem Amte wieder zur Verfügung stehen.[2]) War in Prag der Mittwoch als Tag für die Licitationen ausersehen, wurde es in Wien üblich,[3]) am Dienstag und Mittwoch der dritten Woche eines jeden Monats die verfallenen Effecten, und Dienstag und Mittwoch der vierten Woche jedes Monats die verfallenen Pretiosen zu versteigern; fiel aber auf einen dieser Tage ein Feiertag, wurde die Licitation »nur auf einen Tag« eingeschränkt »und nur in dem seltenen Falle, da die Weihnachtsfeyertäge am Dienstage und Mittwoche einträten, die Versteigerung der für diese Woche bestimmten Pfänder um eine Woche früher« vorgenommen.

In den Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts genügten oft zwei Tage nicht, und es musste der folgende dritte zu Hilfe genommen werden; seit den letzten Jahren erfordern die Versteigerungen der Effecten in der Hauptanstalt gewöhnlich sechs Tage, die der Pretiosen in der Regel drei Tage. Die Eintheilung ist so getroffen,

---

[1]) Provinzial-Gesetzsammlung 1821, Nr. 93, S. 205. — Eine Folge dieser Verordnung war, dass 1839 das Auslösen verfallener Pfänder am Licitationstage untersagt wurde (ebenda 1839, Nr. 218, S. 515).

[2]) Kropatschek, Sammlung aller k. k. Verordnungen. Bd. 5, Nr. 974, S. 233.

[3]) Vgl. Decret der Obersten Justizstelle vom 13. Jänner 1792, Nr. 410.

dass die Effecten-Licitationen in der Zweiganstalt Josefstadt im ersten Drittel jedes Monats stattfinden, die Effecten-Licitation in der Hauptanstalt zum Theil im zweiten Drittel, zum Theil im letzten Drittel jedes Monats, die Pretiosen-Licitationen aber sowohl in der Hauptanstalt wie in der Zweiganstalt Josefstadt an verschiedenen Tagen in der letzten Woche des jeweiligen Monats abgehalten werden. Die letzten Tage der Effecten-Licitationen in der Hauptanstalt fallen zusammen mit den der Pretiosen-Licitationen in der Zweiganstalt. Ein Theil der in der Zweiganstalt Josefstadt verfallenen Pfänder wird seit 1900 in der Hauptanstalt zur Licitation gebracht. In der Zweiganstalt Währing und in den Filialämtern[1]) finden keine Versteigerungen statt.

In der Hauptanstalt werden die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände seit 1899 am Tage vor der Licitation ausgestellt.

In § 8 der »Nachricht« vom 1. Hornung 1785 war ohne nähere Bezeichnung der Berechnungsweise bestimmt, dass »nach geendigter Versteigerung das Amt verbunden ist, den Überschuss des eingegangenen Kaufschillings über das auf dem Pfande haftende Darlehen, Interessen und die zu fünf Procente[2]) anzurechnenden Versteigerungsgebüren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinauszubezahlen«.

Es bildete sich die Gepflogenheit, die Versteigerungsgebüren für die zum zwangsweisen Verkaufe gelangenden Pfänder in der Weise zu berechnen, dass von dem bei dem licitatorischen Verkaufe erzielten Erlöse vorerst die aus dem dargeliehenen Capitale und den aufgelaufenen Interessen bestehende Amtsforderung in Abschlag gebracht und sodann von dem verbleibenden Überschuss dieses Erlöses die Versteigerungsgebür mit 5% genommen wurde. Auf »Anregung« des Obersten Rechnungshofes[3]) und zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1894, Z. 25.352, wurde die Berechnung der Versteigerungsgebür dahin abgeändert, dass zwei Procente von dem bei der Versteigerung erzielten Kaufschilling berechnet und eingehoben werden. Von den zur freiwilligen Versteigerung übergebenen Effecten und Pretiosen hebt das Versatzamt 5% Versteigerungsgebür ein.

---

[1]) Vgl. S. 78.

[2]) Das Versatzamt in Prag hob laut Hofdecretes vom 6. August 1768 neben einer Schätzungsgebür 5% »Licitationsunkösten« ein.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. September 1892, Z. 30 681.



VI. Das Verwahrungs-(Depôt-)Geschäft.

Neben der Belehnung von Effecten und Pretiosen und dem Lombardgeschäfte pflegt das Versatzamt auch das Aufbewahrungsgeschäft von Pretiosen, Werthpapieren und Urkunden.

Die Anfänge dieses Geschäftes reichen in das Jahr 1866 zurück. Bei der herannahenden Kriegsgefahr brachten viele Parteien, da statutarisch die damalige k. k. priv. Nationalbank in Wien Pretiosen nicht annehmen konnte und, da für deren Verwahrung keine andere Anstalt bestand, selbe in das Versatzamt und liesen sie zu dem Ende belehnen, damit diese Objecte so an einem sicheren Orte aufbewahrt waren. Nach den Statuten konnten solche Pfänder nicht zurückgewiesen werden. Wurde denselben ein im Verhältnisse zum Schätzungswerte stehendes Darlehen gegeben, so wurden dem Versatzamte Capitalien für wirkliche Darlehenswerber entzogen; wurde ein geringeres Darlehen »nach Begehr« gegeben, so hatte das Versatzamt den Nachtheil für unverhältnismässig geringe Zinsen die Verantwortung für den grossen Wert der Objecte und die Last einer grossen Raumentziehung zu übernehmen. Eine allfällige Abweisung solcher, gar nicht creditbedürftiger Parteien war schwer, da diese dann auf die Pretiosen ein grösseres Darlehen nahmen (»begehrten«), in den nächsten Tagen, oft auch schon am nächsten Tage, den grössten Theil des Darlehens abzahlten und so dann dem Versatzamte doch die Verantwortung der Verwahrung aufbürdeten. Deshalb suchte das Versatzamt um die Bewilligung nach, Pretiosen zu 5% jährlicher Interessen vom wirklichen Schätzungswerte für 6 bis 12 Monate in blosse Aufbewahrung übernehmen zu können; mit Erlass vom 27. Mai 1866, Z. 17.792, gab die Statthalterei ihre Zustimmung, setzte mit Erlass vom 5. Juni 1866, Z. 18.673, diese Gebür auf 2% herab, wogegen für die Aufnahme, Prolongation, Einsichtnahme oder Theilherausnahme, wenn sie von der Partei begehrt wurde, bei Objecten von mehr als 2000 fl. Wert 2 fl., bei solchen unter 1000 fl. Wert 1 fl. eingehoben wurde. Diese Anordnung sammt den Durchführungsbestimmungen wurden vom Staatsministerium mit Erlass vom 26. Mai 1866, Z. 9709 »zur genehmigenden Nachricht« genommen. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 6. December 1866, Z. 39.234, wurde dann eine Erfolglassungsgebür von 2 fl. bei Pretiosen über 2000 fl. Wert und von 1 fl. bei solchen unter 1000 fl. Wert bestimmt, mit Erlass vom 1. Mai 1867, Z. 13.249, die Aufbewahrungsgebür auf 1% herabgesetzt.

Es ergaben sich in der Folge Fälle, dass solche Depositen nach Ablauf der Verwahrungsfrist weder prolongiert noch behoben wurden, wodurch das Versatzamt zu Schaden kam; deshalb fand durch die Erlässe der Statthalterei vom 31. August 1881, Zahl 28.970, und vom 24. März 1882, Zahl 1248, eine Änderung der Bestimmungen über das Pretiosen-Depositen-Geschäft des

Versatzamtes statt,[1]) jedoch ohne den gewünschten Erfolg: den Parteien erschienen die zu beobachtenden Modalitäten »zeitraubend und belästigend«; ausserdem waren die Gebüren für die einzelnen Depôts gegenüber den Depôt-Gebühren anderer Geldinstitute unverhältnismässig hoch. Der Wiener Giro- und Cassenverein[2]) verlangte von je 1000 fl. des Wertes eines Depôts für 3 Monate 25 kr., für 6 Monate 60 kr., für ein Jahr nur 75 kr.; die Verkehrsbank von je 1000 fl. des Werthes eines Depôts für 3 Monate 25 kr., für 6 Monate 40 kr., für 12 Monate 60 kr., während im Versatzamte »ohne jede Abstufung« für ein Jahr 1% eingehoben wurde. Das Geschäft gieng immer mehr zurück, so dass die Direction des Versatzamtes eine Änderung der betreffenden Vorschriften beantragte,[3]) welche mit Statthalterei-Erlass vom 3. December 1888, Z. 41.343, genehmigt wurde.[4])

---

[1]) Diese Bestimmungen lauteten: 1. Das k. k. Versatzamt nimmt Gegenstände von Gold und Silber, dann Perlen und Juwelen, auf eine bestimmte Zeitdauer gegen eine vornhinein zu entrichtende Gebür von jährlich einem Procent des Schätzungswertes in Aufbewahrung.

2. Die kürzeste Verwahrungsfrist ist ein Vierteljahr, die längste drei Jahre; zwischen dieser Zeitdauer ist die Verwahrungsfrist vertragsmäßig stets auf einen solchen Zeitraum festzusetzen, welcher durch ein Vierteljahr theilbar ist.

3. Jedes Depôt, welches nicht rechtzeitig behoben oder prolongiert wird, muss sogleich nach Ablauf der bedungenen Verwahrungsfrist auf Gefahr und Kosten des Erlegers gerichtlich deponirt werden.

4. Läuft eine Verwahrungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage ab, so gilt der nächstfolgende Wochentag als der Tag des Erlöschens des Vertrages.

5. Die Haftung des k. k. Versatzamtes für die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten oder prolongierten Verwahrungsfrist, wenn das Versatzamt das Depositum auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden erlegt hat.

6. Der Erleger verpfändet beim Abschlusse des Depôtgeschäftes für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigenthume an diesem Depôt, dem k. k. Versatzamte das Depot, für die bis zum Tage der Hinterlegung desselben zu Gericht noch auflaufenden, im Absatze 1 festgesetzten Verwahrungsgebüren und auch ausnahmslos für alle dem k. k. Versatzamte aus dem gerichtlichen Erlage entstehenden Kosten und Deserviten.

7. Die Aufnahms-, eventuell bei Verlängerung der Aufbewahrungsfrist die Prolongationsgebür und die Erfolglassungsgebür, welche Gebüren gleich im vorhinein beim Erlage zu entrichten sind, dann die Gebür für einmalige Einsicht in das Depositum, oder für Hinausnahme eines Theiles desselben, welche Gebüren ebenfalls von Fall zu Fall gleich zu entrichten sind, werden und zwar jede dieser Gebüren bei Depositen von 1000 fl. Schätzungswerth und darüber mit je 2 fl. ö. W., unter 1000 fl. mit je 1 fl. ö. W. festgesetzt.

8. Das Depositum wird nur dem Erleger, seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger auf Grund der bezüglichen vollkommen beweiskräftigen Documente gegen Rückstellung des Depositenscheines erfolgt.

9. Bei Ermittlung allfälliger Ersatzansprüche ist der Schätzungswert massgebend.

10. Die Depositen sind in gut verschliessbaren Cassetten oder Koffern zu überbringen.

11. Die Stempel für Depositenschein und Gebüren-Quittung sind von der Partei zu tragen.

12. Parteien, welche die obgenannten Gegenstände dem k. k. Versatzamte in Aufbewahrung geben wollen, haben in der Regel, damit das Leihgeschäft auf Pfänder keine längere Störung erleide, dies tags vorher im k. k. Versatzamte auzumelden, wo ihnen die Zeit der Übernahme für den nächsten Tag bekannt gegeben werden wird.

13. Diese Bestimmungen haben selbstverständlich auf alle Erläge Anwendung zu finden, welche vom Zeitpunkte der Kundmachung dem k. k. Versatzamte zur Aufbewahrung übergeben oder prolongiert werden.

[2]) Gegründet 1872.

[3]) Bericht der Direction des Versatzamtes vom 18. April 1887, Z. 236, an die Statthalterei, Z. 21.712.

[4]) Es wurde bestimmt: § 1. Das k. k. Versatzamt in der inneren Stadt Wien (Dorotheergasse) nimmt Gegenstände von Gold und Silber, dann Perlen und Juwelen auf eine bestimmte

Wiewohl die mit diesen geänderten Bestimmungen den Parteien gewährten Erleichterungen das Aufbewahrungsgeschäft günstig beeinflussten, gab dasselbe doch nicht das gehoffte Erträgnis. Nach Ansicht der Versatzamts-Direction stand hemmend

---

Zeitdauer gegen eine im vorhinein zu entrichtende Gebür in Aufbewahrung und haftet dafür den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Depôts in einem Schätzwerte unter 100 fl. werden nicht angenommen. Der Schätzwert wird vom k. k. Versatzamte erhoben, ohne dass dagegen ein Recurs zulässig ist.

§ 2. Die kürzeste Verwahrungsfrist ist ein Vierteljahr, die längste drei Jahre; zwischen dieser Zeitdauer ist die Verwahrungsfrist vertragsmäßig stets auf einen solchen Zeitraum festzusetzen, welcher durch drei Monate theilbar ist.

§ 3. Das k. k. Versatzamt ist berechtigt, jedes Depôt, welches nicht rechtzeitig behoben oder prolongiert wird, sogleich nach Ablauf der bedungenen Verwahrunsfrist auf Gefahr und Kosten des Erlegers gerichtlich zu hinterlegen.

§ 4. Fällt der letzte Tag einer Verwahrungsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft die Frist erst am nächstfolgenden Wochentage ab.

§ 5. Die Haftung des k. k. Versatzamtes für die zur Aufbewahrung übernommenen Depôts erlischt, sobald das k. k. Versatzamt nach dem Ablaufe der im Depôtscheine bezeichneten oder prolongierten Verwahrungsfrist das Depôt auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden erlegt hat.

§ 6. Als Aufbewahrungsgebür wird für die Dauer

von	3	Monaten	der	Betrag	von	25 kr.
»	6	»	»	»	»	40 »
»	9	»	»	»	»	60 »
»	12	»	»	»	»	70 »

von je fl. 100 des durch das Amt zu bestimmenden Schätzungswertes des jeweiligen Depôt berechnet. Jedoch haben die Parteien im Falle bei dieser Berechnung die Gebür die Höhe von einem Gulden nicht erreicht, jedenfalls die mindeste Gebür von einem Gulden zu erlegen.

Ein bei Berechnung der Aufbewahrungsgebür sich etwa ergebender Bruchtheil wird für voll berechnet.

§ 7. Der Erleger verpfändet beim Abschlusse des Depôtgeschäftes für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigenthume an diesem Depôt dem k. k. Versatzamte das Depôt für die bis zum Tage der Hinterlegung desselben zu Gericht noch auflaufenden, im Absatze 6 festgesetzten Verwahrungsgebüren und auch ausnahmslos für alle dem k. k. Versatzamte aus dem gerichtlichen Erlage entstehenden Kosten und Deserviten.

§ 8. Für die von der Partei während der Verwahrungsdauer behufs Einsichtnahme oder Ausfolgung von Gegenständen etwa verlangte Eröffnung des Depôts ist bei Depôts von fl. 1000 Schätzungswert oder darüber eine Gebür von 2 fl., unter 1000 fl. von nur 1 fl. sofort zu entrichten.

§ 9. Bei Ermittlung allfälliger Ersatzansprüche ist der Schätzungswert maßgedend.

§ 10. Die Depôts können nur in der Directionskanzlei und nur an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags erlegt werden. Der Zugang zur Directionskanzlei findet für die Erleger von Depôts über die besonders hiefür bezeichnete Stiege statt. Die Depôts sind in gut verschliessbaren Cassetten, Koffern oder Kisten mit einer eigenhändig vom Erleger gefertigten Erlagserklärung zu überbringen.

Diese Behältnisse werden nach stattgefundener Prüfung und Schätzung ihres Inhaltes in Gegenwart des Erlegers verschlossen und können nebst dem Amtssiegel über Verlangen des Erlegers auch mit dem Siegel des Letzteren derart versehen werden, dass ohne Verletzung dieses letzteren Siegels das Behältnis nicht geöffnet werden kann.

§ 11. Der Erleger erhält über die hinterlegten Gegenstände einen Depôtschein, der die Bestandtheile und den Schätzungswert, bezw. das Gewicht seines Depôt enthält und zugleich den Empfang der bezahlten Verwahrungsgebür bestätigt.

§ 12. Die Rückübergabe des Depôts erfolgt nach Entrichtung einer etwa noch ausständigen Gebür (für allenfalls überschrittene Verwahrungsdauer) gegen Rückstellung des Depôtscheines, bezw. im Falle des Verlustes desselben gegen Aushändigung des rechtskräftigen gerichtlichen Amortisationserkenntnisses.

§ 13. Das k. k. Versatzamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Legitimation des Inhabers des Depôtscheines zu verlangen, sowie es dem Erleger frei steht, sich zu bedingen, dass das Depôt nur ihm allein oder an eine andere von ihm im vorhinein bestimmt bezeichnete

im Wege: 1. Der Gebürentarif. Wie die Erfahrung lehrte, war derselbe für minderwertige Depôts zu niedrig, für Depôts von höherem Werte viel zu hoch angesetzt. 2. Die Beschränkung des Aufbewahrungsgeschäftes auf die Hauptanstalt, und 3. die Beschränkung, nur Pretiosen nicht auch Wertpapiere und Urkunden in Aufbewahrung übernehmen zu können. Um eine stetige Zunahme dieses Geschäftsbetriebes und ferner eine Steigerung des hieraus resultierenden Ertrages zu erzielen, stellte die genannte Direction den Antrag, die Gebüren für 6, 9 und 12 Monate von 40, 60 und 70 kr. auf 35, 45 und 50 kr. herabzusetzen, das Depôtgeschäft auch auf die Zweiganstalt in der Feldgasse[1]) auszudehnen und auch Wertpapiere und Urkunden in Aufbewahrung übernehmen zu können.[2]) Mit Erlass vom 10. Mai 1896, Z. 15.396, genehmigte das Ministerium des Innern die beantragte Erweiterung des Depôtgeschäftes des Versatzamtes, die Ausdehnung dieses Geschäftszweiges auf die Zweiganstalt in der Josefstadt und die Herabsetzung der Gebüren. Es traten, als dann das Finanzministerium am 4. Februar 1897, Z. 4368, aussprach, dass den vom Versatzamte für die im Depôtgeschäfte in Briefform ausgestellten Beurkundungen im Sinne der Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 die bedingte Gebürenfreiheit zukommt,[3]) folgende Bestimmungen[4]) in Kraft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das k. k. Versatzamt in Wien, und zwar sowohl die Hauptanstalt im I. Wiener Gemeindebezirke (Spiegelgasse Nr. 16 und Dorotheergasse 17), als die Zweiganstalt im VIII. Wiener Bezirke (Feldgasse Nr. 6 und 8) nimmt Gegenstände von Gold und Silber, dann Perlen und Juwelen (Pretiosen), sowie Wertpapiere und Urkunden jeder Art auf eine bestimmte Zeitdauer gegen eine im vorhinein zu entrichtende Gebür in Aufbewahrung und leistet nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für deren sichere Verwahrung, haftet sonach nicht für Schäden durch höhere Gewalt und Elementar-Ereignisse, sowie für die Folgen, welche aus der Amortisation oder Verlosung von Wertpapieren entstehen.

2. Die Depôts können täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, von 8 Uhr früh bis $^1/_2$2 Uhr mittags erlegt werden.

3. Der Erlag erfolgt mittelst einer vom Erleger eigenhändig gefertigten Erlagserklärung (Erlagsschein), in welcher der Stand und Wohnort des Erlegers anzugeben ist.

Der Erleger erhält über die zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstände eine Beurkundung.

4. Das Depôt kann nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Verwahrungsfrist gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebüren prolongiert werden.

5. Dem k. k. Versatzamte steht es frei, sowohl die Annahme, als auch die Prolongation ohne Angabe der Gründe zu verweigern.

6. Das k. k. Versatzamt ist berechtigt, jedes Depôt, welches nicht rechtzeitig behoben oder prolongiert wird, nach Ablauf der bedungenen Verwahrungsfrist auf Gefahr und Kosten des Erlegers, beziehungsweise des Eigenthümers gerichtlich zu hinterlegen.

7. Fällt der letzte Tag einer Verwahrungsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft die Frist erst am nächstfolgenden Werktage ab.

Person oder endlich an irgend eine von ihm mittelst beglaubigter Vollmacht hiezu ermächtigte Person ausgefolgt werde.

§ 14. Allfällige Reclamationen sind unmittelbar bei der Ausfolgung anzubringen, indem nach derselben und nach stattgefundener Rücknahme jede Haftung des k. k. Versatzamtes entfällt.

§ 15. Die Stempel für Depôtscheine und Gebürenquittung sind von der Partei zu tragen.

§ 16. Diese Bestimmungen haben auf alle Depôts Anwendung zu finden, welche vom Zeitpunkte der Kundmachung dem k. k. Versatzamte zur Aufbewahrung übergeben oder prolongiret werden.

[1]) Vgl. S. 75.

[2]) Bericht des Versatzamtes vom 26. November 1895 an die Statthalterei, Z. 115.130.

[3]) Reichsgesetzblatt 1864, Nr. 20.

[4]) Statthalterei-Erlass vom 31. März 1897, Z. 29.284.

8. Die Rückübergabe des Depôt erfolgt nach Entrichtung einer etwa noch ausständigen Gebür gegen Rückstellung der dem Erleger ausgefolgten Beurkundung, beziehungsweise im Falle des Verlustes derselben gegen Aushändigung des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses.

9. Das k. k. Versatzamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Legitimation des Inhabers der das Depôt betreffenden Beurkundung zu verlangen, sowie es dem Erleger freisteht, sich zu bedingen, dass das Depôt nur an ihn selbst oder an eine andere von ihm im Vorhinein bestimmt bezeichnete Person oder endlich an irgend eine von ihm mittelst beglaubigter Vollmacht hiezu ermächtigte Person ausgefolgt werde. Der Erleger hat dementsprechend den Erlagsschein mit dem erforderlichen Beisatze zu versehen. Ueber ein Depôt, welches nur für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht mehr verfügen. Der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depôts oder ein Bevollmächtigter hat die Identität seiner Person auf eine dem Amte genügende Art nachzuweisen.

10. Die Haftung des k. k. Versatzamtes für das zur Aufbewahrung übernommene Depôt erlischt mit der Rücknahme des letzteren seitens des Erlegers oder der zur Rücknahme berechtigten Person, beziehungsweise sobald das k. k. Versatzamt nach dem Ablaufe der in der Beurkundung bezeichneten oder prolongierten Verwahrungsfrist das Depôt auf Kosten und Gefahr des Erlegers beziehungsweise des Eigenthümers zu Gerichtshanden erlegt hat. Allfällige Reclamationen sind daher bei sonstigem Verluste jedweden Ersatzanspruches sofort bei der Ausfolgung des Depôts anzubringen.

II. Besondere Bestimmungen für die Deponierung von Pretiosen.

1. Pretiosendepôts in einem Schätzwerte unter 200 *K* werden nicht angenommen. Der Schätzwert wird vom k. k. Versatzamt erhoben, ohne dass dagegen ein Recurs zulässig ist.

2. Die kürzeste Verwahrungsfrist für Pretiosen ist ein Vierteljahr, die längste 3 Jahre; innerhalb dieser Zeitdauer ist die Verwahrungsfrist vertragsmäßig stets auf einen solchen Zeitraum festzusetzen, welcher durch 3 Monate theilbar ist.

3. Als Aufbewahrungsgebür wird

für	die	Dauer	von	3	Monaten	der	Betrag	von 50 *h*
»	»	»	»	6	»	»	»	» 70 »
»	»	»	»	9	»	»	»	» 90 »
»	»	»	»	12	»	»	»	» 1 *K*

von je 200 *K* des durch das Amt zu bestimmenden Schätzwertes des jeweiligen Depôts berechnet; jedoch haben die Parteien, im Falle bei dieser Berechnung die Gebür die Höhe von 4 *K* nicht erreicht, jedenfalls die mindeste Gebür von 4 *K* zu erlegen.

Für ein Depôt, dessen Wert den Betrag von 10.000 *K* übersteigt, wird für jede weiteren 200 *K* eine Aufbewahrungsgebür für eine Dauer von

3 Monaten mit 20 *h*	9 Monaten mit 40 *h*
6 » » 30 »	12 » » 60 *h*

eingehoben.

Für die Dauer der Überschreitung der vereinbarten Aufbewahrungsfrist wird die Aufbewahrungsgebür bei der Ausfolgung des Depôts mit 10 *h* per Monat von je 200 *K* des Wertes im Mindestbetrage aber von 2 *K* eingehoben. Bruchtheile von Werten und der Zeit werden stets für voll angenommen.

4. Der Erleger verpfändet beim Abschlusse des Depôtgeschäftes für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigenthum an diesem Depôt dem k. k. Versatzamte das Depôt für die bis zum Tage der Hinterlegung desselben zu Gericht noch auflaufenden, im Absatz 3 festgesetzten Verwahrungsgebüren und auch ausnahmslos für alle dem k. k. Versatzamte aus dem gerichtlichen Erlage entstehenden Kosten und Deserviten.

Für die von der Partei während der Verwahrungsdauer behufs Einsichtnahme oder Ausfolgung von Gegenständen etwa verlangte Eröffnung des Depots ist eine Gebür von 2 *K* sofort zu entrichten.

6. Bei Ermittelung allfäliger Ersatzansprüche ist der Schätzungswert maßgebend.

7. Die Pretiosendepôts sind in gut verschließbare Cassetten, Koffern oder Kisten zu überbringen. Diese Behältnisse werden nach stattgefundener Prüfung und Schätzung ihres Inhaltes in Gegenwart des Erlegers verschlossen und können nebst dem Amtssiegel über Verlangen des Erlegers auch mit dem Siegel des letzteren derart versehen werden, dass ohne Verletzung dieses Siegels das Behältnis nicht geöffnet werden kann. Im letztgedachten Falle haftet das k. k. Versatzamt nur dafür, dass das Depot mit unverletzten Siegeln zurückgestellt wird, und ist von jeder

Haftung befreit, wenn der Erleger, ohne diesfalls unmittelbar bei der Übernahme einen Anstand erhoben zu haben, das Depôt zurücknimmt oder eröffnet.

In der dem Erleger über die hinterlegten Gegenstände auszufolgenden Beurkundungen werden die Bestandtheile und der Schätzungswert des Depôts angeben; zugleich wird in derselben der Empfang der bezahlten Verwahrungsgebür bestätigt.

III. Besondere Bestimmungen über die Deponierung von Wertpapieren und Urkunden.

1. In der vom Erleger ausgefertigten Erlagserklärung (Erlagsschein) sind die hinterlegten Effecten nach Gattung, Stückzahl, Couponsausstand u. s. w. genau anzuführen. Werden Lotteriepapiere (Lose) erlegt, so sind deren Serien und Nummern, eventuell auch die Abtheilungszahlen in der Erlagserklärung gleichfalls anzugeben. Erlagserklärungen, in welchen die Nummern von nicht verlosbaren Effecten verzeichnet erscheinen, werden nicht angenommen.

2. Die Aufbewahrungsgebür, welche bei Wertpapieren vom Nominalwerte berechnet und bei Erlag des Depôts für die festgesetzte Aufbewahrungsfrist, bei Urkunden ohne bestimmten Geldwert aber stets für die Dauer eines ganzen Jahres zu entrichten ist, beträgt:

a) für Wertpapiere und Urkunden, welche eine bestimmte Geldforderung begründen, und zwar: für die Dauer von

3 Monaten	24 *h*	9 Monaten	60 *h*
6 »	40 »	12 »	80 »

von je 2000 *K* des Wertes, wobei jedoch als geringste Gebür 2 *K* zu gelten hat;

b) für jede Urkunde ohne Geldwert 4 *K* per Jahr.

Die etwa ohne die zugehörigen Obligationen allein in Verwahrung gegebenen (vollständigen oder unvollständigen) Couponsbogen werden in der Wertbemessung den dazu gehörigen Obligationen gleichgestellt. Bei Depôts, welche auf eine ausländische Währung lauten, wird die Gebür von dem in gesetzlicher Währung al pari umgerechneten Nominalbetrage bemessen. Für die Dauer der Überschreitung der vereinbarten Aufbewahrungsfrist wird die Aufbewahrungsgebür bei der Ausfolgung des Depots mit 10 *h* per Monat von je 2000 *K* des Wertes, im Mindestbetrage aber von 2 *K* eingehoben. Bruchtheile von Werten und der Zeit werden stets für voll angenommen

3. Wird das Depôt während der Verwahrungsdauer behufs Ausfolgung von Coupons, Effecten oder Urkunden oder behufs Einsichtnahme eröffnet, so wird hiefür jeweilig eine Gebür von 2 *K* eingehoben.

4. Im Falle das k. k. Versatzamt einem Erleger ersatzpflichtig wird, muss von dem Letzteren der Beweis über die Höhe des erlittenen Schadens geliefert werden.

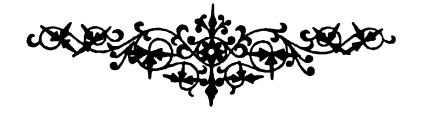
5. Bei Urkunden, welche eine bestimmte Geldforderung begründen, haftet das Amt über die nach der Erlagserklärung dafür entfallende Wertsumme hinaus keinesfalls, bei Urkunden ohne bestimmten Geldwert bis zum Maximalbetrage von 1000 *K* per Urkunde, bei anderen Werten bis zur Höhe des Courswertes.

Von Jahr zu Jahr ist nun eine Zunahme des Depôtgeschäftes wahrzunehmen und es finden sich auch Körperschaften, welche Cautionen, die bei ihnen zu hinterlegen sind, aus Billigkeits- und Sicherheitsgründen bei dem Versatzamte deponieren, wie z. B. die Donau-Regulierungscommission; doch ist eine wirklich rege Inanspruchnahme dieses Geschäftszweiges durch das Publicum so lange nicht zu erwarten, als demselben nicht jene Leistungen bezüglich der Wertpapiere geboten werden, welche in allen das Depôtgeschäft betreibenden Bankinstituten eingeführt sind, nämlich die Verwaltung des Wertpapier-Depôts; dann aber auch, solange nicht, als die Parteien über die hinterlegten Werte nicht freier disponieren können. Diese Umstände erwägend und von der Statthalterei angeregt,[1] schlug die Direction des Versatzamtes vor, an Stelle des bisher betriebenen reinen Verwahrungsgeschäftes die theilweise Verwaltung der Wertpapier-Depôts einzuführen, und zwar die Eincassierung der Coupons, die Überwachung der Verlosungen, die Behebung des Erlöses von gezogenen Effecten und die Besorgung der Deponierung und Realisierung von gewonnenen Barbeträgen in der Sparcasse, so dass von den üblichen Verwaltungs-Agenden der Banken blos der Einkauf und Verkauf von Wertpapieren

[1]) Bericht an das Ministerium des Innern vom 26. November 1900, Z. 101.323.

(Effecten) und die Verzinsung eingegangener Bargelder seitens der Anstalt selbst entfallen würde. Außerdem beabsichtigt die Direction des Versatzamtes Verbesserungen in der Manipulation, Modificierungen in den einzelnen Tarifansätzen und Regelung des Versetzens des ganzen oder eines Theiles des Depôts.

Der Zweck der Depôtabtheilung im Versatzamte soll durchaus nicht der sein, den großen Banken und Creditinstituten Concurrenz machen zu wollen, sie will nur einem Bedürfnisse aller jener entsprechen, welche nicht mit Banken etc. in Geschäftsverbindungen stehen und doch Wert auf eine absolut sichere Verwahrung bei ihnen selbst deponierter Cautionen und sonstiger Effecten legen müssen oder, wie so mancher kleine Capitalist, nicht im Stande sind, sich eine einbruchsichere feuerfeste Casse anzuschaffen. Dahin gehören auch die vielen Genossenschaften, Vereine und sonstigen Körperschaften, welche ein Interesse haben, ihre Vermögenschaften vor Defraudationen zu schützen, endlich die vielen Parteien unserer Stadt, welche gewöhnt sind, Sommers auf das Land zu ziehen und bisher ihre Pretiosen, Silbergeräthe, Wertpapiere in ungenügend verwahrten Stadtwohnungen nicht ohne stete Sorge um ihr theueres Hab und Gut zurücklassen mussten. Benützen alle die genannten Parteien das Verwahrungsamt, so werden die gepanzerten Tresore des Versatzamtes sich gewiss bald füllen.



VII. Die Zweiganstalten des Wiener Versatzamtes.

Unregelmäßigkeiten eines Beamten des Versatzamtes veranlassten 1792 die Landesregierung, durch zwei Regierungsräthe,[1] Franz Freiherr von Otterwolf und Josef Anton von Paradis, eine eingehende Untersuchung des Versatzamtes vornehmen zu lassen. Eine Folge derselben war, abgesehen von der Bestrafung des schuldigen Beamten, eine Verbesserung der Manipulation, eine Gehaltsregulierung der Beamten des Versatzamtes, sowie der Vorschlag der beiden Regierungsräthe, »Filial-Leih- oder Pfandämter« in den Vorstädten Wiens »unter Gewährleistung des allgemeinen Versatzamtes« zu errichten[2] und Versetzerleute zu bestellen. Die beiden Proponenten scheinen, soweit es sich um die Filialen handelt,[3] der Ansicht gewesen zu sein, dass einerseits diese Filialämter Pfandobjecte, welche in dem Versatzamte nicht belehnt wurden, belehnen und so den Geldbedürftigen helfen könnten, anderseits, dass durch die Filialämter der Zudrang zur Hauptanstalt und damit die nie verstummenden Klagen der Parteien über den vielen Zeitverlust bei dem Versetzen abgeholfen würde.

Die Landesregierung äußerte sich in ihrer Einbegleitung dieses Vorschlages an die Hofkanzlei folgendermaßen: »Wenn die filialämter unter gewährleistung des allgemeinen Versatzamtes, wie angetragen wird und es nicht wohl anderst seyn kann, bestehen und mit demselben verbunden seyn sollen, so ist vorauszusehen, dass die bei diesen filialämtern einkommenden pfänder wöchentlich zur aufbewahrung ins versatzamt gebracht werden müssten, weil das letztere seine sicherheit, nämlich die pfänder, in händen haben muss. Es folgt daraus, dass die pfänder nicht wohl von einer andern gattung seyn können, als von jener, die das hauptpfandamt selbst auch anzunehmen pflegt; mit andern einer mehreren corruptibilitaet unterworfenen pfändern würde ihm nicht geholfen seyn; und solchenfalls siehet man nicht ein, wie dem geldbedürftigen publikum, welches annehmbare pfänder gleich in das hauptversatzamt ohne umweg, welcher ihm noch lästiger werden könnte, bringen kann, durch die filialämter ein vortheil oder wahre erleichterung zugehen könnte, anderer schwierigkeiten, die sich noch bei näherer zergliederung des vorschlages darbiethen würden, nicht zu gedenken.«

Die Hofkanzlei schloss sich dieser Anschauung an und am 10. Mai 1793 ergieng das Decret, dass von der Errichtung von Filialversatzämtern abzusehen sei.[4] Nun ruhte die Frage bis 1800, in welchem Jahre die Regierung über einen anonymen Vorschlag, »Filial-Versatzämter« zu errichten, an die Hofkanzlei berichtete, welche sich jedoch in ihrem Vortrage der Anschauung der »Oberbeamten« des Versatzamtes anschloss, dass »die Kosten hierzu«, d. i. zur Erbauung einer Filiale

---

[1]) Über sie vgl. »Die n.-ö. Statthalterei von 1501—1896«, S. 470 und 473.

[2]) Ihr Bericht an die Regierung in dieser Angelegenheit hat sich im Wortlaut nicht erhalten. Heute liegt nur die Äußerung der Regierung über den Bericht vor.

[3]) Die Regierung gieng auf die Frage der Bestellung von Versetzerleuten nicht ein. Über die Versetzer vgl. S. 87.

[4]) Mit demselben Decret (Z. 1460) wurde die Gehaltsregulierung der Versatzamtsbeamten genehmigt; vgl. Beilage 8.

zu gross und die Aufsicht über das neue Amt »beinahe« unmöglich sei, worauf laut Hofbescheid vom 20. September 1800 die kaiserliche Entschließung erfolgte, dass von dem Vorschlage des Ungenannten kein Gebrauch gemacht werden solle.[1]) Im Jahre 1801 tauchte die Frage der Errichtung von Filialämtern vorübergehend wieder auf. Als nämlich das Verbot der Winkelversatzämter publiciert wurde, bemerkte der den Polizeiminister vertretende Graf Saurau in einer Note an das Regierungspräsidium am 25. Juli 1801: »Nur einen Umstand muß ich bey dieser gelegenheit vorzüglich wegen des dringenden Bedürfnisses der armen Leute in Anregung bringen, welcher darin besteht, dass, wenn auf einer Seite die Winkelversatzämter abgestellt werden, nothwendigerweise dem Bedürftigen auf der andern Seite entweder durch eine Aenderung in der Verfassung des hiesigen Versatzamtes oder durch Errichtung von Filialversatzämtern in einigen Vorstädten Gelegenheit verschafft werden muss, in der dringendsten Noth eine Aushilfe zu finden.« Die Regierung erwog die Frage und kam zu dem Schlusse, es wäre zweckentsprechender, einige Privat-Versatzämter in den Vorstädten zu errichten;[2]) doch Kaiser Franz resolvierte,[3]) »dass es von der Errichtung einiger privat Versatzämter in Wien lediglich und ein für allemahl abzukommen habe, jedoch sey nach Vernehmung der Regierung und des Versatzamtes in nähere Überlegung zu nehmen, ob nicht auf Rechnung des öffentlichen Versatzamtes allhier einige Filialversatzämter in den Vorstädten errichtet werden sollten, da die Haupteinwendung gegen diese Filialämter, dass sie nämlich das Interesse zu 8 percent gerechnet, nebst der Regie und andern Kosten nicht bestehen könnten, dadurch zu beheben seyn dürfte, dass man das dießfällige Interesse erhöhte, welches für den Bedürftigen doch immer ersprießlicher seyn würde, als wenn er in die Hände des Wucherers verfiele.«

Die nun folgenden kriegerischen Zeiten mit ihren Nachwehen gestatteten nicht, diesen Plan durchzuführen, und so ruhte die Frage bis zum Jahre 1852. Die »in starker Zunahme begriffene Bevölkerung der Residenzstadt« brachte einen »unvermeidlichen Andrang des Publicums zu der bestehenden einzigen öffentlichen Pfandleihanstalt« mit sich, dem vorzubeugen darin die Statthalterei ein Mittel ersah, dass für die »Bewohner der ausgedehnten Vorstädte« an »einigen geeigneten Punkten der Vorstädte Filialen des Versatzamtes« errichtet würden. Die Statthalterei gab dieser ihrer Ansicht in ihrem hauptsächlich die arge Finanzlage des Versatzamtes betreffenden Berichte an das Ministerium des Innern Ausdruck.[4]) Da aber noch Erhebungen zu pflegen waren, gieng das Ministerium des Innern zunächst auf diese Frage nicht ein; war es doch dringender, das Versatzamt mit genügenden Geldmitteln zu versehen. Im Jahre 1855 wies der Vorsteher der Versatzamtes darauf hin, dass an der Mariahilferstraße etwa, »als dem am meisten bevölkerten Vorstadttheile«, eine Filiale zu errichten wäre, um die Hauptanstalt zu entlasten; 1869 rollte dann der Director des Versatzamtes die Frage der Errichtung von Filialämtern anlässlich einer Anzeige über das wucherische Treiben eines Winkelversatzgeschäftes wieder auf. Die mit den Erhebungen in dieser Angelegenheit betraute Polizei-Direction bemerkte in ihrem Berichte:[5]) »Wenn aus dem jeweiligen Vorkommen von Winkelversatzgeschäften auf die sichere Abhilfe hingewiesen wird, welche Filialen des k. k. Versatzamtes bieten,

---

[1]) Bericht an die Hofkanzlei (Z. 18.898) aus 1801. Der Bericht und der Hofbescheid aus 1800 sind im Wortlaut nicht erhalten.

[2]) Bericht der Regierung an die Hofkanzlei vom 26. December 1803. (Dieser Bericht hat sich im Wortlaut nicht erhalten.)

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1804, Z. 18.673/3062.

[4]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 18. August 1852, Z. 10.295; vgl. oben S. 32.

[5]) Bericht vom 29. Mai 1870 an die Statthalterei, Z. 16.592.

muss bemerkt werden, dass die Errichtung solcher Filialen allgemein als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet wird.«

Im selben Jahre (1869) nahm auch die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer zu dieser Frage Stellung und kam in ihren Verhandlungen zu dem Schlusse, dass das k. k. Versatzamt und die zwei Pfandleihanstalten der Verkehrsbank mehr als Central-Versatzanstalten fungieren und daher dem Bedürfnisse der großen Residenzstadt nicht genügen. An diese unbestrittene Thatsache knüpfte sie aber Schlüsse, welche »die Anheimgebung des Pfandleihgeschäftes an die Privat-Industrie begründen« sollten.[1] Dagegen erhob zuerst der Director des Versatzamtes seine Stimme[2] und fand Unterstützung bei der Regierung. Das Ministerium des Innern beauftragte im Jahre 1870 die Statthalterei,[3] »die Errichtung von Versatzamtsfilialen in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber nach eingehender Würdigung aller maßgebenden Momente und der im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen die geeigneten Vorschläge zu erstatten«. Im Verlaufe der umständlichen Verhandlungen erklärte dann dasselbe Ministerium[4] »die Creirung solcher Filialen geradezu als dringendes Bedürfnis, wenn das Versatzamt seiner humanitären Bestimmung gemäß für die Linderung des Nothstandes unter der ärmeren, zunächst in den entlegenen Stadttheilen wohnenden Bevölkerung mit Erfolg wirken soll«. Der Director des Versatzamtes schlug vor, zwölf Filialen zu errichten und dafür ein vom Staat garantirtes Darlehen von 8 Millionen Gulden aufzunehmen. Sollte dieses Project nicht zu realisieren sein, so wären (lautete sein Antrag weiter) bei der Währinger und bei Hernalser Linie, sowie zwischen der Landstrasse und den Weissgärbern und endlich in der Leopoldstadt je eine Versatzamtsfiliale zu errichten, dafür aber fernerhin keine Concessionen mehr für Pfandleihgeschäfte auch nicht an Actien-Unternehmungen zu ertheilen.[5] Statthalterei und Ministerium hielten aber die Errichtung von zwölf Filialen »auf einmal« als zu weitgehend und glaubten, es genüge, »weil es sich, selbst ganz abgesehen von der Geldfrage, vorläufig nur um einen Versuch handelt, dessen Erfolg erst abgewartet werden muss,« eine Filiale zu errichten und zwar »in einem der dichter bevölkerten Stadtbezirke, etwa in Mariahilf, auf der Wieden oder in der Josefstadt«; als ganz ungeeignet wurde die Errichtung einer Filiale an der Währinger Linie bezeichnet,[6] für welchen Platz sich Director Hoch ganz besonders ausgesprochen hatte. Hoch, der 1876 eine Studienreise nach Prag unternommen hatte,[7] trat nun für die Verbindung von Aufnahmsbureaux mit der einen zu errichtenden Filiale ein,[8] welch letztere er sich »als eigentlich ein zweites Versatzamtsinstitut mit selbständiger Manipulation und Magazinierung« dachte.

Während der Verhandlungen über die Gestaltung der Filiale wurden für die Unterbringung derselben folgende Gebäude angeboten: Das Haus Ecke der Mariannengasse und Pelikangasse (IX. Bezirk), das »Hôtel Union« an der Nussdorferstrasse (IX. Bezirk), die Häuser 6 und 8 (Bondi'sche Häuser) in der Feldgasse (VIII. Bezirk)[9] und die ebenerdigen Saallocalitäten des Hauses Nr. 1

---

[1]) Wiener Zeitung vom 11. Juli 1869.

[2]) Das Pfandleihgeschäft überhaupt und dessen Gestaltung in Wien. (Wien 1870) 23 Seiten.

[3]) Erlass vom 25. Juli 1870, Z. 10.550.

[4]) Erlass vom 20. Mai 1871, Z. 4152.

[5]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 20. Jänner 1876, Z. 59/pr.

[6]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1876, Z. 955/M. I.

[7]) Bericht des Versatzamts-Directors an die Statthalterei, Z. 206/pr. aus 1876.

[8]) Bericht des Versatzamts-Directors an die Statthalterei, Z. 8181/pr. aus 1878.

[9]) Die Conscriptions-Nummer dieser Häuser ist Alsergrund 135 und 136 (Geschäfts-Zahl der Statthalterei 16,448 aus 1880).

in der damaligen Hernalser Hauptstrasse.[1]) Von allen diesen Objecten wurde der Platz der beiden Häuser in der Feldgasse als der geeignetste befunden, auf welchem ein Gebäude aufgeführt werden konnte, welches nach den Berechnungen des Versatzamts-Directors an 800.000 Effecten- und 200.000 Pretiosenpfänder Fassungsraum bot, um so mit Hilfe von drei zu errichtenden Aufnahmsbureaux — je eines im II., III. und IV. Gemeindebezirk — allmählich das ganze Effecten-Leihgeschäft aus der inneren Stadt, »aus welcher ohnehin kaum ein Zehntheil der Effecten herrührt,« an die Peripherie der (damaligen) Stadt zu verlegen, »in der Centrale in der inneren Stadt« aber sich lediglich auf das Pretiosen-Leihgeschäft zu beschränken.[2]) Mit Ah. Entschließung vom 30. Jänner 1880 wurde genehmigt *a)* »zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes des Wiener Versatzamtes die Errichtung einer mit diesem Amte in unmittelbarer Verbindung und unter gemeinsamer Leitung stehenden Zweiganstalt mit selbständiger Magazinierung und Manipulation und die vorläufige Aufstellung von drei Aufnahmsbureaux«; *b)* »zur Unterbringung dieser Zweiganstalt aus den Mitteln des Wiener Versatzamtes die Bondi'schen Realitäten um den Preis von 120.000 fl.« anzukaufen und »auf diesem Areale einen dem Zweck entsprechenden Neubau« aufzuführen.[3])

Mit Ah. Entschließung vom 24. Februar 1883 wurde der Kostenbetrag für die Errichtung der Zweiganstalt auf 465.000 fl. festgesetzt, wovon 420.000 fl. auf den eigentlichen Bau und 45.000 fl. auf die Einrichtung zu verwenden waren.[4]) Am 30. April 1883 wurden die Demolierungsarbeiten der alten Häuser begonnen, am 11. Juni der Grundstein zu dem neuen Gebäude gelegt, das nach den vom Hochbau-Departement des Ministeriums des Innern entworfenen Plänen aufgeführt wurde.

Die für den Neubau zur Verfügung gestandene Baufläche betrug rund 4000 m^2 und wurden hievon abzüglich der drei geräumigen Höfe ungefähr 2800 m^2 verbaut.

In der Hauptanordnung besteht die Zweiganstalt aus einem 96·5 *m* langen Gassentracte, zwei geräumigen doppelten und zwei einfachen Hoftracten, welche Tracte einerseits direct an den Gassentract anstoßen, anderseits durch einen mit Nebenstiegen versehenen Verbindungsgang zusammenhängen.

Im mittleren Hofe ist ein eigener Versteigerungssaal mit Oberlichte, der mit den beiden Hoftracten in Verbindung steht.

Die einzelnen Gebäudecomplexe haben zwei Stockwerke, ein Hoch- und ein Tiefparterre. Zwei Einfahrten ermöglichen den bequemen Zugang zu den Höfen. Der linksseitige Hof steht mit dem Mittelhofe durch eine Durchfahrt in Verbindung. Die bequeme dreiarmige Haupttreppe ist in der Mitte des Gassentractes, in einem Einbau des mittleren Hofes situiert und führt von dem Tiefparterre bis zu den Räumen des Dachgeschosses.

Die Manipulationsräume des Amtes befinden sich vorwiegend im Hochparterre. Im linken Hof-Haupttracte sind die Räume für das ganze Pretiosen-Geschäft im rechten Hof-Haupttracte nur die für Effecten-Auslöse untergebracht, während die Einschätzung und Umsetzung der Effectenpfänder im Mezzanin bewerkstelligt wird, wozu eine eigene Verbindungstreppe nachträglich eingebaut wurde. Im Hochparterre des linksseitigen Gassentractes sind die Räume der Direction, anstoßend daran die Liquidatur und die Depôt-Abtheilung. Die entsprechenden Magazine reihen sich theils an die entsprechenden

[1]) Geschäfts-Zahl der Statthalterei 23.722 aus 1876.

[2]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. November 1879, Z. 8088, und vom 8. Jänner 1880, Z. 19.116 aus 1879.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1880, Z. 1617.

[4]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. März 1883, Z. 3117. — Die Gesammt-Baukosten beliefen sich auf 519.976 fl.

Manipulationsräume an, vorwiegend jedoch sind sie in den ausgedehnten lichten und luftigen Räumen des I. und II. Stockwerkes untergebracht. Die Magazine im Tiefparterre dienen hauptsächlich zur Aufnahme der Pfänder, die der Zweiganstalt Josefstadt aus den ihr zur Magazinierung zugetheilten Aufnahmsämtern anderer Wiener Gemeindebezirke zugeführt werden

Die ausgedehnten Gebäudecomplexe verlangen eine entsprechende Überwachung durch Amtspersonen nach Amtsschluss.

Aus diesem Grunde wurden im I. Stocke des Gassentractes und unter theilweiser Benützung der beiden Hof-Haupttracte zwei geräumige Amtswohnungen vorgesehen. Außerdem wohnen in der Anstalt noch zwei Amtsdiener und ist auch für die Unterbringung einer Polizei-Wachstube Vorsorge getroffen.

Die Beheizung der einzelnen Amtsräume und Magazine erfolgt durch Warmluft und sind hiezu im Tiefparterre entsprechend viele Heizkammern situiert. Ein Theil der Räume hat blos Ofenheizung. Für die Manipulationsräume ist allgemein Gasbeleuchtung eingeführt.

Zur Unterdrückung eines eventuell ausbrechenden Brandes besteht eine größere Anzahl Feuer-Hydranten.

Durch ein Netz von Blitzableitern sind die Gebäude gegen eventuelle elektrische Entladungen gesichert.

Am 29. November 1883 war das umfangreiche Gebäude vollständig unter Dach gebracht und im nächsten Baujahre wurden auch die Arbeiten im Innern vollendet; am 20. November 1884 konnte das Gebäude [1]) commissionell der Direction des Versatzamtes übergeben werden,[2]) am 13. December wurde der Benützungsconsens ertheilt,[3]) am 2. März 1885 der öffentliche Dienst begonnen. Zufolge Ah. Entschließung vom 28. September 1884, intimiert mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. October 1884, Z. 15.927, »hat der Pfänderdienst in der Zweiganstalt mit ihren Magazinen einerseits und in der Hauptanstalt mit deren Magazinen anderseits je ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden«.

Die Zweiganstalt gibt gleichwie die Hauptanstalt Darlehen »auf alle Arten von Effecten- und Pretiosenpfänder, soweit dieselben nicht normalmäßig von der Belehnung überhaupt ausgeschlossen sind und zwar auf Effecten ohne Beschränkung des Darlehensbetrages«; bei Pretiosen jedoch waren zunächst 20 fl. als Maximum festgesetzt; sie besorgt »das Versetzen, Umsetzen und Auslösen der Pfänder »im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen und Modalitäten wie in der Hauptanstalt, insbesondere nach dem gleichen Systeme der Belehnung (au porteur) mit gleichem Zinsfuße und gleicher Darlehensdauer«. Eine Beschränkung im Dienste der Zweiganstalt war auch die, dass »vorläufig keine Depôts zu übernehmen« waren.

Was das Verhältnis der Hauptanstalt zur Zweiganstalt betrifft, so bestimmte der eben erwähnte Ministerial-Erlass aus 1884, *a)* dass »die Verwaltung des Versatzamtsfondes, die Hauptrechnung, nämlich die Führung des Hauptbuches und des Haupt-Cassa-Journales, die gesammte Finanz- und Credit-Gebarung, die Aufnahme und Verrechnung von Betriebscapitalien, die Hinterlegung und Verwahrung der Cautionscapitalien, endlich die Anschaffung und Evidenzhaltung aller Haus- und Amtserfordernisse in beiden Anstalten bei der Hauptanstalt zu verbleiben« hat; *b)* dass die »Zweiganstalt von der Hauptanstalt mit den erforderlichen Geldverlägen zu dotieren« ist und »über ihre gesammte Gebarung monatliche Sub-Rechnungen zu

[1]) Bericht der Bauleitung vom 16. August 1885 an die Statthalterei, Z. 61.289 aus 1885.
[2]) Erlass der Statthalterei vom 21. November 1884, Z. 54.343.
[3]) Erlass der Statthalterei vom 16. December 1884, Z. 58.282.

führen und an die Hauptanstalt einzusenden« hat; *c)* dass »dem Director der Hauptanstalt außer der Leitung der Hauptanstalt auch die Oberleitung und Beaufsichtigung der Zweiganstalt zustehen«, dass ihm »allein die Vertretung des k. k. Versatzamtes nach außen, sohin die Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde und im allgemeinen die Correspondenz mit anderen Behörden und Ämtern, sowie die Abschließung aller Lieferungs- und sonstigen Verträge, erforderlichen Falls nach Einholung der höheren Genehmigung vorbehalten« ist und endlich, dass ihm »das gesammte Amtspersonale in Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten« untersteht; *d)* dass »das Personale der Hauptanstalt und jenes der Zweiganstalt einen gemeinschaftlichen Status« bilden; *e)* dass zur »unmittelbaren Leitung der Zweiganstalt ein eigener Beamter mit dem Titel Vice-Director« bestellt wird; mit dessen Stellvertretung ist der an der Zweiganstalt bestellte Liquidator betraut.

Die Belehnung von Pretiosenpfändern in der Zweiganstalt bis zu höchstens 20 fl. hatte den Übelstand zur Folge, dass mehrwertige Pfänder getrennt und als einzelne Posten zum Einschätzen gegeben wurden; war eine Theilung nicht möglich, so mussten die Parteien zurückgewiesen werden, welche nun entweder in die Filiale der Verkehrsbank in der Kaiserstraße oder zu den in der Nachbarschaft gelegenen Incasso-Geschäften giengen, selten aber in die Hauptanstalt des Versatzamtes sich begaben. Da dadurch der Versatzamtsfond, der die gleichen Arbeits- und Aufbewahrungskosten bei Pretiosen-Posten von minderem und höherem Werte hat, zu bedeutendem Schaden kam, dieser Schaden durch die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1885 ins Leben tretenden Pfandleihgewerbe noch grösser und empfindlicher sich herausstellte, so schritt die Direction des Versatzamtes um die Abänderung der Beschränkung, Pretiosen nur bis zu 20 fl. zu belehnen, ein, und stellte den Antrag, derlei Pfänder bis zu 100 fl. belehnen zu dürfen, wozu das Ministerium des Innern mit Erlass vom 30. Mai 1885, Z. 8463, seine Genehmigung ertheilte;[1] im Jahre 1887 wurde mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. März, Z. 4629, die Darlehenshöhe auf 1000 fl. festgesetzt[2] und zugleich die Einführung des Depôtgeschäftes bewilligt, welch letzteres aber erst 1896 seinen Anfang nahm.[3]

Die neue Anstalt entwickelte bald nach ihrer Gründung eine sehr umfangreiche Thätigkeit und mit Recht konnte ihr erster Leiter, Vice-Director Adolf Haberl, im Jahre 1895 darauf hinweisen, dass »die seinerzeit dargestellte Nothwendigkeit zur Errichtung dieser Filiale vollkommen begründet war«. Aus einem Ende Februar 1895 an den Statthalter Grafen Kielmansegg erstatteten Bericht über die zehnjährige Geschäftsgebarung ergibt sich, dass in diesen zehn Jahren *a)* 1,578.082 Pretiosenpfänder mit 11,716.954 fl. Darlehen und 2,991.462 Effectenpfänder mit 7,453.890 fl. Darlehen eingeschätzt; *b)* 1,100.847 Pretiosenpfänder mit 7,726.121 fl. Darlehen und 2,312.783 Effectenpfänder mit 5,475.221 fl. Darlehen ausgelöst; *c)* 319.827 Pretiosenpfänder mit 2,800.685 fl. Darlehen und 362.967 Effectenpfänder mit 1,145.135 fl. Darlehen umgesetzt (prolongiert); *d)* 72.801 Pretiosenpfänder mit einem Darlehen von 450.377 fl. und 177.283 Effectenpfänder mit einem Darlehen von 422.810 fl. im Licitationswege verkauft worden sind.

Über die Geschäftsgebarung in den einzelnen Jahren seit der Gründung bis 1900 gibt die Beilage 6 Aufschluss.

Über die Höhe der Darlehen in den ersten 10 Jahren ist eine »Statistische Nachweisung« in Beilage 7 zusammengestellt.

---

[1] Dieser Erlass (Statth.-Z. 26.761) trat mit 1. Juli 1885 in Kraft.

[2] Dieser Erlass (Statth.-Z. 15.501) trat mit 1. Mai 1887 in Kraft.

[3] Vgl. oben S. 68.

Bei den seit Februar 1886 allmonatlich zweimal in der Zweiganstalt veranstalteten öffentlichen Licitationen wurden bis Ende Februar 1895 in 218 Licitationen veräußert:

72.801 Pretiosenpfänder mit einer Amtsforderung an Capital und Interessen von . . . . 493.365 fl.,

117.283 Effectenpfänder mit einer Amtsforderung an Capital und Interessen von . . . . 464.133 »

zusammen also 250.084 Pfänder mit einer Gesammtforderung von 957.498 fl., wofür ein Kaufschilling von 1,220.862 fl. erzielt wurde. Nach Abzug der Amtsforderung und der Licitationsgebür von 12.991 fl. ergaben sich als Überschuss 250.372 fl., von denen an die sich meldenden Parteien bis Ende Februar 1895 im ganzen 231.020 fl. ausbezahlt wurden. An verjährten, d. h. drei Jahre vom Tage der jeweiligen Licitation an nicht behobenen Überschüssen verblieben dem Amte bis Ende Februar des genannten Jahres 9154 fl.

An Correspondenzen mit Privaten in Pfänderangelegenheiten liefen in diesen zehn Jahren, die hier in Betracht gezogen sind, aus Osterreich-Ungarn und Bosnien 4468 Briefe durch die Post ein, welche 4858 Pfandscheine mit 28.111 fl. und 10 Münzducaten enthielten; aus dem Auslande (Deutschland, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Russland, selbst aus Asien und Amerika) wurden 510 Briefe, enthaltend 595 Pfandscheine und 3608 fl., ferner 889 Mark, 271 Francs, 80 Lire, 1 Pfund Sterling, 10 Rubel empfangen.[1])

Die Zahl der Vormerkungen, respective Amortisationen gestohlener und verlorener Pfandscheine betrug in diesem Zeitraum von 10 Jahren 2728.

»Diese umfangreiche und große Entwickelung dieser noch jungen Anstalt (schließt Haberl seinen Bericht) beweist deutlich, wie nothwendig und wichtig dieselbe für die Wiener Bevölkerung ist. Sie gibt aber auch einen Fingerzeig, dass das k. k. Versatzamt als alleinige Humanitätsanstalt im Pfandleihwesen fortwährend bestrebt sein soll, auch in anderen Bezirken Wiens, besonders in jenen Gegenden, wo viele Gewerbetreibende und Arbeiter wohnen, neue Filialen zu errichten, um einerseits der ärmeren Bevölkerung billige und schnelle Darlehen zu gewähren, andererseits aber als Zinsenregulator einen Druck auf die immer mehr und mehr entstehenden concessionierten Pfandleihanstalten auszuüben.«

Die Schädigungen, welche die Armen durch die hohen Forderungen von concessionierten und noch mehr von den nicht concessionierten Pfandleihanstalten erfuhren, hatten nicht nur die Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses[2]) erregt, sondern auch die des Statthalters Grafen Kielmansegg, der 1895 Verhandlungen mit den betheiligten Factoren zu dem Zwecke eröffnete, dass bei Vermehrung der Einkünfte des Versatzamtes auch eine Herabsetzung des Zinsfußes erreicht werde. In diesen Verhandlungen befand sich als Programmpunkt auch die Creirung von weiteren Zweiganstalten, sowie die Aufstellung von Aufnahmsämtern. Zunächst wurde zufolge Bewilligung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1898, Z. 29.670, die Zweiganstalt Währing mit den verhältnismäßig bedeutenden Kosten von 128.450 *K* errichtet.

[1]) Die Zahl der eingelaufenen Briefe betrug 1895: 990, 1896: 1034, 1897: 1200, 1898: 1386, 1899: 1140, 1900: 1625 Stücke.

[2]) Sitzung vom 29. Jänner und vom 18. December 1895. — In den Sitzungen vom 22. Jänner und 6. Mai 1877, sowie vom 25. Mai und 29. Jänner 1885 wurde im Hause der Abgeordneten das Eigenthumsrecht an dem Versatzamtsfonde zur Sprache gebracht, worauf der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern in der Sitzung vom 6. März 1885 den Standpunkt der Regierung in Bezug auf die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse des Versatzamtes darlegte.

In sieben Bogen der an dieser Stelle als Hochbahn ausgebildeten Stadtbahn, und zwar in den Bogen 124 bis inclusive 130 mit zusammen 868 m^2 Bodenfläche ist die Zweiganstalt untergebracht. Im Monate September des Jahres 1899 wurden die Adaptierungsarbeiten begonnen, im Monate April 1900 das ganze Object fertiggestellt und das Amt am 18. April 1900 eröffnet.[1])

Die einzelnen Bogen wurden horizontal untertheilt. Im Parterre des Bogens 124 ist auf der gegen Währing zu liegenden Seite eine Dienerwohnung bestehend aus Küche, 2 Cabineten und Zugehör situiert.

Der Diener, dem infolge der exponierten Lage der Anstalt die Bewachung derselben nach Amtsschluss übertragen ist, steht mit dem Polizei-Commissariat Währing in Signalverbindung, um, wenn nothwendig, sofort polizeiliche Unterstützung ansprechen zu können.

Im Parterre des Bogens 124, in dem der Stadt zugelegenen Theile, dann im ganzen oberen Stockwerke dieses Bogens ist das Pretiosenmagazin untergebracht, das durch Portlandcement-Betonwände mit Tragnetz-Blecheinlagen gesichert ist.

Im Parterre des Bogens 125 und 126 befinden sich, von der Stadtseite zugänglich, die Manipulationsräume, im oberen Stockwerke des Bogens 125 die Liquidatur, in dem des Bogens 126, dann in den oberen und unteren Räumen der Bogen 127—130 ausgedehnte und geräumige Effecten-Magazine; für Fahrräder wurde ein eigenes Magazin errichtet, das mit Doppel-Hängvorrichtungen für 200 Räder ausgestattet ist.

Alle Räume sind elektrisch beleuchtet. Ein Generalausschalter ermöglicht, nach Amtsschluss die ganze Beleuchtungsanlage stromlos zu machen, um einer eventuellen Feuersgefahr durch ein Gebrechen an der Beleuchtungsanlage vorzubeugen.

Diese Zweiganstalt entlastet einerseits die in der Feldgasse und setzt diese in Stand, Pfänder von Aufnahmsämtern zu magazinieren, anderseits bietet sie selbst eventuell Raum, um Pfänder eines Aufnahmsamtes einzulagern.

Neben diesen zwei Zweiganstalten bestehen noch Aufnahms- und Filialämter. Die erwähnte[2]) Studienreise des Versatzamts-Directors Hoch nach Prag bewirkte eine wesentliche Modification seiner Anschauung über die Errichtung von Filialen oder Zweiganstalten. Im Sinne des citierten Ministerial-Erlasses[3]) vom Jahre 1876 trat er nun selbst für eine Filiale ein, die nach dem Muster des mont de piétè in Brüssel und Paris und des Versatzamtes in Prag eine selbständige Magazinierung und Manipulation haben und zugleich mit in bevölkerten Stadttheilen zu errichtenden Aufnahms- oder Hilfsbureaux ohne Magazinen in Verbindung gebracht werden sollte. Diese Aufnahmsbureaux sollten[4]) seiner Ansicht nach in den betreffenden Bezirken die Versetzer und Incassogeschäfte, welche als nicht concessionierte Aufnahmsbureaux »der berechtigten großen Anstalten« functionierten, »ersetzen, überflüssig und unschädlich machen«. Solche Aufnahmsbureaux vorläufig im II., III. und IV. Gemeindebezirke Wiens aufzustellen, war mit Ah. Entschließung vom 30. Jänner 1880 bewilligt worden; von der Activierung derselben wurde jedoch laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. October 1884, Z. 15.927, Abstand genommen. Als dann im Jahre 1895 wegen Beseitigung der bei den concessionierten Pfandleihanstalten vorhandenen Übelstände von Seite der Statthalterei Verhand-

[1]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 32.044.

[2]) Vgl. oben S. 74.

[3]) Vgl. oben S. 74, Anm. 6.

[4]) Bericht der Versatzamts-Direction an die Statthalterei vom 23. Juli 1877, Z. 124.876 (Statth.-Z. 4057/pr. aus 1877).

lungen gepflogen wurden,[1]) griff man auf den Gedanken der Aufstellung von Aufnahmsbureaux zurück. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. März 1899, Z. 9027, wurde die Aufstellung eines solchen Aufnahmsbureaux in gemieteten Localen im II. (heute XX.) Bezirke, Rauscherstrasse 10, sowie im IV. Bezirke, Starhemberggasse 44, ab Mai 1899 bewilligt. Erstere Stelle wurde am 25. September 1899, letztere am 2. Juni 1899 eröffnet. War das Aufnahmsbureau in der Rauschergasse für den volkreichen II. (beziehungsweise auch XX.) Gemeindebezirk berechnet, so sollte das in der Starhemberggasse dem hilfesuchenden Publicum des IV., V. und X. Bezirkes dienen. Es erwies sich aber alsbald einerseits als räumlich unzulänglich, andererseits warf es wegen der Entfernung von dem X. Bezirke nicht jenes Erträgnis ab, welches bei einer regen Betheiligung der Bevölkerung dieses Bezirkes erhofft wurde. Aus diesen Beweggründen wurde der Standort dieses Aufnahmsamtes mit Bewilligung des Ministeriums des Innern vom 28. October 1900, Z. 38.855, in den X. Bezirk, Gudrunstrasse 142, verlegt. (Beilage 6.)

Beide Aufnahmsämter sind mit der Zweiganstalt Josefstadt in Verbindung gebracht, derart, dass täglich die in den Aufnahmsbureaux als Pfänder angenommenen Objecte (Pretiosen und Effecten) in geschlossenen und gut sperrbaren Wagen in die Zweiganstalt überführt werden.[2]) Für die Errichtung solcher Aufnahmsämter ohne selbständige Magazinierung war in erster Linie das geringe Erfordernis an Investierungskosten maßgebend und damit die Absicht verbunden, bei geringen Kosten einem Bedürfnisse der Bevölkerung zu entsprechen und derselben die Vortheile des Versatzamtes bei Hintanhaltung eines grösseren Zeitverlustes durch die Errichtung von Aufnahmsämtern in allen Bezirken, wo sich die Nothwendigkeit derselben herausstellt, zuzuwenden. Um allen Anforderungen der Bevölkerung, die einen großen Werth auf eine rasche Abfertigung nicht nur bei der Einschätzung, sondern auch bei der Auslösung ihrer Pfandobjecte legt — erfahrungsgemäß wird der Weg in das Versatzamt und zwar in beiden Fällen erst im letzten Momente des Bedarfes angetreten — zu entsprechen und um das Erträgnis des Versatzamtes zu heben, beantragte die Direction des Versatzamtes die Errichtung von »Filialen« in gemieteten Localen mit der Beschränkung auf die Belehnung von Pretiosen und Wertpapieren.[3]) Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1899, Z. 22694, wurde die Errichtung solcher Filialen im II. Bezirke, Taborstrasse Nr. 10 (im Gebäude der Börse für landwirtschaftliche Producte) und im VI. Bezirke, Windmühlgasse 17, sowie im III. Bezirke, Sechskrügelgasse 1, zunächst nur für Belehnung von Pretiosen genehmigt und am 5. Februar 1900 die beiden ersten, die im III. Bezirke am 25. October 1900 eröffnet.[4]) Im Mai 1900 trat der Magistrat von Wien an die Direction des Versatzamtes wegen der Errichtung einer Filiale in Margarethen auf Grund eines Antrages der Vertretung dieses Bezirkes heran.[5]) Die Bezirksvertretung wünscht, dass diese Filiale an der Grenze von Alt- und Neu-Margarethen errichtet werde, wo sie »ein unabweisliches Bedürfnis« sei. Die Verhandlungen darüber sind im Zuge.

[1]) Protokolls-Zahl 27.289 aus 1895.

[2]) Gegenwärtig werden diese Wagen gemiethet.

[3]) Bericht der Direction des Versatzamtes vom 5. Mai 1899, Z. 434 (Statth.-Z. 42.642).

[4]) Bericht der Direction des Versatzamtes vom 25. Jänner 1900, Z. 122 (Statth.-Z. 8763) und vom 6. November 1900, Z. 1561 (Statth.-Z. 101814).

[5]) Bericht der Direction des Versatzamtes vom 11. Juni 1900, Z. 704 (Statth.-Z. 55.300). — Im Jahre 1876 hatte die damalige Gemeinde Ottakring um Errichtung einer Filiale des Versatzamtes angesucht (Z. 11.552 aus 1876).

VIII. Der Personalstand des Wiener Versatzamtes.

Über den Personalstand und die Höhe der Bezüge der einzelnen Beamten liegen bis 1768 keine actenmäßigen Nachrichten vor. Das Gründungspatent spricht von »geschwornen schätzleuthen« und einem »ambt-mann« als Beamten des neuen Instituts und das »Schema der Jurisdiction der n.-ö. Regierung« vom Jahre 1763 kennt nur »Frag- und Versatzamts-Officianten«.[1])

Der »Staats- und Standes-Calender« vom Jahre 1709 zählt einen Amtmann, einen Gegenhandler,[2]) einen Buchhalter, einen Pfandverwahrer, einen Schätzmeister »von denen Kostbarkeiten«, einen Schätzmeister »von Mobilien«, einen Protokollisten und einen Beamten ohne Titel auf; im ganzen sind also 8 Beamte. Der nächste zur Verfügung stehende Jahrgang des »Staats- und Standes-Calender, der auf das Jahr 1729«, kennt schon 13 Beamte: es sind nämlich zugewachsen ein Buchhalter, ein Pfänder-Amts-Buchhalter, ein Gegenhandler des Pfänderverwahrers, ein Amtschreiber und ein Uhrenschätzmeister. Im Jahrgange 1735 werden 14 Beamte genannt; es kommen nämlich zu den obigen hinzu zwei Schätzmeister für Mobilien, während eine Buchhalterstelle aufgelassen wird; 1740 zählte der genannte Kalender einen zweiten Cassier auf, so dass 15 Beamte sind; im Jahrgange 1760 werden 17 Beamte genannt, ebenso im Jahre 1763.

An der Spitze des Amtes stand der Amtmann, ein Titel, der spätestens 1736 in Buchhalter abgeändert wurde, wogegen der Buchhalter den Titel Einnehmer erhielt; 1769 wurde der Buchhalter der zweite Beamte des Instituts, während dessen Leiter den Namen Obereinnehmer erhielt, ein Name, der sich bis zum Jahre 1866 erhielt, in welchem er in »Director« umgewandelt wurde.[3])

Den Titel »Director des Versatz- und Fragamtes« führte, so lange die Stiftungs-Oberdirection bestand, der jeweilige Präses derselben. Nach Auflassung der Oberdirection wurde 1793 dem damaligen Obereinnehmer des Versatzamtes Rössler in Anerkennung seiner Verdienste um das Amt der Titel eines Directors verliehen.

Seit jeher wurden und werden alle Beamten und Diener des Amtes aus dem Versatzamtsfonde besoldet und erhielten und erhalten für sich und ihre Witwen und Waisen entsprechend den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften Pensionen.

Über die Anzahl der Angestellten des Versatzamtes und ihre Besoldung geben Beilagen 8, 9 und 10 Aufschluss.

Im Jahre 1890 wurden die Beamten des Versatzamtes zufolge Ah. Entschließung vom 14. Mai 1890 in Rangsclassen eingetheilt und mittels Ah. Entschließung vom

[1]) Codex Austriacus. 6, 448, § 12.

[2]) Gegenhandler ist gleich Controlor; vgl. »Die niederösterreichische Statthalterei von 1801—1896«, S. 51 und 54.

[3]) Erlass des Staatsministeriums vom 22. April 1866, Z. 2296/St.-M.

1. November 1898 in den Bezügen den Staatsbeamten gleichgestellt;[1] die Diener und Pfänderträger streben die Gleichstellung mit den Staatsdienern an.

Die Errichtung so vieler neuer Nebenämter, namentlich aber des Versteigerungsamtes, und alle übrigen Reformen bedingen die Aufstellung eines ganz neuen Status der Beamten des Versatzamtes. Die entsprechenden Vorarbeiten sind im Zuge. Es sollen unter der Oberleitung des Directors Vorstandsposten für einzelne Geschäftsabtheilungen, ferner die Möglichkeit geschaffen werden, in dem Amte, dessen Beamtenschaft, ausgenommen die Schätzmeister, heute fast ausschießlich aus dem Unterofficiersstande (Certificatisten) sich recrutiert, einzelne unbedingt nothwendige Organe mit commercieller, mit judicieller und mit Fachrechnungs-Bildung anstellen zu können.

Seit jeher war der Vorstand, der Hauptcassier, der Liquidator, die Cassiere, die Pfänderverwahrer, die Schätzmeister und auch die Cassadiener cautionspflichtig. In der Ah. Entschließung vom 10. Juli 1871, intimiert mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1871, Z. 9791, wurde nebst der Regulierung des Personal- und Besoldungsstandes des Versatzamtes gleichzeitig ausgesprochen, welche Beamte und Diener in diesem neuen Status auch fernerhin Cautionen zu erlegen haben und mit welcher Ziffer letztere zu bemessen sind.

Hienach waren zu erlegen:

Vom Director		3000	fl.
» Hauptcassier		3000	»
» Liquidator		2000	»
Von den Cassieren, dem Liquidaturs-Adjuncten und dem Secretär	je	1000	»
» » Pfänderverwahrern	»	2000	»
» » Pretiosenschätzmeistern	»	4000	»
» » Pretiosenschätzers-Adjuncten	»	3000	»
» dem Uhrenschätzer		1600	»
» den Effectenschätzmeistern	»	1000	»; dann
» » vier Cassadienern	»	300	»

Im Grunde dieser Ah. Entschließung wurde gleichzeitig als Norm bestimmt, dass nur die damals bereits in Obligationen erliegenden Cautionen auch fernerhin als zulänglich anzusehen waren, der Erlag neuer oder die Ergänzung bereits bestehender Cautionen für alle cautionspflichtigen Beamten und Diener des Versatzamtes in Hinkunft aber nur entweder mittels pragmatikalisch sichergestellten Hypotheken oder im Baren gegen 5% Verzinsung beim Versatzamtsfonde zu geschehen hat.

Außer den vorgenannten Beamten hatten auch die Effectenschätzer-Adjuncten im Sinne des Erlasses der Statthalterei vom 17. Februar 1868, Z. 4277, eine Caution, und zwar in der Höhe von 1050 fl. zu erlegen.

Über die Ermäßigung dieser Caution von 1050 fl. auf die gegenwärtig nominierte Höhe von 1000 fl. (2000 *K*) lässt sich keine Verordnung finden, es dürfte aber diese Herabsetzung auf Grund der oben erwähnten Ah. Entschließung vom 10. Juli 1871, in welcher allerdings die Effectenschätzer-Adjuncten nicht angeführt erscheinen, geschehen sein, weil auch die Effectenschätzmeister bis zu diesem Zeitpunkte die gleiche Caution pro 1050 fl. zu erlegen hatten.

Weitere Abänderungen der mit der Ah. Entschließung vom 10. Juli 1871 systemisierten Cautionen sind erfolgt:

[1] Vgl. auch den Antrag Vergani im Abgeordnetenhause am 22. Februar 1889, Beilage 744 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1889.

1. Mit Erlass der Statthalterei vom 23. October 1884, Z. 46.652, wurde an Stelle des »Hauptcassiers« der »Vice-Director« gesetzt, gleichzeitig ein solcher auch für die mit diesem Erlasse creierte Zweiganstalt Josefstadt normiert und der Cautionserlag derselben mit 2000 fl., statt der bisherigen 3000 fl., festgesetzt.

2. Mit demselben Erlasse wurde für den im Vorstandsbureau der Zweiganstalt Josefstadt in Verwendung kommenden Protokollisten I. Classe — jetzt Official — der Cautionserlag mit 1000 fl. bestimmt, und scheint dieser Cautionserlag analog auch auf den im Directionsbureau der Hauptanstalt befindlichen Official ausgedehnt worden zu sein.

3. Mit demselben Erlasse wurden die Stellen zweier Pretiosenschätzmeister III. Classe systemisiert und für dieselben die Caution mit 3000 fl. festgesetzt, welche Summe auch die Pretiosenschätzer-Adjuncten als Caution zu erlegen haben.

4. Mit dem Erlasse der Statthalterei vom 11. December 1888, Z. 66.268, wurde die Verpflichtung der Cassadiener zum Cautionserlage aufgehoben. Endlich wurde

5. mit Ah. Entschließung vom 30. August 1894 (intimiert durch Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 7. September 1894, Z. 39.848) angeordnet, dass die Verzinsung der künftighin zur Anlage gelangenden baren Dienstcautionen mit 4% zu bemessen ist.

Gegenwärtig sind daher zu erlegen:

Vom Director	6000 *K*
Von den Vice-Directoren	je 4000 »
» dem Rechnungsrathe[1]) und dem Liquidator	» 4000 »
» » Secretär, Liquidaturs-Adjuncten, den Hauptcassieren, den Cassieren und den in den Vorstandsbureaux der Hauptanstalt und der Zweiganstalt Josefstadt in Verwendung stehenden Officialen	» 2000 »
» den Pfänderverwahrern	» 4000 »
» » Pretiosenschätzmeistern I. und II. Classe	» 8000 »
» » Pretiosenschätzmeistern III. Classe uud den Pretiosenschätzers-Adjuncten	» 6000 »
» » Pretiosen- und Effectenschätzers-Adjuncten[2])	» 4000 »
» » Effectenschätzmeistern und den Effectenschätzers-Adjuncten	» 1000 »

Weiters wurde im Jahre 1900 seitens der Amtsdirection im eigenen Wirkungskreise verfügt,[3]) dass die substitutionsweise im Cassa- oder Pfänderverwahrer-Dienste verwendeten Beamten der X. und XI. Rangsclasse je eine Caution von 2000 *K* zu erlegen haben.

Zum Schlusse dieses Abschnittes seien die Vorstände des Versatzamtes, die bis 1866 der Statthalter im eigenen Wirkungskreise ernannte,[4]) unter Hinzufügung der wichtigsten biographischen Daten,[5]) aufgezählt.

---

[1]) Die Stelle eines Rechnungsrathes in der Hauptanstalt anstatt des systemisierten Liquidators und der Cautionserlag per 2000 fl. von demselben wurde mit Statthalterei-Erlass vom 18. Juli 1899, Z. 62.135 (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1899, Z. 4517), verfügt.

[2]) Genehmigt mit Statthalterei-Erlass vom 31. Mai 1899, Z. 45.338.

[3]) Hievon ist fallweise der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten, laut Statthalterei-Erlass vom 4. September 1899, Z. 76.349.

[4]) Bericht des Statthalters an das Staats-Ministerium vom 8. April 1866, Z. 4907 pr.; vgl. auch Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. October 1884, Z. 15.927.

[5]) Quellen für die Zeit bis 1782 war der oben erwähnte »Staats- und Standescalender«; für die Zeit nach 1782 die Acten des k. k. Archivs für Niederösterreich beziehungsweise die der k. k. Statthalterei.

Baumann, Israel, von 1708—1721 Amtmann.[1])

Spreitzer, Christian Joseph, seit Gründung des Versatzamtes als Gegenhandler des Amtmannes genannt, 1721—1728 Amtmann.

Dechau, Joseph Balthasar, seit Gründung des Versatzamtes in dessen Diensten,[2]) 1729—1761 Amtmann, beziehungsweise Buchhalter des Versatzamtes.

Reitterstorffer, Johann Georg, 1762—1764 Buchhalter.[3])

Wimmerberg, Nicolaus von, 1764—1769 Buchhalter.

Rössler, Johann Florian Edler von, seit 1760 in Dienten des Versatzamtes, wurde 1769 als Controlor und Hauptcassier mit der Leitung des Amtes betraut, 1771 zum Obereinnehmer ernannt, mit Diplom vom 16. Mai 1791 in den erbländischen Ritterstand mit dem Ehrenworte »Edler von« erhoben wegen »seiner geschicklichkeit und anderen nützlichen eigenschaften« und da er »die durch drei plötzliche Todesfälle der Oberbeamten« des Versatzamtes »in unordnung gerathenen rechnungen mit gänzlicher zuverläßigkeit berichtigt«, ferner »einen neuen manipulations- und rechnungsplan ausgearbeitet« hat, zufolge kaiserlicher Entschließung vom 20. September 1793 in Anerkennung seiner Verdienste, besonders bei Übersiedlung des Versatzamtes aus der Annagasse in die Dorotheagasse, mit dem Titel eines Directors des Versatzamtes ausgezeichnet,[4]) laut Hofdecretes vom 10. Jänner 1803 zum k. k. Rath ernannt, durch Hofdecret vom 1. Juni 1803 »jubiliert«.

Kirchner, Franz Xaver, seit 4. April 1780 in Diensten des Versatzamtes, 1803—1820 Obereinnehmer.

Reisinger Anton, seit 13. Juni 1780 bis 4. März 1784 bei der k. k. Erbsteuer-Hofcommission, dann in Diensten des Versatzamtes, 1820—1832 Ober-Einnehmer.

Koffler Anton, seit 31. März 1795 in Diensten des Versatzamtes, 1832—1844 Obereinnehmer.

Diebold Joseph, seit 1815 in Diensten des Versatzamtes, 1845—1853 Obereinnehmer.

Viertler Edler von Weydach, Karl, Concepts-Praktikant beim Kreisamte unter dem Wiener Walde 1819 October 7, Regierungs-Concipist 1834 November 12, Kreis-Commissär 1836 October 27, Kreis-Commissär I. Classe 1845 November 13, Regierungs-Secretär 1849 Mai 7, Obereinnehmer des Versatzamtes 1854 Juni 24, tritt in den dauernden Ruhestand 1865 December 3.

Hoch, Friedrich Ritter von, geboren 1819 April 3, trat am 12. August 1839 als Concepts-Candidat bei der n.-ö. Landesregierung ein, wurde am 19. September desselben Jahres als Concepts-Praktikant beeidet, hierauf dem Kreisamte unter dem Wiener Walde zugetheilt, 28. Juli 1844 zum Regierungs-Marktcommissär ernannt, als welcher ihm der Bezirk Mariahilf und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Ortschaften vor der Mariahilfer Linie zur Inspicierung zugewiesen waren; nach Auflösung des Regierungs-Marktcommissariates im Jahre 1848 wieder beim Kreisamte unter dem Wiener Walde in Verwendung, erwarb er sich bedeutende Verdienste als Cholera-Abtheilungs-Commissär, wurde am 19. Mai 1849 zum Regierungs-Concipisten, am 3. Jänner 1850 zum ersten Bezirkscommissär der Bezirkshauptmannschaft Horn ernannt; war vom Februar 1850 bis 25. September 1854 exponierter Commissär in Retz; 1854 März 17 zum zweiten Kreiscommissär befördert, wurde er am 25. September 1854 der politischen Behörde in Korneuburg zugetheilt, 1855 Juli 3 zum Bezirksvorsteher in St. Pölten, 1856

[1]) Vgl. oben S. 24.

[2]) Vgl. oben S. 24 und Beilage 3.

[3]) Vgl. oben S. 82.

[4]) Adelsarchiv, Fasc. 91, Ritterstand. — Regierungs-Decret vom 3. October 1793, Z. 4345.

Juni 8 zum Statthalterei-Secretär in Wien ernannt; seit 1859 bekleidete er auch die Stelle eines landesfürstlichen Commissärs der Versicherungs-Gesellschaft »Anker« und gab durch seine Thätigkeit den Anlass »zu allgemein nützlichen und wichtigen Normen über das Versicherungs-Wesen«; 1864 zum landesfürstlichen Commissär der Wiener Pfandleihgesellschaft ernannt, erfolgte 1866 April 19 seine Ernennung zum Director des Versatzamtes unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes; durch Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrathes ausgezeichnet 1879 December 4, trat in den dauernden Ruhestand[1] 1884 Mai 25.

Schön Ferdinand, geboren 1829 Jänner 16, Concepts-Praktikant der n.-ö. Statthalterei 1853 März 11, Actuar bei dem Bezirksamte Ottenschlag 1855, in gleicher Eigenschaft nach Pressburg versetzt 1856, im selben Jahre als dritter Kreiscommissär nach Bistritz in Siebenbürgen befördert, war 1861 dem Bezirksamte Mödling zugetheilt, zum Bezirkscommissär in St. Pölten 1868, zum Bezirkshauptmann in Horn 1873 November 11 ernannt, 1883 in gleicher Eigenschaft nach Korneuburg übersetzt, zum Director des Versatzamtes ernannt unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes[2]) 25. Mai 1884, † 1895 Juli 22.

Saller, Dr. Joseph, geboren 1827 Mai 24, trat nach Absolvierung[3]) der juridisch politischen Studien 1856 September 19 zur probeweisen Conceptspraxis bei der Polizei-Direction in Wien ein, wurde 1856 November 21 daselbst Concepts-Praktikant, 1857 April 18 Concepts-Adjunct II. Classe bei der Polizei-Direction in Graz, 1857 November 12 nach Wien zurückversetzt, vom Mai bis December 1859 bei der Polizei-Direction in Linz in Verwendung, promovierte 1865 zum Dr. juris an der Wiener Universität, 1868 März 29 Actuar II. Classe bei der Polizei-Direction in Wien, 1896 April 25 Actuar I. Classe, 1870 Juli 7 Polizeicommissär, 1872 Juni 15 zur aushilfsweisen Dienstleistung in das Ministerium des Innern einberufen, 1873 October 25 Ministerial-Concipist in diesem Ministerium, 1874 April 20 Ministerial-Vice-Secretär, 1881 Jänner 7 Ministerial-Secretär, erhält zufolge Ah. Entschließung vom 1. April 1889 den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, wird zufolge Ah. Entschließung vom 8. October 1892 wirklicher Sectionsrath im Ministerium des Innern, zufolge Ah. Entschließung vom 23. August 1895 Director des Versatzamtes mit Titel und Charakter eines Hofrathes, trat[4]) mit Ende März 1899 in den dauernden Ruhestand.

Sauer-Csáky von Nordendorf, Alexander, geboren 1845 März 12, Auditoriatspraktikant 1868 December 11, Concepts-Praktikant der niederösterreichischen Statthalterei 1869 April 18, zugetheilt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten 1869 August 27, Concepts-Adjunct 1869 December 27, zugetheilt der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, dann der Generaldirection der Weltausstellung, Postdirections-Concipist II. Classe bei der Post-Centralleitung 1872 Mai 27, Ministerial-Concipist III. Gehaltsstufe im Handelsministerium 1873 Juni 26, Ministerial-Vicesecretär 1879 Juni 10, zugetheilt den Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur und Ober-Hollabrunn, mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl betraut 1880 No-

[1]) Bericht des Statthalters an das Staats-Ministerium vom 8. April 1866, Z. 4907/pr., und Erlass des Staats-Ministeriums vom 22. April 1866, Z. 2296/St. M. — Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1884, Z. 2552/M. I.

[2]) Bericht an das Ministerium des Innern vom 9. Mai 1884, Z. 3170/pr.; Erlass des Ministerium des Innern vom 27. Mai 1884, Z. 2552/M. I.

[3]) Über die Schulbildung der Vorstände vor Weydach liegen keine Nachrichten vor. Weydach und seine Nachfolger als Vorstände hatten nebst den Gymnasialstudien auch die juridisch-politischen Studien absolviert.

[4]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 5. März 1899, Z. 1723/pr., und Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. März 1899, Z. 2022/M. I.

vember 23, Statthalterei-Secretär 1881 September 30, Bezirkshauptmann in Zwettl 1881 December 8, erhielt Titel und Charakter eines Statthaltereirathes 1888 August 26, Bezirkshauptmann in Währing 1889 December 3, Statthaltereirath 1891 März 23, zur Statthalterei einberufen anfangs 1892 führte er das Referat über Stiftungen, Humanitätsanstalten und Versatzamts-Angelegenheiten; durch Verleihung der Eisernen Krone III. Classe ausgezeichnet 1898 November 30, zum Hofrathe ad personam und zum Director des Versatzamtes ernannt [1]) 1899 März 20.

Bei Errichtung der Zweiganstalt würden die Stellen zweier Vice-Directoren geschaffen. Bisher waren Vice-Directoren:

Dollischel, Andreas, geboren 1820 September 5, trat 1839 nach Absolvierung der Humaniora als Praktikant in das Versatzamt ein und wurde 1875 daselbst zum Hauptcassier ernannt. Bei Organisierung der Zweiganstalt Josefstadt wurde er zum Vice-Director ernannt mit der Bestimmung, den Director sowohl in der Hauptanstalt als auch in der Oberleitung der Zweiganstalt »zu vertreten«,[2]) erhielt zufolge Ah. Entschließung vom 10. Juni 1889, als er in den dauernden Ruhestand trat,[3]) den Titel eines kaiserlichen Rathes.

Haberl, Adolf, geboren 1840 August 8 (als Sohn des Hauptcassiers des Versatzamtes Paul Haberl, der 60 Jahre dem Versatzamte gedient hat), trat 1859 Juli 13 als Amtspraktikant in das Versatzamt ein, wurde 1863 Accessist, 1864 Amtsofficier, 1865 Journalist, 1868 Protokollist, 1875 Secretär, 1885 provisorisch mit der Leitung der Zweiganstalt Josefstadt betraut, 1887 März 18 zum Vice-Director ernannt, erhielt zufolge Ah. Entschließung vom 19. September 1900 den Titel eines Regierungsrathes, als er in den dauernden Ruhestand trat.[4])

Bauer, Johann, geboren 1837, trat nach absolvierter Realschule und einer Handelsschule 1855 März 14 in das Versatzamt ein, war 13 Jahre in der Liquidatur, 8 Jahre als Effecten- und 9 Jahre als Pretiosenverwahrer thätig, wurde 1885 Februar 2 zum provisorischen, 1886 September 23 zum definitiven Liquidator der Zweiganstalt Josefstadt, 1889 Juli 12 zum Vice-Director der Hauptanstalt ernannt, durch Ah. Entschließung vom 30. November 1898 mit dem Titel eines Regierungsrathes ausgezeichnet, trat[5]) am 30. October 1899 in den dauernden Ruhestand.

---

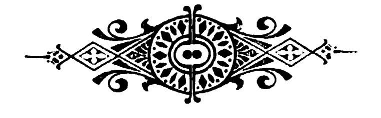
[1]) Bericht an das Ministerium des Innern vom 7. März 1899, Z. 1847; Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. März 1899, Z. 2194/M. I.

[2]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. October 1884, Z. 15.927.

[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1889, Z. 2711/M. I.

[4]) Bericht der Statthalterei an das Ministerium des Innern vom 3. September 1900, Z. 4802/pr., und Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. September 1900, Z. 5571/M. I.

[5]) Statthalterei-Erlass vom 30. October 1899, Z. 93.839.



IX. Versatzamtsvermittler, Winkelversatzämter, Incasso-Geschäfte, concessionierte Pfandleihanstalten.

Viele Personen, welche die Hilfe des Versatzamtes in Anspruch nehmen müssen, scheuen sich, in dasselbe zu gehen, und ziehen es vor, trotz der dadurch entstehenden Kosten, durch Vermittler ihr Pfand belehnen zu lassen. Um der dadurch leicht entstehenden Bewucherung der Geldbedürftigen vorzubeugen, bestimmte das Gründungspatent des Versatzamtes von 1707 im § 13: Wenn jemand »sich nicht zu erkennen geben will, so ist von besagtem armen hauss ain beaydigter versatz-annehmer, Marcus della Rua, der gesambten allhiesigen cambisten und waaren-handlern würcklicher sensal oder wechsler, welcher auf der Brandstatt wohnhaft, verordnet und eigens hiezu benennet worden mit dieser auflag, dass er anstatt des eigenthumbers das pfand in das amt ohne benennung des pfandgebers nahmen überbringen, hierauf das darlehen empfangen, dises dem pfandgeber nebst der ambtszettel behändigen und bei erfolgender ausslösung solches gegen bezalung dess capitals und interesse wiederumb aus dem ambt abholen und erheben, folglich selbes dem eigenthumber zustellen könne; darfür aber gedachter versatz-annehmer von dem eigenthumber nicht mehr als 1 per cento für seine mühe zu fordern und zu nehmen befugt seyn solle«.

Im § 16 wurde »denen unbefugten tandlern und tandlerinnen, auch geld-zubringer und zubringerinnen und dergleichen leuthen bey wohl empfindlicher schwären leibsstraff gäntzlichen verbotten, fremde ihnen nicht selbst eigens zugehörige sachen zu versetzen«. Trotz dieses strengen Verbotes gab es noch immer »dergleichen leuthe«, zu denen besonders das weibliche Geschlecht ein großes Contingent stellte. Als della Rua (unbekannt wann und aus welchem Grunde) aufhörte, ein »Versatzannehmer« zu sein, wurde (soweit Nachrichten vorliegen) für ihn kein Nachfolger bestellt, und nun behaupteten die Tandler und Tandlerinnen, Geldzubringer und -Zubringerinnen, bald kurzweg Versetzer und Versetzerinnen genannt, das Feld, besonders da der § 10 des Patents vom 1. Februar 1785 bestimmte, es stehe »jedermann frei, nicht nur selbst und unter eigenem Namen zu verpfänden, sondern durch eine vertraute Person und unter fremdem Namen verpfänden zu lassen«. Binnen kurzer Zeit stellten sich Unzulänglichkeiten mit den Mittelspersonen heraus, einmal, da sie, besonders bei den zur Verpfändung gebrachten Effecten nicht zu vermeidende Hilfsarbeiter der betreffenden Schätzer wurden, wogegen die Regierung mit Erlass vom 22. März 1822, Z. 10.661, einschritt,[1] dann aber auch, da sie — nicht

[1]) Dass die Versatzamtsdiener und ihre Gattinnen, ja auch Versatzamtsbeamte das Versetzergeschäft betreiben, wurde mit Regierungsdecret vom 2. Juli 1828, Z. 35.178, verboten. (Provinzial-Gesetzsammlung 1821, Nr. 158, S. 361.) — In Salzburg war den Beamten und Dienern des Leihhauses nach § 10 des Gründungs-Patentes »bey vermeidung empfindlicher straff, gestalten dinge nach aber der cassirung vom dienst« verboten, unter eigenem oder fremden Namen »versätze bey dem amte zu thun, weder solche währender licitation vor oder nach zu kauffen«.

wie etwa ein Dienstmann im einzelnen Falle für einen Auftraggeber — geschäftsmäßig von allen Parteien Pfänder zum Versetzen, Pfandzettel zum Auslösen gegen Entlohnung übernahmen, auch zuweilen nebenbei der Partei einen Vorschuss auf das Pfand gaben oder für sie das Geld zum Auslösen vorstreckten, wofür natürlich wieder eine Vergütung zu leisten war. Diese Vermittler und Vermittlerinnen waren also eigentliche, ohne Autorisation und ohne Verantwortung des Versatzamtes wirkende Filialen desselben, welche auf Kosten der Pfandgeber bestanden; aus Anlass eines speciellen Falles wurde durch Verordnung des Staats-Ministeriums vom 12. Februar 1863, Z. 422, bestimmt, es sei auf das Geschäft des Versetzens und Auslösens keine Concession zu ertheilen, wobei die Erwägung maßgebend war, dass für die Confusionen, Verwechslungen und wohl auch für die Unredlichkeiten, welche bei solchen Vermittlern unterlaufen, das Publicum verleitet werden könnte, das Versatzamt verantwortlich zu machen. Trotzdem nahm aber die Zahl der Mittelspersonen nicht ab. Erst seit Errichtung der Veratzamtsfilialen lässt sich constatieren, dass sie sich vermindern. Die Filialen werden wirksamer dem Versetzergeschäfte begegnen, als Gesetze, die ja, so gut und streng sie sein mögen, doch stets umgangen werden. Filialen werden aber auch den sogenannten Winkelversatzämtern, welche sich aus und neben dem Versetzer-Geschäfte allmählich entwickelten, ein Ende machen.

Winkelversatzämter finden sich schon im 18. Jahrhundert. Die Landesstelle zeigte im Jahre 1791 ein solches »Amt« wegen Einhebung von zu hohen Zinsen an und stellte den Antrag, dasselbe »abzuschaffen«. Allein mit Hofentschließung vom 19. Februar 1791 wurde befohlen, »dass, da dermal[1]) keine Gesetze bestehen, nach welchen Privaten an bestimmte Interessen gebunden sind, diesfalls dem Beklagten keine Ausstellung zu machen sei«. Im Jahre 1800 bat dann die Landesregierung wiederum um Aufhebung der Winkelversatzämter, wiederum vergebens, denn mit Hofbescheid vom 20. September 1800 wurde ihr eröffnet, dass eine Resolution erflossen sei, nach welcher weder Filial-Versatzämter errichtet, noch gegen die Winkelversatzämter eingeschritten werden soll.[2]) So fanden sich allmählich »Speculanten, welche aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe« machten, »ordentliche Versatzämter« errichteten, »Pfänderbücher führten, Versatzscheine hinausgaben, aber den Pfandgebern für ihre Pfänder keine Sicherheit zu geben im Stande« waren, »schon gleich bey Abreichung des Darleihens mehrere Percente« abzogen, »diesen Abzug bey jeder Verlängerung des kurzen Termins wieder« erneuerten »und überdiess noch ungeheure, in kurzer Zeit den ganzen Werth des Pfandes verschlingende Zinsen« abnahmen.

Da »diese seit mehreren Jahren entstandenen Winkelversatzämter nur der Liederlichkeit und Ausschweifung die Hand« boten »und den Dieben sonderheitlich den treulosen Dienstbothen die Gelegenheit« verschafften, »das entwendete Gut durch bedungene Versetzersleute sogleich nach verübter That unbemerkt und mit dem Bewusstsein versetzen zu können, dass sowohl der Thäter als die entwendete Sache verheimlicht bleibe und in diesem Falle, unerachtet aller der wirksamsten Polizeyanstalten der Beschädigte immer verunglückt bleiben« musste, so wurden auf kaiserlichen Befehl[3]) alle Winkelversatzämten 1801 »gänzlich abgestellt« und über

[1]) Durch Patent vom 29. Jänner 1787 wurden alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufgehoben. (Josephinische Gesetzsammlung 1787, S. 245, Nr. 49.)

[2]) Bericht der n.-ö. Landesregierung an die Hofkanzlei vom 8. August 1800, Z. 18.898. (Der Bericht aus 1791 und der aus 1800 ist im Wortlaut nicht erhalten.)

[3]) Hofdecret vom 22. Juni 1801.

die, welche gegen diesen Befehl handelten eine »gehörige« Strafe verhängt.[1]) Zugleich wurde der § 18 des Patentes von 1785 in Erinnerung gebracht, nach welchem es jedem Pfandgeber frei stand, ein Pfand »täglich wieder auszulösen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehen eine Abschlagszahlung zu leisten«; unter einem wurze bestimmt,[2]) dass jede solche Abschlagszahlung einen Gulden[3]) übersteigen müsse, es aber zulässig sei, bei jeder »Abschlagszahlung von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen dem Zahlungsbetrag angemessenen Theil herauszunehmen und auf diese Art sich die Interessen zu vermindern«. »Diese in jeder Rücksicht wohlthätige und nützliche Anordnung« aus 1801 wurde im folgenden Jahre »auf alle Provincial-Hauptstädte, wo k. k. Versatzämter vorhanden waren,« ausgedehnt[4]) und angeordnet, »dass die Abstellung der Winkelversatzämter sogleich allgemein eingeleitet werde«. Der Wiener Magistrat und sämmtliche Grundgerichte wurden mit dem Vollzug der im Circulare angeordneten Verfügungen beauftragt; doch das Übel war nicht leicht zu beheben. Im October 1803 liefen gegen vier Winkelversatzämter in Alt-Lerchenfeld Klagen ein[5]) und selbst das Wucherpatent[6]) vom 2. December 1803 hatte nicht das Aufhören aller dieser »Ämter« zufolge; am 10. März 1804 mussten »sämmtliche Ortsherrschaften inner den Linien« Wiens aufgefordert werden,[7]) gegen die Winkelversatzämter einzuschreiten, was sie auch thaten und vierzig solcher Ämter entdeckten.[8])

Alle diese Anordnungen aus dem beginnenden 19. Jahrhundert sprachen sich dahin aus, dass das Pfandleihgewerbe Privaten nicht zu überlassen sei. Dasselbe Princip vertrat die n.-ö. Landesstelle im Jahre 1839, und hatte die Genugthuung, dass zufolge kaiserlicher Entschließung vom 2. August 1845 mit Hofkanzlei-Decret vom 22. August[9]) angeordnet wurde: 1. »Dass die Herabsetzung des Zinsfußes bei den einzelnen Leihanstalten dann und in dem Maße zulässig sei, wann und wie es die mit dem Bestande derselben nothwendigen Verwaltungsauslagen gestatten. Der Landesstelle steht zu, die hiebei nothwendigen Umstände zu beurtheilen und nach Einvernehmung der Localbehörden den Zinsfuß angemessen zu regulieren. Insbesonders wird die Landesstelle darauf einzuwirken haben, dass bei Leihanstalten, wo noch höhere Zinsen als jene bestehen, welche selbst nach den Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches bei Darlehen gegen Pfänder genehmigt sind, diese Zinsen nach Thunlichkeit auf das gesetzliche Zinsenmaß zurückgeführt und höhere Zinsen nur für den Fall und insolange abgenommen werden, als es die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt unvermeidlich machen.«

---

[1]) Circulare der Landesregierung vom 3. October 1801. Veröffentlicht in der politischen Gesetzsammlung, Bd. 16, S. 160, Nr. 60, und in der »Wiener Zeitung« vom 14. und 17. October 1801. (Nach einem Vermerk auf dem Concepte des Circulares [Z. 5711 aus 1801] war dasselbe dreimal »in Zeitungsblättern einzudrucken«. In dem mir zu Verfügung stehenden Exemplare der »Wiener Zeitung« findet es sich nur zweimal.)

[2]) Im Jahre 1824 wurde diese Erleichterung wieder publiciert. (Provinzial-Gesetzsammlung 1825, Nr. 66, S. 234.)

[3]) Seit Einführung der Kronenwährung eine Krone; vgl. oben S. 52.

[4]) Decret der vereinigten Hofstelle vom 2. Jänner 1802. (Politische Gesetzsammlung Bd. 17, S. 4, Nr. 3.) — Das böhmische Gubernium, sowie das steirische erließen am 18. Februar, beziehungsweise am 29. Mai 1802 eine mit dem Circulare der n.-ö. Regierung vom 3. October 1801 gleichlautende Verordnung.

[5]) Bericht der Regierung an die Hofkanzlei, Z. 13.781 aus 1803.

[6]) Damit wurde das Patent vom 29. Jänner 1787 aufgehoben. (Politische Gesetzsammlung Bd. 20, S. 131, Nr. 63.)

[7]) Regierungs-Circulare, Z. 2658 aus 1804.

[8]) T-Index 1804, Versatzamt.

[9]) Hofkanzlei-Decret, Z. 27.063 aus 1845. — Vgl. oben S. 50.

»2. Wenn eine Concurrenz für das Pfand- und Darlehensgeschäft in den größeren Orten, besonders dort, wo keine öffentlichen Leihanstalten bestehen, sich deshalb als erwünscht darstellen sollte, um dem Nothstande Unterstützung zu gewähren und dem Wucher zu begegnen, so seien Privat-Leihanstalten zwar zulässig, jedoch nie über den wirklichen Bedarf zu vermehren. Zur Errichtung derselben seyen aber nie Privat-Pfanddarleiher zu berechtigen, sondern die Gründung solcher Unternehmungen hätte dort, wo das Bedürfnis hiezu sich herausstellt, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinden oder Vereine stattzufinden, und es hätten diese Unternehmungen, wo nicht unter der unmittelbaren Leitung, doch wenigstens unter der Aufsicht und dem Schutze der Staatsverwaltung zu stehen.«

»3. Sei das den Trödlern im lombardisch-venetianischen Königreiche zugestandene Befugnis zur Haltung von Pfandleih-Instituten den Trödlern der übrigen Länder nicht einzuräumen.«

»4. Habe es in Bezug auf die hinsichtlich des Pfandleihgeschäftes in diesen übrigen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nämlich das mit dem Hofdecrete vom 3. October 1801 für Niederösterreich erlassene und mit dem Hofdecrete vom 2. Jänner 1802, Z. 2009/55, auch auf andere Länder ausgedehnte Verbot der Winkelversatzämter, sowie das Wucherpatent vom 2. December 1803, da diese Bestimmungen nach den gepflogenen Erhebungen genügen, das Bewenden und entfalle daher die Nothwendigkeit in dieser Beziehung neue gesetzliche Anordnungen zu erlassen.«

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welche am 1. Mai 1860 in Wirksamkeit trat,[1] hatte laut der Bestimmung V. k) des Kundmachungs-Patentes auf die Unternehmungen von Credit-Anstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparcassen u. s. w. keine Anwendung, reihte aber das Pfandleihgewerbe, »soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist«, unter die concessionierten ein (§ 16, Z. 12). Nun fand sich aber in Wien niemand, der um eine Concession für ein Pfandleihgewerbe einschritt, außer den Gebrüdern Biehler, die sich 1863 darum bewarben, die Concession auch erhielten und dann als Actiengesellschaft unter der Firma Pfandleihgesellschaft betrieben.[2] Die Winkelversatzämter blieben aber trotzdem bestehen, mochte ihnen auch die Pfandleihgesellschaft Concurrenz bieten und mochte auch gegen sie eingeschritten werden;[3] daneben entstanden jene Commissions- und Incasso-Geschäfte (»Geld für Alles« lauteten ihre Firmatafeln gewöhnlich), welche das Pfandleihen unter der Form von Kauf gegen Rückkaufs-Vorbehalt binnen bestimmter kurzer Frist und, insofern von letzterer Gebrauch gemacht wurde, mit enormen Zinsen betrieben; 7—15 kr. vom Gulden für den Monat wurden eingehoben. Diese Kategorie von Pfandbelehnungs-Geschäften arbeitete mit eigenen Mitteln, soweit selbe reichten, und war dies nicht mehr der Fall, mit dem Gelde des Versatzamtes oder der Verkehrsbank, wo sie die Objecte versetzten und hiebei aus der Differenz der mäßigen Zinsen, welche sie dafür zahlten, gegenüber dem hohen Mehrbetrage über den ursprünglichen Kaufpreis, den die Partei beim Rückkauf zahlen musste, noch immer einen hohen Gewinn erzielten. Von solchen Geschäften wurden auch massenweise Pfandzettel des Versatzamtes und der Verkehrsbank gekauft, welche, wenn sie die Partei nicht rechtzeitig um den festgesetzten höheren Betrag zurückkaufte, alle verfallen gelassen wurden, um

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1859, Nr. 227.

[2]) Vgl. unten S. 96.

[3]) Vgl. Erlass der Statthalterei vom 8. Mai 1863, Z. 2107/pr.

dann die Überschüsse zu beheben.[1]) Der Geschäftsinhaber vermied, einen Gebürentarif bekannt zu geben; wäre derselbe dem Gewinne beim Kaufe gegen Rückkauf entsprechend gestellt worden, hätte er das Publicum zurückschrecken müssen; wäre er mäßiger, wenn auch höher als die Tarife des Versatzamtes und der Verkehrsbank gestellt und ehrlich gehalten worden, hätte das Geschäft gegenüber der bisherigen Form einen schlechteren Ertrag abgeworfen.

Besonders der durch die Kriegsereignisse des Jahres 1866 in den ärmeren Classen der Bevölkerung verursachte Nothstand hatte eine große Anzahl von Winkelversatzämtern, Incasso-Geschäften u. s. w. zur Folge. Da damals der Betrieb von Winkelversatzämtern nicht bloß durch die Gewerbeordnung, sondern auch noch durch das allgemeine Strafgesetz verboten war, so wendete sich 1867 der Magistrat an die Statthalterei mit dem Ersuchen, »die Polizeibehörden zu beauftragen, dass dieselben derlei Versatzämter strenge invigilieren und die den Gerichten zur Strafamtshandlung überwiesenen Fälle auch dem Magistrate bekanntgeben, damit die Beschuldigten auch noch weiters nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Verantwortung gezogen werden können«. Der Erfolg, welchen man sich von diesem Einschreiten erwartet hatte, wurde jedoch keineswegs erreicht, da die Gerichte sehr selten in der Lage waren, den Beweis eines strafbaren Betriebes zustande zu bringen, und die Beschuldigten daher in den meisten Fällen straflos ausgiengen. Dazu kam, dass mit dem Gesetze vom 14. Juni 1868 die Aufhebung der gegen den Wucher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und daher auch die Aufhebung des § 485 des allgemeinen Strafgesetzes über den Winkelversatz erfolgte,[2]) wodurch die bis dahin bestandene Verfolgung der Winkelversatzgeschäfte durch die Strafgerichte entfiel.

Durch alle diese Umstände und da das Versatzamt ohne eine Zweiganstalt und die Verkehrsbank mit nicht mehr als einer Filiale den Ansprüchen der Bevölkerung Wiens längst nicht mehr genügten, stieg fort die Zahl solcher, unter dem Titel verschiedener Gewerbe betriebener Winkelversatzgeschäfte und mit ihnen auch das schwindelhafte Gebaren in diesen Geschäften und die Benachtheiligung der mit denselben in Verkehr kommenden armen Classen der Bevölkerung, so dass sich die Commune Wien bestimmt fand, dem Handelsministerium den Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen und die Bitte zu stellen, dass bei der in Aussicht genommenen Revision der Gewerbeordnung auf die Beseitigung dieses Übelstandes Bedacht genommen und die Einrichtung und der Betrieb von Pfandleihanstalten unter die, auch verlässlichen Privatpersonen zugänglichen concessionierten Gewerbe eingereiht werden. Das Handelsministerium erklärte aber mit Erlass vom 10. Juni 1870 zunächst den Erfolg der wegen Übergabe des Versatzamtes an die Stadt Wien schwebenden Verhandlungen abwarten zu wollen.

Da der Gemeinderath am 25. November 1870 sich gegen die Übernahme ausgesprochen hatte, die beabsichtigte Revision der Gewerbeordnung nicht zustande kam, so erübrigte dem Magistrate Wiens als Gewerbebehörde erster Instanz nur die thunlichst strenge Handhabung der in dieser Beziehung in der Gewerbeordnung bestehenden Strafnormen. Der Magistrat erkannte wegen derlei Übertretungen der Gewerbeordnung sehr häufig auf Geldstrafen bis 200 fl. und verfügte im Wiederholungsfalle selbst die Entziehung der Gewerbeberechtigung, welche zum Betriebe von Winkelversatzgeschäften missbraucht worden war. Da aber trotzdem die Um-

[1]) Vgl. (Hoch) Das Pfandleihgeschäft überhaupt und dessen Gestaltung in Wien (Wien 1870, Pichler), S. 11—16.

[2]) Reichsgesetzblatt. 1852, Nr. 117; 1868, Nr. 62.

triebe der Commissions- und Incasso-Geschäftsinhaber sich mehrten, bestimmte der Wiener Gemeinderath am 12. Juli 1872, es seien vom Magistrate dem Ministerium des Innern die misslichen Verhältnisse in dieser Angelegenheit darzulegen und der Antrag zu stellen, dass nur dann Ordnung geschaffen werden könne, wenn das Pfandleihgewerbe an vertrauenswürdige Personen verliehen und mithin unter die concessionierten Gewerbe, jedoch ohne den im Schlusssatze des § 16 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorkommenden beschränkenden Beisatz (»soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist«) eingereiht werden.

Der Magistrat entsprach wohl diesem Auftrage, doch mehr als ein Jahrzehnt verging, bevor die Gewerbeordnung revidirt wurde. Inzwischen verhängte der Magistrat mit rücksichtsloser Strenge über jene Personen Geldstrafen, denen auf Grund der Erhebungen der unbefugte Betrieb von Pfandleihgewerben nachgewiesen werden konnte. Aus der folgenden, leider allein zu Gebote stehenden statistischen Übersicht zeigt sich, dass dieses Vorgehen nicht ohne Erfolg blieb, indem sich innerhalb dreier Jahre die Zahl der bestehenden Incasso-Geschäftsinhaber wesentlich verminderte.

Jahr	Zahl der bestehenden Incasso-Geschäftsinhaber	Zahl der bestraften Incasso-Geschäftsinhaber	Geldstrafen unter 100 fl.	Geldstrafen zu 100 fl.	Geldstrafen zu 150 fl.	Geldstrafen zu 200 fl.
1871	300	121	74	19	8	20
1872	160	147	36	44	28	39
1873	67	53	14	16	6	17

Außerdem entzog der Magistrat in drei eben genannten Jahren 18 solchen Geschäftsinhabern, welche wiederholt sich eine Überschreitung ihrer Gewerbebefugnisse schuldig gemacht hatten, die Berechtigung zum Betriebe ihres Gewerbes.

Nach dem Jahre 1873 vermehrten sich die Incasso-Geschäfte wieder bis auf 186; durch die strenge Handhabung der Gewerbevorschriften seitens des Magistrates verminderte sich ihre Zahl im Jahre 1876 auf 71. Das Bedürfnis nach einer Regelung des Pfandleihgewerbes wurde immer dringender und der Gemeinderath sowie der Magistrat von Wien wiesen wiederholt darauf hin.[1]) Endlich 1883 erschien die Gewerbenovelle, welche das Pfandleihgewerbe unter die concessionierten einreihte;[2]) sie that aber dem Treiben dieser »Geld für Alles-Männer« wenig Eintrag; erst durch das Gesetz vom 23. März 1885[3]) verschwand ein großer Theil derselben, denn immer finden sich noch »Commissionsgeschäfte«, welche unbefugt das Pfandleihgewerbe betreiben, sowie auch Winkelversatzämter.[4])

Nach dem eben angeführten Gesetze vom 23. März 1885 steht die Concession für ein Pfandleihgewerbe der politischen Landesbehörde zu; die Ausübung ist vom Erlag einer, je nach der Einwohnerzahl des Ortes, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, zwischen 1000—8000 fl. betragenden Caution in barem Gelde

[1]) »Die Verwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.« 1867—1870, S. 453—454; 1871—1873, S. 604; 1874—1876, S. 692.

[2]) Reichsgesetzblatt 1883, Nr. 39, § 15, Z. 13.

[3]) Reichsgesetzblatt 1885, Nr. 48.

[4]) Im Jahre 1900 liefen bei der Statthalterei zwei Anzeigen gegen solche nicht concessionierte Pfandleiher ein.

oder in pupillarsicheren Wertpapieren abhängig; dem Inhaber eines solchen Geschäftes ist verboten, ihm verpfändete Gegenstände weiter zu verpfänden, Pfandscheine anzukaufen oder zu belehnen.

Am 24. April 1885 erschien die erste Durchführungs-Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe,[1]) am 2. Juni 1885 wurde eine zweite erlassen[2]) und die Statthalterei gab am 5. April 1896, Z. 1253/pr., infolge der Rede des Abgeordneten Grafen Pálffy in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. December 1895, in welcher er nebst den Verhältnissen des k. k. Versatzamtes in Wien das Gebaren der Inhaber von Pfandleihgeschäften und der Winkelversatzämter besprach,[3]) für ihren Bereich eine Reihe von Vorschriften zur Regelung des concessionierten Pfandleihgewerbes hinaus; mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1897, Z. 10.035, wurden zufolge eines Recurses der concessionierten Pfandleiher mehrere Punkte des Statthalterei-Erlasses außer Kraft gesetzt.

Die Rede des Abgeordneten Grafen Pálffy richtete sich hauptsächlich gegen die Höhe der für ein Darlehen zu entrichtenden Gebüren, wofür dann noch Nebengebüren, so für das Aufhängen eines Rockes, Frackes u. s. w., für die Schachteln bei Pretiosen u. s. w.[4]) eingehoben werden. Der Landtags-Abgeordnete Kitschelt und Genossen brachten im niederösterreichischen Landtage am 11. Februar 1898 eine Interpellation über die Höhe des von der Statthalterei genehmigten Gebürentarifes ein,[5]) der bei einer

Darlehensdauer von	1 Mon.	$1^1/_2$ Mon.	2 Mon.	3 Mon.	4 Mon.	5 Mon.	6 Mon.
vom Darlehensbetrage	1·5%	2·25%	3%	4·25%	5·4%	6·5%	7·5%

in 12 Mon. also 17% beträgt.

Diese Interpellation beantwortete der Statthalter in der Landtagsitzung vom 5. März 1898 entsprechend dem damaligen Stande[6]) und in weiterer Folge wurden vom Wiener Magistrate, sowie von der Handels- und Gewerbekammer Gutachten über die Höhe des Zinsfußes bei den in Wien bestehenden Privat-Pfandleihanstalten eingeholt.[7]) So trefflich auch die erstatteten Gutachten sind, so wird doch keine darauf fußende gesetzliche Bestimmung die arme Bevölkerung vor Übervortheilung schützen: die einzige Abhilfe kann nur das Versatzamt gewähren, welches dank seiner energisch in Angriff genommenen Reorganisation und Vermehrung seiner Zweigstellen den ihm durch das Gesetz von 1885 aufgenöthigten Concurrenzkampf mit Aussicht auf Erfolg zu führen in die Lage gekommen ist: da muss der Gedanke naheliegen, dass man nicht ohne zwingende rechtliche Gründe den Zinsfuß der Pfandleihgewerbe herabsetzen soll, denn die jetzt bestehenden Anstalten des Versatzamtes heben nur 10%, ja bei Pfändern unter 3 *K* bloß 5% ein. Das Publicum wird sich — zumal durch die entsprechenden Publicierungen des Versatzamtes aufmerksam gemacht — immer mehr von den sie wirtschaftlich schädigenden concessionierten Pfandleihern ab- und dem Versatzamte zuwenden, was den Erfolg haben wird, dass jene von selbst ihren Zinsfuß herabsetzen oder ihr Gewerbe aufgeben werden.

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1885, Nr. 49.

[2]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 1873 (abgedruckt in der Manzschen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze Bd. 1 [Gewerbeordnung] 1899, S. 439).

[3]) Stenographisches Protokoll über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten, XI. Session, S. 22.320—22.323.

[4]) Im Versatzamt ist dafür keine Gebür zu entrichten.

[5]) Stenographische Protokolle des n.-ö. Landtages 1897—1898, S. 488.

[6]) Stenographische Protokolle des n.-ö. Landtages 1897—1898, S. 1180—1181.

[7]) Das Gutachten des Wiener Magistrates lief mit Z. 44.686 (Statth.-Z. 33.201) aus 1899 ein, die Handels- und Gewerbekammer berieth darüber in der I. Section am 16. November 1899 (Beilage 12 zum Protokolle der 738. Plenarsitzung vom 21. December 1899).

Auf Grund des Gesetzes von 1885 wurden im Jahre 1885 zwei, 1886 dann 13, 1887 nur drei, 1890 eine, zusammen also 19 Concessionen an Privatpersonen und im Jahre 1885 eine Concession an den Spar- und Vorschussverein »Landstrasse« ertheilt.[1]) Von diesen 20 Gewerben bestanden Ende 1893 bloß 13, indem sieben entweder gar nicht ins Leben getreten waren oder ihren Betrieb wieder eingestellt hatten. Die Statthalterei hatte mit den Erlässen vom 24. Juli und 30. September 1885, Z. 30.103, nach dem Vorschlage des Magistrates 35 Pfandleihgewerbe für den Bereich der Stadt Wien[2]) als dem Localbedarf entsprechend anerkannt. In den ehemaligen Vororten gab es 1893 drei auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 errichtete Pfandleihanstalten, von welchen zwei Privatpersonen gehörten, die dritte von der ehemaligen Gemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnet wurde. Auch die Gemeinde Hernals hatte um die Genehmigung zur Errichtung einer Pfandleihanstalt angesucht; da dies aber erst zu einer Zeit geschah, in welcher die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien ihrer Lösung nahe war, befand sich die Statthalterei, laut Erlasses an die Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 24. April 1891, Z. 4373, im Hinblick auf die unterdessen durch das Gesetz vom 19. December 1890[3]) ausgesprochene Vereinigung, nicht in der Lage, »in das Ansuchen weiter einzugehen, da die Beschlussfassung über diesen Gegenstand dem neuen Gemeinderathe der Stadt Wien gewahrt werden muss und auch die Gemeinde Wien es sein wird, welche um diese Concession einzuschreiten haben wird«.

Hingegen schritt nach 1885 die Gemeinde Ottakring um die Concession einer Pfandleihanstalt, die 1876 um die Errichtung einer Filiale des Versatzamtes angesucht hatte,[4]) nicht ein. Für den 16. Bezirk (Ottakring) bewarb sich 1894 ein Privater um eine Concession, die er auch erhielt laut Erlasses vom 17. März 1894, Z. 15.078 (Goldblatt A. & Cie., Neulerchenfelderstraße 20). Im Jahre 1894 wurden noch weitere zwei Concessionen, 1897 die Übertragung einer 1892 verliehenen Concession bewilligt.[5]) Die concessionierten Pfandleiher bildeten zuerst einen Verein, seit dem Jahre 1891 eine Genossenschaft, welche den Namen führt »Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihgewerben in Wien«. Seither wird keine Concession mehr hinausgegeben, da erstens der Wiener Gemeinderath, sowie der Magistrat anlässlich des Umbaues der Hauptanstalt des Versatzamtes und der Verhandlungen bezüglich der Errichtung eines allgemeinen Versteigerungsamtes daselbst als Bedingung ihrer Mitwirkung bei diesen Unternehmungen Forderungen aufstellten, unter welchen sich auch die findet, dass von der Statthalterei keine Concessionen für Pfandleihgewerbe mehr ertheilt werden,[6]) zweitens vornehmlich aber auch deshalb, weil angesichts der Reformen im Versatzamte jeder Localbedarf nach derlei privaten, auf Erwerb gerichteten Pfandleihanstalten in Wien wohl für alle Zeit aufgehört hat.

Es bestehen gegenwärtig 17 solcher auf Grund des Gesetzes von 1885 concessionierten Pfandleihanstalten, und zwar im 1. Bezirke fünf,[7]) im

---

[1]) Erlass vom 14. December 1885, Z. 52.846.

[2]) Vgl. »Verwaltungsbericht der Stadt Wien« 1885, S. 241; 1886, S. 236; 1887, S. 293; 1888, S. 243.

[3]) Landesgesetzblatt 1890, Nr. 45.

[4]) Eingabe an die Statthalterei vom 6. April 1876 (Protokolls-Z. 11.552).

[5]) Erlass der Statthalterei vom 8. Februar 1898, Z. 108.186 aus 1897.

[6]) Vgl. Amtsblatt der Stadt Wien 1899, S. 191.

[7]) In chronologischer Reihenfolge aufgezählt sind es: Friedländer S., Wollzeile 27 (Erlass vom 19. Februar 1886, Z. 6696); Sobotka Gustav, Lobkowitzplatz 1 (Erlass vom 11. December 1886, Z. 6698); Bendiner Gottlieb, Wipplingerstraße 22 (Erlass vom 23. Mai 1886, Z. 25.465); Freschels Salomon, Wipplingerstraße 8 (Erlass vom 1. Mai 1886, Z. 28.001); Ehrenfest Emil, Kärntnerstraße 21 (Erlass vom 8. Februar 1898, Z. 108.186, aus 1897).

2. und 10. je zwei,[1]) im 3. die schon erwähnte des Spar- und Vorschussvereines »Landstrasse«, im 5., 7., 9., 12., 16. und 18. Bezirk je eine[2]) und im 14. die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien.

Warum die Gemeinde Sechshaus,[3]) obgleich sie nicht die Absicht hatte, einen Geschäftsgewinn zum Vortheile der Gemeindecasse zu erzielen, sondern einzig und allein im Interesse der armen Bevölkerung die Errichtung einer Pfandleihanstalt anstrebte, auf Grund des Gesetzes von 1885, welches den gewerbsmäßigen Betrieb solcher Anstalten regelte, und nicht nach der Ah. Entschließung vom Jahre 1845 welche für nicht auf Erwerb gerichtete Unternehmungen auch jetzt noch zu Recht besteht,[4]) um die betreffende Berechtigung nachsuchte, ist nicht bekannt. Durch diesen Vorgang wurde die von der Gemeinde Sechshaus gegründete Anstalt jener finanziellen Begünstigungen (Stempelbefreiung für Pfandscheine, Licitationsprotokolle, Quittungen der Parteien) nicht theilhaftig, welche solchen rein humanitären Instituten auf Grund der Ah. Entschließung vom 20. December 1842 eingeräumt[5]) und durch Artikel VII des Kundmachungs-Patentes zum Gebürengesetze vom 9. Februar 1850[6]) aufrecht erhalten worden waren. Die Gemeinde Sechshaus erhielt die Concession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes mit dem Erlasse der Statthalterei vom 11. December 1889, Z. 72.689, und eröffnete die Anstalt in dem ihr gehörigen Hause Gemeindegasse 5 (heute Kürnbergergasse 1) am 1. Juni 1890. Kaum ein halbes Jahr nachher wurde die Vereinigung der Vororte mit Wien gesetzlich vollzogen und am 27. Juli 1891 wurde die Pfandleihanstalt in den Besitz der Gemeinde Wien übernommen, der bisherige Titel »Pfandleihanstalt der Gemeinde Sechshaus« in »Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien XIV. Bezirk« umgewandelt. Die am 8. März 1890 genehmigte Geschäftsordnung der neuen Anstalt wurde mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse einer Revision unterzogen und in den Stadtraths-Sitzungen vom 7. und 30. März 1892 die Abänderung einzelner Bestimmungen beschlossen, die dann mit Erlass der Statthalterei vom 17. Mai 1892, Z. 29.904, bestätigt wurden.

Nach der Geschäftsordnung gibt diese Pfandleihanstalt verzinsliche Darlehen in barem Gelde auf alle mobilen Wertgegenstände, ausgenommen solche, welche nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; Pfandscheine werden nicht belehnt. Nach der Geschäftsordnung waren auch Wertpapiere von der Belehnung ausgeschlossen; im März 1896 wurde der Geschäftsbetrieb auch auf die Belehnung von Wertpapieren erweitert.

---

[1]) Wechsler P. und Cie., Obere Donaustraße 105 (Erlass vom 15. Jänner 1885, Z. 64.429, aus 1884), soeben in Liquidation; Mannaberg L., Glockengasse 11 (Erlass vom 8. Juni 1894, Z. 42.727).

[2]) Werner Gottlieb, V. Schönbrunnerstraße 18 (Erlass vom 26. October 1887, Z. 57.985); Birnbaumer Josef, VII. Westbahnstraße 18 (Erlass vom 18. Jänner 1885, Z. 60.003, aus 1884); Weiss S. jun., IX. Währingerstraße 2 und 4 (Erlass vom 30. November 1885, Z. 52.447); Tenzer Charlotte, X. Himbergerstraße 60 (Erlass vom 16. August 1890, Z. 49.408); Gehringer Josef, XII. Bendlgasse 8 (Erlass vom 18. März 1885, Z. 10.151); Goldblatt Julius und Cie., XVI. Neulerchenfelderstraße 20 (Erlass vom 17. März 1894, Z. 15.078); Fischer Julius und Cie., XVIII. Gentzgasse 15 (Erlass vom 11. October 1894, Z. 78.925). — Eine Übersicht über die Geschäftsbewegung bei den einzelnen Inhabern von concessionierten Pfandleihgewerben lässt sich nicht geben.

[3]) Im Jahre 1876 hatte der Spar- und Vorschussverein für Sechshaus und Umgebung um eine Concession zur Ausübung des Pfandleihgewerbes angesucht (Z. 35.295 ex 1876).

[4]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1885, Z. 19.040 (abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates 1885, S. 225).

[5]) Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1843, Z. 6616. (Provinzial-Gesetzsammlung 1843, Nr. 38, S. 60.)

[6]) Reichsgesetzblatt 1850, Nr. 50.

Die Zinsen für Pfanddarlehen dürfen nicht mehr als 6% im Jahre betragen, die Nebengebüren (Aufnahms-, Schätzungs-, Aufbewahrungs- und Assecuranz-Gebür) werden zusammen mit höchstens 9% berechnet.

Die Geldmittel zur Gründung und Inbetriebsetzung der Pfandleihanstalt wurden von der ehemaligen Gemeinde Sechshaus durch die Aufnahme eines, auf mehreren Realitäten derselben sichergestellten Darlehens bei der dortigen Gemeinde-Sparcasse im Betrage von 100.000 fl. beschafft, welche mit 4½% zu verzinsen und in Jahresraten von 2000 fl. zurückzuzahlen sind. Die Summe reichte jedoch für die immer stärker sich entwickelnde Geschäftsthätigkeit der Anstalt nicht aus, so dass die Gemeinde von der genannten Sparcasse noch weiter Geld zur Erhöhung des Betriebsfondes entlehnen musste. Als am 27. Juli 1891 die Vermögenschaften der Gemeinde Sechshaus an die Gemeinde Wien übergeben wurden, betrugen die Schulden, welche für die Pfandleihanstalt aufgenommen worden waren, 156.352 fl. Der Betrieb erforderte aber auch noch später eine nachhaltige materielle Unterstützung seitens der Gemeinde Wien, so dass die Forderung dieser an jene stetig anwuchs. Es beliefen sich die Forderungen der Gemeinde Sechshaus, beziehungsweise Wien an die Pfandleihanstalt zu Ende des Jahres 1890 auf 124.385 fl.; 1891 auf 165.242 fl.; 1892 auf 232.176 fl.; 1893 auf 260.146 fl.; 1894 auf 294.305 fl.; 1895 auf 304.022 fl.; 1896 auf 314.101 fl.; 1897 auf 329.332 fl.; 1898 auf 340.022 fl., und 1899 auf 341.054 fl.

Über die geschäftliche Entwicklung der Anstalt gibt die, auf Grund der »Berichte und Rechnungs-Abschlüsse« für die einzelnen Jahre beziehungsweise nach den Angaben des »Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien«, Jahrgang 1890—1898, Cap. 18, zusammengestellte Tabelle (Beilage 11) Auskunft.

Bald nach Übernahme der Pfandleihanstalt durch die Gemeinde Wien war der Gedanke entstanden, sie in die Verwaltung des Staates oder der Verkehrsbank in der Art zu übergeben, dass sie als Filiale des Versatzamtes oder der erwähnten Bankanstalt fortgeführt werde. Zu förmlichen Verhandlungen darüber kam es aber erst im Jahre 1895, nachdem anlässlich des Referates über den Bericht und Rechnungsabschluss der städtischen Pfandleihanstalt für das Jahr 1893 beschlossen worden war, »die weiteren Verhandlungen wegen Umgestaltung der Pfandleihanstalt in der Weise, dass entweder der Staat eine Filiale vom Versatzamte errichte, oder dass eine Filiale von der Verkehrsbank errichtet werde, fortzuführen und seinerzeit darüber zu berichten. Als Grundlage der Verhandlungen wäre festzuhalten, dass der Bestand der Anstalt dauernd erhalten werde.« Dementsprechend wurden nunmehr, nachdem bis dahin nur ein unverbindlicher Gedankenaustausch stattgefunden hatte, mit dem Staate und der Verkehrsbank förmliche Verhandlungen über diesen Gegenstand eingeleitet, die aber 1897 zur Ruhe kamen[1]) und noch nicht wieder aufgenommen wurden.

Die notorische »Unzulänglichkeit« des Versatzamtes nach seinen Raumverhältnissen und seinem Betriebsfonde für die Bedürfnisse der Bevölkerung Wiens und Umgebung hatte 1863 den Wiener Gemeinderath und Realitätenbesitzer Tobias Biehler und seine Brüder Karl und Johann veranlasst, sich um die Concession eines »Actienvereines zur Gründung von Pfandleihanstalten für Wien und den Umkreis von 3 Stunden« zu bewerben, eine Concession, die ihnen das Staatsministerium 1863, »der Dringlichkeit wegen«, unmittelbar hinausgab.[2]) Der von Biehler gegründete Actienverein erhielt noch im Laufe der Verhandlungen über die Geschäftsordnung

[1]) Vgl. »Die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien« 1889—1893, S. 643—649; 1894—1896 S. 606, 607; 1897, S. 331—333; 1898, S. 416.

[2]) Erlass des Staatsministeriums vom 22. September 1863, Z. 10.154.

den Namen »Pfandleihgesellschaft in Wien«, deren Statuten mit Ah. Entschließung vom 13. März 1864 genehmigt wurden. Zufolge Erlasses des Staatsministeriums vom 20. März 1864 wurde der Gesellschaft zur Pflicht gemacht, unter Verlust der Concession binnen vier Monaten wenigstens eine der zu gründenden Pfandleihanstalten in Wien zu eröffnen. Der am 2. Juni 1864 constituierte Verwaltungsausschuss erwirkte eine Verlängerung des Präclusivtermines bis zum September 1864.

Die Erwägungen einerseits, »dass keine so großen Localitäten in geeigneter Lage bestehen, welche die Concentrierung des Pfandleihgeschäftes in Wien an einem Orte ermöglichen, und anderseits, dass der Mietwert geeigneter Localitäten in der inneren Stadt ein viel größerer ist, als in den Vorstädten, ließ es als unerlässlich erscheinen«, in der inneren Stadt eine Anstalt und eine zweite »im Centro der industriereichsten Vorstädte Wiens und zugleich in der Nähe der volkreichsten Ortschaften außerhalb der Linie« für Belehnung von Effecten, Pretiosen und Wertpapieren zu eröffnen; am 19. September 1864 wurde die Anstalt in der Wipplingerstraße in dem zunächst auf 10 Jahre gemietheten, 1869 durch Kauf in das Eigenthum der Gesellschaft übergegangenen und durch Erwerbung des Hauses Salzgries 37 vergrösserten, 1873 durch weitere Erwerbung der Häuser Salzgries 39 und 41 wieder vergrösserten, 1879 bei Regulierung der Wipplingerstraße und Renngasse umgebauten Hause und am 26. September desselben Jahres (1864) die in der Kaiserstrasse eröffnet.[1])

Bei der Organisation des Dientes für alle Zweige wurde Einfachheit und Schnelligkeit der Manipulation vereint mit Sicherheit der Gebarung angestrebt, für die feuer- und einbruchsichere Verwahrung der Pfänder die möglichste Sorgfalt getragen und die Gegensperre der Pfändermagazine durch cautionspflichtige und solidarisch haftende Pfänderverwahrer eingeführt, die Geld- und Cassagebarung concentriert und die sogleiche Revision und Censur der täglichen Gebarungsresultate sowie deren ungesäumte Buchung nach constatierter Richtigkeit verfügt.

Für die Schätzung der Pfänder wurden »geschäftserfahrene Schätzmänner« mit der Verpflichtung ernannt, dass sie alle von ihnen geschätzten und bis zum Verfallstage weder ausgelösten noch umgesetzten Pfänder, welche bei den statutarischen öffentlichen Licitationen nicht um den Darlehensbetrag sammt Nebengebüren an Mann gebracht werden, übernehmen und die darauf haftenden Forderungen der Anstalt in Barem an die Gesellschaftscassa berichtigen müssen. Zur Sicherstellung dieser übernommenen Verbindlichkeit haben die bestellten Schätzleute Cautionen zu erlegen, welche von der Gesellschaft erforderlichenfalls realisiert werden können. Durch diese Einrichtung ist jede Forderung der Gesellschaft an gegebenen Darlehen, Zinsen und Nebengebüren gegen Verlust gesichert und nach Ablauf der Darlehensdauer sogleich realisierbar.

Die Statuten verpflichten die Gesellschaft zur Sicherstellung der den Verpfändern gegenüber bezüglich der Pfänder auch für Unglücksfälle übernommenen Haftung, die einlaufenden Pfänder bis zur Höhe des Schätzungswertes versichern zu lassen. Im Jahre 1864 wurde mit acht inländischen Versicherungs-Gesellschaften ein Vertrag dahin abgeschlossen, dass bei gänzlich verbrannten Pfändern der in den Büchern der »Pfandleih-Gesellschaft« erscheinende Schätzungswert als ermittelnder Schadenersatz angesehen und vergütet werden muss, und dass bei nur theilweise beschädigten Pfändern ebenfalls der in den Büchern der »Pfandleih-Gesellschaft« erscheinende Schätzungswert immer als deren wirklicher Wert vor dem

[1]) Bericht der Pfandleihgesellschaft an die Statthalterei vom 20. Juli 1864 (Z. 29.644) und vom 17. September 1864 (Z. 38.269).

Brande zu gelten hat. Es wurde weiters vereinbart, dass bei nur theilweise beschädigten Pfändern der Schaden vorerst durch Sachverständige zu erheben ist, davon den einen die »Pfandleih-Gesellschaft«, den anderen die Assecuranz-Gesellschaften erwählen und die beiden erwählten Sachverständigen einen dritten als Obmann ernennen, dass aber für den Fall, wenn die Parteien bei Auslösung der durch Brand beschädigten Pfänder sich mit dem auf obige Weise durch Sachverständige vermittelten Entschädigungsbetrag nicht zufrieden stellen sollten, sondern auf Bezahlung des von der »Pfandleih-Gesellschaft« gewährleisteten vollen Schätzungswertes bestehen würden, die Versicherungs-Gesellschaften verpflichtet sind, gegen Übernahme der beschädigten, von den Parteien nicht zurückgenommenen Pfänder den ganzen, in den Büchern der Gesellschaft erscheinende Schätzungswert derselben zu vergüten.

Durch diese ausnahmsweisen Versicherungs-Bestimmungen ist die Gesellschaft vollkommen gegen alle Nachtheile bei den Entschädigungen gesichert, welche sie den Verpfändern im Falle eines Brandunglückes zu leisten verpflichtet ist.

Bald nach Activierung der beiden Pfandleihanstalten stellte sich die Nothwendigkeit einer Revision der Gesellschafts-Statuten und einer Umarbeitung der Geschäftsordnung heraus, »um jene Freiheit der Geschäftsgebarung zu erlangen, die unerlässlich ist«, um das Pfandleihgeschäft »nach Grundsätzen und Normen zu entwickeln, welche in der Natur einer auf Actien gegründeten, ihr Betriebscapital verzinsenden und der Besteuerung unterliegenden Erwerbsgesellschaft liegen«.

Der territoriale Umfang des Unternehmens war auf Wien und dessen nächste Umgebung beschränkt. Die Geschäftserfolge »der ersten Monate der beiden Anstalten ergaben, dass sie neben dem k. k. Versatzamte lebensfähig seien, obwohl mit dessen Tarifsätzen keine Erwerbs-Gesellschaft concurrieren kann«; jene Erfolge bestätigten ferner, dass die Staatsverwaltung durch Concessionierung »der Pfandleih-Gesellschaft in Wien einem vorhandenen socialen Bedürfnisse der unbemittelteren Gesellschaftsschichten Abhilfe geschaffen« hat.

Die unbestritten wichtige Wahrnehmung, dass auch in anderen Städten und größeren Industrieorten das gleiche sociale Bedürfnis vorhanden sei und die gleiche Abhilfe wünschenswert mache, führte zur Frage der Errichtung von Pfandleihanstalten in Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau und Budapest. Die geplante Erweiterung der Wirkungssphäre der Gesellschaft setzte eine Änderung der Gesellschaftsfirma und eine Statutenänderung voraus. Mit Ah. Entschließung vom 3. Jänner 1865 wurde die Führung des kaiserlichen Adlers und die Firma »k. k. priv. österr. Pfandleih-Gesellschaft« bewilligt, sowie auch die Errichtung von Filialen und Pfandleihanstalten »außerhalb Wiens in Orten der der Verwaltung des Staatsministeriums unterstehenden Kronländer«. In der Folge musste auch die von der niederösterreichischen Statthalterei unterm 26. April 1864 genehmigte Geschäftsordnung abgeändert werden, deren neue Fassung die Bestätigung des Staatsministeriums am 14. März 1865 erhielt.

Die Zahl der Filialen wurde der Größe des bis dahin emittierten Actiencapitals entsprechend auf fünf festgesetzt und nachdem die laut der Statuten erforderliche Genehmigung der betreffenden politischen Landesstellen ertheilt worden war, wurde am 18. Mai 1865 die Filiale in Troppau, am 7. August 1865 die in Krakau, am 14. August 1865 die in Lemberg und am 4. September 1865 die in Brünn eröffnet, und zwar jene zu Troppau für alle Abtheilungen, d. i. für Belehnung von Pretiosen, Effecten, Waren und Wertpapiere, jene zu Krakau und Lemberg für Pretiosen-, Waren- und Wertpapierbelehnung, die in Brünn nur für Waren und Wertpapiere

zunächst, da der Effecten- und Pretiosenbelehnung das Privilegium des mährisch-ständischen Leihamtes entgegenstanden; im Jahre 1865 wurde durch Beschluss des mährischen Landtages diese Schwierigkeit behoben.[1]) Die Filiale in Prag wurde am 2. Jänner 1866 eröffnet, und zwar für die Belehnung von Pretiosen, Waren und Wertpapieren. Für diese Stadt sowie für Krakau und Lemberg erschien die Activierung einer Abtheilung für Belehnung von Effecten nicht angezeigt.

Die Anstalten der »Pfandleih-Gesellschaft« betrieben also nicht nur dieselben Geschäfte, wie das k. k. Versatzamt, sondern belehnten auch Waren; in Wien errichtete die Gesellschaft ebenfalls eine derartige Geschäftsabtheilung, aber nur bei der Anstalt in der Wipplingerstraße, die im December 1864 ins Leben gerufen wurde. Diese »ganz nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete und von warenkundigen Geschäftsleuten geleitete Abtheilung des Pfandleihgeschäftes sollte einem dringenden Bedürfnisse der kleinen Industrie Wiens durch Ertheilung von Darlehen auf fertige, noch nicht in Verbrauch übergegangene Erzeugnisse Abhilfe« schaffen. Als sich dann Wünsche nach Belehnung auch größerer Warenpartien »immer dringlicher äußerten und die Zahl solcher Warenpartien fortwährend« wuchs, wurde für diese Warenbelehnung en gros eine eigene Expositur am 2. November 1865 im »alten Postgebäude« eröffnet.

Während des Krieges 1866 mussten die Filialen Brünn, Krakau, Troppau und Prag ihre Thätigkeit einstellen, und auch die übrigen Pfandanstalten der Gesellschaft waren in ihrem Betriebe empfindlich gehemmt, indem alle Wertpapiere und Pretiosen, gleichwie die des Versatzamtes, nach Komorn in Sicherheit gebracht werden mussten. Erst vom Monate August 1866 ab ordneten sich die Verhältnisse und der General-Director stellte den Antrag, in Pest eine Filiale zu errichten. Nach monatelangen Verhandlungen mit der k. ungarischen und der k. k. österreichischen Regierung konnte diese Filiale am 10. Juni 1868 eröffnet werden.

Die Gesellschaft fand bei der »enormen Überflutung des Geldmarktes« 1867, dass ihr die Statuten, »insbesondere bei der Warenbelehnung, kaum erträgliche Fesseln anlegten«, weshalb sie eine Änderung derselben, sowie auch eine Änderung der Firma anstrebte, wozu das Ministerium des Innern mit Erlass vom 13. December 1868, Z. 1089, seine Zustimmung gab, so dass die Firma nunmehr bis heute lautet: »K. k. priv. Allgemeine Verkehrsbank«.

Im Jahre 1868 erlitt die Anstalt einen Verlust, indem der Leiter der Warenabtheilung seine Zahlungen einstellte; doch schon im folgenden Jahre wurde derselbe wettgemacht, indem dem Waren-Commissionsgeschäfte »durch coulantes und durchaus commercielles Gebaren« eine größere Ausdehnung gegeben wurde.

Am 9. Jänner 1871 wurde dann im IV. Wiener Gemeindebezirke, Schleifmühlgasse 4 (im Juni 1879 in denselben Bezirk Margarethenstraße Nr. 25 verlegt), und am 31. October 1871 im IX. Bezirke, Währingerstraße Nr. 42, eine Pfandleihanstalt für Belehnung von Wertpapieren und Pretiosen eröffnet, hingegen mussten 1871 die Filialen in Krakau, Troppau und Brünn, da sie den erhofften Gewinn nicht abwarfen, aufgelassen werden; die in Prag wurde an die Česká národni banka (böhmische Volksbank) unter »vortheilhaften Bedingungen« abgetreten, dafür aber die Bank- und Kostgeschäfte in Wien energischer betrieben und gegebenenfalls auch an bedeutenden Creditoperationen theilgenommen, 1872 dann die Filiale in Budapest an die Pester Pfandleihanstalt abgetreten, die Warenabtheilung in Wien, da mehrere selbständige Concurrenz-Anstalten entstanden waren, das Geschäft »auch ungemein

[1]) Landtagsblatt für Mähren 1865—1866, S. 401, 792—804.

viele Schwierigkeit hinsichtlich einer vollkommen genügenden Controle« bot, aufgelassen und auch die Filiale auf der Währingerstraße, da »sie wahrscheinlich wegen der Nähe der Mutteranstalt die gewünschtes Resultate nicht« ergab und auch »nicht erhoffen ließ«, geschlossen.

Entsprechend den Statuten belehnt die Verkehrsbank Effecten, Pretiosen und Wertpapiere und zwar Effecten nur in ihrer Anstalt in der inneren Stadt und in der Kaiserstraße, Pretiosen und Wertpapiere in allen ihren Anstalten. Die Effecten-Abtheilung in der Filiale Kaiserstraße wird gegenwärtig[1]) aufgelassen und von der Filiale Josefstadt des Versatzamtes übernommen. Die Höhe des Zinsfußes richtet sich nach dem Betrage und der Dauer des Darlehens. Zinsen sammt Nebengebüren (Aufnahms-, Schätzungs-, Aufbewahrungs- und Assecuranz-Gebür) werden in der Regel nach Monaten berechnet und belaufen sich bis zur Darlehenshöhe von 200 *K* bei sechsmonatlicher Darlehensdauer auf 7½%, somit jährlich auf 15%. Die sechsmonatliche Frist ist die Maximaldauer der Belehnung; nach dieser Zeit kann das Pfand im allgemeinen neuerlich verpfändet (umgesetzt) werden. Die mindeste Belehnungsdauer ist ein Monat; hiebei betragen die Zinsen sammt Nebengebüren 1½% des Darlehensbetrages. Bei Darlehen von mehr als 200 *K* richtet sich der Zinsfuß einschließlich der Nebengebüren nach der Gattung des Pfandes und nach den jeweiligen Geldverhältnissen und bewegt sich zwischen 8 und 12% jährlich; bei Darlehen auf Wertpapiere ist auch der jeweilige Bankzinsfuss von Einfluss, so dass in manchen Fällen bloß letzterer berechnet wird.

Die über den Geschäftsgang zur Verfügung stehenden Daten[2]) sind auf Beilage 12—15 nach den alljährlich erscheinenden Berichten über die jeweilige ordentliche Generalversammlung zusammengestellt.

Die Verkehrsbank macht entsprechend ihren mit Verordnung vom 26. Juni 1864 genehmigten, im Reichsgesetzblatte 1864, Nr. 56, kundgemachten Statuten und der am 27. August 1872, Z. 12.748, vom Ministerium des Innern genehmigten Geschäftsordnung, sowie den vom selben Ministerium am 1. Mai 1892, Z. 9088, genehmigten Bankstatuten auch börsenmäßige Geschäfte mit Wertpapieren (Effecten), gleichwie *a)* die mit Patent vom 1. Juni 1816 gegründete priv. österreichische Nationalbank,[3]) nach Statut vom Jahre 1878 (Reichsgesetzblatt 1878, Nr. 66) Österreichisch-ungarische Bank genannt; *b)* die k. k. priv. österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (Statuten vom 6. November 1855; Reichsgesetzblatt Nr. 186); *c)* die 1853 gegründete niederösterreichische Escompte-Gesellschaft; *d)* die Anglo-österreichische Bank (gegründet 1863; Reichsgesetzblatt 1864, Nr. 67); *e)* der Wiener Bankverein (1869 gegründet); *f)* die Unionbank (1870 gegründet); *g)* die Allgemeine Depositenbank (1871 gegründet); *h)* der Wiener Giro- und Cassenverein (1872 gegründet); *i)* die Lombard- und Escomptebank (1873 gegründet), *k)* die k. k. priv. österreichische Länderbank (1880 gegründet) und *l)* die 1887 gegründete Wechselstuben-Actien-Gesellschaft »Mercur«.

Alle diese Anstalten, die unter Aufsicht des Staates Creditgeschäfte betreiben, haben nach der Ministerial-Verordnung vom 28. October 1865 (Reichsgesetzblatt Nr. 110, Art. III), das Recht, gleichwie die öffentlichen Versatzämter nach ihren Instructionen und die Sparcassen auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1852

---

[1]) Vgl. Bericht des Versatzamtes an die Statthalterei vom 20. August 1900, Z. 987 (Statth. Z. 77.018).

[2]) Vgl. auch »Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien«. 1884—1898, Abschnitt XVIII.

[3]) Vgl. »Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln«. 1828, S. 96. — Mecenseffy, Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895 (Wien 1896) und die daselbst S. 1 citierte Literatur.

(Reichsgesetzblatt Nr. 42), »zur Hereinbringung ihrer durch statutengemäße Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht«.

Eine historisch-statistische Übersicht der Geschäfte dieser Banken, sowie jener Credit-Institute, welche zur Zeit des »wirtschaftlichen Aufschwunges« entstanden sind, nach 1873 aber zu existieren aufgehört haben, endlich eine Übersicht der Geschäfte der 1792 zufolge kaiserlichen Privilegs errichteten »Commercial-, Leih- und Wechselbank« [1]) geht weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus und bleibe einer selbständigen Publication vorbehalten, welche zeigen wird, wie für die mittleren und höheren Classen der Gesellschaft neue, vollendetere Formen und Organe des Creditwesens entstanden sind. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollte nur dargestellt werden, welche Mittel man in Wien seit fast 200 Jahren anwendete, damit weite Schichten der Gesellschaft, für die es nur zwei Formen des Credites gibt und geben kann, nämlich Bewucherung oder öffentliches Pfand- oder Versatzamt, nicht die erstere Form wählen mussten oder in Zukunft wählen müssen, welche sie dem Ruin zuführt, welche eine Vermehrung des Proletariats, eine immer einseitigere, ungerechtere Vermögensvertheilung, eine immer wachsende Macht und Herrschaft des Capitals, eine immer steigende Verbitterung der verarmten Classen zur Folge hat. Deshalb muss aber nicht nur in der Hauptstadt des Reiches oder in den Provinz-Hauptstädten getrachtet werden, dem Übel der Verarmung in jeder Hinsicht zu begegnen, auch in den grösseren Städten jedes Landes müssen, da sich in den letzten fünfzig Jahren die wirtschaftlichen Formen so gewaltig geändert haben, solche Anstalten geschaffen werden, welche den unteren und mittleren Classen der Bevölkerung einen billigen, sie nicht ruinierenden Credit eröffnen. Ob diese Anstalten der Staat oder die Stadt errichtet, ist zunächst gleichgiltig, wenn sie nur den Zweck haben, eine Versöhnung herbeizuführen zwischen dem canonistischen Ideal der Creditgewährung und den praktischen Bedürfnissen des Geschäftslebens.

[1]) Politische Gesetzsammlung 1792, S. 126, Nr. 68.



X. Pfandleihanstalten in den Städten Niederösterreichs.

Von den bedeutenderen Städten Niederösterreichs — auf die Städte der übrigen Länder Cisleithaniens ist nicht möglich einzugehen — war die erste, welche die Nothwendigkeit einer Pfandleihanstalt in ihrem Burgfrieden erkannt hat, die nach Wien bedeutendste handel- und gewerbetreibende Stadt an der Donau, Krems. Ihr folgten dann die in lebhaftem Wetteifer stehenden »Kreisstädte« Wiener-Neustadt und St. Pölten, dann Baden und nach einer längeren Pause Klosterneuburg, endlich Floridsdorf. Das 1898 auftauchende Project, in Stockerau eine Pfandleihanstalt zu gründen, gelangte nicht zur Realisierung.

Über die Anstalten in den zuerst genannten 6 Städten sei folgendes bemerkt:

1. Die Pfandleihanstalt der Sparcassa in Krems. Die auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1854, Z. 17.453, gegründete und am 2. Jänner 1856 eröffnete Sparcasse beschloss in der General-Versammlung vom 19. Februar 1865 die Errichtung einer Leihanstalt auf Handpfänder und unternahm mit Hinweis auf die Wichtigkeit der Anstalt für den »kleinen Gewerbsmann« die nöthigen Schritte; nachdem das Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium am 6. November 1865, Z. 20.335, die nothwendigen Änderungen der Statuten der Sparcassa genehmigt hatte, ertheilte die Statthalterei am 31. December 1865, Z. 42.781, die Concession. Am 1. Jänner 1866 begann die Anstalt ihre Thätigkeit. Verwaltet wird die Anstalt vom Ausschusse der Sparcasse, deren Beamte auch die Geschäfte besorgen. Die nothwendigen Betriebsmittel streckt die Sparcasse aus dem Verwaltungsfonde gegen seinerzeitige Rückzahlungen vor. Über die Geschäftsgebarung gibt Beilage 19 Aufschluss.

2. Die Pfandleihanstalt des Vorschuss-Vereines in Wiener-Neustadt. Sie wurde am 3. Juli 1869 eröffnet.

Über die Geschäftsbewegung der Anstalt kann der Verein nur seit 1890 Daten liefern, welche in Beilage 16 zusammengestellt sind. Zur »Pfänderausgabe« sei bemerkt, dass die umgesetzten Pfänder in der Summe der eingeschätzten Pfänder inbegriffen sind, über die Umsetzung aber keine Aufzeichnungen geführt werden.

3. Die Pfandleihanstalt in St. Pölten. Sie wurde mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1869, Z. 10.577/894, als Actien-Gesellschaft genehmigt. Das Stammcapital betrug 80.000 fl., sank aber im Jahre 1878 infolge Betruges durch den Gründer J. G. Wendt auf 34.000 fl. Von der Geschäftsgebarung der Anstalt stehen nur mehr die Daten vom Jahre 1890 zur Verfügung (vgl. Beilage 19). Alle früheren Nachweise über die Gebarung sind bereits als Scartpapier verkauft worden, wie der gegenwärtige Director der Anstalt der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten angab. Über die umgesetzten Pfänder werden keine Aufzeichnungen geführt; sie sind in den eingeschätzten Pfändern eingerechnet. Auch über die ausgelösten Pfänder

wird nicht Buch geführt, nur die Summe der zurückgezahlten Darlehen lässt sich buchmäßig feststellen.

4. Die Pfandleihanstalt des Vorschuss- und Credit-Vereines in Baden. Der im Jahre 1871 gegründete Vorschuss- und Credit-Verein (registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung) bewarb sich im Jahre 1882 um die Concession einer Pfandleihanstalt in Baden, welche, da sowohl die Stadt Baden laut Sitzungsbeschlusses vom 31. Jänner 1883, als auch die Badener Sparcasse das Ansuchen des Vereines unterstützten, von der Statthalterei mit Erlass vom 2. October 1883, Z. 31.115, ertheilt wurde; durch Erlass der Statthalterei vom 1. December 1883, Z. 49.786, wurde die Geschäfts-Ordnung genehmigt und die Anstalt eröffnet. Im Jahre 1897 wurden die Statuten abgeändert und von der Statthalterei mit Erlass vom 18. December 1897, Z. 103.513, genehmigt.

Die Anstalt wird vom Vereine unterhalten, steht aber unter Aufsicht des Staates, der dieses Recht durch einen landesfürstlichen Commissär ausübt. Bisher hat die Anstalt noch kein Reinerträgnis gegeben.

Über die Geschäftsgebarung von 1884 bis Ende 1900 gibt die auf Grund der von der Pfandleihanstalt in Baden zur Verfügung gestellten Daten verfasste Beilage 19 Aufschluss.

5. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Floridsdorf. Dieselbe wurde mit Erlass der Statthalterei vom 8. September 1897, Z. 67.862, concessioniert und mit Genehmigung der Statthalterei vom 6. Februar 1898, Z. 9882, am 1. Juli 1898 in der Donaufelderstraße Nr. 20 eröffnet, nachdem die geforderte Caution von 8000 fl. durch pupillarmäßige Hypothek auf dem der Gemeinde Floridsdorf gehörigen Hause in der Schlosshoferstrasse Nr. 7 (Conscriptions-Nummer 24) erlegt war.

Damit die Pfandleihanstalt in Betrieb gesetzt und dann weitergeführt werden konnte, stellte die Gemeinde gegen seinerzeitigen Rückersatz folgende Beträge zur Verfügung:

Im Jahre 1898	48.116 *K*
» » 1899	107.544 »
» » 1900	102.364 »
Zusammen . .	258.024 *K*

Die Verwaltung und Leitung der Anstalt besorgt auf Grund der von der Statthalterei mit Erlass vom 5. November 1897, Z. 100.337, genehmigten Geschäfts-Ordnung ein vom Gemeinde-Ausschusse ernannter und von der Statthalterei bestätigter Geschäftsführer. Der Gemeinde-Ausschuss überwacht die Geschäftsgebarung des bestellten Geschäftsführers durch einen aus Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses gewählten Aufsichtsrath.

Die Geschäftsgebarung der Anstalt seit dem Bestande bis Ende 1900 ist in Beilage 20 nach den von der Gemeindevorstehung Floridsdorf zur Verfügung gestellten Ausweisen dargestellt.

Die Pfandleihanstalt der Sparcasse in Klosterneuburg, die mit Statthalterei-Erlass vom 18. Mai 1894, Z. 34.763, concessioniert worden war, wurde Ende Mai 1900 aufgelassen.

Klosterneuburg, obwohl eine der ältesten Städte des Landes, hat keine gewerbetreibende Bevölkerung, seine Bewohner beschäftigen sich fast ausschließlich mit Bodencultur. Klosterneuburgs Weine waren von jeher berühmt und mögen es in Zukunft wieder werden; schwere Zeiten sind über den Weinbauer gekommen, aber er ist noch immer creditfähig bei Vorschusscassen und ähnlichen Vereinen.

Reichen auch diese nicht hin, um vor der äußersten Noth zu retten, mag wohl die Scheu, die heimatliche Pfandleihanstalt zu betreten, so manchen veranlasst haben, um ja nicht als arm zu gelten, nach dem nahen Wien seinen Weg zu nehmen, um daselbst das »kaiserliche Versatzamt« oder eine Pfandleihanstalt aufzusuchen; oft aber mag auch der Nachbar für kurze Zeit aus der Noth geholfen haben. In Orten, wo diese Hilfe noch zu finden ist — es sind mit Ausschluß der Dörfer die Märkte und kleinen Städte ohne Industrie — dort brauchen die ökonomisch Schwachen weder vom Staat noch von der Gemeinde durch Gründung einer Pfandleihanstalt gestützt zu werden; eine solche Anstalt wäre hier der »Armut mehr zum Nachtheil als zum Vortheil«, und Leichtfertige und Verschwender hat der Staat oder die Gemeinde nicht zu schützen und zu stützen, kann sie auch nicht, denn diese Leute werden sich mit oder ohne Versatzamt oder Pfandleihanstalt für ihre Passionen das Geld zu verschaffen wissen, ohne zu fragen, ob sie dabei bewuchert werden oder nicht. Halbbankerotte Existenzen kann auch ein humanes und geschäftsmäßig verwaltetes Versatzamt nicht retten, wohl aber kann es geordnete Existenzen vor ähnlichem Schicksale bewahren.



BEILAGEN.

Versattz an die Hand gegangen wurde; Als wären sie verordnete Commissarien dahin bedacht / auff unsere allergnädigste Einwilligung in Nahmen Eingangs erwehnten armen Hauses ein allgemeines Versattz- und Frag-Ambt (allwo man / gleich wie es auch anderer Orthen üblich ist / auff Pfänder leyhen wird) allhier einzuführen / und den ersten nechstkom̄enden Monats Aprilis dieses instehenden 1707ten Jahrs darmit den Anfang zu machen / jedoch aber der mahlen / und / biß sich dieses Werck etwan weiters vergrössern möchte / auff ein Pfand mehrers nicht als nur von einen Gulden an / biß hundert Gulden / oder auch / da jetzo / oder ins künfftig das arme Hauß zu mehreren Mittlen kommen möchte / nach dero Kräfften / und Willkuhr ein mehreres darzuleyhen; zu welchen Zihl und Ende in der in der Anna Gassen ligendē Unserem geheimen Rath / Camerern / und Stadthaltern deß Regiments der N. O. Landen Ferdinandt Carl Graffen und Herrn von Weltz / Freyherrn zu Eberstain und Spiegelfeld zugehörigen Behausung zu ebner Erden alle Wercktäg frühe von 9. biß 11. Uhr / Nachmittag aber von 2. biß 4. Uhr ein offenes Ambt gehalten: allda von denen Beambten alle überbringende Pfänder (ausser Beth-Gewands) angenohmen: solche durch die daselbst verhandene geschworene Schättz-Leuth geschätzet: hierüber von denenselben eine Schättz-Zettel ertheilt; folglich dise bey Uberbringung von ihnen Beambten in die dessentwegen eigens haltende Ambts-Bücher mit dem gesetzten Werth / auch / was / und wie vil / und zwar welchen Tag / und auff was für eine Zeit / auch gegen was für einen Interesse darauff gelyhen worden / mit allem Fleiß eingetragen: und vorgeschriben: hierauff das überbrachte Pfand in die Verwahrung genohmen: und mit Hinaußgebung einer gebräuchigen Ambts-Zettl ein Darlehen und zwar

Erstlichens auff Gold / Silber und Jubellen zwey Drittel nach der Schättzung gegen wochentlichen einen Haller Interesse von Gulden:

Andertens auff diejenige Sachen / welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen / hingegen einen mehrern un̄ grösseren Platz zu deren Auffenthalt erforderen / als auff / Kupffer / Zinn / Messing / Metall / Eysen / Stahel / Bley / und dergleichen / ebenfals zwey Drittel / jedoch gegen wochentlich von Gulden zu bezahlen habenden 1. Pfenning Interesse: Und dann

Drittens auff die jenige Pfänder / welche mit der Zeit in Werth abnehmen / als da seynd allerhand Kauffmanns-Waaren / Item Kleyder / Spallier / Bilder / Bücher / Gewöhr / und dergleichen die Helffte / gegen ebenmässig wochentlichen 1. Pfenning Interesse / paar darauff gegeben: und alsogleich außgezahlt werden solle.

Wann nun aber wir disen von obbemelten unsern Räthen zu Liebe deß Nächsten / auch zu Trost der Armen und Bedürfftigen gereichenden Vorschlag uns gnädigist gefallen lassen / auch hierein dergestalten in Gnaden gewilliget haben / daß solches Versattz-Ambt in Unserer Kayserl. Residenttz-Stadt Wienn allhier von obbesagtem armen Hauß unverlängt eingeführt werden: und demselben wegen deren zu Bestreittung dises Wercks erforderlichen Unkosten von dem auff die dahin bringende Pfänder gethanenen Darlehen ob vermeltes mehreres Interesse disem von dem armen Hauß auffrichtenden Versattz-Ambt allein zu nehmen verstattet: da hingegen solches allen anderen zu folge Unserer vorhin in Sachen außgegangenen und öffters widerholten ernstlichen Patenten sub pœna confiscationis allerdings verbotten: anbey aber auch jedermänniglich auff Pfänder gegen 5. oder 6. per Cento Interesse zu leyhen unzerwöhrt seyn: und dises Versattz- und Frag-Ambt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht werdē solle. Als

Erstlichen / wann jemand auff ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget / solle sich derselbe bey dem Ambt-Mann allda anmelden / welcher so dann ihme Pfand-

bringer an die in Sachen verordnete geschworne Schåttz-Leuth verweisen: dise folglich einem solchen ůber die vorgenohmene billiche Schåttzung eine ordentliche mit deren Handschrifft unterschribene Zettl / worauff der Werth / und Beschaffenheit deß geschåtzten Pfands beschribē stehet / sambt dem Pfand widerumben zuruck geben: und / da nun dise Zettl sambt gemeltem Pfand dem Ambtmann ůberbracht / und zugestellet worden / selbiger solches Pfand / ohne daß ein anderer dessen ansichtig werden kan / in geheimbe Verwahrung nehmen: hernach vorgemeltermassen das Darlehen nebst einer eigens hierzu verfertigten Ambts-Zettl demselben zu seiner Sicherheit behåndigen solle / damit / wann ein solcher das versetzte Pfand widerumb außzulősen verlangte / ihme so dann gegen Zuruckgebung diser Ambts-Zettl / und Bezahlung deß darauff gelyhenen Gelds in Capitali und Interesse sein Pfand widerumb außgefolgt werden mőge; Auff das aber

Andertens auch ein jeder wisse / wie vil Interesse von der Wochen zu bezahlen / als seynd / wie obgedacht / zu dessen Richtschnur alle Pfånder in zweyerley Gattungen abgetheilt / und unter der ersten Gattung die jenige Sachen begriffen / welche durch Verlångerung der Zeit nicht von Werth fallen / und die keinen grossen Orth zu deren Auffenthalt erforderen; Auff solche Pfånder nun solle von einen darauffgebenden Darlehen / und zwar von jeden Gulden wochentlich ein Haller: auff die jenige in der andern Gattung enthaltene Pfånder aber / welche einen beståndigen Werth nicht haben / sondern mit der Zeit zu Grund gehen / oder aber einen grossen Orth zu deren Unterbringung erfordern / von jeden Gulden Darlehen ein Pfenning bezahlet werden. Wann es sich aber

Drittens zutragete / dass der Eigenthumber sein Pfand vor Außgang deß accordirten Termins außlősen / und nicht långer ligen lassen wolte / solle ihme Eigenthumber solches zuthuen frey stehen / und gegen Bezahlung deß biß auff selbigen Tag verfallenen Interesse das Pfand außgefolgt werden; Und weilen

Vierdtens einem jeden Eigenthumber sehr vil daran gelegen ist / daß er umb sein Pfand sicher stehe / als wird zu solchem Ende das Ambt fůr alle dahin gebrachte / und in Versatz genommene Pfånder Bůrg und Zahler seyn; Herentgen aber

Fůnfftens solle zu deß Amts gleichmåssiger Sicherheit auff die jenige Pfånder / so mit der Zeit nicht zu Grund gehen / zwey Drittl: auff die ůbrige aber / welche von Zeit zu Zeit schlechter / und in Werth abnehmen / die Helffte nach der Schåttzung vorgelyhen werden.

Sechstens solle der Ambt-Mann allen denen / die obgedachte Ambts-Zettl bringen / gegen Bezahlung deß auff das Pfand gelyhenen Capitals und verfallenen Interesse das Pfandt außhåndigen / ob schon der Eigenthumber deß Pfandts solche Ambts-Zetl nicht selbst ůberbringete / jedoch aber er Ambt-Mann genaue Untersuchung fůrkehren / und allen mőglichsten Fleiß anwenden / daß solches Pfand dem rechtmåssigen Eigenthumber zugestellet werde / derentwegen ein jeder seine empfangene Àmts-Zetl wohl zu verwahren haben wird; Da sich nun

Sibendens ereignen mőchte / daß jemand sein Ambts-Zetl verlohren håtte / und das Pfand abforderen wolte / solle ein solcher dem Ambt annehmliche Bůrgen stellen / worauff ihme sein Pfand unverweigerlich außgefolgt: und dises so wohl wegen der verlohrnen Ambts-Zetl / als auch der gegebenen Bůrgschafft halber / in dem Protocoll zu kůnfftiger Nachricht alles Fleisses vorgemerkt werden. Damit aber

Achtens die Pfånder nicht verligen / noch durch immer anschwellendes Interesse so wohl zu Schaden des Ambts / als deß Schuldners und Pfandgebers

sich selbst verzehren möchten; als ist so wohl zu Nutzen des Pfand-Eigenthumbers / als auch erst-gedachtes Ambts Richtigkeit die Vorsehung dahin gemacht worden / dass alle solche Pfänder / nach einen Jahr und sechs Wochen / und zwar von Tag deß beschehenen Versattz anzurechnen / wann immittels die Interesse nicht bezahlt / weder mit besagtem Ambt auff ein Neues pactirt worden / an einem gewissen Orth in der Stadt (welches Orth entweders in denen gedruckten Zeitungen / oder sonsten auff andere Weiß jedermänniglich zur Nachricht kund gethan werden wird) offentlich in Beyseyn eines Ambts-Bedienten durch den hierzu auffgenommenen Außruffer / nach dreimahlig außgeruffener Feilbietung / jedoch wenigist umb die Schättzungs-Summa dem Meistbietenden gegen also gleich paarer Bezahlung verkaufft: So vil aber

Neundtens die rauche Futter- und Kirschner-Waaren anbetrifft / auf dise wegen allzugefährlich- und mühesamber Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang ein Darleyhen gegeben: und solche Waaren so dann nach Verfliessung eines Viertel Jahrs von Zeit deß dargelyhenen Gelds auff vorgedachte Weiß dem Meistbietenden käuflich überlassen: Auch

Zehendens solcher Verkauff in allen Sachen (ausser erstgedachter Kirschner-Waar) nach einen verflossenen Jahr / und sechs Wochen von Viertel zu Viertel Jahr vorgenommen / und beobachtet werden solle. Wann sich nun

Eylfftens nach dem Verkauff ein Ueberschuss befindete / daß nehmlich ein mehrers auß der verkaufften Waar oder Pfand gelöset worden / als der Eigenthumber von Capital und Interesse darauff schuldig ist / so solle der Uberschuß dem Eigenthumber gebühren / doch aber derselbe dahin gehalten seyn / disen auff solche Arth ihme zukommenden Uberschuß innerhalb drey Jahren also gewiß abzuholen / als im widrigen nach verflossener Zeit solcher Uberschuß dem armen Hauß (wie es in dergleichen Fällen bey anderen Städten üblich ist) würcklich anheym gefallen seyn; Da nun

Zwölfftens der jenige / so das Pfand in den Versattz gegeben / solches selbst zuruck nimbt / hat derselbe (ausser deß Interesse) sonsten keine Unkosten zu bezahlen; wann sich aber

Dreyzehendens / einer nicht bloß / nemblich sich nicht zu erkennen geben will / so ist von besagten armen Hauß ein beaydigter Versattz-Annehmer Marcus della Rua der gesambten allhiesigen Cambisten und Waaren-Handlern würcklicher Sensal, oder Wechsler welcher auff der Brandstatt wohnhafft / verordnet / und eigens hierzu benennt worden / mit diser Aufflag / dass er an statt deß Eigenthumbers das Pfand in das Ambt / ohne Benennung deß Pfandgebers Nahmen / überbringen / hierauff das Darlehen empfangen / dises dem Pfandgeber nebst der Ambts-Zettl behändigen / und bey erfolgender Außlösung solches / gegen Bezahlung deß Capitals und Interesse / widerumb auß den Ambt abholen / und erheben / folglich selbes dem Eigenthumber zustellen könne / darfür aber gedachter Versattz-Annehmer von dem Eigenthumber nicht mehr als 1. per Cento für seine Mühe zu forderen / und zu nehmen befugt seyn solle.

Vierzehendens wann einer bey voremelter offentlichen Verkauffung ein Stuck oder Waar kaufflichen an sich gebracht hätte / und dasselbe / wann widerumb offentliche Verkauffung gehalten wurde / durch den Außruffer abermahlen feil bieten lassen wolte / solle einem solchen dißfalls willfahrt: Wie dann

Fünffzehendens mit all anderen Effecten / wann selbe auch nicht in Versattz gewesen / dannoch aber zu verkauffen verlangt wurden / auff Begehren ein gleiches

beobachtet: jedoch aber auff ein und anderen Fall von jedem Gulden deß gelösten Werths ein Kreutzer dem Armen Hauß bezahlt werden. Und wie zumahlen

Sechzehendens sich ereignen könte / daß jemand einiges gestohlenes Gut / oder aber die ihme zu verkauffen gegebene Sachen wider den außtrucklichen Befelch deß Eigenthumbers im Ambt versetzen möchte / wordurch das arme Hauß in Schaden gebracht wurde; als wollen wir als regierender Landes-Fürst und Herr hiemit alles Ernsts und Gemessen statuiret haben / daß fürs Erste denen unbefugten Tandler und Tandlerinen / auch Geld-Zubringer und Zubringerinen / und dergleichen Leuthen alle frembde ihnen nicht selbst eigens zugehörige Sachen zu versetzen künfftighin bey wohl empfindlicher schwären Leibs-Straff gäntzlichen verbotten seyn: Andertens aber die jenige / welche entweders gestohlenes Gut / oder aber andere ihnen zum Verkauff behändigte Effecten in dises Versattz- und Frag-Ambt gebracht hätten / und darauff würcklich gelyhen worden / und zwar / wann das Darlehen 6. 7. 8. 9. biß 25. fl. betragete / mit einen gantzen Schilling unnachläßlich abgefertiget: da aber die Darlehens Summa über 25. fl. sich beloffen / wider einen solchen mit der ordinari Lebens-Straff unverschont verfahren werden solle. Uber dises

Sibenzehendens wirdet jedermänniglich hiemit zur Nachricht beygefügt / daß / wann jemand etwas gestohlen wurde / er solches dem Ambt alsogleich anzeigen: und eine Specification der entfrembden Sachen mitüberschicken solle / damit solche auff dahin Bringung allda angehalten / und auff Beweiß / daß es sein Gut seye / ohne einiger Prætension oder Zahlung frey widerum außgefolgt werden möge; worfür einem solchem in die alldort stehende / und zu disem Ende auffgerichtete Sambl-Büchsen / so vil als er gern will / ein beliebiges Allmosen für die Arme zu erlegen frey gestellet wird. Ubrigens

Achtzehendens / gleichwie obermeltes mehrere Interesse insonderheit wegen der zu Bestreitung viler zu Auff- und Einrichtung dises Montis pii erforderlichen Unkosten allergnädigist bewilliget worden; Als würdet besagtes armes Hauß von selbsten dahin geflissen seyn / nach beschehener Stabilirung vilerholtes Montis pii dise Interesse nicht allein zu reduciren / und auff die Lands- gewöhnliche Verzinsung nach / und nach / abzusetzen / sondern auch / bey Uberkommung der erforderlichen mehreren Mittlen / oder darzu etwann eigens erfolgenden Stüfftungen / so gar / denen armen nothleydenden / und bedürfftigen Leuthen einige kleine Summa ohne Bezahlung einiges Interesse ins künfftig darzuleyhen.

Schließlichen / was obangeregtes Frag-Ambt anbetrifft / weilen die Erfahrnuß bißhero gezeiget / daß vil Partheyen verhanden / welche etwo ein Gut / Hoff / Hauß / Garten / Acker / Wisen / Weingarten / oder andere unbewögliche Güter; Item Körner / Wein / Vässer / Holttz / Heu / Pferd / Wägen / Galanterie-Waaren / Musicalische Instrumenta / wie auch Spallier / Bilder / Bibliothecen / und andere dergleichen Fahrnussen / die ohne mercklichen Unkosten und Schaden nicht auff die Märckt zu bringen seynd / zu verkauffen willens wären / jedoch aber hierumben auß Mangel / daß ein solche Feilbietung nicht kundbar ist / keinen Kauffer überkommen können; Herentgegen auch andere Partheyen dergleichen Stuck gern käufflichen sich bringen möchten / wann sie von ein- oder anderer Feilbietung Wissenschafft hätten; als ist nit allein vorgemelter Ursachen halber / sondern auch beeden Partheyen zum besten / und zwar zu Erinnerung deß von denen Zubringern und Zubringerinen bißhero genomenen übermässigen Lohns / und / daß sie von jeden Gulden so gar einen Groschē ungescheucht begehrt haben / dises Frag-Ambt dahin eingerichtet worden / daß nicht nur auff freywilliges anmeldten eines jeden Ver-

kauffers seine feilbietende Sachen in ein eigenes darzu absonderlich haltendes Protocoll gegen Bezahlung 17. Kr. Schreib-Gelds / wie er es begehrt / und angibt / eingeschriben werden: sondern auch dem Kauffer gegen ein gleichmässiges Auff-schlag-Geld erlaubt seyn solle / daß etwa verlangende Stuck in gedachten Büchern nachzuschlagen / und alle Umbstände zu seiner Nachricht darauß zu ersehen / mit disem ausdrucklichen Beysattz / daß / wann nachgehends ein- oder anderes hiervon verkaufft wurde / man dem Ambt dessentwegen weiter nichts zu reichen schuldig seyn / sondern solches nur zu dem Ende angezeigt werden solle: damit das ver-kauffte Stuck auß dem Protocoll widerumb abgethan werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten / auch vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Käyserlichen Haupt- und Residentz-Stadt Wienn den 14. Martij im Sibenzehen hundert und Sibenden / Unserer Reiche / deß Römischen im Achtzehenden / deß Hungarischen im Zwaintzigsten / und deß Böheimbischen im Anderten Jahr.

Ferdinand Carl Graf und
Herr von Weltz Stadthalter.

L. S.

Joseph Joachim Alexander von
Schmidlin Cantzler.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Max Ferdinand Moser.
Matthias Hohla Dr.



Nachricht.

Von Seiner kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Regierung wird hiemit zu vernehmen gegeben, Allerhöchstdieselbe hätten die für das hiesige privilegirte Pfand oder Versatz, und Fragamt bisher festgesetzte Vorschrift zum allgemeinen Besten abändern zu lassen befunden, und solche zu Jedermanns Wissenschaft und Beobachtung durch gegenwärtige Verordnung kund zu machen befohlen.

§. 1.

Beschaffenheit des Pfandes, worauf geliehen wird.

Das Pfandamt, welches unter der Leitung, und Aufsicht der Stiftungs Oberdirektion stehet, leiht nicht auf unbewegliche Güter, und privat Schuldverschreibungen, sondern allein auf ärarial, bankal, niederösterreichische ständische, und andere Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fonds, und auf bewegliche Habschaften.

§. 2.

Aber auch von den beweglichen Habschaften werden ausgeschlossen:

Erstens: Wegen Gefahr des Verderbnisses Pelzwerk und Kirschnerwaaren überhaupt;

Zweytens: Wegen Beschwerlichkeit der Aufbewahrung aber Bett gewand, Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher, und anders dergleichen Hausgeräth, zu dessen Unterbringung und Verwahrung ein zu grosser Raum erfordert wird;

Drittens: Endlich werden überhaupt noch alle diejenigen Sachen nicht zum Pfande angenommen, welche kennbar zu dem Militärdienste gewidmet sind.

Auf Gold und Silber, das mit einem Familienwappen bezeichnet ist, wird nur nach hinlänglichem Beweise, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet sey, geliehen.

§. 3.

Schätzung des Pfandes, Einschreibung, Aushändigung des Pfandzettels.

Wenn Jemand Geld auf ein Pfand entlehnen will, so hat er sich an das Pfandamt zu wenden, und sein Pfand den hiezu bestellten geschwornen Schätzmeistern zu übergeben.

Die Schätzmeister sind verbunden bewegliche Habschaften nach dem inneren Werthe, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Betrage des Kapitals zu schätzen, und den Pfandschilling, oder das Darlehn nach dieser Schätzung mit Vorbehalt der auf ein Jahr und drey Monate berechneten Interessen auszumessen. Nach der Schätzung wird das Pfand in den Amtsbüchern genau beschrieben und dabey angemerket, wie viel und an welchem Tage auf dasselbe geliehen worden ist. Hierauf wird das Pfand in sichere, und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das

Darlehn, und nebst dem zu seiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einlösen zu können, ein Pfandzettel eingehändiget, welcher mit dem in der Ordnung auf ihn ausgefallenen Numer und dem gewöhnlichen Amtsstempel versehen ist.

§. 4.

Verwahrung des Pfandzettels, und Anzeige, wenn er verlohren, oder gestohlen werden sollte.

Jeder Pfandgeber wird erinnert, seinen Pfandzettel wohl zu verwahren, und sich davon eine genaue Abschrift zu machen. Wenn dieser Zettel nun in Verstoß geriethe, oder entwendet würde, so hat er dem Amte ungesäumt den Verlust, und zugleich den Numer des Pfandzettels, oder wenigstens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue Beschreibung des Pfandes zu machen. Das Amt ist alsdann schuldig, das Pfand indessen vorzumerken, und auf diese Art so lang sicher zu stellen, bis der Pfandzettel bey demselben zum Vorschein kömmt.

Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verlohren angezeigt worden, so wird er dem Ueberbringer bloß abzunehmen seyn; ist er aber als gestohlen angezeigt worden, so ist der Ueberbringer zugleich anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 5.

Bey einem verlohrnen Zettel wird das Pfand ein Jahr und sechs Wochen zurückgehalten.

So lang der Pfandzettel nicht zum Vorschein kömmt, wird das Pfand von dem Amte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erst nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen gegen hinreichende Legitimation, vollständig berichtigtes Kapital und Zinnsen und eingelegte Schadloshaltung verabfolget. Hätte der Eigenthümer unterlassen, die Anzeige des Verlustes bey Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder, oder Entfremder des Zettels eingelöset worden, so hat der erstere seinen Schaden der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden ist.

§. 6.

Einlösung: Umsetzung: Wenn keines von beyden in der bestimmten Frist geschieht, verfällt das Pfand.

Die Einlösung geschieht, wenn nach Abtragung des Pfandschillings, und der aufgelaufenen Zinnsen das Pfand zurückgenommen wird. Die Umsetzung, wenn nach Berichtigung der Zinnsen das Pfand gegen einen neuen Pfandamtszettel gleichsam aufs neue wieder verpfändet wird; Die dem Verderbnisse unterworfenen Pfänder müssen eingelöst, und nur solche, die dem Verderbnisse nicht unterliegen, können umgesetzt werden. Wenn nach Verlauf von einem Jahre und sechs Wochen dem Verderbnisse unterworfene Pfänder nicht eingelöst, und dem Verderben nicht unterworfene nicht wenigstens umgesetzet worden sind, so werden sie vom Amte für verfallen angesehen.

§. 7.

Veräußerung der verfallenen Pfänder.

Solche verlassene Pfänder werden in öffentlichen Versteigerungen veräußert, und der Tag zur öffentlichen Versteigerung, wie auch die zu versteigernden Pfänder selbst nebst ihren Pfandnumern in den Zeitungen und Kundschaftsbögen jedesmal ordentlich bekannt gemacht, an den bestimmten Tägen öffentlich ausgerufen, und an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung hindangegeben. Jeder Pfandeigenthümer kann diesen Amtsversteigerungen beywohnen, allenfalls sein Pfand mitsteigern, und sich von dem Kaufschilling selbst überzeigen.

§. 8.

Nach geendigter Versteigerung ist das Amt verbunden, den Ueberschuß des eingegangenen Kaufschillings über das auf dem Pfande haftende Darlehn, Interessen, und die zu fünf per Cento anzurechnenden Versteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinauszubezahlen. Jedoch muß der Pfandgeber sich um diesen Ueberschuß längstens binnen drey Jahren von dem Tage des Verkaufes melden, sonst ist er seines Anspruchs darauf verlustig, und der in dieser Zeit nicht geforderte Ueberschuß fällt dem Amte heim.

Der Ueberschuß wird dem Eigenthümer verabfolgt, der sich längstens binnen drey Jahren darum zu melden hat.

§. 9.

Damit jeder Pfandeigenthümer wisse, ob und wie viel ihm Ueberschuß von seinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgesetzt sey durch den Ueberbringer verkürzet zu werden, so wird das Amt diese Ueberschußbeträge gleich nach einer jeden Versteigerung mit Vorsetzung des Pfandnumers durch den posttäglichen Kundschaftsbogen bekannt machen, und zugleich die Eigenthümer durch die hiesige Zeitung erinnern lassen, ihren Ueberschuß abzuhollen.

Die Ueberschußbeträge werden nach jeder Versteigerung durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 10.

Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben. Es stehet also Jedermann frey nicht nur selbst, und unter eigenem Namen zu verpfänden, sondern durch eine vertraute Person und unter fremden Namen verpfänden zu lassen, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, seinen oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zu entdecken, ausgenommen bey dem (nach §. 2.) mit Familienwappen bezeichneten Gold und Silber, bey Pfändern, die für Militärsachen angesehen, oder als entfremdet erkannt würden. Uebrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amtes der genauesten Verschwiegenheit versichert seyn, als wozu das Amtspersonale eigends beeidet und verpflichtet ist.

Man kann unter eigenem oder fremden Namen verpfänden.

§. 11.

Damit aber das Pfandamt, als eine Anstalt, deren Wohlthätigkeit eben darinn bestehet, daß der Entlehnende sich zu entdecken nicht nöthig hat, durch Verpfändung fremder oder entfremdeter Sachen nicht zu Schaden komme, so ist verordnet: daß, wenn unkennbare Fideikommißsachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideikommißbesitzer als Eigenthum angesprochen würden, dieselbe nur gegen Bezahlung des Darlehns, und der aufgelaufenen Amtsinteressen wieder zum Fideikommisse eingelöset, auf den Fall aber, daß der Fideikommißbesitzer sich hiezu nicht verstände, nach der Verfallzeit mit demselben wie mit andern Pfändern verfahren werden soll.

Sicherheit des Pfandamtes, wenn unkennbare Fideikommißsachen verpfändet werden.

§. 12.

Ueberhaupt, da das Pfandamt in der Regel ohne Untersuchung des Eigenthümers leiht, kann gegen dasselbe keine *Vindication* Platz greifen. Falls also mit Familienwappen bezeichnetes Gold und Silber, von dem bewiesen ist, daß es mit keinem Fideikommiß behaftet sey, oder eine öffentliche Schuldverschreibung mit der erforderlichen Cession, oder eine andere Habseligkeit auch ohne Wissen und Willen der Eigenthümer verpfändet

Auch bey gestohlenen Gute hat die Vindikazion gegen das Pfandamt nicht statt.

8*

und darauf geliehen worden, so ist das Amt nur gegen zureichende Ausweisung und allemal gegen vollständige Entschädigung solche Pfänder herauszugeben verpflichtet.

§. 13.

Daber derjenige, dem etwas entwendet worden, an das Pfandamt bey Zeiten eine schriftliche Anzeige zu machen.

Derjenige also, welchem etwas verlohren gegangen, oder entwendet worden ist, hat es sogleich unmittelbar dem Amte schriftlich anzuzeigen, und der Anzeige eine genaue Beschreibung von jedem einzelnen Stücke, welches sich dabey befunden, und mit kennbaren Unterscheidungszeichen versehen ist, beyzulegen, damit das Entwendete, allenfalls es zum Verpfänden gebracht würde, leicht und zuverlässig erkennet werden könne. Dagegen das Amt verbunden ist auf die angezeigten Sachen Aufsicht zu tragen, und dieselben, wenn sie in dem Amte vorkömmen, sammt dem Ueberbringer anhalten zu lassen.

§. 14.

Und diese Anzeige alle 4. Wochen zu erneuern.

Damit aber die Schätzmeister die beschriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtnisse behalten, und der Entfremder darauf nicht rechnen könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bey dem Amte ausser Acht werde gelassen werden, ist der Eigenthümer verbunden, seine Anzeige alle vier Wochen zu erneuern.

Ohne eine solche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlohrne Gut zum Vorschein gekommen, darauf weiter keine Rücksicht nehmen.

§. 15.

Wer wissentlich gestohlenes Gut verpfändet, wird halsgerichtlich behandelt.

Mit demjenigen, welcher wissentlich gestohlenes Gut in dem Pfandamte verpfändet, soll ohne Nachsicht nach der Kriminalordnung verfahren werden.

§. 16.

Sicherheit der eingelegten Pfänder.

Das Pfandamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürg und Zahler, welches dem Pfandgebern die Sicherheit giebt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden.

§. 17.

Die Zinsen werden von 10. 5 6. Prozent auf 8 herabgesetzt.

Die dem Pfandamte zu bezahlenden Interessen oder Zinnsen, welche bisher auf 10. $\frac{5}{6}$. Procent angeschlagen waren, werden von nun an auf 8 heruntergesetzet. Diese Interessen sind, wenn das Pfand von dem Tage der Einlage vor Verlauf von vier Wochen wieder eingelöst wird, für die ganzen 4 Wochen nach Verlauf derselben aber nur für jede zugewachsene Woche zu bezahlen.

§. 18.

Einlösung: diese kann bey Pfändern, so sich theilen lassen, auch theilweise geschehen.

Es stehet jedem Pfandgeber frey, sein Pfand täglich wieder einzulösen, allenfalls auch auf das empfangene Darlehn eine Abschlagzahlung zu leisten. Jedoch müssen bey solcher Abschlagzahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinnsen abgeführet werden. Gegen diese Abschlagzahlung stehet es dem Pfandgeber ferner frey, von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einer dem Zahlungsbetrage angemessenen Theil heraus zu nehmen, und so das ganze Pfand nach und nach wieder an sich zu bringen.

§. 19.

Damit jedoch die Pfånder nicht zu lang liegen bleiben, verderben und die Amtszinnsen zum Schaden des Amtes sowohl als des Eigenthůmers zu hoch auflauffen, hat der Eigenthůmer von dem Tage der Verpfåndung långstens innerhalb eines Jahres und sechs Wochen dem Verderbnisse unterworfene Pfånder entweder einzulösen, oder doch umzusetzen.

Die långste Einlösungsfrist binnen Jahr und sechs Wochen.

§. 20.

Gegen die Verfålscher der von dem Pfandamte wirklich ausgefertigten Pfandzettel, und gegen diejenigen, welche dergleichen nachmachen sollten, wird von den Gerichtsbehörden nach den bestehenden Gesetzen ohne Nachsicht, und nach aller Strenge verfahren werden.

Die Verfålschung oder Nachmachung des Pfandamtszettels wird gerichtlich bestrafet.

§. 21.

Zu grösserer Bequemlichkeit des Publikums wird das Pfandamt an allen Werktagen, den Sonnabend ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen gehalten.

Zeit, wann das Pfandamt offen gehalten wird.

§. 22.

Das mit dem Pfandamte vereinigte Fragamt wird zum Vortheile des Publikums, so wie es gegenwårtig bestehet, mit den dabey eingefůhrten Kundschaftsbögen und Einschreibbůchern noch ferner unveråndert gelassen, und der hievon abfallende Nutzen ganz dem Pfandamte zugewendet.

Das Fragamt bleibt in seiner vorigen Verfassung.

Die Halbscheid des dem Pfandamte selbst fallenden Nutzens aber fållt der Armenkasse zu.

Der halbe Nutzen des Pfandamtes wird dem Armenunterhalte gewidmet.

Uebrigens wird der Bedacht genommen werden, nach Maaß des zunehmenden erforderlichen Pfandamts-Fonds die Interessen noch mehr zu vermindern, und nach und nach auf die Landesůblichen herabzusetzen.

Wien den 1ten Hornung 1785.

Beilage 3.

Über die Geschäftsgebarung des Versatzamtes in den einzelnen Jahren seit 1707 haben sich die Daten nur lückenhaft erhalten; es fehlen die Nachrichten für 1707; für das Jahr 1708 haben wir sie unter dem Titel: »Summarischer extract an einer hochlöblichen kayserl. n. ö. regierungs-versatz- und fragambts-commission über das neue aufgerichte versatz-ambt was darinnen auf versetzte pfändter vor gelder geliehen, was vor gelder umb außgelöste widerumb zurückkommen sowohl von vergangenen anno 1707 als jüngst verloffenen anno 1708 jahr tägl. wochend. und monatlich zusammengetragen und geschriben worden durch mündesten diener Josephum Balthasarum Dechau versatz- und fragambtsschreiber in Wien.« In die untenstehende Tabelle wurden nur die jedes Monat ausbezahlten, beziehungsweise zurückbezahlten Darlehen aufgenommen. Die Beträge verstehen sich in rheinischen Gulden à 60 Kreuzer.

Monat	ausbezahlte Darlehen		zurückgezahlte Capitalien für ausgelöste Pfänder aus			
			1707		1708	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Jänner	10.848	—	4.705	—	963	30
Februar	6.107	30	2.875	—	2.012	—
März	7.454	—	4.211	30	2.475	—
April	6.846	30	1.929	30	3.368	30
Mai	7.474	—	2.981	—	4.677	30
Juni	11.627	30	4.225	—	4.611	—
Juli	6.944	30	1.459	—	5.357	30
August	8.396	—	2.390	30	5.858	30
September	7.042	—	2.791	30	4.333	30
October	7.131	30	1.979	30	4.718	—
November	5.538	—	1.285	—	4.944	—
December	4.982	—	894	—	4.585	—
Summe	90.391	30	31.726	30	47.904	—

Nun ist aber eine große Lücke bis zum Jahre 1766. Als nämlich 1788 das Versatzamt laut Regierungs-Erlasses Z. 73.056 einen Bericht erstattete, wurde auch die Gesammtsumme der von 1766 bis 1787 eingeschätzten Pfänder angeführt; darnach waren:

im Jahre	Pfänder	im Jahre	Pfänder
1766	24.367	1777	56.201
1767	29.767	1778	61.135
1768	36.369	1779	61.286
1769	38.700	1780	63.048
1770	41.466	1781	70.603
1771	50.675	1782	74.426
1772	52.533	1783	69.848
1773	52.523	1784	69.701
1774	51.241	1785	72.654
1775	55.633	1786	76.348
1776	56.854	1787	83.210

Über die darauf gegebenen Darlehen fehlen aber die Angaben mit Ausnahme der Jahre 1769, in dem 600.108 fl. C. M.
1771, » » 731.961 » » und
1780, » » 949.267 » »
als Darlehen ausbezahlt wurden.

Rückbezahlt wurden in diesen Jahren von gegebenen Darlehen 580.708 fl., beziehungsweise 714.386 fl. und 892.505 fl. C.M.

Hierauf fehlen bis zum Jahre 1800 wieder alle Daten. Für dieses und jedes darauffolgende fünfte Jahr bringt der aus den Versatzamts-Beamten stammende Anonymus der Monographie »Das k. k. Versatzamt in Wien« (in der »Wiener Bote« genannten »Beilage zu den Sonntagsblättern« Nr. 49 vom Jahre 1847 und »Sonntagsblätter«, 1848, S. 614, veröffentlicht) eine Reihe von Daten über die auf Pfänder gegebenen Darlehen, denen wir aus dem Berichte des Versatzamtes zur Regierungs-Zahl 27.326 aus 1848 die von 1823 bis 1826 eingeschätzten Pretiosen- und Effecten-Pfänder, sowie aus dem Jahre 1808, 1813, 1816 und 1817 (Jahre, in denen das Versatzamt besonders in Anspruch genommen wurde) die Gesammtsumme der gegebenen Darlehen hinzufügen können. Darnach ergibt sich folgende Tabelle:

Im Jahre	eingeschätzte		Gesammtsumme der Darlehen in Gulden C. M.
	Pretiosen	Effecten	
1800	—	—	1,193.341
1805	—	—	1,555.273
1808	—	—	2,714.352
1810	—	—	2.102.094
1813	—	—	2,835.615
1815	—	—	2.268.807
1816	—	—	2,953.863
1817	—	—	3,200.273
1820	—	—	2,638.924
1823	45.816	73.677	—
1824	44.684	72.810	—
1825	47.426	80.889	1,368.436
1826	52.362	88.739	—

Mit dem Jahre 1827 beginnen die Materialien des Versatzamtes reichlicher zu fließen. Sie geben nicht nur die Höhe der eingeschätzten Pfänder nach den Kategorien Pretiosen und Effecten, sondern auch die darauf gewährten Darlehen; sie geben ferner die Höhe der durch Auslösung rückgezahlten Darlehen an (wovon seit 1708 nur die Daten aus den Jahren 1768, 1771, 1780 und 1812 mit 580.708 fl., beziehungsweise 714.386 fl., 892.505 fl. und 690.078 fl. C.M. bekannt sind), geben von 1839 ab, jedoch mit Ausschluss der Jahre 1847 bis 1850, auch die Anzahl der ausgelösten Pfänder nach Kategorien, und von 1850 herwärts die durch Verkauf ausgegebenen Pfänder, sowie den dafür erzielten Erlös; spät erst setzen die Daten ein über das Umsetzen der Pfänder. Die umgesetzten Pfänder erscheinen natürlich auch in der Rubrik »eingeschätzte Pfänder« wieder. Die Verkehrsbank z. B. gibt über die umgesetzten Pfänder keine eigene Statistik aus.

Die Geschäftsgebarung der Hauptanstalt des Versatzamtes ist in Beilage 4 und 5, die der Zweiganstalt Josefstadt und der Aufnahmsämter Wieden und Brigittenau auf Beilage 6 zusammengestellt.

Bezüglich der Währung der angegebenen Beträge sei bemerkt, dass bis 1857 Gulden Conventions-Münze, von 1858 bis 1899 Gulden österreichischer Währung und 1900 Kronen gemeint sind.

Über

über die Geschäftsgebarung der Haupt-

Jahr	Pfänderaufnahme						Pfänder			
	Pretiosen		Effecten		Gesammtsumme der		Auslösung			
							Pretiosen		Effecten	
	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzten Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	zurückgezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	zurückgezahlte Darlehen
1827	57.256	1,423.980	90.935	324.023	148.191	1,748.003	—	1,390.637	—	357.032
1828	56.503	919.956	91.943	320.547	148.446	1,240.503	—	999.430	—	319.430
1829	56.384	894.372	95.457	346.368	151.841	1,240.740	—	905.920	—	334.953
1830	60.433	995.116	97.496	378.666	157.929	1,373.782	—	940.770	—	359.586
1831	63.012	997.876	97.562	337.250	160.574	1,335.126	—	955.867	—	358.061
1832	65.524	894.053	75.823	280.620	141.347	1,174.673	—	933.691	—	321.691
1833	55.122	871.455	82.352	339.623	137.474	1,211.078	—	928.194	—	298.983
1834	61.255	945.814	97.432	390.857	158.687	1,336.671	—	887.621	—	372.810
1835	65.217	1,003.290	97.638	375.441	162.855	1,378.731	—	976.495	—	387.519
1836	65.509	1,032.617	97.448	395.818	162.957	1,428.435	—	999.323	—	372.485
1837	64.803	1,059.963	101.261	474.706	166.071	1,534.669	—	1,126.009	—	322.790
1838	66.175	1,121.977	114.253	558.230	180.428	1,680.207	—	1,067.096	—	499.194
1839	70.326	1,225.386	113.699	440.621	184.025	1,666.007	62.039	1,125.608	109.675	504.059
1840[1])	82.034	1,521.951	116.647	419.570	198.681	1,941.521	74.761	1,308.954	118.565	448.523
1841	92.464	1,520.305	132.026	483.459	224.490	2,003.764	84.634	1,520.305	121.721	483.459
1842	99.128	1,534.872	144.290	514.705	243.418	2,049.577	92.390	1,508.016	135.041	494.356
1843	100.815	1,482.609	150.800	527.605	251.615	2,010.214	99.094	1,502.839	147.295	517.192
1844	103.590	1,469.031	153.680	520.473	257.270	1,989.504	102.712	1,497.327	155 076	534.927
1845	114.861	1,626.689	174.900	575.701	289.761	2,202.390	107.148	1,594.533	159.619	486.391
1846	119.656	1,693.557	187.450	595.646	307.106	2,292.203	114.418	1,620.223	179.816	586.346
1847	120.989	1,680.635	184.541	557.153	305.530	2,237.788	—	1,740.518	—	568.246
1848	114.511	1,405.135	164.633	448.149	279.144	1,853.284	—	1,415.319	—	495.303
1849	105.330	1,538.484	142.859	413.433	248.189	1,951.917	—	1,607.370	—	435.924
1850	117.383	1,542.465	167.246	513.936	284.629	2,056,401	—	1,694.304	—	493.311
1851	129.655	1,339.033	209.355	602.628	339.010	1,941.661	111.337	1,451.617	175.530	544.711
1852	137.380	1,499.451	198.962	550.864	336.342	2,050.315	130.685	1,355.628	200.120	564.634
1853	138.998	1,799.204	194.109	548.608	333.107	2,347.812	128.452	1,508.231	191.254	529.846
1854	150.054	2,046.079	219.002	595.347	369.056	2,641.426	128.932	1,893.003	195.084	564.457
1855	151.763	2,108.746	189.388	587.525	341.151	2,696.271	149.929	2,040.991	196.126	598.762
1856	150.087	2,127.977	205.888	606.855	355.975	2,734.832	149.330	2,196.760	202.430	621.039
1857	151.792	2,384.265	198.520	612.652	350.312	2,996.917	149.330	2.193.505	191.700	608.631
1858	144.846	1,916.368	196.218	513.007	341.064	2,429.375	141.089	1,900.334	200.999	487.470
1859	155.174	2,514.387	190.309	564.173	345.483	3,078.560	148.699	2,443.529	192.991	606.098
1860	165.638	2,575.757	204.792	678.989	370.430	3,254.746	162.892	2,611.473	193.072	622.256
1861	173.816	2,413.322	230.600	747.432	404.416	3.160.704	165.658	2,488.253	208.552	686.262

[1]) Von 1840 bis 1846 wurden die verpfändeten Uhren separat verbucht. Von den ange-
35.523; 1844 36.348; 1845 41.653; 1846 44.175 Posten.

sicht

anstalt des Versatzamtes von 1827 bis 1900.

ausgabe										Depositen			
Gesammtsumme der		Verkauf				Gesammtsumme		Wertpapiere		Pretiosen	
		Pretiosen		Effecten							
ausgelösten Pfänder	zurückgezahlten Darlehen	verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	der verkauften Pfänder	des Erlöses	Posten	Nominalwert	Posten	Schätzwert
—	1,747.669	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,318.510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,240.873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,300.356	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,313.928	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,255.229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,227.177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,260.431	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,364.014	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,371.808	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,448.799	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,566.290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171.714	1.629.667	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193.326	1,757.477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206.355	2,003.764	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227.431	2,002.372	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
246.389	2,020.031	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257.788	2,032.254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266.767	2,080.924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
294.234	2,206.569	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,308.764	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,910.622	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,043.294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,187.615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
286.867	1,996.328	2.733	28.333	3.435	10.514	6.168	38.847	—	—	—	—
330.805	1,920.262	2.489	22.272	4.756	15.189	7.245	37.461	—	—	—	—
319.706	2,038.077	2.731	22.434	6.473	17.921	9.204	40.355	—	—	—	—
324.016	2,457.460	3.343	29.495	6.181	17.467	9 524	46.962	—	—	—	—
346.055	2,639.753	3.981	40.757	6.585	17.986	10.566	58.743	—	—	—	—
351.760	2,196.760	3.455	34.133	5.296	16.376	8.741	50.509	—	—	—	—
341.030	2,802.136	3.186	32.263	4.516	13.567	7.702	45.830	—	—	—	—
342.088	2,387.804	2.857	40.083	3.996	12.879	6.853	52.962	—	—	—	—
341.690	3,049.627	4.499	52.579	5.333	18.403	9.832	70.983	—	—	—	—
355.964	3,233.729	4.753	54.927	4.740	16.099	9.493	71.027	—	—	—	—
374.210	3,174.515	4.221	46 856	4.866	15.850	9.081	62.706	—	—	—	—

gebenen Ziffern entfielen auf Uhren im Jahre: 1840 27.806; 1841 31.817; 1842 34.654; 1843

Jahr	Pfänderaufnahme: Pretiosen: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Pretiosen: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Effecten: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Effecten: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der eingeschätzten Pfänder	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der ausbezahlten Darlehen	Pfänder: Auslösung: Pretiosen: ausgelöste Pfänder	Pfänder: Auslösung: Pretiosen: zurückgezahlte Darlehen	Pfänder: Auslösung: Effecten: ausgelöste Pfänder	Pfänder: Auslösung: Effecten: zurückgezahlte Darlehen
1862[1])	202.168	2,828.812	257.516	815.538	459.684	3,644.350	197.025	2,746.830	266.929	856.125
1863	178.644	2,405.382	214.000	653.973	392.644	3,059.355	170.210	2,394.596	214.459	669 558
1864	171.573	2,332.110	227.401	793.209	398.974	3,125.319	176.983	2,380.818	213.225	682.007
1865	157.822	2,224.176	286.472	902.034	394.294	3,126.210	164.616	2,234.691	211.520	800.459
1866	140.804	2,056.727	232.686	765.813	373.490	2,822.540	154.458	2,237.148	237.890	859.549
1867	136.123	2,154.182	287.778	1,018.128	423.900	3,172.310	152.585	2,260.919	274.329	938.488
1868	137.078	2,333.953	356.097	1,207.458	493.175	3,541.411	163.999	2,509.849	346.185	1,217.120
1869	127.960	1,870.411	228.068	675.694	356.028	2,546.005	146.668	2,106.209	298.598	935.399
1870	127.242	2,005.202	256.782	830.314	384.024	2,835.516	127.419	2,946.475	234.948	740.844
1871	127.238	2,188.827	276.209	884.530	403.447	3,073.357	129.220	2,130.249	271.283	871.298
1872	133.995	2,273.702	293.219	954.256	427.214	3,227.958	135.885	2,311.783	291.355	945.488
1873	142.798	2,664.309	284.533	890.470	427.331	3,554.779	142.847	2,545.123	293.673	933.744
1874	191.768	3,018.674	310.136	852.027	501.904	3,870.701	175.878	2,971.598	321.076	923.544
1875	194.263	2,963.227	298.581	843.200	492.844	3,806.427	189.063	2,838.893	295.189	821.241
1876	217.285	3,187.999	360.965	989.815	578.250	4,177.814	194.213	2,937.122	302.453	845.448
1877	211.810	3,059.168	330.450	844.148	542.260	3,903.316	200.783	2,956.709	320.103	835.263
1878	193.545	2,800.869	294.263	786.576	487.808	3,587.445	194.496	2,860.145	294.334	768.739
1879	187.089	2,505.740	304.301	789.392	491.390	3,295.132	178.272	2,569.300	271.511	722.599
1880	186.962	2,394.194	305.161	757.321	492.123	3,151.515	181.448	2,379.095	290.519	728.846
1881	188.674	2,305.400	297.556	744.605	486.230	3,050.005	180.772	2,266.099	288.011	712.597
1882	194.281	2,370.143	291.297	741.173	485.578	3,111.316	185.259	3,300.806	272.643	690,612
1883	202.193	2,345.920	293.508	778.595	495.701	3,124.515	200.837	2,294 371	268.815	699.420
1884	215.258	2,425.729	303.512	741.186	518.770	3,166.915	218.972	2,284.795	275.239	699.747
1885	186.139	2,297.510	264.181	667.225	450.320	2,964.735	188.024	2,247.403	263.485	648.742
1886	170.940	2,114.746	270.652	753.100	441.592	2,867.846	189.543	2,140.641	245.463	664.617
1887	158.456	2,089.718	256.612	678.607	415.068	2,768.325	151.859	1,965.975	241.072	665.112
1888	149.754	2,082.030	225.628	609.145	375.382	2,691.175	145.762	2,035.993	219.244	579.857
1889	149.564	2,092.762	250.735	682.550	400.299	2,775.312	140.840	1,998.191	216.602	593.032
1890	156.863	2,214.732	259.240	663.673	416.103	2,878.405	146.240	2,107.084	238.098	622.629
1891	169.532	2,489.194	261.110	650.580	430.642	3,139.774	154.697	2,226.582	237.272	599.834
1892	179.126	2,518.636	260.335	621.610	439.461	3,140.246	166.267	2,431.844	243.011	589.556
1893	170.685	2,404.916	233.446	564.927	404.131	2,969.843	167.458	2,414.983	226.823	544.316
1894	168.614	2,533.811	212.397	571.013	381.011	3.104.824	161.919	2,376.844	206.027	534.419
1895	158.054	2,662.745	171.214	489.043	329.268	3,151.788	153.392	2,472.097	173.005	474.541
1896	156.664	2,842.007	132.034	415.291	288.698	3,257.298	148.703	2,683.743	130.911	398.611
1897	157.321	2,786.427	143.567	458.959	300.888	3,245.386	148.592	2,685.213	124.535	394.391
1898	151.452	2,698.748	140.633	426.053	292.091	3,124.801	155.357	2,750.376	146.426	456.611
1899	137.139	2,674.033	104.082	339.938	241.221	3,013.971	142.382	2,674.959	118.204	369.682
1900[3])	139.802	5,846.830	105.765	904.716	245.567	6,751.546	137.272	5,505.012	103.334	771.610

[1]) Bis 1861 (inclusive) wurde im Versatzamte nach Militärjahren also vom 1. November zu rechnen. Die in der Zeit vom 1. November bis 31. December 1861 eingegangenen Pfänder

[2]) Im Jahre 1866 wurden in den Monaten Juli, August und September keine, hingegen

[3]) Die Darlehensbeträge beziehungsweise der Erlös im Jahre 1900 ist in Kronen angesetzt.

ausgabe								Depositen			
Gesammtsumme der		Verkauf				Gesammtsumme		Wertpapiere		Pretiosen	
		Pretiosen		Effecten							
aus-gelösten Pfänder	zurück-gezahlten Darlehen	verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	der verkauften Pfänder	des Erlöses	Posten	Nominal-wert	Posten	Schätz-wert
463.954	3,602.955	5.563	59.122	7.356	25.107	12.919	84.229	—	—	—	—
384.669	2,064.154	5.500	66.769	6.731	24.198	12.231	90.967	—	—	—	—
390.208	3,062.825	6.662	69.169	7.356	23.694	14.018	92.863	—	—	—	—
376.136	3,035.150	6.101	66.753	7.679	26.998	13.780	93.751	—	—	—	—
392.348	3,096.697	5.261	60.777	12.663	50.501	17.924	111.278[2])	—	—	18	39.716
426.814	3,199.407	5.935	63.837	11.924	41.064	17.859	104.901[1])	—	—	25	38.370
510.184	3,726.969	8.219	96.008	20.535	74.955	28.754	170.963	—	—	9	10.160
445.266	3,041.608	6.785	76.949	22.202	73.546	28.987	140.495	—	—	5	6.700
362.367	2,686.819	5.336	56.885	11.797	37.835	17.133	94.720	—	—	15	43.090
400.503	3,001.542	4.861	57.021	13.853	46.541	18.714	103.562	—	—	13	24.100
427.240	3,257.221	5.883	75.780	16.161	54.268	22.044	130.048	—	—	19	52.030
436.520	3,478.867	6.908	86.101	20.974	67.513	27.882	153.614	—	—	18	125.600
496.954	3,895.142	9.018	107.949	26.931	76.743	35.949	184.692	—	—	22	71.800
484.252	3,660.134	9.358	116.517	19.906	57.439	29.264	173·956	—	—	20	61.030
496.666	3,782.570	9.265	111.641	20.923	61.923	30.188	173.574	—	—	13	59.380
520.886	3,791.972	10.653	119.425	27.784	78.531	38.437	197.956	—	—	20	194.750
488.831	3,628.884	10.051	105.286	22.173	59.953	32.224	165.239	—	—	15	68.400
449.783	3,291.899	11.135	126.930	21.555	60.412	32.690	187.342	—	—	16	139.200
471.967	3,107.941	10.082	105.476	22.799	60.979	32.881	166.455	—	—	15	68.150
468.783	2,978.696	9.973	103.216	21.695	57.534	31.668	160.750	—	—	20	60.500
457.902	2,991.418	9.649	93.183	20.110	54.324	29.756	147.507	—	—	25	80.700
469.652	2,993.791	9.883	100.251	21.226	55.072	31.109	155.323	—	—	24	112.600
494.046	2,984.542	10.414	100.142	23.225	61.932	33.639	162.074	—	—	18	57.250
451.509	2,896.145	10.911	106.350	22.973	56.626	33.884	162.976	—	—	18	61.000
435.006	2,805.258	10.401	93.020	18.949	46.643	29.350	139.663	—	—	15	49.500
392.931	2,621.087	7.971	73.172	31.339	56.623	29.310	129.795	—	—	21	157.700
365.006	2,615.850	7.508	77.438	19.340	49.196	26.848	126.634	—	—	38	94.650
357.442	2,591.223	7.002	65.532	17.514	46.875	24.516	112.407	—	—	41	75.360
384.338	2,729.713	6.890	64.118	21.289	56.874	28.179	120.992	—	—	51	141.400
391.969	2,826.416	7.550	74.206	21.949	56.154	29.499	130.360	—	—	54	202.230
409.278	3,021.400	8.350	86.004	21.882	53.571	30.232	139.575	—	—	53	96.700
394.290	2,959.299	8.351	84.162	20.154	50.226	28.505	134.388	—	—	69	81.700
367.946	2,911.303	8.212	90.902	17.208	43.173	25.420	134.075	—	—	78	91.600
326.397	2,946.638	8.368	94.638	16.484	45.833	24.852	104.471	—	—	80	99.200
279.614	2,082.354	8.140	106.931	14.613	44.049	22.753	150.980	365	4,061.956	135	161.200
273.127	3,079.604	7.859	101.970	10.963	36.234	18.822	138.204	461	5,389,047	145	205.900
301.783	3,206.987	7.583	109.872	11.806	39.580	19.389	149.452	549	7,130.816	132	227.100
260.586	3,044.641	7.172	100.306	10.743	34.829	17.915	135.135	607	7,948.342	151	247.300
240.606	6,276.622	6.584	197.015	8.729	62.941	15.313	259.956	909	22,956.235	160	469.800

bis 31. October, gerechnet; erst 1862 begann man nach Solarjahren (1. Jänner bis 31. December) etc. sind zum Jahre 1862 gezählt.
im Monate December 1867 je zwei Licitationen für Pretiosen und Effecten abgehalten.

Beilage 5 a.

Umsetzungen

der Pretiosen- und Effecten-Pfänder in den Jahren 1884 bis 1900 in der Hauptanstalt.

Im Jahre	Pretiosen		Effecten		Zusammen		Anmerkung
	Posten	Capital	Posten	Capital	Posten	Capital	
1884	49.932	867.874	36.439	132.730	86.371	1,000.604	
1885	51.391	874.873	36.356	126.621	87.747	1,001.494	
1886	51.358	899.455	38.240	136.695	89.598	1,036.150	
1887	48.042	856.887	38.611	144.674	86.653	1,001.561	
1888	48.024	873.547	36.411	137.600	84.435	1,011.147	
1889	47.771	885.381	36.698	139.226	84.469	1,024.607	
1890	47.110	881.384	37.946	143.872	85.056	1,025.256	
1891	49.367	902.307	37.552	138.039	86.919	1,040.346	
1892	54.436	988.071	38.254	137.656	92.690	1,125.727	
1893	53.130	951.379	37.949	132.019	91.079	1,083.398	
1894	52.133	928.965	34.551	121.362	86.684	1,050.327	
1895	52.563	971.440	31.847	116.548	84.410	1,087.988	
1896	53.224	1,032.164	29.584	116.075	82.808	1,148.239	
1897	54.392	1,077.189	28.386	115.417	82.778	1,192.606	
1898	53.796	1,075.205	29.844	114.655	83.640	1,189.860	
1899	52.074	1,019.923	29.686	110.713	81.760	1,160.636	
1900[1])	51.154	2,150.530	25.533	202.860	76.687	2,353.390	[1]) Das Capital im Jahre 1900 ist in Kronen angegeben.

Höhe der Belehnung der Pfänder

in den Jahren 1889 bis 1900 in der Hauptanstalt.

Jahr	Zahl der Effecten, belehnt mit			Zahl der Pretiosen, belehnt mit				Anmerkung
	2—10 fl.	über 10—100 fl.	über 100 fl.	1—10 fl.	über 10—100 fl.	über 100—1000 fl.	über 1000 fl.	
1889	245.650	5.069	16	99.899	47.331	2.282	52	Die Daten reichen über das Jahr 1889 nicht zurück.
1890	254.329	4.892	19	104.294	50.073	2.442	54	
1891	256.867	4.229	14	110.502	56.250	2.702	78	
1892	256.769	3.542	24	118.457	58.064	2.531	74	
1893	230.384	3.043	19	112.389	55.812	2.431	53	
1894	208.695	3.675	27	108.106	57.559	2.899	50	
1895	167.446	3.733	35	94.728	60.102	3.158	66	
1896	128.413	3.584	37	88.913	64.404	3.284	63	
1897	139.599	3.926	42	88.894	65.189	3.181	57	
1898	137.411	3.203	19	84.757	63.652	2.983	60	
1899	100.927	3.127	28	72.909	61.106	3.048	76	

Jahr	Effecten 2—3 *K*	Effecten 4—20 *K*	Effecten 20—200 *K*	Effecten über 200 *K*	Pretiosen 2—3 *K*	Pretiosen 4—20 *K*	Pretiosen 20—200 *K*	Pretiosen 200—2000 *K*	Pretiosen über 2000 *K*
1900	18.481	80.814	6.268	150	5.409	66.599	64.182	3.508	104

Über

über die Geschäftsgebarung der Zweiganstalt

Im Jahre	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Pretiosen – Pfänder	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Pretiosen – Darlehen	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Effecten – Pfänder	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Effecten – Darlehen	Gesammtsumme der aufgenomm. Pfänder	Gesammtsumme der ausbezahlten Darlehen	Pfänder – Auslösung – Pretiosen – Pfänder	Pfänder – Auslösung – Pretiosen – Darlehen	Pfänder – Auslösung – Effecten – Pfänder	Pfänder – Auslösung – Effecten – Darlehen	Pre… – Pfänder
v. 2. März 1885	90.700	525.193	197.427	453.056	288.127	978.249	45.640	255.633	100.823	224.559	—
1886	137.859	845.217	285.698	712.060	423.557	1,557.277	102.165	599.613	216.924	517.225	4.650
1887	148.219	1,067.432	287.595	702.624	435.814	1,770.056	106.650	701.398	232.475	554.125	7.677
1888	157.740	1,153.716	290.585	691.983	448.325	1,845.699	112.430	789.900	231.107	524.779	8.704
1889	165.456	1,180.633	327.732	809.857	493.188	1,990.490	117.124	794.896	259.008	604.290	8.000
1890	167.018	1,237.075	325.977	810.604	492.995	2,047.679	118.320	815.963	263.239	627.339	8.690
1891	178.218	1,350.487	325.846	793.585	504.064	2,144.072	122.813	884.534	255.823	593.120	8.897
1892	179.180	1,391.961	325.211	793.412	504.391	2,185.373	127.313	929.452	256.972	589.787	8.668
1893	162.471	1,313.027	299.413	773.059	461.884	2,086.086	117.522	885.535	242.790	579.356	8.833
1894	165.763	1,422.200	286.674	798.639	452.437	2,220.839	114.078	923.027	225.071	581.484	7.344
1895	158.543	1,467.203	242.375	701.538	400.918	2,168.741	151.139	1,354.065	240.396	685.469	8.258
1896	164.634	1,511.177	252.041	749.895	416.675	2,261.072	153.580	1,436.310	233.330	678.904	7.689
1897	171.000	1,549.528	288.133	846.745	459.133	2,396.273	159.503	1,460.277	257.446	758.281	7.836
1898	171.201	1,565.416	257.495	706.525	428.696	2,271.941	164.354	1,496.987	260.411	739.477	7.819
1899	166.353	1,587.708	210.525	616.756	376.878	2,204.464	167.090	1,506.088	227.384	612.922	8.045
1900	164.088	3,217.519	192.795	1,211.447	356.883	4,428.966	157.050	3,041.257	181.104	1,099.137	5.703

Über

über die Geschäftsgebarung der Aufnahms-

Aufnahmsamt	Im Jahre	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Pretiosen – Pfänder	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Pretiosen – Darlehen	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Effecten – Pfänder	Pfänderaufnahme – Einschätzung – Effecten – Darlehen	Gesammtsumme der aufgenomm. Pfänder	Gesammtsumme der ausbezahlten Darlehen	Pfänder – Auslösung – Pretiosen – Pfänder	Pfänder – Auslösung – Pretiosen – Darlehen	Pfänder – Auslösung – Effecten – Pfänder	Pfänder – Auslösung – Effecten – Darlehen
Wieden	v. 2. Juni 1899	7.333	61.838	11.617	36.195	18.950	97.997	2.771	22.807	4.385	12.223
	1900	27.470	466.415	38.680	229.859	66.150	696.264	18.217	311·406	26.805	156.580
Brigittenau	v. 25. Sept. 1899	5.187	37.367	9.092	27.526	14.279	64.893	1.562	12.871	2.669	7.619
	1900	29.213	400.158	53.536	289.904	82.749	690.062	19.865	279.748	35.725	189.475

Die Darlehensbeträge beziehungsweise der Erlös ist bis zum Jahre 1899 in Gulden Ö. W.,

sicht

Josefstadt seit ihrem Bestande bis Ende 1900.

ausgabe – Verkauf – Pretiosen (tiosen) – Darlehen	Verkauf – Effecten – Pfänder	Verkauf – Effecten – Darlehen	Gesammtsumme – der verkauften Pfänder	Gesammtsumme – des erzielten Erlöses	Umsetzung – Pretiosen – Pfänder	Umsetzung – Pretiosen – Darlehen	Umsetzung – Effecten – Pfänder	Umsetzung – Effecten – Darlehen	Depositen-Erlag – Wertpapiere – Posten	Depositen-Erlag – Wertpapiere – Nominalwert	Depositen-Erlag – Pretiosen – Posten	Depositen-Erlag – Pretiosen – Schätzwert
—	—	—	—	—	40	456	34	130				
23.442	13.284	29.911	17.934	53.353	14.939	108.951	19.538	54.120				
39.802	21.453	52.294	29.130	92.096	23.719	184.866	30.743	94.674				
54.136	20.746	49.380	29.450	103.516	30.142	262.873	33.268	106.061				
49.626	19.059	44.146	27.059	93.772	35.205	302.789	36.295	114.216				
52.094	20.904	49.139	29.594	101.233	38.427	333.426	41.072	131.707				
56.069	20.675	48.484	29.572	104.553	40.293	351.490	44.993	142.882				
53.733	20.549	47.568	29.217	101.301	44.604	398.718	49.620	155.615				
57.108	20.113	48.996	28.946	106.104	43.510	391.981	50.450	161.117				
54.294	17.374	44.314	24.718	98.608	42.139	398.344	49.084	158.721				
61.138	17.538	48.405	25.796	109.543	44.747	432.902	50.363	169.640				
61.047	13.985	41.204	21.674	102.251	45.567	456.252	50.456	175.492	89	904.863	14	10.831
66.296	13.690	42.899	21.526	109.195	48.706	482.303	55.541	192.514	81	1,276.719	16	13.050
62.986	15.579	47.743	23.398	110.729	49.874	496.884	58.199	191.095	90	1,189.634	13	13.065
63.664	12.232	35.210	20.277	98.874	48.267	501.764	53.117	174.014	107	1,357.611	17	14.900
101.633	18.076	112.450	23.779	214.083	52.597	1,083.636	45.137	299.782	110	2,612.642	19	31.610

sicht

ämter seit ihrem Bestande bis Ende 1900.

ausgabe – Verkauf – Pretiosen – Pfänder	Verkauf – Pretiosen – Darlehen	Verkauf – Effecten – Pfänder	Verkauf – Effecten – Darlehen	Gesammtsumme – der verkauften Pfänder	Gesammtsumme – des erzielten Erlöses	Umsetzung – Pretiosen – Pfänder	Umsetzung – Pretiosen – Darlehen	Umsetzung – Effecten – Pfänder	Umsetzung – Effecten – Darlehen	Anmerkung
—	—	—	—	—	—	22	261	2	7	
467	6.362	1.147	8.027	1.614	14.389	1.897	35.848	1.844	12.549	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
393	4.872	1.324	8.359	1.717	13.231	1.298	18.453	1.300	8.276	

für das Jahr 1900 in Kronen angegeben.

Statistische Nachweisung

der einzelnen Darlehens-Kategorien der Pfänder in der Zeit des zehnjährigen Bestandes der k. k. Versatzamts-Filiale Josefstadt in Wien, d. i. vom 2. März 1885 bis Ende Februar 1895.

a) Pretiosen.

Im Jahre	Posten mit Darlehen von							Summe der Posten
	1—5	6—10	11—20	21—50	51—100	101—500	über 500	
	Gulden							
1885	55.874	21.831	8.636	3.935	379	45	—	90.700
1886	83.671	33.141	12.971	7.086	872	118	—	137.859
1887	80.607	39.949	16.814	9.160	1.411	272	6	148.219
1888	97.787	35.294	14.563	8.720	1.188	180	8	157.740
1889	104.540	34.881	15.540	9.254	1.067	172	2	165.456
1890	102.398	37.321	15.957	9.867	1.253	218	4	167.018
1891	106.773	41.264	17.598	10.989	1.328	260	6	178.218
1892	107.275	41.417	17.230	11.459	1.476	316	7	179.180
1893	97.159	35.242	16.831	11.557	1.362	311	9	162.471
1894	97.599	35.767	17.611	12.921	1.517	337	11	165.763
1895	14.331	5.687	2.956	2.185	248	48	3	25.458

b) Effecten.

Im Jahre	Posten mit Darlehen von						Summe der Posten
	1	2—5	6—10	11—50	51—100	über 100	
	Gulden						
1885	71.772	111.733	12.689	1.219	14	—	197.427
1886	93.296	164.270	25.432	2.678	19	3	285.698
1887	101.937	158.788	24.208	2.637	18	7	287.595
1888	104.831	172.217	12.082	1.444	10	1	290.585
1889	111.055	199.527	15.490	1.633	23	4	327.732
1890	108.826	200.007	15.422	1.672	45	5	325.977
1891	111.691	198.243	14.593	1.291	26	2	325.846
1892	108.164	202.165	13.573	1.275	31	3	325.211
1893	86.769	196.655	14.522	1.433	31	3	299.413
1894	70.132	197.348	17.153	1.972	51	18	286.674
1895	8.365	28.051	2.587	289	3	9	39.304

Bemerkungen zu Beilage 8.

Wie Seite 81 ausgeführt ist, sind wir über die Anzahl der Beamten und Diener und deren Besoldung von 1770 nicht genau unterrichtet. Zufolge kaiserlicher Resolution vom 8. September 1770, intimiert mit Hofkanzlei-Decret vom selben Tage, Z. 3108, wurde eine Vermehrung des Personalstandes sowie eine Gehaltsregulierung vorgenommen; ebenso war es 1793 laut Hofkanzlei-Decretes vom 10. Mai 1793, Z. 4160, dann 1805 zufolge kaiserlicher Resolution vom 22. December 1804, ferner 1830 laut Hofkanzlei-Decretes vom 29. August 1839, Z. 26.887/2430, endlich 1848 laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1848, Z. 27.326, und 1871 entsprechend der Ah. Entschließung vom 10. Juli 1871.

Die einzelnen Veränderungen in der Zahl der Beamten, Diener und deren Gehälter sind in beistehender Tabelle zusammengestellt.

Nicht berücksichtigt ist in der Tabelle die Erhöhung der Quartiergelder im Jahre 1851 und die zufolge Ah. Entschliessung vom 8. September 1857; es wurden nämlich 1851 der Liquidator auf 150 fl., 1857 auf 200 fl.; 1851 die Cassiere auf 120 fl., 1857 auf 200 fl.; 1851 die Pfänderverwahrer und die Schätzmeister auf 100 fl., 1857 auf 150 fl.; 1851 die Protokollisten, Journalisten, Amtsofficiere (Officiale) und Accessisten auf 60 fl., 1857 auf 100 fl. Quartiergeld erhöht; den Pfänderträgern war mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1857, Z. 3470, an Quartiergeld statt der bisherigen 20 fl. der doppelte Betrag, also 40 fl. C.-M., bewilligt worden.

Personalstand des k. k.

Charakter	im Jahre 1771 Zahl der Stellen	Gehalt in Gulden der jew. Währ.	Quartiergeld	im Jahre 1793 Zahl der Stellen	Gehalt	Quartiergeld	im Jahre 1805 Zahl der Stellen	Gehalt	Quartiergeld
Obereinnehmer (Director)	1	1000	—	1	1500	Natural-Quartier	1	1800	Natural-Quartier
Buchhalter . . .	1	800	—	—	—	—	—	—	—
Hauptcassier . .	1	800	—	1	1000	Natural-Quartier	1	1200	Natural-Quartier
Liquidator . . .	—	—	—	1	800	—	—	1000	60
Liquidaturs-Adjunct.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Secretär	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretiosencassier	1	600	—	1	800	—	1	1000	50
Effectencassier .	1	500	—	2	650, 750	—	2	800, 900	50
Cassier I. / » II. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretiosen-Pfänderverwahrer	2	400, 500	—	3	650, 700, 800	—	7	650, 700, 800, 850, 900, 950	50
Effecten-Pfänderverwahrer	2	400, 500	—	4	500, 550, 600, 750	—			
Pfänderverwahrer I. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretiosen-Schätzer	1	700	—	2	800, 1000	—	2	900, 1100	50
Uhren-Schätzer	—	50	—	1	50	—	1	50	—
Effecten-Schätzer	1	500	—	2	700, 800	—	2	750	50
Uhren-Schätzer-Adjuncten	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Pretiosen-Schätzer-Adjuncten	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Effecten-Schätzer-Adjuncten	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretiosen-Protokollist	1	400	—	2	450, 500	—	4	550, 600	—
Effecten-Protokollist	1	200	—	2	450, 500	—			—
Protokollist I. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Protokollist II. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Journalist	—	—	—	—	—	—	3	450, 500	—
Mobilien-Journalist	1	200	—	2	350, 400	—	—	—	—
Pretiosen-Journalist	—	—	—	1	400	—	—	—	—
Amtsofficier . .	—	—	—	2	250, 300	—	2	350, 400	—
Kanzleirechnungsofficial .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Accessist.	1	100	—	4	120, 250	—	4	250, 300	—
Cassadiener . . .	?	—	—	3	120	—	3	300	vgl. Anm. 1.
Amtsdiener . . .	?	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfänderträger [2])	?	—	—	5	50	—	7	216	20
Heizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zwei Amts- und Cassadiener hatten Natural-Quartier, Holz und Licht. Im Jahre 1839 erhielten die zwei ersten noch 6 Klafter Holz, 24 Pf. und Kerzen, »Montour und 10 fl. kleine Montour«; der dritte erhielt 80 fl. Holz-, Licht- und Quartieräquivalent, »Montour und 10 fl. kleine Montour«; so blieb es auch 1848; der vierte Cassadiener war in den Bezügen und Emolumenten dem dritten Cassadiener gleichgestellt.

Versatzamtes 1770—1885.

Charakter	im Jahre 1839 Zahl der Stellen	Gehalt	Quartiergeld	im Jahre 1848 Zahl der Stellen	Gehalt	Quartiergeld	im Jahre 1871 Zahl der Stellen	Gehalt	Quartiergeld
Obereinnehmer (Director)	1	1800	Natural-Quartier	1	1800	Natural-Quartier	1	3000	Natural-Quartier
Buchhalter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptcassier . .	1	1200	Natural-Quartier	—	1200	Natural-Quartier	1	2000	Natural-Quartier
Liquidator . . .	1	1000	60	1	1100	60	1	1600	500
Liquidaturs-Adjunct	—	—	—	—	—	—	1	1400	420
Secretär	—	—	—	—	—	—	1	1300	400
Pretiosencassier	1	1000	50	3	1000	50	—	—	—
Effectencassier .	3	900, 950	50	3	950	50	—	—	—
Cassier I. Classe	—	—	—	—	—	—	1	1500	480
» II. Classe	—	—	—	—	—	—	3	1400	420
Pretiosen-Pfänderverwahrer	4	850, 900, 950	50	5	800, 850, 900, 950	50	—	—	—
Effecten-Pfänderverwahrer	5	650, 700, 800	50	6	650, 700, 800	50	—	—	—
Pfänderverwahrer I. Classe	—	—	—	—	—	—	2	1300	400
II. Classe	—	—	—	—	—	—	4	1200	400
III. Classe	—	—	—	—	—	—	4	1100	360
VI. Classe	—	—	—	—	—	—	4	1000	360
Pretiosen-Schätzer	2	900, 1100	50	3	850, 900, 1100	50	I. Cl. 2 II. Cl. 2	2000 1800	500 480
Uhren-Schätzer	1	850	50	1	850	50	1	1400	420
Effecten-Schätzer	3	600, 750	.50	4	600, 750	50	I. Cl. 2 II. Cl. 3	1200 1000	360 360
Uhren-Schätzer-Adjuncten	—	—	—	—	—	—	1	Taggeld 2 fl.	—
Pretiosen-Schätzer-Adjuncten	—	—	—	—	—	—	2	dto.	—
Effecten-Schätzer-Adjuncten	—	—	—	—	—	—	2	dto.	—
Pretiosen-Protokollist	4	550	50	8	500, 550	50	—	—	—
Effecten-Protokollist		600			600		—	—	—
Protokollist I. .	—	—	—	—	—	—	4	900	300
Protokolist II. .	—	—	—	—	—	—	6	800	300
Journalist	3	450, 500	50	4	450, 500	50	6	700	240
Mobilien-Journalist	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretiosen-Journalist	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtsofficier . .	2	350, 400	50	2	350, 400	—	—	—	—
Kanzleirechnungsofficial .	—	—	—	—	—	—	5	600	240
Accessist.	4	250, 300	50	4	300	40	—	—	—
Kassadiener . .	3	300	vgl. [1])	4	300	vgl. Anm. [1])	2 2	600 500	Nat.-Quar. 160
Amtsdiener . . .	—	—	—	—	—	—	1	500	160
Pfänderträger [2])	7	216	20	14	216	20	12	400	140
Heizer	—	—	—	1	16 fl. monatl.	—	1	30 fl. monatl.	

[2]) Ein Pfänderträger war 1804 nur aushilfsweise aufgenommen, er bezog kein Quartiergeld; ebenso war es 1839, in welchem Jahre allen Pfänderträgern »Montour und 10 fl. kleiner Montoursbeitrag« bewilligt wurde; selbes blieb auch 1848 für die zwölf definitiv angestellten Pfänderträger; zwei waren aushilfsweise in Verwendung und bezogen 1848 ein Taggeld von 40 Kreuzer; 1871 sind acht Aushilfsträger mit einem Taggeld von 1 fl. 50 kr.

Beilage 9.

Als die Zweiganstalt in der Josefstadt errichtet wurde, erfolgte mit Ah. Entschließung vom 28. September 1884 eine Vermehrung des Personalstandes sowie eine Gehaltsregulierung. Darnach waren:

Zahl der Stellen	Benennung der Stellen	Gehalt	Quartiergeld	Zahl der betreff. Stellen bei der Hauptanstalt	Zahl der betreff. Stellen bei der Zweiganstalt
1	Director	3000	Naturalquar.	1	—
2	Vice-Director	2000	dto.	1[1]	1[2]
2	Liquidatoren	1600	500	1	1[3]
1	Liquidaturs-Adjunct . .	1400	420	1	—
1	Secretär	1300	400	1	—
3	Cassiere I. Classe . . .	1500	480	3	—
3	» II. » . . .	1400	420	3	—
4	» III. » . . .	1200	360	—	4
2	Pfänderverwahrer I. Cl.	1300	400	2	—
4	» » II. »	1200	400	4	—
4	» » III. »	1100	360	4	—
12	» » IV. »	1000	360	4	8
4	Protokollisten I. Cl.	900	300	4	—
6	» » II. »	800	300	6	—
8	» » III. »	800	240	—	8
10	Journalisten	700	240	6	4
8	Rechnungs-Officiale . .	600	240	5	3
8	Kanzlei-Officiale	600	240	5	3
2	Pretiosenschätzer I. Cl.	2000	500	2	—
2	» » II. »	1800	480	2	—
2	» » III. »	1400	360	—	2[4]
1	Uhrenschätzer	1400	420	1	—
2	Effectenschätzer I. Cl.	1200	360	2	—
3	» » II. »	1000	360	3	—
2	» » III. »	900	300	—	2[4]
2	Cassadiener I. Classe .	600	Naturalquar.	2	—
2	» II. » .	500	160	2	—
5	Amtsdiener	500	Vgl. Anm.[5]	2	3[6]
16	Pfänderträger	400	140	12	4
2	Pretiosenschätzer-Adjuncten	Taggeld von 3 fl.	—	2	—
1	Uhrenschätzer-Adjunct	Taggeld von 2 fl.	—	1	—
2	Effectenschätzer-Adjuncten	Taggeld von 2 fl.	—	2	—
8	Aushilfs-Pfänderträger	Taggeld von 1 fl. 50 kr.	—	8	—
1	Heizer	30 fl. monatl.	—	—	—

[1]) Zugleich Hauptcassier und Stellvertreter des Directors. — [2]) Leiter der Zweiganstalt. — [3]) Zugleich Stellvertreter des Vice-Directors. — [4]) Mit Dienstvertrag. — [5]) Zwei bezogen je 160 fl. Quartiergeld, drei hatten Naturalquartier. — [6]) Die Amtsdiener der Zweiganstalt sind zugleich Cassadiener.

Bei der Vergrößerung des Versatzamtes durch die Activierung der Zweiganstalt Währing, der Filialämter Taborstraße, Mariahilf, Landstraße, der Aufnahmsämter Favoriten und Brigittenau musste auch der Status des Beamten- und Schätzpersonales vermehrt werden.

Die gegenwärtige Zahl der systemisierten Stellen, die Vertheilung der Beamten und Diener in die einzelnen Ämter sowie die Bezüge derselben sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Zahl der Stellen	Benennung der Stelle	Jährl. Gehalt in Kronen	Activitätszulage	Hauptanstalt	Zweiganstalt		Filialamt			Aufnahmsamt	
					Josefstadt	Währing	Taborstrasse	Mariahilf	Landstrasse	Favoriten	Brigittenau
1	Director	V.	Gehaltsstufe	1							
2	Vice-Directoren[1]	VII.	Gehaltsstufe	—							
1	Rechnungsrath	VIII.	Gehaltsstufe	1							
1	Liquidator	VIII.	Gehaltsstufe	—	1						
1	Secretär[2]	VIII.	Gehaltsstufe	—	—						
5	Hauptcassiere	VIII.	Gehaltsstufe	2	2	1					
1	Liquidaturs-Adjct.	IX.	Gehaltsstufe	1	—	—	—	—	—	—	—
11	Cassiere[3]	IX.	Gehaltsstufe	3	2	—	1	1	1	1	1
30	Pfänderverwahr.[4]	IX.	Gehaltsstufe	11	13	1	1	1	1	—	—
33	Officiale[4]	X.	Gehaltsstufe	12	12	2	—	2	1	1	1
36	Kanzlisten[5]	XI.	Gehaltsstufe	9	15	—	1	—	—	1	1
24	Manipulantinnen	800	—	8	6	3	1	1	1	2	2
1	Pretiosen-Schätzmeister[6] I. Cl.	4000	1000	—	1	—	—	—	—	—	—
1	Pretiosen-Schätzmeister[6] II. Cl.	3600	960	—	—	—	—	—	1	—	—
7	Pretiosen-Schätzmeister[6] III. Cl.[7]	2800	720	2	1	—	—	—	—	—	—
6	Pretiosen-Schätzmeister-Adjunct.[8]	8	Taggeld	—	—	—	—	1	—	—	2
2	Pretiosen- u. Effecten-Schätzmeist.-Adjuncten[9]	10 / 8	Taggeld	—	—	—	—	—	—	1	1
1	Effecten-Schätzmeister I. Cl.	2400	720	1	—	—	—	—	—	—	—
1	Effecten-Schätzmeister II. Cl.[10]	2000	720								
2	Effecten-Schätzmeister III. Cl.[10]	1800	600	—	2	—	—	—	—	—	—
3	Effecten-Schätzmeist.-Adjunct.[12]	6	Taggeld	—	2	—	—	—	1	—	—
6	Amtsdiener I. Cl.[13]	1200	600	3	2	—	—	—	—	—	—
5	Amtsdiener II. Cl.[14]	1000	500	2	2	1	—	—	—	—	—
11	Pfänderträger I. Cl.[15]	1000	500	2	4	—	1	1	1	1	1
21	Pfänderträger II. Cl.	900	450	11	9	1	—	—	—	—	—
11	Aushilfs-Pfänderträger	3	Taglohn	4	3	1	—	—	1	1	1
1	Maschinist	180	monatl.	1	—	—	—	—	—	—	—
1	Heizer	100	»	—	1	—	—	—	—	—	—

[1]) Derzeit unbesetzt. — [2]) Gegenwärtig mit der Leitung der Zweiganstalt Josefstadt betraut. — [3]) Eine Stelle unbesetzt. — [4]) Zwei Stellen unbesetzt. — [5]) Neun Stellen unbesetzt. — [6]) Die Pretiosen- und Effecten-Schätzmeister beziehen ein Quartiergeld, keine Activitätszulage. — [7]) Vier Stellen unbesetzt. — [8]) Eine Stelle überzählig; drei Pretiosen-Schätzmeister-Adjuncten sind keinem bestimmten Amte zugetheilt. — [9]) Drei Stellen sind überzählig und keinem bestimmten Amte zugetheilt. — [10]) Gegenwärtig unbesetzt. — [11]) Eine Stelle unbesetzt. — [12]) Eine Stelle überzählig. — [13]) Eine Stelle unbesetzt. — Die Amtsdiener I. Classe haben auch »Amtsmontur und kleines Monturgeld«; die, welche Naturalwohnung haben, erhalten nur 300 *K* Activitätszulage. — [14]) Die Amtsdiener II. Classe haben auch »Amtsmontur und kleines Monturgeld«; die, welche Naturalwohnung haben, erhalten nur 250 *K* Quartiergeld. Das Gleiche gilt [15]) für die Pfandträger I. Classe.

Beilage 11.

Nach § 12 der Geschäftsordnung für die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien im XIV. Bezirke wird jede Umsetzung als ein neues Pfandleihgeschäft betrachtet. Die umgesetzten Pfänder werden wohl als solche in den Pfandleihbüchern der Anstalt vorgemerkt, ohne jedoch eine eigene statistische Aufstellung darüber zu machen; diese Pfänder werden als Auslösungen und neuerliche Verpfändungen in die Statistik aufgenommen; deshalb erscheint in nachfolgender Tabele die Rubrik Umsetzung nicht. Für das Jahr 1900 stehen die Daten noch nicht zur Verfügung.

Im Jahre	Pfänderaufnahme						Gesammtsumme	
	Pretiosen		Effecten		Wertpapiere		der aufgenommenen Pfänder	der ausbezahlten Darlehen
	Posten	Darlehen in Gulden	Posten	Darlehen in Gulden	Posten	Darlehen in Gulden		
1890	14.665	74.551	39.796	99.494	—	—	54.451	174.045
1891	34.052	184.397	73.496	176.135	—	—	107.538	360.532
1892	46.642	267.672	104.469	271.366	—	—	151.111	539.038
1893	56.730	348.942	105.982	286.123	—	—	162.712	635.065
1894	59.582	390.527	110.143	306.067	—	—	169.725	696.594
1895	58.555	363.667	107.078	289.235	—	—	165.633	652.902
1896	62.076	393.517	113.165	302.103	429	12.577	175.670	708.197
1897	63.821	411.519	115.720	303.566	750	22.481	180.291	737.566
1898	64.903	423.037	108.109	284.712	1004	36.016	174.016	743.765
1899	63.401	434.812	108.056	310.208	1295	47.100	218.557	792.120
1900								

Im Jahre	Pfänderausgabe — Auslösung und Umsetzung					
	Pretiosen		Effecten		Wertpapiere	
	Posten	zurückgezahlte Darlehen	Posten	zurückgezahlte Darlehen	Posten	zurückgezahlte Darlehen
1890	8.043	40.367	19.519	47.028	—	—
1891	29.980	155.253	71.352	171.852	—	—
1892	41.323	235.321	92.050	233.801	—	-
1893	53.052	320.106	103.040	271.693	—	—
1894	57.738	373.387	105.687	290.308	—	—
1895	56.742	353.941	103.293	278.427	—	—
1896	58.341	365.585	105.944	281.008	222	6.714
1897	60.621	389.230	108.945	289.035	581	16.804
1898	63.356	414.083	107.007	281.454	897	33.338
1899	60.449	413.212	100.088	279.998	1160	40.473
1900						

Im Jahre	Verkauf							
	Pretiosen		Effecten		Wertpapiere		Gesammtsumme	
	Posten	zurückgezahlte Darlehen in Gulden	Posten	zurückgezahlte Darlehen in Gulden	Posten	zurückgezahlte Darlehen in Gulden	der ausgegebenen Pfänder	der zurückgezahlten Darlehen in Gulden
1890	—	—	—	—	—	—	27.562	87.395
1891	499	2.138	2596	6.194	—	—	101.332	329.243
1892	744	3.950	2419	5.943	—	—	136.566	479.015
1893	1019	4.957	3067	8.180	—	—	160.178	604.936
1894	1152	5.812	3180	9.300	—	—	167.757	678.807
1895	1471	7.608	3623	10.423	—	—	165.129	650.399
1896	1544	8.736	3545	10.367	—	—	169.596	672.410
1897	1784	10.548	3968	11.294	—	—	175.899	716 911
1898	1926	11.849	4646	13.106	4	23	177.836	753.853
1899	1888	10.515	4263	11.626	11	125	167.855	756.149
1900								

Übersicht
über die Geschäftsgebarung der Verkehrsbank im I. Bezirke.

Jahr	Pfänderaufnahme									
	Effecten		Pretiosen		Waren		Wertpapiere		Gesammtsumme der	
	eingeschätzte Pfänder	gegebene Darlehen	eingeschätzte Pfänder	gegebene Darlehen	eingeschätzte Pfänder	gegebene Darlehen	eingeschätzte Pfänder	gegebene Darlehen	eingeschätzten Pfänder	gegebenen Darlehen
1864 [1]	18.053	130.593	9.536	294.151	108	23.361	1.653	245.711	29.350	633.806
1865	109.395	595.143	78.208	1,753.611	5.437	738.460	16.681	4,507.263	209.721	7,654.487
1866	145.829	764.555	92.119	1,954.885	3.874	2,202.775	23.997	7,189.336	265.819	12,111.551
1867	178.705	1,061.674	115.415	2,285.978	2.064	2,083.830	30.037	7,987.683	326.221	13,419.165
1868	175.392	936.718	118.679	2,087.855	1.850	2,006.929	36.797	8,092.289	322.718	13,123.791
1869	169.185	809.747	105.442	1,963.908	2.143	2,365.102	38.837	12,226.519	315.607	17,365.276
1870	161.404	826.457	106.896	2,258.251	2.464	2,565.460	41.720	10,116.520	312.484	15,766.688
1871	143.722	801.271	103.828	2,337.170	1.446	1,147.169	40.944	12,987.651	288.940	17,273.261
1872	14.5575	836.667	105.822	2,446,046	1.188	943.450	43.775	15,507.602	296.360	19,733.765
1873	144.979	738.745	117.159	2,827.997	1	67.115	45.967	11,939.063	308.106	15,572.920
1874	173.210	857.541	142.950	2,983.063	—	—	43.324	6,464.016	359.484	10,304.620
1875	172.616	837.476	142.632	3,126.429	—	—	43.893	5,969.398	359.141	9,933.303
1876	192.000	876.063	167.440	3,671.336	—	—	46.100	6,195.549	405.540	10,742.948
1877	188.425	811.555	178.402	3,515.563	—	—	48.388	5,838.776	415.215	10,165.894
1878	179.877	766.858	170.000	3,618.148	—	—	47.618	5,834.497	397.495	10,219.503
1879	205.317	846.988	180.474	3,510.495	—	—	44.232	5,873.525	430.023	10,231.008
1880	226.266	868.889	194.354	3,504.864	—	—	41.727	6,414.604	462.347	10,788.357
1881	239.924	908.370	208.375	3,592.271	—	—	40.514	6.569.263	488.813	11,069.904
1882	256.737	967.151	222.232	4,027.582	—	—	42.658	6,846.042	521.627	11,840.775
1883	235.483	942.073	231.971	4,275.812	—	—	47.944	7,357.148	515.398	12,575.033
1884	172.340	825.030	231.541	4,675.470	—	—	50.055	6,690.979	453.936	12,191.479
1885	168.237	805.788	225.757	4,620.955	—	—	51.482	6,410.648	445.476	11,837.391
1886	169.150	748.266	207.281	4,396.449	—	—	52.065	6,032.404	428.496	11,167.119
1887	165.167	709.490	187.274	4,183.293	—	—	51.171	6,572.995	403.612	11,465.778
1888	166.000	734.422	182.596	4,570.031	—	—	51.136	6,641.146	399.732	11,947.599
1889	160.000	716.071	178.547	4,514.936	—	—	48.395	6,924.164	386.942	12,155.171
1890	165.650	745.502	170.612	3,849.953	—	—	47.036	6,961.177	383.298	11,566.632
1891	162.000	729.270	162.114	3,831.181	—	—	47.161	7,020.095	371.275	11,580.546
1892	169.063	746.541	162.700	3,963.855	—	—	46.919	7,031.155	378.682	11,741.551
1893	150.295	671.083	146.694	3,282.056	—	—	45.071	7,081.609	342.060	11,034.748
1894	144 213	684.637	134.511	3,173.376	—	—	42.932	7,096.685	321.656	10,954.698
1895	141.097	698.544	125.542	3,228.381	—	—	41.700	7,352.128	308.339	11,279.053
1896	146.000	717.769	123.976	3,288.742	—	—	41.040	7,252.461	311.016	11,258.962
1897	134.933	683.836	117.530	3,146.665	—	—	40.221	6,732.612	292.684	10,563.113
1898	124,602	629.469	109.780	3,233.295	—	—	40.391	6,840.865	274.773	10,703.629
1899	111.644	613.734	103.340	3,283.798	—	—	39.171	6,744.441	254.155	10,671.973
1900	91.838	1,121.418	90.834	5,605.792	—	—	39.826	13,898.837	222.048	20,626.047

[1] Vom 19. September bis 31. December 1864. — Von 1864 bis 1899 sind die Darlehen, beziehungsweise der Erlös in Gulden ö. W., im Jahre 1900 in Kronen angegeben.

Über

über die Geschäftsgebarung der Pfandleih

Jahr	Pfänder									
	durch Auslösung									
	Effecten		Pretiosen		Waren		Wertpapiere		Gesammtsumme der	
	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelösten Pfänder	rückgezahlten Darlehen.
1864[1]	4.150	27.695	2.041	32.406	5	201	401	54.500	6.597	114.802
1865	80.594	464.102	59.416	459.311	4.220	490.352	12.864	3,241.627	165.007	5,760.118
1866	126.538	658.332	77.632	1,732.662	4.088	1,974.067	22.057	6,808.380	230.315	11,173.641
1867	155.990	890.182	101.388	2,032.497	1.947	1,096.269	27.984	8,113.997	287.309	13,032.945
1868	168.222	908.660	116.398	2,120.284	1.570	1,700.143	35.635	8,112.010	321.825	12,841.097
1869	163.922	795.922	106.895	1,894.215	1.948	2,218.448	37.731	11,579.860	310.496	16,488.445
1870	152.512	751.984	101.608	2,102.024	2.423	2,733.246	41.182	10,159.072	297.725	15,746.326
1871	133.362	724.676	102.193	2,284.085	1.466	1,242.983	39.627	12,169.322	276.648	16,421.066
1872	137.670	765.523	102.652	2,328.916	1.343	1,066.101	43.047	15,202.576	284.712	19,363.116
1873	126.596	685.995	102.096	2,587.611	92	177.214	43.969	11,960.080	232.753	15,410.900
1874	154.101	760.717	127.917	2,777.247	—	—	42.506	6,646.273	324.524	10,184.237
1875	154.271	761.222	132.336	2,844.554	—	—	42.281	5,761.021	328.888	9,366.797
1876	170.590	801.227	147.903	3,424.497	—	—	44.341	6,096.784	362.834	10,322.508
1877	175.448	772.379	166.893	3,379.939	—	—	46.856	5,783.315	389.197	9,935.633
1878	170.406	722.294	163.495	3,438.229	—	—	47.163	5,738.330	381.064	9,898.853
1879	176.277	740.894	165.837	3,477.081	—	—	45.009	5,952.990	387.123	10,170.965
1880	208.487	811.655	183.067	3,348.127	—	—	41.934	6,264.960	433.490	10,460.742
1881	220.363	834.693	196.032	3,458.899	—	—	39.866	6,534.294	456.261	10,827.886
1882	234.020	881.303	207.153	3,614.007	—	—	41.137	6,510.167	482.310	11,005.477
1883	227.665	883.852	218.909	1,026.289	—	—	46.218	7,315.304	492.792	12,225.445
1884	167.119	760.104	218.776	4,241.918	—	—	48.839	6,646.428	437.734	11,648.450
1885	156.648	752.257	215.056	4,435.964	—	—	50.432	6,442.554	422.136	11,630.775
1886	159 092	722.651	204.473	4,436.253	—	—	51.528	6,027.872	415.093	11,096.776
1887	153.335	665.104	182.216	4,027.149	—	—	50.680	6,425.045	386.231	11,117.298
1888	155.399	672.770	176.072	4,206.235	—	—	51.007	6,598.379	382.478	11,477.384
1889	149.964	666.905	171.160	4,227.570	—	—	48.893	6,793.506	370.017	11,687.981
1890	150 859	679.161	166.339	4,167.953	—	—	46.674	6,822.603	363.872	11,669.717
1891	148.553	659.761	155.143	3,547.684	—	—	46.439	7,001.099	350.135	11,208.544
1892	154.810	687.702	155.700	3,835.054	—	—	46.922	7,037.493	357.432	11,560.249
1893	147.246	650.323	145.994	3,357·828	—	—	45.200	7,017.591	338.440	11,025.742
1894	137.297	637.468	133.658	3,120.493	—	—	42.869	7,018.596	313.824	10,766.557
1895	131.860	636 846	122.172	2,997.755	—	—	41.454	7,133.783	295.486	10,768.384
1896	135.096	657.994	118.666	3,140.932	—	—	41.058	7,458.853	294.820	11,257.779
1897	130.083	630.265	115.554	3,133.376	—	—	39.797	6,639.301	285.434	10,402.942
1898	122.244	625.546	107.446	3,073.738	—	—	40.168	6,774.780	269.858	10,474.064
1899	110.098	576.831	101.294	3,268.010	—	—	38.940	6,679.017	240.332	10,523.858
1900	91.472	1,085.294	90.191	5,748.123	—	—	39.165	13,636.127	220.828	20,469.544

[1]) Vom 19. September bis 31. December 1864. — Von 1864 bis 1899 sind die Darlehen

sicht

anstalt der Verkehrsbank im I. Bezirke.

a u s g a b e

durch Verkauf									
Effecten		Pretiosen		Waren		Wertpapiere		Gesammtsumme	
verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	der verkauften Pfänder	des Erlöses
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.382	33.792	2.765	44.694	389	32.182	377	24.768	7.913	135.436
7.135	36.650	3.170	47.534	354	46.211	697	78.178	11.356	208.553
8.008	47.557	3.282	46.284	59	18.562	358	84.736	11.707	197.139
12.001	93.115	6.004	128.166	165	177.557	283	32.652	18.453	431.490
9.754	56.514	3.408	59.666	133	73.156	242	126.580	13.637	315.916
9.318	56.442	2.837	32.390	169	74.102	641	203.017	12.965	365.951
10.513	61.374	3.213	43.045	39	9.860	174	22.541	13.939	136.800
12.784	77.382	4.048	60.689	127	98.496	352	47.902	17.311	284.469
11.870	73.911	5.197	92.150	38	14.501	1.799	938.032	58.904	1,118.594
13.213	63.511	6.647	124.527	—	—	948	149.574	20.808	337.612
10.454	54.251	6.291	87.524	—	—	844	165.007	17.589	306.782
12.510	61.416	7.067	117.591	—	—	1.126	162.864	20.703	341.871
14.453	62.537	8.518	109.370	—	—	953	68.678	23.924	240.585
13.236	58.900	8.186	117.251	—	—	832	78.586	22.254	254.737
13.955	62.081	8.579	132.902	—	—	626	43.828	23.160	238.811
17.301	72.496	9.104	117.359	—	—	480	37.985	26.885	227.840
17.320	68.748	9.233	123.439	—	—	489	32.592	27.042	224.779
16.734	63.680	10.066	150.087	—	—	535	74.824	27.335	288.591
19.789	76.408	10.683	214.998	—	—	564	54.873	30.991	346.279
17.661	73.691	10.747	185.155	—	—	681	79.111	29.089	338.227
12.612	63.705	13.504	301.203	—	—	572	43.706	26.688	408.614
11.228	51.974	11.201	184.948	—	—	497	37.000	22.926	273.922
11.619	50.515	9.533	151.135	—	—	467	35.225	21.619	236.875
11.127	49.011	9.044	163.693	—	—	461	35.180	20.632	247.884
11.608	56.600	8.635	175.398	—	—	341	25.270	20.584	257.268
11.734	53.876	8.826	304.769	—	—	380	45.572	20.940	404.217
12.326	57.777	8.249	143.355	—	—	413	40.847	20.988	241.979
13.407	63.315	8.040	184.036	—	—	459	44.383	21.906	291.734
12.406	58.844	8.222	138.545	—	—	475	52.750	21.103	250.139
9.708	44.690	6.797	119.658	—	—	379	41.531	16.884	205.879
9.162	47.688	5.738	126.275	—	—	428	75.779	15.328	249.742
10.166	58.269	5.718	124.725	—	—	418	54.553	16.302	237.547
10.296	61.328	5.934	113.955	—	—	361	42.286	16.591	217.569
8.525	55.272	5.299	105.998	—	—	348	50.482	14.172	211.752
7.007	36.958	5.014	104.838	—	—	324	44.608	22.345	186.404
6.361	94.683	4.841	190.093	—	—	315	82.078	11.517	366.854

beziehungsweise der Erlös in Gulden ö. W., im Jahre 1900 in Kronen angegeben.

Über

über die Geschäftsgebarung der Pfandleih

Jahr	Pfänderaufnahme								Pfänder		
	Effecten		Pretiosen		Wertpapiere		Gesammtsumme der		Effecten		Aus Pre
	eingeschätzte Pfänder	ausbez. Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzt. Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgez Darlehen	ausgelöste Pfänder
1864[1]	6.529	34.881	3.392	35.819	—	—	9.921	70.700	1.337	5.549	754
1865	97.689	69.337	38.064	364.053	—	—	135.753	772.880	63.347	285.180	24.318
1866	142.387	502.675	60.080	524.476	—	—	202.467	1,027.151	121.952	445.225	50.074
1867	181.599	645.028	79.438	863.078	—	—	261.037	1,508.106	157.693	544.781	68.459
1868	204.991	717.350	95.821	1,071.294	—	—	300.812	1,788.644	190.766	680.512	87.872
1869	211.000	733.221	93.265	966.921	960	148.293	308.225	1,848.435	199.019	685.047	81.489
1870	201.469	733.005	115.703	1,201.342	3.848	320.224	321.020	2,254.571	196.904	705.750	105.442
1871	183.813	699.653	114.352	1,178.489	5.171	397.604	303.339	2,275.746	179.879	668.238	111.467
1872	182.786	725.633	110.352	1,143.122	6.700	659.666	299.838	2,528.421	179.139	687.662	108.434
1873	189.000	784.403	122.600	1,303.051	7.762	685.099	319.362	2,772.553	169.066	699.230	108.019
1874	193.646	767.442	142.924	1,419.030	8.166	485.862	344.736	2,672 334	183.145	731.614	131.123
1875	190.692	777.754	138.034	1,383.481	8.579	521.141	337.305	2,682.376	174.291	707.488	127.425
1876	225.600	854.460	163.936	1,568.045	8.907	532.564	398.443	2,955.069	193.704	756.976	143.956
1877	233.064	845.445	177.122	1,594.352	9.695	532.788	419.881	2,972.585	219.214	797.976	164.724
1878	216.433	811.148	172.232	1,550.437	10.108	538.818	398.773	2,900.403	204.509	753.338	167.777
1879	232.000	864.274	179.500	1,530.248	10.251	555.438	421.751	2,949.996	204.739	756.765	165.290
1880	232.649	824.387	190.000	1,580.304	10.455	576.895	433.104	2.981.586	218.025	786.252	179.543
1881	237.788	881.475	191.478	1,595.083	10.671	603.755	439.937	3,080.313	219.059	792.373	185.965
1882	232.000	865.917	194.162	1,671.897	10.825	619.075	436.987	3,156.889	216 251	794.787	184.591
1883	237.822	897.673	206.100	1,840.612	11.896	770.407	455.818	3,508.692	216.371	821.171	193.677
1884	249.000	945.164	219.500	1,874.861	13.531	856.208	482.031	3,676.233	217.730	816.073	200.858
1885	236.000	909.933	209.200	1,856.930	14.307	881.880	459.507	3,648.743	220.688	858.531	205.338
1886	218.983	805.551	188.075	1,728.113	14.909	922.366	421.967	3,456.030	208.578	780.815	184.779
1887	216.500	744.022	180.276	1,671.483	15.031	995.882	411.807	3,411.387	201.121	706.379	171.922
1888	217.000	745.670	176.000	1,631.850	15.148	1,081.985	408.148	3,459.505	199.994	687.307	169.605
1889	212.141	718.287	175.722	1,594.327	15.106	1,014.315	402.769	3,327.129	202.269	681.513	171.173
1890	204.717	732.973	165.162	1,511.306	15.485	1,086.161	385.364	3,330.440	193.658	672.903	162.597
1891	191.000	711.010	161.565	1,510.215	16.000	1,212.548	368.565	3,433.773	178.259	654.144	154.874
1892	185.425	683.577	161.392	1,509.267	16.078	1.318.310	662.895	3,511.154	173.550	632.705	157.660
1893	168.269	633.336	147.550	1,402.532	15.906	1,288.249	331.725	3,324.117	163.929	601.955	148.652
1894	162.570	637.615	138.216	1,403.016	16.000	1,432.895	316.786	3,473.526	152.698	596.235	136.998
1895	174.386	671.802	139.666	1,454.508	16.610	1,648.465	330.662	3,774.775	159.679	604.190	134.060
1896	166.613	666.229	143.239	1,517.277	16.916	1,757.497	326.768	3,941.003	158.093	618.283	137.736
1897	171.523	642.350	143.180	1,498.081	17.756	1,791.829	332.459	3,932.600	154.003	600.316	137.834
1898	169.016	579.638	146.430	1,531.073	18.661	1,796.036	334.107	3,906.747	161.457	569.233	141.539
1899	150.465	550.479	140.872	1,561.462	19.151	1,911.047	310.488	4,022.988	144.166	512.967	137.286
1900	132.735	1,054.831	141.252	3,157.925	20.929	4,427.390	294.916	8,640.146	135.526	1,051.948	136.062

[1]) Vom 26. September bis 31. December 1864. — Die Geldbeträge verstehen sich bis 1899

sicht

anstalt der Verkehrsbank im VII. Bezirke.

ausgabe

lösung			Gesammtsumme der		Verkauf						Gesammtsumme	
tiosen	Wertpapiere				Effecten		Pretiosen		Wertpapiere			
rückgez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückgez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückgezahlten Darlehen	Pfänder	Erlös	Pfänder	Erlös	Pfänder	Erlös	d. verk. Pfänder	des Erlöses
6.972	—	—	2.091	12.521	—	—	—	—	—	—	—	—
250.430	—	—	87.665	535.610	—	—	—	—	—	—	—	—
440.206	—	—	172.026	885.431	5.473	21.669	1.797	16.270	—	—	7.270	37.939
636.990	—	—	226.240	1,181.771	6.176	21.315	1.983	18.774	—	—	8.159	40.089
931.995	—	—	278.638	1,612.507	10.598	37.599	5.356	156.311	—	—	15.954	193.910
958.513	460	97.870	290.968	1,743.430	9.120	29.601	3.783	46.429	2	70	12.905	76.100
1,090.442	3.313	288.224	305.659	2,084.416	9.139	34.607	3.846	39.523	51	11.129	13.036	85.259
1,149.676	4.836	372.526	296.182	2,190.440	7.682	30.033	4.600	41.392	15	230	12.297	71.655
1,118.607	6.235	600.799	293.808	2,407.068	7.897	32.936	4.437	43.146	22	1.355	12.356	77.437
1,164.634	7.369	676.955	284.454	2,543.819	10.049	45.369	4.730	39.877	269	41.153	15.048	126.399
1,329.866	7.956	487.198	322.224	2,548.678	13.121	51.474	7.376	63.199	109	7.157	20.606	121.830
1,278.959	8.320	504.808	310.036	2,491.255	9.516	40.261	6.103	51.305	78	3.486	15.697	95.052
1,421.940	8.513	512.216	346.173	2.691.132	13.252	52.820	7.842	68.752	121	5.093	21.215	126.665
1.514.259	9.307	528.367	393.245	2,840.602	18.509	69.885	7.521	57.573	150	5.660	26.180	133.118
1,511.733	9.902	532.464	382.188	2,797.535	16.207	64.029	7.332	57.165	127	4.840	23.666	126.034
1,460.245	10.167	545.686	380.196	2,762.696	16.789	70.087	7.947	63.810	85	4.107	24.821	138.004
1,510.778	10.331	565.274	407.899	2,862.304	20.001	78.427	8.601	61.985	94	4.574	28.696	144.986
1,530.879	10.548	597.798	415.572	2,921.050	16.510	62.020	8.595	66.729	105	4.505	25.210	133.254
1,572.426	10.621	599.789	411.463	2,967.002	18.436	75.938	8.101	68.028	145	6.392	26.682	150.358
1,727.696	11.400	721.063	421.448	3,269.930	20.129	80.229	8.833	72.961	141	9.104	29.103	162.364
1,755.594	13.001	825.982	431.589	3,397.649	20.016	75.410	9.146	69.212	154	13.221	29.316	157.843
1,804.431	13.895	869.004	430.921	3,531.966	19.678	74.930	11.545	85.898	173	8.440	31.396	169.268
1,699.173	14.714	898.819	408.071	3,378.807	17.909	67.518	9.502	77.678	122	5.060	27.533	150.256
1,605.948	14.798	966.542	387.841	3,278.869	18.615	66.342	9.239	72.031	163	6.765	28.017	145.138
1,586.630	14.951	1,047.210	384.550	3,321.147	15.923	54.739	8.212	65.395	95	3.515	24.230	123.649
1,557.545	15.163	1,030.215	388.605	3,269.273	14.472	50.488	6.875	59.388	93	5.912	21.440	115.788
1,485.083	15.165	1,054.914	371.420	3,212.900	13.230	48.352	5.934	47.125	98	4.927	19.262	100.404
1,440.719	15.774	1,171.434	348.907	3,266.297	13.498	54.006	5.698	47.534	130	8.585	19.326	110.125
1,482.925	15.864	1,282.274	347.074	3,397.904	14.633	61.983	6.088	54.649	129	9.136	20.850	125.768
1,386.680	15.853	1,289.670	328.434	3,278.305	13.641	56.446	5.855	50.923	131	11.945	19.627	119.314
1,354.953	15.847	1,362.180	305.543	3,313.368	12.272	50.464	5.220	49.060	145	10.742	17.637	110.266
1,379.191	16.213	1,551.377	309.952	3,534.758	11.513	45.053	4.987	61.366	127	13.698	16.627	120.117
1,457.689	16.703	1,771.633	312.532	3,847.605	12.628	51.739	4.900	55.464	155	19.181	17.683	128.384
1,443.756	17.254	1,729.386	309.091	3,773.458	12.505	52.809	5.300	50.961	146	16.519	17.951	120.289
1,467.564	18.367	1,790.206	321.363	3,827,003	13.577	52.607	5.135	48.917	185	17.227	18.897	118.751
1,518.324	18.626	1,830.173	300.078	3,861.464	10.852	38.375	5.093	49.403	185	18.030	16.130	105.808
3,056.636	20.181	4,220.302	291.769	8,328.886	9.372	77.598	4.551	84.677	219	47.061	14.142	209.336

in Gulden ö. W., im Jahre 1900 in Kronen.

Übersicht

der Geschäftsgebarung der Pfandleihanstalt der Verkehrsbank *a)* im IV. Bezirke:

Jahr	Pfänderaufnahme						Pfänderausgabe											
	Pretiosen		Wertpapiere		Gesammtsumme der		Auslösung				Gesammtsumme der		Verkauf				Gesammtsumme der	
							Pretiosen		Wertpapiere				Pretiosen		Wertpapiere			
	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzten Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückgezahlte Darlehen	ausgelösten Pfänder	rückbezahlten Darlehen	Pfänder	Erlös	Pfänder	Erlös	verkauften Pfänder	Erlös
1871[1]	11.288	161.027	1.745	258.898	13.033	419.925	7.516	105.683	1.213	180.835	8.729	286.518	147	2.625	5	1.210	152	3.835
1872	17.830	217.815	3.175	689.724	21.005	907.539	16.239	197.614	2.866	651.771	19.105	849.385	646	8.890	3	54	649	8.944
1873	23.638	305.870	3.563	482.903	27.201	788.773	19.536	250.722	3.406	476.628	22.942	727.350	640	8.760	149	45.625	789	54.385
1874	34.880	425.058	3.930	303.709	38.810	728.767	30.324	378.327	3.739	309.045	34.063	687.372	1.697	15.657	64	5.183	1.761	20.840
1875	34.930	451.020	4.429	284.055	39.359	735.075	31.633	410.646	4.191	270.233	35.824	680.879	1.598	19.077	39	3.148	1.637	22.225
1876	47.148	523.901	5.003	322.642	52.151	846.543	40.518	471.450	4.721	305.092	45.239	776.542	1.637	18.698	76	4.922	1.713	23.620
1877	56.859	577.967	5.908	392.588	62.767	970.555	50.732	539.083	5.627	372.084	56.359	911.167	1.898	17.468	73	3.424	1.971	20.892
1878	59.841	596.288	6.172	417.051	66.013	1,013.339	57.330	563.989	6.081	414.232	63.411	978.221	2.050	18.636	56	2.258	2.106	20.894
1879	65.651	640.537	6.271	396.454	71.992	1,036.991	60.266	597.808	6.209	397.327	66.475	995.135	2.552	21.769	66	4.816	2.618	26.585
1880	71.483	724.000	6.407	421.058	77.890	1,145.058	67.369	666.881	6.345	410.463	73.714	1,077.344	2.540	22.257	72	4.184	2.612	26.441
1881	80.136	839.600	6.757	505.099	86.893	1,344.699	74.976	781.451	6.574	485.183	81.550	1,266.634	3.047	32.827	79	4.196	3.126	37.023
1882	82.081	888.281	7.118	561.782	89.199	1,450.063	77.028	813.920	6.859	538.348	83.887	1,352.288	3.350	34.000	106	8.251	3.456	42.251
1883	94.234	1,158.889	8.510	608.870	102.744	1,767.759	86.094	1,024.473	8.003	577.900	94.097	1,602.373	3.258	42.709	85	4.467	3.343	47.176
1884	97.200	1,149.750	9.667	656.046	106.867	1,805.796	91.364	1,084.441	9.274	643.646	100.638	1,728.087	3.866	52.448	121	6.305	3.987	58.753
1885	103.086	1,217.073	10.226	696.451	113.312	1,913.524	95.863	1,127.157	10.009	684.007	105.872	1,811.164	5.230	61.514	123	5.944	5.353	67.458
1886	106.768	1,239.292	10.609	722.100	111.317	1,961.392	97.641	1,200.966	10.363	697.344	108.004	1,898.410	4.868	60.510	104	4.930	4.972	65.440
1887	91.242	1,172.824	10.684	772.512	101.926	1,945.336	88.864	1,110.830	10.628	758.447	99.492	1,869.277	4.429	49.326	105	4.418	4.534	53.744
1888	86.429	1,156.196	10.604	822.655	97.033	1,978.851	83.652	2,120.177	10.574	801.399	94.226	1,921.576	4.027	63.014	80	4.490	4.107	67.504
1889	86.577	1,079.618	10.375	842.621	96.952	1,972.239	82.368	1,031.499	10.335	881.476	92.703	1,912.975	3.304	43.954	58	3.451	3.362	47.405
1890	96.993	1,180.448	10.295	933.088	107.288	2,113.536	89.952	1,114.834	10.128	903.610	100.080	2,018.444	3.413	39.868	76	4.465	3.489	44.333
1891	85.945	933.221	10.552	893.574	96.497	1,826.795	88.478	1,001.484	10.430	905.097	98.908	1,906.581	4.330	50.529	78	4.933	3.408	55.462
1892	81.641	917.529	10.586	873.879	92.227	1,791.408	78.474	878.495	10.539	880.905	89.013	1,759.400	2.493	23.639	93	8.767	2.586	32.406
1893	80.918	946.767	10.201	838.874	91.119	1,785.641	80.114	913.758	10.249	843.251	90.363	1,757.009	2.907	29.711	90	8.167	2.997	37.878
1894	79.459	996.255	9.712	811.569	89.171	1,807.824	77.477	956.259	9.739	801.653	87.216	1,757.912	2.881	34.069	75	4.978	2.956	39.047
1895	77.536	982.735	9.700	955.792	87.236	1,938.527	75.022	945.208	9.556	876.683	84.578	1,821.891	2.850	35.384	71	6.694	2.921	42.078
1896	77.565	1,026.284	9.722	918.630	87.287	1,944.914	74.873	978.247	9.634	949.201	84.507	1,927.448	2.852	35.234	91	10.750	2.943	45.984
1897	77.000	1,022.251	10.027	966.330	87.027	1,988.581	74.306	984.855	9.818	930.773	84.124	1,915.628	2.666	41.771	77	8.798	2.743	50.569
1898	78.548	1,056.676	10.246	1,084.513	88.794	2,141.189	75.538	1,001.455	10.218	1,075.365	85.756	2,076.820	2.668	35.634	58	6.958	2.726	42.592
1899	75.507	1,082.842	9.932	1,083.901	85.439	2,121.743	73.639	1,032.243	9.875	1,010.308	83.514	2,042.551	2.867	41.466	52	3.978	2.919	45.444
1900	72.191	2,052.815	10.081	2,256.467	82.272	4,309.282	70.590	2,030.016	9.850	2,187.033	80.440	4,217.049	2.873	85.712	71	11.486	2.944	97.198

b) im IX. Bezirke:

1871	663	6.805	64	23.918	727	30.723	143	1.708	10	5.802	153	7.510	—	—	—	—	—	—
1872	4.042	54.764	479	397.313	4.521	452.077	3.637	45.498	514	405.590	4.151	451.088	111	2.215	—	—	111	2.215
1873	—	—	—	—	—	—	551	6.757	19	9.839	570	16.596	263	5.391	—	—	263	5.391

[1]) Die Darlehen beziehungsweise der Erlös ist von 1871 bis 1899 in Gulden ö. W., 1900 in Kronen angegeben.

Übersicht

über die Geschäftsgebarung der Pfandleihanstalt *a)* in Wr.-Neustadt.

Jahr	Pfänderaufnahme: Effecten: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Effecten: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Pretiosen: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Pretiosen: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Wertpapiere: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Wertpapiere: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der eingeschätzten Pfänder	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der ausbezahlten Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Effecten: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Effecten: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Pretiosen: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Pretiosen: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Wertpapiere: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Wertpapiere: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der ausgelösten Pfänder	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der rückbezahlten Darlehen	Pfänderausgabe: Verkauf: Effecten: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Effecten: Erlös	Pfänderausgabe: Verkauf: Pretiosen: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Pretiosen: Erlös	Pfänderausgabe: Verkauf: Wertpapiere: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Wertpapiere: Erlös	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der verkauften Pfänder	Pfänderausgabe: Gesammtsumme des Erlöses
1890	37.401	70.374	12.833	75.743	1.115	104.149	51.349	250.266	34.137	70.164	12.407	37.019	781	93.755	47.325	200.938	916	2747·47	339	2455·20	—	—	1.255	5202·67
1891	34.866	70.007	14.265	84.224	1.188	85.351	50.319	239.682	34.569	69.834	13.829	81.524	834	88.782	49.259	240 140	993	3043·42	403	3352·40	—	—	1.396	6395·82
1892	34.648	68.835	14.506	86 341	1.254	88.438	50.408	243.614	34.518	68.464	14.657	85.093	888	88.563	50.063	242.120	1.013	3217·87	520	3587·90	—	—	1.533	6805·77
1893	30.624	61.582	13.996	82.045	1.154	73.039	45.774	216.666	33.019	64.849	14.513	85.759	808	80.333	48.340	230.941	982	3092·95	500	4232·01	—	—	1.482	7324·96
1894	33.187	65.747	13.899	79.524	1.040	67.572	48.126	212.843	31.448	63.919	14.077	79.166	709	66.469	46.234	209.554	710	2037·33	438	3683·27	—	—	1.148	5720·60
1895	36.109	74,082	13.918	82.515	1.050	67.457	51.077	224.054	33.822	70.866	13.782	81.077	718	71.924	48.322	223.867	903	2632·06	431	3171·66	—	—	1.334	5803·72
1896	42.133	86.577	14.415	84.845	1.041	59.742	57.589	231.164	40.174	85.300	14.205	83.119	1.016	56.702	55.395	225.121	1.315	3782·06	504	4099 37	—	—	1.819	7881·43
1897	40.820	80.367	14.961	86.703	1.023	64.886	56.804	231.956	40.715	80.885	14.533	85.811	1.031	67.168	56.279	233.864	1.416	3932·24	522	3769·09	—	—	1.938	7701·33
1898	41.186	80.664	15.420	93.461	1.058	63.629	57.664	237.754	40.305	79 561	15.139	90.469	685	61.177	56.129	231.207	1.583	4176·03	570	4109·69	—	—	2.153	8285·72
1899	43.020	84.235	15.906	98.213	1.131	93.748	60.057	276.196	42.218	83.586	15.607	95.728	1.096	94.740	59.121	274.054	1.413	3640·34	593	4672·83	—	—	2.006	8313·17

Anmerkung: Vom Jahre 1900 konnten die Daten noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Beilage 17.

b) in St. Pölten.

Jahr	Pfänderaufnahme: Effecten: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Effecten: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Pretiosen: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Pretiosen: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Wertpapiere: eingeschätzte Pfänder	Pfänderaufnahme: Wertpapiere: ausbezahlte Darlehen	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der eingeschätzten Pfänder	Pfänderaufnahme: Gesammtsumme der ausbezahlten Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Effecten: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Effecten: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Pretiosen: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Pretiosen: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Auslösung: Wertpapiere: ausgelöste Pfänder	Pfänderausgabe: Auslösung: Wertpapiere: rückbezahlte Darlehen	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der ausgelösten Pfänder	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der rückbezahlten Darlehen	Pfänderausgabe: Verkauf: Effecten: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Effecten: Erlös	Pfänderausgabe: Verkauf: Pretiosen: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Pretiosen: Erlös	Pfänderausgabe: Verkauf: Wertpapiere: verkaufte Pfänder	Pfänderausgabe: Verkauf: Wertpapiere: Erlös	Pfänderausgabe: Gesammtsumme der verkauften Pfänder	Pfänderausgabe: Gesammtsumme des Erlöses
1890	17.595	35.963	7.232	38.331	357	33.453	25.184	107.747	—	—	—	—	—	—	—	101.240	529	1.460	242	1.121	—	—	771	2581·—
1891	18.960	38.349	7.659	38.876	347	32.904	26.966	110.129	—	—	—	—	—	—	—	109.838	486	1.570	227	1.285	—	—	713	2825·—
1892	17.138	34.132	7.760	38.614	297	26.265	25.195	99.011	—	—	—	—	—	—	—	102.988	470	1.141	201	924	—	—	671	2065·—
1893	17.964	34.796	7.765	35.277	277	21.082	26.006	91.155	—	—	—	—	—	—	—	93.787	381	1.175	179	1.040	—	—	560	2215·—
1894	17.103	32.184	7.387	32.623	298	23.133	24.788	87.942	—	—	—	—	—	—	—	88.185	504	1.150	224	1.105	—	—	728	2255·—
1895	14.849	26.800	6.971	30.575	280	24.737	22.100	82.112	—	—	—	—	—	—	—	84.782	418	1.021	149	698	20	353·30	587	2072·30
1896	15.002	27.469	7.488	32.075	327	31.814	22.817	91.358	—	—	—	—	—	—	—	87.881	438	892	125	462	—	—	563	1354·—
1897	14.209	26.210	7.808	33.470	358	31.081	22.375	90.761	—	—	—	—	—	—	—	90.452	370	1.110	196	752	2	26·80	568	1888·80
1898	12.798	22.515	8.011	35.591	363	28.090	21.172	86.196	—	—	—	—	—	—	—	88.583	400	912	286	724	5	303·13	691	1939·13
1899	11.325	20.093	7.403	34.443	372	30.601	19.100	85.137	—	—	—	—	—	—	—	85.243	429	1.005	132	623	—	—	561	1628·—
1900	10 920	38.378	7.776	70.980	350	41.786	19.046	151.044	—	—	—	—	—	—	—	75.028	420	2.286	161	1.728	—	—	581	4014·—

Anmerkung: Die Darlehensbeträge von 1890 bis 1899 sind in Gulden ö. W., die des Jahres 1900 in Kronen angegeben.

Über

der Geschäftsgebarung der

Jahr	Pfänderaufnahme						Pfänderausgabe					
	Effecten		Pretiosen		Gesammtsumme der		Auslösung				Gesammtsumme der	
							Effecten		Pretiosen			
	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzten Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückbezahlte Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückbezahlte Darlehen	ausgelösten Pfänder	rückbezahlten Darlehen
1866[1]	6.591	4.430	12.368	9.293	18.959	13.723	3.934	2.647	6.592	4.600	10.526	9.239
1867	8.396	10.706	6.326	14.966	14.721	21.292	5.614	5.093	16.997	11.768	22.611	16.861
1868	11.135	8.050	23.359	16.954	34.494	25.004	9.165	7.295	21.050	15.626	30.215	22.921
1869	10.839	7.746	21.828	16.215	32.667	23.961	10.263	7.317	19.243	15.336	25.506	22.653
1870	10.511	7.648	23.512	17.731	34.023	25.379	11.008	7.724	21.453	15.656	32.461	23.380
1871	14.031	10.205	20.382	15.783	34.413	25.988	11.676	7.163	22.554	16.027	34.230	23.190
1872	7.998	6.060	18.438	14.485	26.436	20.545	7.226	5.428	16.841	12.942	24.067	18.370
1873	9.644	7.387	21.496	16.629	31.140	24.016	8.544	6.511	19.336	14.658	27.880	21.169
1874	11.723	9.206	23.383	18.545	35.106	27.751	11.092	8.626	20.735	16.288	31.827	24.914
1875	10.306	7.998	21.418	17.642	31.724	25.640	9.473	7.397	18.648	16.042	28.121	23.439
1876	14.490	11.092	25.031	19.873	39.521	30.965	11.690	8.953	21.097	16.475	32.787	25.428
1877	15.858	11.962	26.602	19.804	14.099	10.845	14.099	10.845	22.522	17.691	36.621	28.536
1878	11.985	9.389	27.589	16.737	39.574	26.126	12.674	9.389	27.977	16.737	40.651	26.126
1879	10.895	8.033	22.223	17 676	33.118	25.709	10.332	7.705	20.088	15.893	30.420	23.598
1880	10.801	7.730	20.659	15.989	31.460	23.719	9.998	7.249	19.799	15.265	29.777	22.514
1881	10.792	7.640	19.796	15.311	30.578	22.951	10.187	7.242	18.625	14.281	28.812	21.523
1882	11.601	8.137	20.062	15.632	31.663	23.769	10.302	7.306	17.412	13.733	27.714	21.039
1883	12.317	8.704	21.841	16.621	34.158	25.325	10.395	7.245	19.902	15.092	30.297	22.337
1884	12.739	9.013	22.421	16.940	35.160	25.953	12.457	8.945	22.902	16.738	35.359	25.683
1885	10.361	7.062	19.418	14.969	29.779	22.031	10.287	7.016	18.388	13.967	28.675	20.983
1886	12.177	8.354	18.928	14.493	31.105	22.847	11.024	7.558	17.098	13.097	28.122	20.655
1887	10.192	8.218	20.363	14.788	30.555	23.006	11.414	7.839	18.497	14.173	29.911	22.012
1888	10.326	7.033	17.854	13.641	28.180	20 674	8.051	6.670	16.943	13.768	24.994	20.538
1889	11.190	7.527	17.688	13.275	28.878	20.802	9.669	6.574	15.495	11.642	25.164	18.216
1890	15.020	9.890	18.833	14.105	33.853	23.995	13.017	8.784	17.997	13.621	31.014	22.405
1891	17.265	11.896	18.329	13.836	35.594	25.732	15.304	10.295	18.936	12.634	34.240	22.929
1892	14.346	9.648	18.658	13.964	33.004	23.612	15.140	10.304	18.456	13.835	33.596	24.139
1893	12.773	8.936	17.140	12.847	29.913	21.783	12.108	8.304	16.989	12.494	29.097	20.798
1894	12.118	8.208	17.190	13.074	29.308	21.282	11.244	7.642	16.407	12.279	27.651	19.921
1895	11.479	7.849	17.649	13.442	29.128	21.291	11.863	8.072	16.439	12.538	28.302	20.610
1896	9.216	6.194	17.901	13.338	27.117	19.532	9.698	6.654	16.703	13.007	26.401	19.661
1897	9.743	6.726	17.921	13.426	27.664	20.152	8.824	5.976	16.724	12.806	25.548	18.782
1898	10.511	7.187	18.697	13.835	29.208	21.022	10.703	7.422	18.268	13.658	28.971	21.080
1899	9.740	6.619	18.121	13.492	27.865	20.111	8.138	5.440	17.123	12.737	25.261	18.177
1900[2]	10.879	19.776	17.129	34.116	28.008	53.892	9.888	14.076	17.058	25.403	26.946	39.479

[1]) Die Geldbeträge sind von 1866 bis 1899 in Gulden ö. W. angegeben.
[2]) Die Geldbeträge im Jahre 1900 sind in Kronen angegeben.

sicht

Pfandleihanstalt in Krems.

Pfänderausgabe						Umsetzung					
Verkauf				Gesammtsumme		Effecten		Pretiosen		Gesammtsumme der	
Effecten		Pretiosen									
verkaufte Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös	der verkauften Pfänder	des Erlöses	umgesetzte Pfänder	Darlehen	umgesetzte Pfänder	Darlehen	umgesetzten Pfänder	Darlehen
29	139·—	23	345·—	52	484·—	297	498	153	697	450	1.195
80	346·—	86	1305·—	166	1651·—	842	1070	632	1496	1474	2.566
63	345·—	68	751·—	131	1096·—	1124	1976	1124	2723	3248	4.699
80	318·—	80	788·—	160	1106·—	1183	1723	2074	2793	4257	4.516
69	331·—	70	686·—	139	1017·—	997	1824	824	2123	1821	3.947
154	1423·17	116	1295·46	270	3718·63	1302	2082	2021	3734	3323	5.816
98	896·—	77	1799·24	175	2695·24	800	2129	1843	4048	2643	6.177
156	976·20	112	1652·51	268	2628·71	1024	2927	2149	4248	3173	7.175
184	1249·—	137	2230·54	321	3479·54	1180	2884	2299	5796	3479	8.680
180	1102·76	142	1605·83	322	2708·59	1041	3027	2148	4778	3189	7.805
174	1143·28	133	1835·60	307	2978·88	1392	3228	2507	5858	3899	9.086
209	1844·30	170	2183·10	379	4027·40	1597	4859	2606	6849	4203	11.708
197	1056·—	153	1596·15	350	2652·15	1192	3724	2208	4702	3400	8.426
203	1227·28	167	1902·02	370	3129·30	1074	2977	2274	5893	3348	8.870
198	1024·20	98	1855·—	296	2875·20	978	2424	1896	4894	2874	7.318
250	927·18	150	1799·97	400	2727·15	1080	3827	1978	5732	4958	9.559
244	894·58	144	1639·65	388	2534·23	1172	3994	2124	6432	3296	10.426
256	1013·03	156	1807·12	412	2820·15	1244	2491	2180	4721	3424	7.212
186	882·38	136	1709·39	322	2591·77	986	1894	1948	3827	2934	5.721
184	1240·17	119	1351·60	303	1816·22	1123	2448	1842	3994	2965	6.442
192	713·31	167	1490·68	359	2203·97	1034	2558	1785	3874	2819	6.432
149	804·43	132	1250·77	281	2055·20	1194	3227	1642	3458	2836	6.685
223	704·46	111	963·48	334	1667·94	1597	4228	1443	3997	3040	8.225
250	612·25	82	604·76	332	1247·01	1194	3227	1123	4799	2317	8.026
276	1134·70	159	1142·49	435	2277·19	1442	4357	1228	4302	2670	8.659
366	803·12	144	1133·82	510	1937·54	1648	5328	1458	5732	3106	11.060
183	775·98	118	1042·45	301	1818·43	1428	3958	1312	4742	2740	8.700
177	561·40	107	484·15	284	1045·55	1248	3728	1194	3958	2442	7.686
145	571·—	168	941·70	313	1512·70	1058	2936	1004	3206	2062	6.142
199	511·59	98	719·11	217	1230·70	1102	3419	1097	3809	2199	7.228
150	396·25	88	595·80	238	992·05	1654	3612	1074	3394	2728	7.006
193	513·—	74	680·—	267	1193·—	1224	3204	1114	3612	2338	6.816
167	618·55	103	931·90	270	1550·45	1007	2998	994	2958	2001	5.956
206	537·90	100	753·15	306	1291·05	1124	3207	1048	3812	2172	7.019
212	1068·50	124	1530·60	336	2599·10	1135	6512	1004	7484	2139	13.996

Über

über die Geschäftsbewegung

Jahr	Pfänderaufnahme[1]								Pfänder		
	Effecten		Pretiosen		Wertpapiere		Gesammtsumme der		Aus		
									Effecten		Pre
	eingeschätzte Pfänder	ausbez. Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbez. Darlehen	eingeschätzt. Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückbez. Darlehen	ausgelöste Pfänder
1884	705	3.810	1.459	15.823·50	492	129.377	2.656	149.010·50	364	2.054	1.009
1885	3.194	15.963	3.164	34.376·—	802	217.559	7.160	267.898·—	2.631	13.424	2.753
1886	4.704	18.865	4.763	61.418·—	937	186.509	10.404	266.792·—	4.595	18.331	4.284
1887	5.881	21.892	5.198	59.259·—	943	198.371	12.022	279·522·—	5.542	20.894	5.310
1888	6.630	23.879	5.696	59.708·—	1.032	218.216	13.358	301.803·—	6.488	23.594	5.408
1889	6.426	21.967	6.538	62.130·—	1.039	230.019	14.003	314.116·—	6.464	22.161	6.327
1890	6.147	21.537	7.132	70.826·—	955	192.686	14.234	285.049·—	6.117	21.781	7.017
1891	6.834	23.797	7.393	67.060·—	925	244.583	15.152	335.440·—	6.603	22.780	7.371
1892	7.305	23.682	7.852	67.070·—	963	210.638	16.120	301.390 —	7.702	24.142	8.277
1893	5.642	17.491	7.512	65.067·—	967	213.553	14.121	296.111·—	5.823	19.566	7.069
1894	5.695	19.651	7.047	60.208·—	944	209.894	13.686	289.753·—	5.237	17.636	7.094
1895	6.742	22.966	7.285	64.954·—	938	188.258	14.965	276.178·—	6.801	23.188	7.372
1896	6.545	20.833	7.078	59.516·—	1.103	218.298	14.726	298.647·—	6.417	20.718	7.055
1897	6.417	21.136	7.310	57·732·—	371	62.833	14.098	141.701·—	4.733	21.095	6.495
1898	6.774	22.153	7.665	66·314·—	—[2]	—	14.439	88.467·—	4.881	22.063	5.531
1899[3]	7.059	45.430	8.320	141.168·—	—	—	15.379	186.598·—	4.887	43.960	5.965
1900	7.572	48.696	8.925	142.574·—	—	—	16.497	191.270·—	5.486	48.814	6.397

Über

über die Geschäftsbewegung der

Jahr	Pfänderaufnahme[1]								Pfänder		
	Effecten		Pretiosen		Wertpapiere		Gesammtsumme der		Aus		
									Effecten		Pre
	eingeschätzte Pfänder	ausbez. Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbezahlte Darlehen	eingeschätzte Pfänder	ausbez. Darlehen	eingeschätzt. Pfänder	ausbezahlten Darlehen	ausgelöste Pfänder	rückbez Darlehen	ausgelöste Pfänder
1898[4]	7·752	43.532[4]	4.156	38.990·—	35	2.170	11.943	84·692 —	3·841	20.094	2.174
1899	33.292	205.458	17.491	180.092.—	219	12.268	51·002	397.818·—	27.000	159.720	14.429
1900	45.451	267.089	22.886	242 888·—	412	32.440	68.749	542.417·—	40.908	238.913	20.373

Jahr	Um			
	Effecten		Pretiosen	
	Posten	Darlehen	Posten	Darlehen
1898	820	4.870	450	4.446
1899	9.341	63.468	4.605	47.174
1900	16.974	110.574	8.354	93.747

[1]) In der Summe der eingeschätzten Pfänder sind auch die umgesetzten inbegriffen.

[2]) Die Belehnung von Wertpapieren wurde mit 1. Mai 1897 von der Pfandleihanstalt aufgelassen, und werden diese Vorschüsse nur beim Vorschuss- und Creditverein ertheilt.

sicht

der Pfandleihanstalt in Baden.

ausgabe

lösung			Gesammtsumme der		Verkauf						Gesammtsumme	
tiosen	Wertpapiere				Effecten		Pretiosen		Wertpapiere			
rückbez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückbez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückbezahlten Darlehen	verk. Pfänd.	darauf aushaftende Darlehen	verk. Pfänder	aushaft. Darlehen	verkaufte Pfänder	aushaftende Darlehen	d. verk. Pfänder	des Erlöses
11.085·50	327	81.690	1.700	94.829·50	32	243.—	86	1.218·90	—	—	118	1.778·19
29.527·—	771	228.076	6.155	271.027·—	216	1.249·—	139	1.012·—	—	—	355	2.938·23
53.878·—	911	181.529	9.790	253.738·—	244	1.254·—	323	5·024·—	—	—	567	7.283·75
62.007·—	921	188.294	11.773	271.195·—	402	1.616·—	234	4.229·—	1	10·—	637	7.110·89
57.724·—	991	204.148	12.887	285.466·—	359	1.452·—	275	2.990·—	—	—	634	5.530·81
62.500·—	1.072	243.832	13.863	328.493·—	295	1.150·—	264	2·015·—	2	14·—	561	4.121·36
68.458·—	959	192.408	14.093	282.647·—	349	1.301·—	319	2.197·—	2	19·—	670	4.498·89
67·021·—	945	230.747	14.919	320.548·—	392	1.673·—	311	2.595·—	—	—	703	5.508·46
69·180·—	928	219.540	16.907	312.862·—	442	1.454·—	336	2.085·—	1	5·—	779	4.545·93
65.236·—	960	217.650	13.852	302·452·—	328	1.137·—	359	2.083·—	3	28·—	690	4.166·85
59.995·—	979	222.312	13.310	499.943·—	253	851·—	274	1.825·—	1	16·—	528	3.371·43
63.808·—	921	173.708	15.094	260.704·—	348	1.240·—	270	1.716·—	—	—	618	3·796·80
61.296·—	1.068	220.173	18.440	302.187·—	285	1.039·—	315	2.452·—	—	—	600	4.417·95
57.696·—	658	116.687	11.886	195.478·—	284	1·072·—	349	2.282·—	3	824·—	636	5.459·04
63.737·—	—	—	10.412	85.800·—	324	1.324·—	270	1.717·—	—	—	594	3.967·32
139.554·—	—	—	10.850	183.514·—	389	1.336·—	348	2.936·—	—	—	737	10·954·64
140.458·—	—	—	11.881	189.272·—	406	2.614·—	399	5.134·—	—	—	805	10.079·77

sicht

Beilage 20.

Pfandleihanstalt in Floridsdorf.

ausgabe

lösung			Gesammtsumme der		Verkauf						Gesammtsumme	
tiosen	Wertpapiere				Effecten		Pretiosen		Wertpapiere			
rückbez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückbez. Darlehen	ausgel. Pfänder	rückbezahlten Darlehen	verk. Pfänder	Erlös	verk. Pfänder	Erlös	verkaufte Pfänder	Erlös Darlehen	d. verk. Pfänder	des Erlöses
19.974·—	9	492	6.024	40.560·—	—	—	—	—	—	—	—	—
142.308·—	152	9.926	41.581	311.954·—	905	7.193·98	445	6.142·74	3	27·66	1.353	13.364·38
214.831·—	344	26.571	61.625	480.315·—	1.553	12.648·07	726	8.694·36	7	127·60	2.286	21.470·03

setzung

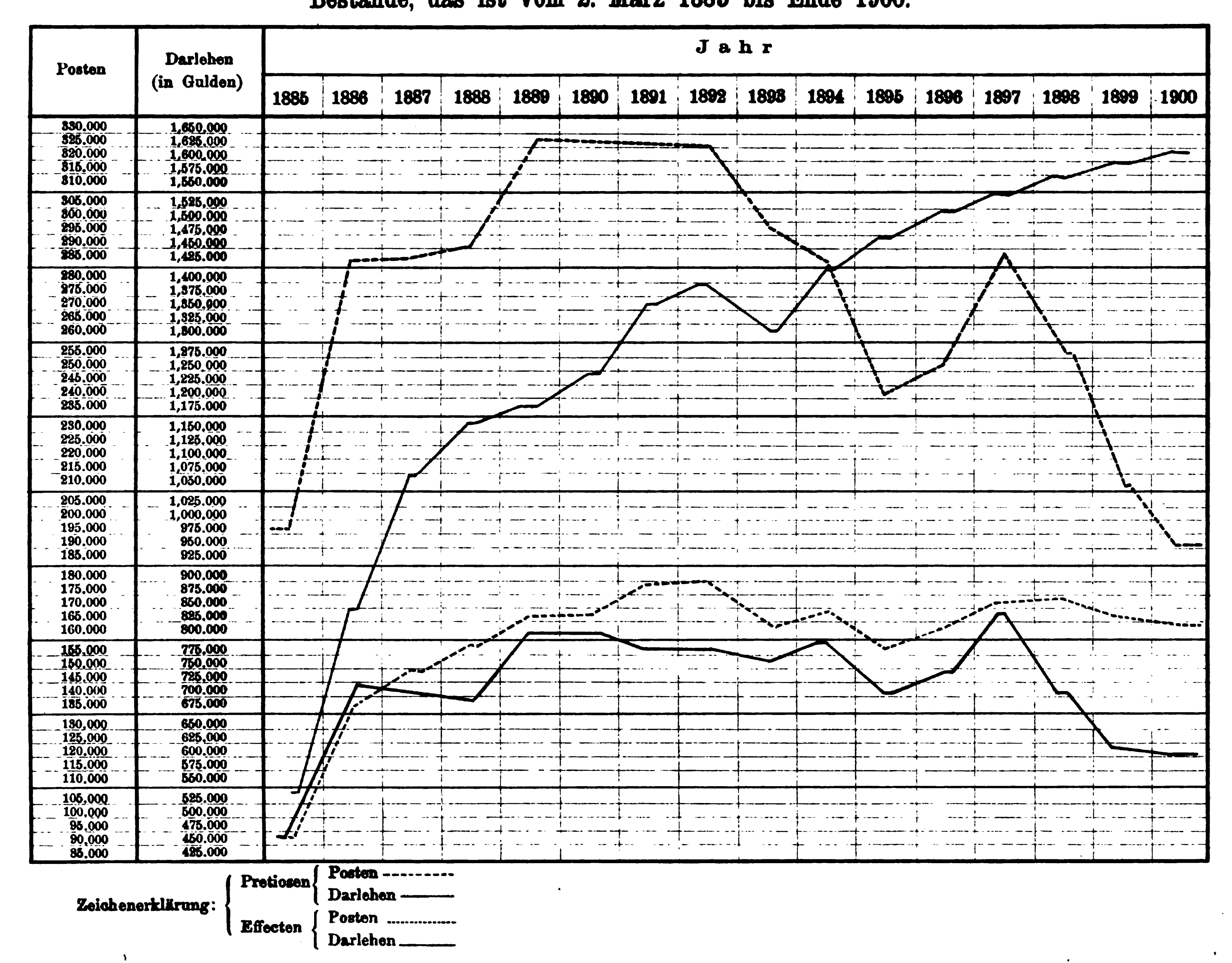
Wertpapiere		Gesammtsumme	
Posten	Darlehen	Posten	Darlehen
15	1.012	1.285	10.328
74	4.932	14.020	115.574
159	11.143	25.487	215.464

[3]) Die Darlehensbeträge von 1884 bis 1898 sind in Gulden ö. W., die von 1889 bis 1900 in Kronen angegeben.

[4]) Die Darlehensbeträge und der Erlös sind in Kronen angesetzt.

Graphische Darstellung

der Pretiosen- und Effecten-Einschätzung in der Filiale Josefstadt des k. k. Versatzamtes seit ihrem Bestande, das ist vom 2. März 1885 bis Ende 1900.



PB-41824-SB
5-05
CC
B-T

